

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte



Vierter Band, erstes Heft:
Königreich Sachsen

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

120. Band.

Erstes Heft.

Verfassung und Verwaltungsorganisation
der Städte.

Vierter Band. Erstes Heft.

Königreich Sachsen.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1905.

Verfassung
und
Verwaltungsorganisation
der Städte.

Vierter Band.

Erstes Heft.

Königreich Sachsen.

Mit Beiträgen von

G. Häpe, R. Heinze, L. Ludwig-Wolf, I. Hübschmann.

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik
herausgegeben.



Leipzig,
Verlag von **Duncker & Humblot.**
1905.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

Königreich Sachsen.
Von Dr. jur. Georg Häpe.

	Seite
§ 1. Einleitung	3
Erster Abschnitt.	
§ 2. Rechtliche Natur der Gemeinden	10
§ 3. Ortsstatut	11
§ 4. Stadtbezirk	12
§ 5. Gemeindeglieder	13
§ 6. Bürger	15
§ 7. Beteiligung der Bürger an der Stadtverwaltung	18
Zweiter Abschnitt.	
§ 8. Vorbemerkung	29
A. Die Städte mit RStD.	
§ 9. Der Stadtrat	30
§ 10. Das Stadtverordnetenkollegium	39
§ 11. Rechtsbeziehungen und Geschäftsverkehr zwischen Stadtrat und Stadt= verordneten	46
§ 12. Stadtgemeinderat	48
§ 13. Hilfsorgane der Stadtverwaltung	50
B. Die Städte mit RStD.	
§ 14. Stadtgemeinderat und Hilfsorgane	54
Dritter Abschnitt.	
§ 15. Stadtvermögen	63
§ 16. Gemeindeleistungen	64
§ 17. Bezirksverband und Gemeindeverbände	73
§ 18. Staatsaufsicht	81

Dresden.		Seite
Bearbeitet von Dr. Rudolf Heinze.		85
I.	Das Stadtgebiet und die Bevölkerung	87
II.	Die Verfassung der Stadt	92
	1. Die Rechtsquellen	92
	2. Die Stadtverordneten	92
	3. Der Rat	95
	a. Die Mitglieder des Rats 95. — b. Die Ratsgeschäftsstellen 97.	
	— c. Die Ausschüsse 100. — d. Die Ratsabteilungen 104. —	
	e. Der Gesamtrat 105. — f. Der Oberbürgermeister 105.	
	4. Die städtischen Beamten und Bediensteten	106
	5. Die städtischen Arbeiter	110
	6. Die ehrenamtliche Tätigkeit überhaupt, insbesondere diejenige außer- halb der beiden städtischen Kollegien	111
III.	Stadt und Staat	113
IV.	Die politischen und sozialen Wirkungen	113

Leipzig.		
Bearbeitet von Stadtrat Leo Ludwig-Wolf		123
I.	Stadtgebiet, Einwohnerschaft, Bürgerschaft	131
II.	Vertretung der Bürgerschaft	134
III.	Gemeindevorstand und Gemeindebeamte	146
IV.	Die Stellung des Rates zu der Gemeindevertretung	151
V.	Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern	153
VI.	Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden	155
VII.	Das Verhältnis der Städte zu der Staatsregierung	157

Chemnitz.		
Bearbeitet von Stadtrat Dr. Johannes Häbschmann		163
Allgemeines		165
Die Stadtverordneten		165
Der Stadtrat		170
Geschäftsgang beim Rate		172
Lieferungen für die Stadt		173
Gemeindeunterbeamte		174
Gemischte Ausschüsse		176
Ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger		176
Sicherheitspolizei		177
Vororte		178
Nachtrag zum Aufsatz über Dresden		180

Königreich Sachsen.

Von

Dr. iur. Georg Häpe,

Geheimen Regierungsrate, a. o. Professor an der Universität Leipzig.

§ 1.

Einleitung.

Die gesetzlichen Grundlagen, auf denen gegenwärtig die Verfassung der politischen Gemeinden, insonderheit der Stadtgemeinden, des Königreichs Sachsen beruht, sind nicht Erzeugnisse rein theoretischer Erwägungen und gesetzgeberischer Experimente, sondern die Früchte einer langjährigen, ziemlich stetig verlaufenen Entwicklung, deren Anfänge etwa in das Jahr 1830, also in die Zeit fallen, in der Sachsen sich anschickte, aus den Banden des feudalen Territorialstaates heraus- und in die Reihe der konstitutionellen Staaten einzutreten. Wenn auch auf diese Bewegung¹ die sich damals mehr und mehr ausbreitende Theorie des konstitutionellen Liberalismus sicherlich nicht ohne Einfluß war, so hat sie doch weder den Hauptgrund noch auch den ersten äußeren Anstoß gegeben; vielmehr waren es zunächst rein örtliche, ja vielfach sogar rein persönliche Übelstände, welche den Stein ins Rollen brachten, namentlich die Mißregierung der städtischen Magistrate, die sich vielfach in der Form rücksichtsloser Willkür, schamloser Vetternherrschaft und finanzieller Mißwirtschaft bis zur Unerträglichkeit gesteigert hatte und im Jahre 1830 zu den Unruhen führte, durch welche die immer unvermeidlicher gewordene Umgestaltung der innerpolitischen Verhältnisse Sachsens eingeleitet wurde, zu Unruhen, die lediglich den Charakter von „Stadtrevolutionen“ trugen.

Zwar war die Regierung immer bestrebt gewesen, den Übelständen zu steuern: schon Johann Georg II. hatte im Jahre 1659 anbefohlen, daß die Rats- und Gemeinderechnungen alljährlich „richtig eingegeben und abgelegt“ werden sollten, und daß, ehe dies geschehen, „keine Ratswahlen eingesendet, noch von der Landesregierung angenommen und bestätigt“ werden sollten, was Johann Georg IV. durch einen Befehl vom 4. Januar 1698 einschärfte², und am 31. März 1716³ wurde unter ernster Rüge der „bei Besetzung der

¹ Vgl. hierzu: Flathé, Geschichte des Kurfürstentums und Königreichs Sachsen. Gotha 1873, III. Bd., S. 414 ff. v. Willeben, Die Entstehung der konstitutionellen Verfassung des Königreichs Sachsen. Leipzig 1881. S. 134 ff., 326 ff.

² C. A. I, S. 1686.

³ C. A. C. II, T. 1, S. 591.

bei den Ratsstühlen vacirenden Stellen" eingerissenen Mißbräuche verfügt, daß bei diesen Wahlen das Absehen nur auf wirklich geeignete Personen, „die angeesehenen oder andere ehrbare Bürger, Kaufleute und Handelsleute oder andere dergleichen Personen" zu richten sei, „ohne ungeziemende Absicht auf die Freunde und Verwandtschaft oder irgend einen Vorteil und Gewinnst"; auch die gehörige Einsendung der Rechnungen und einer Spezifikation über die Depositengelder wurde erneut anbefohlen. Das Generale vom 25. Juli 1741¹ schärfte das Verbot der Zumahl von Verwandten und Verschwägerten, unter Androhung nachdrücklicher Ahndung ein, mit dem Hinweise auf die „besonders aus der Reception Vaters und Sohnes oder anderer naher Anverwandten in die Raths-Stühle besorglich erwachsenden Inconvenienzien". Allein der Erfolg aller dieser und anderer Anordnungen scheiterte an dem Widerstande und der Macht der städtischen Magistrate, hatten doch die Stadträte zu Leipzig und Dresden sogar das Privileg, ihre Rechnungen nicht an die Landesregierung einsenden zu müssen².

Nachdem auf dem Landtage des Jahres 1830 ein Mitglied der Ritterschaft (der nachmalige Minister v. Wietersheim) den Antrag auf Erlass einer allgemeinen Städteordnung gestellt hatte, da in der altherkömmlichen Verfassung ein Haupthindernis für das Aufblühen der Städte liege, beschloß, nach Beilegung der im September desselben Jahres hauptsächlich in Leipzig und Dresden ausgebrochenen Unruhen, der Geheime Rat zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe die Niedersetzung einer Immediatkommission, welche unter dem Voritze des Prinzen Friedrich August am 11. September bekanntgab, daß sie beauftragt sei, Wünsche und Anträge in städtischen Angelegenheiten entgegenzunehmen. Bereits am 14. desselben Monats wurde bekannt und mit Jubel begrüßt, daß die Grundzüge einer Städteordnung unverzüglich ausgearbeitet werden sollten, und am 28. September beantwortete die Kommission, deren Vorsitz inzwischen der Prinz Johann übernommen hatte, die bei ihr eingereichten Petitionen, wobei das Versprechen einer Städteordnung wiederholt wurde. Am 7. November desselben Jahres löste sich die Kommission auf und bald darauf traten die „provisorischen städtischen Communrepräsentanten" in Tätigkeit, über deren „Wahl und die ihnen bis zur Einführung einer allgemeinen Städteordnung zu gebende Stellung" ein Mandat vom 15. Dezember 1830³ Bestimmung

¹ C. A. C. I., T. 1, S. 1306.

² v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen. Halle 1788, II, S. 821. — Flathe a. a. D. S. 436.

³ Gesetzsammlung S. 223.

traf. Den bis zum Januar 1832 vertagten, aber bereits für den 1. März 1831 wieder einberufenen Ständen wurden bei ihrem Wiedezusammentritt drei wichtige Gesetzentwürfe vorgelegt, nämlich eine Verfassungsurkunde¹, ein Ablösungsgesetz² und eine Städteordnung; letztere war von dem nachmaligen Appellationsgerichtspräsidenten Meißner nach dem Vorbilde der preussischen und der bayrischen Städteordnungen ausgearbeitet worden, und es wurden zu ihrer Beratung Mitglieder der Kommunrepräsentanten einiger Städte zugezogen. Trotz des Widerstandes der Deputierten der Stadträte gelangte diese Städteordnung zur Annahme, und durch ihre am 2. Februar 1832³ erfolgte Verabschiedung und Veröffentlichung wurde dem Kleinkriege, der sich vielfach zwischen Stadträten und Kommunrepräsentanten entsponnen hatte, Einhalt getan. Das Gesetz, die Publikation und Einführung der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 2. Februar 1832⁴ bezeichnete als Zweck der Städteordnung, das gesamte sächsische Städtewesen „zu einer solchen Selbständigkeit und tunlichsten Gleichförmigkeit hinzuführen, vermöge welcher die Stadtgemeinden und die ihnen vorgesetzten städtischen Obrigkeiten in den Stand gesetzt werden sollen, ohne ein häufiges und zu sehr in das einzelne gehende Einschreiten der höheren Behörden, die besonderen Angelegenheiten ihrer Kommunen in einem durch das Gesetz selbst geregelten Geschäftsgange zu besorgen und ihr eigenes Gemeinwohl, zugleich im Sinne des gesamten Staatszweckes und im Einklange mit dem letzteren, zu befördern. Der Regierung verbleibt nach dem Geiste und Zwecke dieser Städteordnung das Recht der Oberaufsicht, um die Stadtgemeinde selbst, ihre Mitglieder und Angehörigen gegen die Nachteile einer mißbräuchlichen Verwaltung des Gemeindeguts sicherzustellen, und das Recht der obersten Leitung der städtischen Angelegenheiten im allgemeinen, um, wo es die Verfassung gebietet, in Übereinstimmung mit der Landesversammlung, auch gleichzeitig dahin zu wirken, daß die von den Stadtgemeinden und ihren Vertretern verfolgten Zwecke mit dem allgemeinen Interesse des Staates und der Staatsbürger nicht in Widerspruch geraten, vielmehr jederzeit mit demselben in Übereinstimmung und, wo nötig, demselben untergeordnet erhalten werden“⁵. Dabei wurde den kleineren Städten, „deren Verhältnisse eine Anwendung aller Bestimmungen der Städteordnung nicht wohl zulassen“,

¹ Verabschiedet am 4. Sept. 1831. Gesetzsammlung S. 241.

² Verabschiedet am 17. März 1832, a. a. D., S. 163.

³ A. a. D. S. 21 ff.

⁴ A. a. D. S. 7.

⁵ Vgl. hierzu: Hugo Häpe, Über den Rechtscharakter und die Competenz der Stadtverordneten im Königreiche Sachsen. Leipzig 1846, S. 19 ff.

gestattet, mit Genehmigung der Regierung ihre bisherige Verfassung bis zum Erscheinen der künftig zu erlassenden Landgemeindeordnung beizubehalten, doch sollten auch sie berechtigt sein, ihr Kommunvermögen selbständig zu verwalten und dazu Verwalter und zu deren Kontrolle Repräsentanten zu wählen.

Nachdem am 7. November 1838¹ die in Aussicht gestellte Landgemeindeordnung gegeben worden war, wurde durch ein Gesetz von demselben Tage² den kleineren Städten aufgegeben, sich binnen bestimmter Frist darüber zu erklären, ob sie statt der Städteordnung die Landgemeindeordnung annehmen wollten.

Ein Verzeichnis der großen (2), der mittleren (18) und der kleinen (123) Städte (zusammen 143) gibt die dem Gesetze vom 24. Dezember 1845³ angefügte Beilage, welche durch § 3 des Gesetzes vom 23. April 1850⁴ und § 1 des Gesetzes vom 10. März 1868⁵ einige Änderungen erfahren hat.

Die so entstandene Ordnung der Dinge bewährte sich im allgemeinen vortrefflich, und die den Gemeinden gewährte Selbstverwaltung zeitigte je länger, je mehr gute Früchte. Wenn sich auch hin und wieder Mängel, besonders an der Städteordnung, fühlbar machten, so waren sie doch meist nicht derart, um den Erlaß von Abänderungsgesetzen gerechtfertigt erscheinen zu lassen. So ist es gekommen, daß die Städteordnung bis zu ihrer allgemeinen Revision im Jahre 1873, abgesehen von einigen durch die Landesgesetzgebung auf anderen Rechtsgebieten und durch die Gesetzgebung des vormaligen Norddeutschen Bundes bedingten Änderungen, nur einmal eine einschneidende Abänderung (Wegfall der Bürgerrechtsgebühren und Einführung direkter Wahlen der Stadtverordneten und der Mitglieder des größeren Bürgerschaftsausschusses) erfahren hat, und zwar durch das Gesetz vom 5. März 1870⁶, vor dessen Erlaß eine allgemeine Revision der Gemeindeordnungen von der Ständeversammlung angeregt worden war.

Die Regierung kam dieser Anregung, die nicht nur in den oben berührten Mängeln, sondern auch durch die im Laufe der Zeit immer unabweislicher gewordene Weiterbildung⁷ der gesamten Verwaltungsorganisation

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 431.

² M. a. D. S. 449.

³ M. a. D. S. 311.

⁴ M. a. D. S. 25.

⁵ M. a. D. S. 177.

⁶ M. a. D. S. 47.

⁷ Gedrängte Übersicht über diese: Gg. Häpe, Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Leipzig 1898, S. 6.

eine ausreichende Stütze fand, willig nach und legte bereits im Jahre 1872 dem Landtage drei Gesekzentwürfe vor, nämlich eine Revidierte Städteordnung, eine Revidierte Landgemeinbeordnung und eine Städteordnung für mittlere und kleine Städte, welche nach Vornahme verschiedener Abänderungen die Genehmigung beider Kammern der Ständeverammlung fanden und — insgesamt vom 24. April 1873 datiert¹ — am 15. Oktober 1874² in Kraft traten³.

Sowohl die RStD. als auch die RLGD. stellen sich, wie schon die Namen bekunden, lediglich als Fortbildungen der bisherigen Gemeindeordnungen dar und tragen namentlich der Fortentwicklung der Selbstverwaltung, der Erweiterung des Selbstbestimmungsrechtes der politischen Gemeinden ausgiebig Rechnung. Die neu hinzugetretene Ordnung für mittlere und kleine Städte baut deren Verfassung nicht dem bisherigen Zustande entsprechend in Anlehnung an die Landgemeinbeordnung, sondern grundsätzlich auf den Bestimmungen der RStD. auf, was gleich in Art. I der RLStD. durch die Bestimmung zum Ausdruck gebracht wird, daß auf die mittleren und kleinen Städte die RStD. „zwar gleichfalls, jedoch mit nachstehenden Beschränkungen Anwendung zu leiden“ habe.

Die durch die oben bezeichneten (vom nachmaligen Geheimen Rat Schmalz entworfenen) Gesetze bewirkte Weiterbildung der sächsischen Gemeindeverfassungen kann unbedenklich als ein Meisterstück vorsichtiger und umsichtiger Gesetzgebung bezeichnet werden, was, soviel die Städteordnungen anlangt, sich nicht nur aus der folgenden Darstellung ergeben dürfte, sondern auch aus dem Umstande erhellt, daß trotz der Schnelllebigkeit unserer Zeit und trotz der vielfachen Umwälzungen und Neubildungen, welche die letztvergangenen dreißig Jahre auf fast allen Gebieten des Rechts gebracht haben, die RStD. nur drei, übrigens nur geringfügige, die Grundlagen des Baues schlechterdings nicht berührende Änderungen erfahren hat, nämlich durch die Gesetze vom 23. März 1880 (47)⁴, vom 21. März 1902 (103), und vom 25. Februar 1904 (108), während die RLStD. nur eine Ergänzung erfahren hat durch das die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten be-

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 295 ff.

² B. v. 20. August 1874 § 1 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 113).

³ Im folgenden wird die Revidierte Städteordnung mit RStD., die Städteordnung für mittlere und kleine Städte mit RLStD. und die Revidierte Landgemeinbeordnung mit RLGD. bezeichnet werden.

⁴ Die im folgenden der Anführung von Gesetzen in Klammern beigelegten Ziffern verweisen auf die Seiten des Reichsgesetzblattes oder des Sächs. Gesetz- und Verordnungsblattes.

treffende Gesetz vom 30. April 1890 (66), verbunden mit dem eine Bestimmung ebendieses Gesetzes abändernden Gesetze vom 14. April 1900 (229). Möchte die jenen Ordnungen gegenüber bisher betätigte respektvolle Zurückhaltung der gesetzgebenden Faktoren noch recht lange beobachtet werden¹.

Die Frage nach dem Geltungsgebiete jeder der beiden Städteordnungen beantwortet § 1 der RStD. dahin, daß jede Stadt, deren Einwohnerzahl bei der letzten Volkszählung² nicht 6000 betragen hatte, sich bis zum 1. Oktober 1873 durch ihre gesetzlichen Vertreter darüber erklären sollte, auf Grund welcher der beiden Ordnungen sie ihre Verfassung neu regeln wolle, daß dagegen von Städten mit 6000 oder mehr Einwohnern beim Mangel einer (entgegenstehenden) Erklärung angenommen werde, daß auf sie die RStD. Anwendung zu finden habe. Ein späterer Beschluß auf Abänderung der städtischen Verfassung bedurfte und bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

Das unter dem 22. September 1874 (325) bekanntgemachte Städteverzeichnis nennt 73 Städte, auf welche die RStD., und 69 Städte, auf welche die KStD. Anwendung zu leiden hat; seitdem haben 3 Städte die RStD. mit der KStD. vertauscht³, während bis zum Schlusse des Jahres 1904 8 mittlere und kleine Städte, von denen sich zwei zu einer vereinigt haben, nachträglich zu einer der RStD. entsprechenden Gestaltung ihrer Verfassungen übergegangen sind⁴; außerdem sind 2 Landgemeinden zu Städten erhoben worden, deren Verfassungen nach der RStD. geregelt worden sind⁵. Hiernach betrug im Jahre 1904 die Zahl der Städte, auf welche die RStD. Anwendung leidet, 79 und die Zahl derer, auf welche die KStD. Anwendung leidet, 64⁶. Unter den Städten mit RStD. nehmen die drei größten,

¹ Dieser Wunsch erscheint im Interesse der Rechtsordnung überhaupt wie im Interesse der Gemeinden gleichmäßig begründet, zumal in einer Zeit, in welcher viele Praktiker des öffentlichen Rechts zu glauben scheinen, daß ihre Daseinsberechtigung nur dann als erwiesen angesehen werden kann, wenn sie an mindestens einem Gesetze einige, wenn auch regelmäßig mit der *exceptio plurium* ausgestattete Vaterfreuden erleben; — bleibt ja doch auch dem glücklichen „Vater des Gesetzes“ im schlimmsten Falle immer noch die Möglichkeit, sich unter den Schutz jener Einrede zu begeben!

² Das ist die Zählung vom 1. Dez. 1871: B. v. 27. Juli 1871 (133).

³ Bef. v. 30. Dez. 1874 (550), v. 15. Jan. 1878 (6), v. 15. Nov. 1879 (402).

⁴ Bef. v. 26. Nov. 1879 (406), v. 22. April 1887 (69), v. 22. Okt. 1890 (158). v. 26. Febr. 1894 (86), v. 10. Dez. 1894 (180), v. 24. Dez. 1897 (1898, S. 3), v. 8. Dez. 1899 (669).

⁵ Bef. v. 31. Dez. 1882 (1883, S. 2), v. 12. Dez. 1901 (181).

⁶ Vom 1. Januar 1905 ab hat noch eine Stadt, auf welche bisher die KStD.

die sogenannten „exemten“ Städte (Dresden, Leipzig, Chemnitz) eine besondere Stellung ein, insofern sie von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften (vergl. unten S. 37, Anm. 1) ausgenommen sind und nicht den sie umgebenden Bezirksverbänden (s. unten § 17, II) anzugehören haben¹. Diese drei Städte haben nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 und unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Eingemeindungen zusammen 1143 689 Einwohner; die auf gleiche Weise festgestellte Zahl der Einwohner der übrigen Städte mit RStD. beträgt 903 585; die Einwohnerzahl der Städte mit RStD. beträgt 149 791. Das Königreich Sachsen hat nach jener Zählung 4 202 216 Einwohner. Abgesehen von den drei exemten Städten beträgt die Höchstzahl der Einwohner einer Stadt mit RStD. 76 471, die Höchstzahl der Einwohner einer Stadt mit RStD. 7 669²; dagegen zählt die kleinste Stadt mit RStD. 1389 Einwohner und die kleinste Stadt mit RStD. 607 Einwohner³.

Im folgenden soll eine gebrängte Darstellung der sächsischen Städteverfassungen auf Grund der RStD. und der RStD. gegeben werden, unter zusammenfassenden Mitteilungen über die Ausgestaltung und Wirkung dieser Ordnungen in den einzelnen Städten; in letzterer Beziehung bleiben jedoch stets die oben bezeichneten drei exemten Städte außer Berücksichtigung, weil nach dem Plane, zu dessen Mitverwirklichung die vorliegende Abhandlung bestimmt ist, die Verhältnisse einer jeden dieser drei Städte besondere Darstellung finden sollen. Außer den beiden Städteordnungen liegen der folgenden Darstellung die Ortsstatute und sonstigen einschlagenden Bestimmungen sämtlicher sächsischen Städte zugrunde und außerdem Mitteilungen, die dem Verfasser auf seine Bitte von der ganz überwiegenden

Anwendung zu finden hatte, ihre Verfassung nach der RStD. geregelt (Bef. v. 6. Dez. 1904 — 453 —); bei den für die nachstehenden Ausführungen vorgenommenen Erörterungen und dementprechend auch im folgenden ist diese Stadt noch als unter der RStD. stehend behandelt worden. Gegenwärtig beträgt also die Zahl der Städte mit RStD.: 80 und die der Städte mit RStD.: 63.

¹ Organisationsgesetz v. 21. April 1873 (275) § 9. Die Städte Leipzig und Dresden waren schon früher von der Aufsicht der Amtshauptleute über die Verwaltung der „Polizei“ ausgenommen: Generale v. 22. Juni 1816 § 12 (C. A. C. III, P. I, S. 521). Rev. Generalinstruktion v. 27. Sept. 1842 (177) § 10.

² Diese Stadt hat vom 1. Januar 1905 ab die RStD. angenommen; seitdem zählt die größte Stadt mit RStD. 5948 Einwohner.

³ Über die Bewegung der Bevölkerung in den sächs. Städten vgl. Dr. Wächter in der Zeitschrift des k. s. Statistischen Bureaus, 1901, S. 195; die Bevölkerung der Städte nach Berufs- und Erwerbsgruppen: Dr. Wächter, a. a. D., 1902, S. 27 ff.

Mehrzahl der Herren Bürgermeister jener Städte in liebenswürdigster Weise¹ und zum Teil in einem Umfange erteilt worden sind, der ihn nur bedauern läßt, daß ihm Ort und Zeit jetzt nicht gestatten, diese überaus interessanten und lehrreichen Auskünfte noch einer weiteren Durcharbeitung zu unterziehen. Der Verfasser kann nicht unterlassen, den Herren Auskunftserteilern für ihre Freundlichkeit und das damit bewiesene Interesse an der Sache seinen besten Dank zu sagen, und es würde ihn aufrichtig freuen, wenn sie in der folgenden Darstellung den nicht ganz mißlungenen Versuch, ihnen einen, wenn auch sehr bescheidenen Gegendienst zu leisten, erblicken würden.

Erster Abschnitt.

§ 2.

Rechtliche Natur der Gemeinden.

Alle politischen Gemeinden des Königreichs Sachsen sind juristische Personen², und zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts³. Sie beruhen auf den räumlichen Beziehungen ihrer Angehörigen, und der Zweck, zu dessen Verwirklichung sich auszuleben sie dem Staate gegenüber verpflichtet sind, um dessen Willen sie dem staatlichen Organismus eingegliedert sind, besteht in der Erfüllung aller aus der räumlichen Zusammengehörigkeit ihrer Angehörigen erwachsenden, nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesenen Aufgaben, in der selbständigen Verwaltung ihrer (Gemeinde-) Angelegenheiten. Die gehörige Erfüllung dieser Aufgaben, einschließlich der Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, für welche der Gemeinde die geistigen, körperlichen und wirtschaftlichen Kräfte ihrer Glieder innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranken zur Verfügung stehen, wird vom Staate überwacht und bildet den Grund des Daseins der politischen Gemeinde als solcher und die Grenze ihrer Zuständigkeit⁴, soweit nicht im einzelnen besondere gesetzliche Vorschriften ihr noch andere Aufgaben zuweisen sollten.

¹ Ganz unbeantwortet haben die wiederholte freundliche Bitte um Auskunft nur gelassen die Oberhäupter der Städte Bischofsmerda, Pulsnitz, Zittau, Rostwein-Bärenstein, Johanngeorgenstadt, Rabenau, Wildenfels, Zöblitz, also nur 9 von 140, darunter 4 mit RStD.

² RStD. § 4. RStD. Art. I. RG.D. § 3.

³ Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg i. Br. 1886. S. 16 ff., S. 41.

⁴ Vgl. Häpe, über Wesen und Grenzen der Gemeindeautonomie. Sächs. Wochenbl. für Verw. u. Polizei 1887. S. 209.

Nach dem eben Gesagten hat jede politische Gemeinde einen bestimmt abgegrenzten Gemeindebezirk zur wesentlichen Voraussetzung. (Vergl. nachstehend § 4.)

§ 3.

Ortsstatut.

1. Zu den den Gemeinden, insonderheit auch den Stadtgemeinden, zugewiesenen Aufgaben gehört vornehmlich mit die selbständige Regelung ihrer Verfassungen auf den durch die Städteordnungen gegebenen Grundlagen. Die Städte sind dementsprechend verpflichtet zur „Errichtung“ von Ortsstatuten, welche über gewisse in den Städteordnungen bezeichnete, später noch näher zu berührende Punkte Bestimmung treffen müssen, die auch andere, die Gemeindeverhältnisse, also Verhältnisse, deren Regelung den Gemeinden übertragen ist, betreffende „Normen“ enthalten können, jedoch mit der Gemeindegrundverfassung, nämlich den Städteordnungen, nicht in Widerspruch stehen dürfen¹.

2. Alle ortsstatutarischen Bestimmungen der Städte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch das Ministerium des Innern²; nur bei den auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften³ zu errichtenden Ortsstatuten tritt an die Stelle der ministeriellen Bestätigung die Genehmigung der Kreishauptmannschaft, als „höherer Verwaltungsbehörde“; vergl. z. B. § 142 der Gewerbeordnung⁴.

3. Die dem öffentlichen Rechte gemäß errichteten Ortsstatuten (vorstehend 2) sind Rechtsquellen⁵, nicht nur Rechtsanwendung; schon der Ausdruck „errichten“ deutet darauf hin: man spricht von „Errichtung“ einer Verfassung, von der „Aufstellung“ von Rechtsätzen⁶, aber nicht von der „Aufstellung oder Errichtung“ von Ausführungsbestimmungen; deutlich zeigt sich aber die sächsischrechtliche Auffassung der Ortsstatuten als Rechtsquellen in der Bestimmung von § 29 des Sächs. BGB., nach welcher Statuten,

¹ Über die Dispensationsbefugnis des Ministeriums des Innern s. unten § 18 a. E. — Über Errichtung der Ortsstatuten vgl. unten § 10, II, 5, b; § 14, IV.

² Vgl. auch den auf die „Ortsgesetze“ bezüglichen Abschnitt des Baugesetzes vom 1. Juli 1900 (S. 381) § 8 ff., auf den hier nicht näher eingegangen werden kann.

³ Fälle sog. „Delegation der gesetzgebenden Gewalt“.

⁴ Sächs. Verordnung v. 28. März 1892 (28) § 1.

⁵ Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, 2. Aufl., 1882, Bd. 1 S. 138. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. 1, S. 126.

⁶ „Iura condere“: § 8 J. de iur. n. g. et civ. 1. 2.

„welche dem öffentlichen Rechte gemäß errichtet sind“, den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen vorgehen. Diese Bestimmung hat auch nach dem Inkrafttreten des Deutschen BGB. noch Gültigkeit, freilich nur noch auf dem Gebiete der sogenannten Vorbehaltsmaterien, des „Unberührten“, denn „Gesetz“ im Sinne des D. BGB. und des GG. ist jede Rechtsnorm (Art. 2 des GG. zum BGB.), die Grundsätze aber über die Zuständigkeit zur Aufstellung von Rechtsnormen und ihr Verhältnis zueinander gehören dem öffentlichen Rechte an und werden daher durch das D. BGB. nicht berührt, unbeschadet der Bestimmung in Art. 2 der Reichsverfassung¹.

§ 4.

Stadtbezirk.

Jedes sächsische Grundstück hat einem Gemeindebezirke anzugehören, mit Ausnahme der selbständigen Gutsbezirke, nämlich der königlichen Schlösser und deren Zubehörungen, der bisher zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Staats- und Privatwaldungen, der Kammer- und Rittergüter und der diesen rechtlich gleichgestellten Güter²; andere etwa noch keinem Gemeindebezirke zugehörige Grundstücke sind dem Bezirke einer Stadt- oder Landgemeinde zuzuteilen³. Der Gemeindebezirk kann aus einer oder mehreren Ortschaften⁴ bestehen. Die Abgrenzung der städtischen Gemeindebezirke sowie jede hierin eintretende Änderung ist im Ortsstatute zu beurfunden⁵. Eine Änderung des Gemeindebezirkes kann erfolgen:

1. durch Übereinkommen der beteiligten Gemeinden⁶, welches jedoch, soweit es Ein- und Ausbezirkungen einzelner Grundstücke betrifft, außer der Zustimmung der Eigentümer dieser Grundstücke auch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, d. i. in Ansehung der Städte mit RStD. der Kreishauptmannschaft und des Kreisausschusses, in Ansehung der übrigen Städte der Amtshauptmannschaft und des Bezirksausschusses, bedarf. Die Vereinigung einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde oder die Vereinigung zweier

¹ Vgl. hierüber Zitelmann, Zum Grenzstreit zwischen Reichs- und Landesrecht. Leipzig 1902.

² Hierher gehören u. a. die in den Städten Glauchau, Waldburg, Lichtenstein und Hartenstein gelegenen Schönburgischen Besitzungen. Landtagsmitteilungen 1871/2, I. Kammer, S. 783. ³ RLGD. § 5.

⁴ „Ortschaft“ ist im Gegensatz zu „Gemeinde“ lediglich eine geographische Bezeichnung. ⁵ RStD. § 6.

⁶ Selbständige Gutsbezirke können durch freie Übereinkunft unter den Beteiligten jeder Zeit mit dem benachbarten Gemeindebezirk vereinigt werden. RStD. § 7, § 135, a. RStD. Art. I. RLGD. §§ 82, 83.

Stadtgemeinden¹ bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Derartige Eingemeindungen haben seit dem Inkrafttreten der Städteordnungen — abgesehen von den exenten Städten — 13 Städte vorgenommen, darunter 12 mit RStD.², während zurzeit 8 Städte, darunter 7 mit RStD., solche Eingemeindungen anstreben;

2. ohne Übereinkommen der beteiligten Gemeinden,

- a) dafern es sich um einzelne Grundstücke handelt, durch das Ministerium des Innern nach Gehör des örtlich zuständigen Kreisausschusses; hierbei wird jedoch das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses vorausgesetzt, welches den Anschluß jener Grundstücke an den Stadtbezirk im Hinblick auf deren Lage angemessen erscheinen läßt; auch sind in diesem Falle vorerst auf Antrag der Beteiligten, zu denen außer den Gemeinden auch die Eigentümer der in Frage stehenden Grundstücke zu rechnen sind, die gegenseitigen Interessen zu erörtern und soweit tunlich auszugleichen, wobei, falls nicht eine Einigung zustande kommt, die Entscheidung dem Ministerium des Innern zusteht;
- b) dafern es sich um die Vereinigung einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde handelt, gleichfalls durch das Ministerium des Innern nach Gehör des örtlich zuständigen Kreisausschusses, wobei jedoch das Vorhandensein nicht nur eines öffentlichen Interesses, sondern eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses erforderlich ist³.

Durch § 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1900 (486) sind Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer politischen Gemeinde dem Parteistreitverfahren zugewiesen worden, obgleich der Streitgegenstand, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, der freien Parteiverfügung schlechthin entzogen ist; früher waren Irrungen der vorgedachten Art, ihrer rechtlichen Natur entsprechend, im sogenannten reinen Verwaltungsverfahren zum Austrage zu bringen.

§ 5.

Gemeindemitglieder.

1. Nicht alle Bewohner des Gemeindebezirks sind Mitglieder der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Gemeindemitglieder; vielmehr sind Gemeindemitglieder nur

¹ J. B. B. v. 24. Dez. 1897 (1898, S. 2).

² Dabei sind von einer Stadt drei, von zwei Städten je zwei, von den übrigen je eine Gemeinde einverleibt worden. Über Einverleibungen in sächs. Städte seit 1850 f. Dr. Wächter, a. a. O. 1901, S. 203.

³ RStD. §§ 5—8, § 135, a. RStD. Art. I. RLG. § 7. Gef. v. 22. April 1898 (43).

- a) diejenigen, aber auch kraft Gesetzes alle diejenigen physischen Personen, welche selbständig und im Gemeindebezirk wesentlich¹ wohnhaft sind² oder daselbst Grundeigentum haben oder im Gemeindebezirk ein selbständiges Gewerbe — im Gegensatz zur bloßen Zweigniederlassung einer andernwärts bestehenden Hauptniederlassung — betreiben. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß auf eine gesetzliche Erklärung des Begriffes der Selbständigkeit verzichtet und die Entscheidung der Selbständigkeitsfrage der tatsächlichen Feststellung in jedem einzelnen Falle überlassen worden ist, wobei in beständiger Rechtsübung diejenigen als selbständig angesehen werden, welche geschäftsfähig sind, in sogenannter *oeconomia separata*³ leben und nicht in eines anderen Lohn und Brot stehen. Der Mangel jener gesetzlichen Begriffsbestimmung hat bisher zu Mißständen oder auch nur zu erheblichen Schwierigkeiten ebensowenig geführt wie etwa der Mangel einer gesetzlichen Festlegung des Beleidigungsbegriffes im Strafgesetzbuch. Hierzu kommt, daß einer allzu ausdehnenden Auslegung des Begriffes der Selbständigkeit die Erwägung entgegensteht, daß dadurch Personen der Zugang zur Mitbestimmung des Geschickes der Gemeinde eröffnet werden würde, welche dazu, weil sie kaum ihre eigenen Angelegenheiten richtig zu beurteilen vermögen, durchaus ungeeignet sind, während vor einer allzu einschränkenden Auslegung jenes Begriffes die Rücksicht auf den Gemeindefiskus warnt;
- b) die im Gemeindebezirk ihren Sitz habenden⁴ juristischen Personen; der Fiskus und gemeinnützige Vereine und Stiftungen jedoch nur dann, wenn sie im Gemeindebezirke ein Gewerbe betreiben oder Grundeigentum haben.

RStD. § 14., RStD. Art. I.

2. Die Gemeindemitgliedschaft berechtigt für sich allein lediglich zur Teilnahme an den allen Gemeindemitgliedern als solchen etwa zustehenden Nutzungsrechten und verpflichtet zur Mittragung der Gemeindefaften. RStD. § 11, § 25. RStD. Art. I.

¹ „Wesentlich wohnhaft“ im Gegensatz zu den Inhabern bloßer Sommer- oder Winterwohnungen oder sog. Absteigequartiere.

² Die Mitglieder des königlichen Hauses sind, solange sie nicht mit Grundstücken im Stadtbezirke ansässig sind, nicht zu den Gemeindemitgliedern zu zählen.

³ Const. X in pte II v. 1572. C. A. I S. 87 (*Emancipatio saxonica*). Vgl. auch B. des M. des Innern v. 14. Nov. 1892 in Fiskers Zeitschrift für Gesetzgebung u. Verw., Bd. XIV S. 185. Jahrbücher des K. S. Obergerwaltungsgerichts Bd. 4, S. 335.

⁴ D. BGB. § 24, § 80.

§ 6.

Bürger.

Eine besondere Klasse der Gemeindemitglieder bilden die Bürger: nur sie haben Anspruch auf Teilnahme an etwaigen bürgerlichen Nutzungsrechten, und nur sie sind unter gewissen weiteren Voraussetzungen zur Teilnahme an der städtischen Verwaltung, insonderheit an den Wahlen der Gemeindeorgane, berufen. Die Städteordnungen unterscheiden zwischen solchen Gemeindemitgliedern, welche zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt sind, und solchen, welche zum Erwerbe dieses Rechts verpflichtet sind.

1. Berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts sind nur physische Personen (ohne Unterschied des Geschlechtes), welche

- a) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- b) das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- c) unbescholten sind,
- d) öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
- e) eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
- f) auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig berichtigt haben¹,
- g) entweder im Gemeindebezirk ansässig sind oder daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnort haben² oder in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte³ Bürger waren.

Anlangend das Erfordernis der Unbescholtenheit, so beschränkt sich die RStD. (in § 18) auf die Bemerkung, daß als unbescholten diejenigen nicht anzusehen seien, welche nach § 44 b—f der RStD. das Stimmrecht nicht ausüben können. Es sind dies diejenigen, zu deren Vermögen gerichtlicher Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens, oder welche von öffentlichen Ämtern, von der Advokatur oder von dem Notariate suspendiert worden sind, sowie die Removierten auf fünf Jahre von der Zeit der Remotion an, diejenigen, denen durch richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, auf die Dauer dieser Entziehung,

¹ Jahrbücher des R. S. Obergerichts, Bd. 3, S. 205.

² Jahrbücher des R. S. Obergerichts, Bd. 3, S. 270 ff. Der Betrieb eines selbständigen Gewerbes im Gemeindebezirk begründet nicht einen Anspruch auf Erwerb des Bürgerrechts, vgl. oben § 5, 1 a.

³ S. unten § 7, II, 1.

diejenigen, welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befinden, das nach dem Strafgesetzbuche¹ im Falle ihrer Verurteilung die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, ingleichen diejenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind, und diejenigen, welche unter polizeilicher Aufsicht² stehen.

Es ist streitig, ob diese Aufzählung erschöpfend sei oder nicht. Das Obergerwaltungsgericht³ hat die erstere Meinung geäußert, aber ohne überzeugenden Grund; denn die von ihm herangezogene Bestimmung in § 17 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden betreffend, vom 21. April 1873 (284), durch deren Heranziehung nach Ansicht des Obergerwaltungsgerichts „jeder Zweifel schwinden“ soll, und nach welcher stimmberechtigt und wählbar bei den Wahlen zur Bezirksversammlung nur solche selbständige männliche Personen sind, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und im Sinne der Gemeindeordnungen unbescholten sind, dürfte nur besagen, daß derjenige, welcher wegen mangels der Unbescholtenheit nicht Bürger einer Stadt werden kann und, wenn er es vorher geworden sein sollte, bei den Stadtverordnetenwahlen nicht stimmberechtigt und wählbar ist (RStD. § 44 h), auch bei den Wahlen zur Bezirksversammlung nicht stimmberechtigt und wählbar sein soll. Die andere Meinung hat zunächst den Sprachgebrauch für sich; denn niemand wird einen wegen Raubes, Notzucht, Meineids, Diebstahls mit Zuchthaus und Gefängnis vielfach vorbestraften Menschen, welcher sich nur ausnahmsweise einmal ohne Polizeiaufsicht und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte auf freiem Fuße befindet, als „unbescholten“ bezeichnen; hierzu kommt weiter noch der Rechtszustand, um dessen Revision es sich handelte, und unter dessen Herrschaft die RStD. erlassen worden ist, nämlich die §§ 73, 74 der Städteordnung von 1832, wonach „solchen Personen, die . . . sich durch unsittliche Auf- führung der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, nachdem ihnen solches bekanntgemacht, und sie, auf Verlangen, darüber mit ihrer Ent- schuldigung gehört worden, durch einen vom Stadtrate, mit Zustimmung der Gemeindevertreter, zu fassenden Beschluß die Ausübung der bürgerlichen

¹ Auch nach anderen reichsgesetzlichen Strafbestimmungen, z. B. RGes. v. 1. Mai 1889 (S. 55) § 140, RGes. v. 9. Juni 1897 (S. 463) § 48? Die Frage dürfte unbedenklich zu bejahen sein.

² „Polizeiliche Aufsicht“ beschränkt sich nicht auf die Fälle der „Polizeiaufsicht“ in §§ 38, 39 des StrafGB. Vgl. § 361 Nr. 6 des StrafGB. A. M.: v. Boffe, Die R. S. RStD., 5. Aufl., Anm. 8 zu § 44.

³ Jahrbücher des R. S. Obergerwaltungsgerichts, Bd. 1 S. 237.

Ehrenrechte entnommen oder bei ihrer Aufnahme zu Bürgern die Teilnahme daran untersagt werden“ konnte. Da nun kein Grund für die Annahme vorliegen dürfte, daß man im Jahre 1873 die sittlichen Anforderungen an die Bürger und Gemeindevertreter unter das bisherige Maß herabdrücken wollte, so dürfte schon hiernach anzunehmen sein, daß in § 18, verbunden mit § 44 der RStD., nur diejenigen Fälle bezeichnet werden sollen, in denen die „Unbescholtenheit“ ohne jede weitere Erörterung zu verneinen ist; damit findet auch die rein negative Fassung jener Bestimmung eine befriedigende Erklärung. Zu vergleichen auch RStD. § 15 und § 44, Absatz 2. Vor allem aber würde, wenn der Inhalt von Nr. 4 § 17 der RStD. nicht weiter reichte als die Bestimmungen in § 44 b—f, die nicht nach diesen Bestimmungen, nämlich unter h (§ 44), zur Bezeichnung weiterer Stimmbehinderungsgründe gebrauchte Verweisung auf § 17 (einschließlich Nr. 4) eine Gedankenlosigkeit bedeuten, welche den Verfassern der RStD. nicht zugetraut werden darf.

2. Verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts sind, mit Ausnahme der Mitglieder des königlichen Hauses, solche zum Erwerbe des Bürgerrechts berechnigte Gemeindemitglieder, welche a) männlichen Geschlechtes sind, b) seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und c) mindestens 9 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Aktive Militärpersonen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht verpflichtet, es sei denn, daß sie sich im Gemeindebezirk ansässig machen oder in demselben seit drei Jahren wesentlich wohnen und ein stehendes Gewerbe, von welchem sie mindestens 9 Mark an direkten Staatssteuern zu entrichten haben, betreiben¹.

RStD. §§ 17—20. RStD. Art. I.

3. Das Bürgerrecht wird vom Stadtrate erteilt; der es Empfangende hat dabei mittelst Handschlagens anzugeloben², die ihm als Bürger obliegenden Pflichten treulich zu erfüllen, der Obrigkeit gehorsam zu sein und der Stadt Bestes nach Kräften zu fördern. Die Erhebung eines Bürgergeldes ist nicht gestattet³, nur wenn mit dem Bürgerrechte besondere nützliche Berechtigungen (z. B. Holzdeputate u. dergl.) verbunden sind, können diejenigen, welche

¹ Minist. B. v. 3. Dez. 1874 (Sächs. Wochenbl. für Verm. u. Polizei, 1875, S. 5).

² Auf Mitglieder des königlichen Hauses findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung. Wegen Forderung des Untertaneneides vgl. auch Jahrb. des R. S. Obergerichtes, Bd. 4, S. 135.

³ An Sporteln für die Erteilung darf (außer den Barverlägen) nicht mehr als 3 Mark erhoben werden. Mit diesen Sporteln sind zum Erwerbe des Bürgerrechts Schriften CXX. — Erstes Heft.

auf diese Nutzungsrechte nicht etwa verzichten, zur Zahlung eines entsprechenden, ortsstatutarisch festzustellenden Einkaufsgeldes angehalten werden.

4. Als Beweis besonderer Achtung und Dankbarkeit kann vom Stadtrate unter Zustimmung der Stadtverordneten einzelnen Personen (ohne Beschränkung auf die Gemeindeglieder) das Ehrenbürgerrecht verliehen werden, dessen Verleihung an sich nicht zur Mitleidenschaft an den Gemeindefürsorgen verpflichtet¹. RStD § 23. RStD. Art. I.

5. Verloren geht das Bürgerrecht a) durch Wegzug, (der bei länger als zwei Jahre dauernder freiwilliger Abwesenheit vom Orte angenommen wird), es sei denn, daß der Wegziehende im Orte Grundbesitz oder eine selbstständige gewerbliche Niederlassung beibehält, b) durch ausdrücklichen Verzicht seitens derjenigen Bürger, für welche eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht besteht. (Vergl. vorstehend 2.) RStD. § 24. RStD. Art. I.

§ 7.

Beteiligung der Bürger an der Stadtverwaltung.

I. Die unmittelbare Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Stadtgemeinde steht nur denjenigen Bürgern zu, welche hierzu ausdrücklich durch Wahl oder Ernennung berufen werden, und zwar auch diesen nur, soweit dies geschieht. Daher sind Beschlüsse von Versammlungen der Bürger oder sonstigen Gemeindeglieder (die übrigens durch Gemeindegliederorgane nicht einberufen werden dürfen) für die Gemeinde und deren Vertreter schlechterdings unverbindlich. (RStD. § 38). Zur Vertretung der Gemeinde und zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestehen der Stadtrat und die Stadtverordneten. Letztere werden in direkter Wahl von den stimmberechtigten Bürgern aus deren Mitte gewählt und wählen ihrerseits² die Mitglieder des mit obrigkeitlicher Gewalt ausgerüsteten Stadtrates. Die Mitglieder des Stadtrates und die Stadtverordneten wählen gemeinsam den an der Spitze der städtischen Vertretung und Verwaltung stehenden Bürgermeister, dessen Wahl ebenso wie die seines Stellvertreters zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Bestätigung bedarf. Von der Möglichkeit der Bestellung weiterer Gemeindeorgane wird unten § 13, § 14 VI. die Rede sein.

Während in den Städten, welche nach der RStD. leben, Stadtrat verpflichtete öffentliche Beamte, Geistliche und Lehrer zu verschonen, solange sie sich nicht in der Stadt ansässig machen. RStD. § 22. RStD. Art. I.

¹ Aber auch nicht davon befreit.

² In den Städten mit RStD. unter Beteiligung der Ratsmitglieder.

und Stadtverordnete stets ein Ganzes bilden, den „Stadtgemeinderat“, bilden sie in den Städten, deren Verfassung sich auf der RStD. aufbaut, in der Regel zwei voneinander verschiedene, auch äußerlich getrennte Kollegien: den Stadtrat und das Stadtverordnetenkollegium.

II. Die Stadtverordneten: Stimmberechtigung und Wählbarkeit.

1. Stimmberechtigt bei den Wahlen der Stadtverordneten sind alle männlichen Bürger mit Ausnahme derer, welche

- a) öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben,
- b) die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armenkassen länger als zwei Jahre ganz oder teilweise im Rückstande gelassen haben,
- c) die Selbständigkeit verloren haben oder zur Zeit der Wahl die Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts (oben § 6, 1) nicht mehr erfüllen. Vgl. überdies nachstehend 3.

Zweifel über den Besitz der Stimmberechtigung sind zunächst vom Stadtrat, in Städten mit RStD. vom Stadtgemeinderat zu entscheiden. RStD. § 44. RStD. Art. II.

2. Wählbar sind alle stimmberechtigten Bürger, welche im Stadtbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben¹; jedoch können Mitglieder des Stadtrates und besoldete Gemeindebeamte nicht gleichzeitig Stadtverordnete sein. RStD. § 46. RStD. Art. I.

3. Für den Gewählten besteht die Verpflichtung zur Amtsübernahme und zur Fortverwaltung des Amtes auf die Dauer der Wahlzeit. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann auf Antrag der Stadtverordneten mit einer vom Stadtrate zu bestimmenden Geldstrafe von jährlich 15 bis 300 Mark geahndet werden, während deren Dauer, die nicht über die Dauer der angeordneten Verpflichtung hinausgehen darf, dem Straffälligen das Stimmrecht bei den Stadtverordnetenwahlen entzogen ist².

4. Es sind jedoch zur Ablehnung der Wahl und — soviel die nachstehend unter b—e Aufgeführten anlangt — zur Niederlegung des übernommenen Amtes berechtigt, diejenigen, welche

- a) das 60. Lebensjahr erfüllt haben,
- b) welche durch ihre Gesundheitsverhältnisse an der Erfüllung der ihnen bei Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten dauernd behindert sind,

¹ Vgl. oben S. 14 Anm. 1.

² In Städten mit RStD. erfolgt die Straffestsetzung durch den Stadtgemeinderat.

- c) welche in den Jahren, für die sie das Amt übernehmen sollen, längere Zeit vom Orte abwesend zu sein genötigt sind,
- d) welche bereits ein Gemeindeamt bekleiden,
- e) welche durch Bekleidung des Amtes in ihrer Berufs- oder Erwerbstätigkeit wesentlich gestört werden würden,
- f) welche ein Gemeindeamt unentgeltlich zwölf Jahre bekleidet haben,
- g) welche ein Gemeindeamt sechs Jahre unentgeltlich bekleidet haben, für die nächsten 6 Jahre.

Den Stadtverordneten¹ steht es frei, ausnahmsweise auch aus anderen erheblichen Gründen von der Annahme der Wahl zu entbinden.

Über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheiden die Stadtverordneten¹, über Einwendungen gegen deren Entscheidung, die an Fristen nicht gebunden sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde (s. unten § 18).

5. Öffentliche und Hofbeamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen und aktive Militärpersonen bedürfen zur Wahlannahme der Genehmigung ihrer Vorgesetzten, die jedoch nur aus erheblichen, im Wesen ihres Amtes beruhenden, dem Stadtrate mitzuteilenden Gründen versagt werden darf. RStD. §§ 47, 48, 66. RStD. Art. II.

III. Zahl und Einteilung der Stadtverordneten.

1. Die Bestimmung der Anzahl der Stadtverordneten ist der ortsstatutarischen Feststellung überwiesen, mit der einzigen Beschränkung, daß die Zahl nicht unter neun betragen soll (RStD. § 39 RStD. Art. I). Im Jahre 1904 betrug die Zahl der Stadtverordneten: in den Städten mit RStD.² in 21 Städten je 18, in 16 Städten je 12, in 11 Städten je 24, in 10 Städten je 15, in 4 Städten je 30, in 3 Städten je 21, in 3 Städten je 27, in 2 Städten je 9, in 2 Städten je 36³ und in je einer Stadt: 11, 16, 25, 42⁴; in den Städten, deren Verfassung auf der RStD. beruht, betrug die Zahl der Stadtverordneten in 44 Städten je 9, in 16 Städten je 12, in 2 Städten je 15, in 1 Stadt 10 und in einer anderen 6⁵. Schon diese Zahlen beweisen, daß die sächsischen Stadtgemeinden wenig Neigung zeigen, ihre Vertretungen zu sogenannten Stadtparlamenten auszuwachsen zu lassen.

¹ In Städten mit RStD. tritt an Stelle der Entschließung der Stadtverordneten die des Stadtgemeinderates.

² Abgesehen von den drei exemten Städten.

³ In einer dieser Städte ist die Zahl z. B. infolge einer Eingemeindung etwas höher, wird aber nach und nach auf 36 zurückgebracht.

⁴ Letztere Stadt zählt 76471 Einwohner.

⁵ Hierzu war Dispens erforderlich, dessen Erteilung dem Ministerium des Innern zusteht. RStD. § 136, RStD. Art. I, VI.

2. Wie in bezug auf die Mitgliederzahl so ist auch in bezug auf die Zusammenfassung der städtischen Vertretungen dem Selbstbestimmungsrechte weiter Spielraum gelassen. Die Städteordnungen beschränken sich in dieser Hinsicht nur auf das Verlangen, daß der wichtigsten Verschiedenheit in den Beziehungen der einzelnen Bürger zum Gemeindeganzen, nämlich der Ansfässigkeit und Unansfässigkeit im Gemeindebezirke auch bei der Zusammenfassung der Gemeindevertretung Rechnung getragen werde, indem sie vorschreiben, daß von den Stadtverordneten mindestens die Hälfte mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansfässig sein muß, und daß sich unter den Stadtverordneten auch unansfässige Bürger befinden müssen. Alles weitere ist der ortstatutarischen Regelung überlassen; namentlich kann auf diesem Wege der Gemeindebezirk in mehrere Wahlbezirke geteilt, auch die Zahl der zu Wählenden unter diese Bezirke verteilt werden; ferner kann die Wahl nach „gewissen Klassen“ (nicht nur Vermögensklassen) der Bürgerschaft vorgenommen, dabei auch bestimmt werden, daß die Wahlen in jeder dieser Klassen oder in jedem Bezirke besonders für einen Teil der zu Wählenden vorgenommen werden; RStD. §§ 40, 56, 57. RStD. Art. I. Auch in dieser Beziehung zeigen die Ortsstatuten eine große Mannigfaltigkeit. Anlangend das Zahlenverhältnis der ansfässigen zu den unansfässigen Stadtverordneten, so ist daselbe in der Mehrzahl der Städte bestimmt festgelegt, während in den übrigen Städten nur das Vorhandensein einer bestimmten Mindestzahl von Angehörigen jeder dieser beiden Gruppen verlangt, darüber hinaus aber der freien Entschließung der Wähler überlassen wird, ob sie Ansfässige oder Unansfässige wählen wollen. Von den Städten mit RStD.¹ verlangen 61, daß ein festbestimmter Bruchteil der Stadtverordneten mit Wohnhäusern ansfässig sein und daß der Rest unansfässig sein muß; dieser mit Wohnhäusern ansfässige Bruchteil der Stadtverordneten ist in 48 Städten auf $\frac{2}{3}$, in 5 Städten auf $\frac{3}{5}$, in 3 Städten auf $\frac{5}{8}$, in 2 Städten auf $\frac{3}{4}$ und in je einer Stadt auf $\frac{1}{2}$, $\frac{5}{9}$ und $\frac{11}{18}$ festgesetzt; in 2 weiteren Städten wird erfordert, daß von den Stadtverordneten $\frac{4}{6}$ ansfässig sein müssen, darunter $\frac{3}{6}$ mit Wohnhäusern, während $\frac{2}{6}$ unansfässig sein müssen; 13 Städte bestimmen ein Mindestmaß der mit Wohnhäusern ansfässigen und ein Mindestmaß der unansfässigen Stadtverordneten, so daß der übrige Bruchteil der Stadtverordneten sowohl aus den mit Wohnhäusern als auch aus den ohne Wohnhäuser ansfässigen als auch aus den unansfässigen Bürgern gewählt werden kann; von diesen Städten verlangen 8 je mindestens $\frac{3}{6}$ mit Wohnhäusern ansfässige und mindestens $\frac{2}{6}$ unansfässige Stadt-

¹ Die eremten Städte sind auch hier nicht berücksichtigt.

verordnete, eine Stadt verlangt mindestens $\frac{11}{21}$ gegen mindestens $\frac{3}{21}$, eine andere mindestens $\frac{4}{6}$ gegen mindestens $\frac{1}{6}$, eine dritte mindestens $\frac{7}{12}$ gegen mindestens $\frac{4}{12}$, eine vierte mindestens $\frac{21}{42}$ gegen mindestens $\frac{8}{42}$ und eine fünfte mindestens $\frac{1}{2}$ gegen mindestens $\frac{1}{4}$. Von den Städten mit RStD. fordert eine Stadt mindestens $\frac{5}{9}$ mit Wohnhäusern angeessene und mindestens $\frac{2}{9}$ unansässige Stadtverordnete, während alle übrigen verlangen, daß ein bestimmter Bruchteil der Stadtverordneten mit Wohnhäusern ansässig sein und daß der Rest unansässig sein muß; diesen Bruchteil der mit Wohnhäusern ansässigen Stadtverordneten bestimmen 55 Städte auf $\frac{2}{3}$, 4 Städte auf $\frac{3}{4}$, 2 Städte auf $\frac{3}{5}$ und je eine Stadt auf $\frac{1}{2}$ und $\frac{7}{9}$ der Gesamtzahl der Stadtverordneten.

Hierzu sei noch bemerkt, daß in 4 Städten mit RStD. und in 11 Städten mit RStD. den Ansässigen bei den Wahlen auch diejenigen unansässigen Bürger zugezählt werden, deren Ehefrauen mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig sind, und daß in weiteren 5 Städten mit RStD. und 19 Städten mit RStD. unansässige Bürger bei der Wahl den ansässigen beigezählt werden, wenn und solange ihre Ehefrauen oder in ihrer elterlichen Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Gemeindebezirk ansässig sind; auch werden in etlichen Städten die zwar ansässigen, aber nicht mit Wohnhäusern ansässigen Bürger bei den Wahlen schlechtthin den unansässigen beigezählt.

3. Von den Städten mit RStD. sind 12 in Wahlbezirke geteilt, und zwar 9 in je 2, eine Stadt in 5, eine Stadt in 6 und eine Stadt in eine vom Stadtrate zu bestimmende Anzahl; von allen diesen Städten findet jedoch nur in zweien (mit je zwei Wahlbezirken) eine Verteilung der zu Wählenden auf die Wahlbezirke statt, und zwar in der Weise, daß in der einen Stadt den Stadtverordneten stets nicht mehr und nicht weniger als zwei Bewohner des (von der übrigen Stadt durch die Elbe getrennten) zweiten Wahlbezirktes — für welche auch zwei diesem Bezirke angehörige Stellvertreter zu wählen sind — angehören müssen, wogegen in der anderen Stadt jeder der beiden Bezirke eine bestimmte Anzahl zu wählen hat, ohne dabei auf die Bezirksangehörigen beschränkt zu sein. Von den Städten mit RStD. ist keine in Wahlbezirke geteilt.

4. Von der Möglichkeit, die Wähler in Klassen einzuteilen, haben unter den Städten mit RStD. nur acht Gebrauch gemacht¹, in diesen sind die Wähler in drei Klassen geteilt, ohne bei der Wahl auf die Angehörigen ihrer Klasse beschränkt zu sein. In einer dieser Städte ist für die Zu-

¹ Eine Stadt bezeichnet die Einführung des sog. Dreiklassensystems als wünschenswert.

teilung zu den Klassen die Höhe der von den einzelnen Bürgern zu zahlenden Staatssteuern maßgebend, dergestalt, daß die mittlere Klasse von denjenigen Bürgern gebildet wird, welche an staatlicher Grund- und Einkommensteuer oder an einer dieser Steuern jährlich mindestens 20 Mark und höchstens 77 Mark 99 Pfennige zu entrichten haben¹; in den übrigen (7) Städten ist die Höhe des geschätzten Einkommens für die Klassenzugehörigkeit ausschlaggebend, wobei in sechs Städten der Mindestbetrag für die mittlere Klasse zwischen 1000 und 1901 Mark, der Höchstbetrag für diese Klasse zwischen 1800 und 3700 Mark liegt; in einer Stadt wird die oberste Klasse von den obersten 10 % der höchstbesteuerten Wähler, die zweite Klasse von den nächsten 20 % der höchstbesteuerten Wähler, die unterste Klasse von den übrigen Wählern gebildet. Auch die Zahl der von den einzelnen Klassen zu Wählenden ist in jenen acht Städten verschieden bestimmt; in drei derselben wählt jede der drei Klassen für sich ein Drittel der ansässigen und ein Drittel der unansässigen Stadtverordneten, in einer Stadt wählt die oberste Klasse $\frac{1}{6}$, die mittlere $\frac{3}{6}$, die unterste $\frac{2}{6}$ der ansässigen und überdies wählt jede Klasse $\frac{1}{8}$ der unansässigen, in einer anderen Stadt wählen die oberste und die unterste Klasse je $\frac{3}{10}$ der ansässigen und je $\frac{2}{5}$ der unansässigen Stadtverordneten, während die mittlere Klasse $\frac{4}{10}$ der ansässigen und $\frac{1}{5}$ der unansässigen zu wählen hat; eine Stadt bestimmt, daß zuerst die unterste Klasse $\frac{2}{11}$ der ansässigen und $\frac{4}{7}$ der unansässigen, dann die zweite Klasse $\frac{4}{11}$ der ansässigen und $\frac{2}{7}$ der unansässigen, endlich die oberste Klasse $\frac{5}{11}$ der ansässigen und $\frac{1}{7}$ der unansässigen Stadtverordneten zu wählen hat; in einer anderen Stadt ist vorgeschrieben, daß die beiden obersten Klassen, jede für sich, je $\frac{3}{8}$ der ansässigen und $\frac{1}{4}$ der unansässigen, die unterste Klasse aber $\frac{1}{4}$ der ansässigen und $\frac{1}{2}$ der unansässigen Stadtverordneten zu wählen hat, während schließlich in einer Stadt der obersten und der untersten Klasse die Wahl von je $\frac{3}{8}$ der ansässigen und $\frac{1}{4}$ der unansässigen, der zweiten Klasse aber die Wahl von $\frac{1}{4}$ der ansässigen und $\frac{1}{2}$ der unansässigen Stadtverordneten zugewiesen ist.

Unter den Städten mit Kl.St.D. find fünf auf eine Einteilung der Wähler in Klassen zugekommen, und zwar werden in drei dieser Städte die Wähler nach Maßgabe ihres abgeschätzten Einkommens in je drei Klassen geteilt mit der weiteren Bestimmung, daß jede dieser Klassen aus ihrer Mitte $\frac{1}{3}$ der zu wählenden ansässigen und $\frac{1}{3}$ der zu wählenden unansässigen Stadtverordneten wählt; zwei weitere Städte beschränken sich auf die Vor-

¹ Dies würde für lediglich Einkommensteuerpflichtige ein Einkommen von jährlich 1400—3400 Mark bedeuten. Gef. v. 1. Juli 1902 Art. I (257).

schrift, daß die ansässigen Stadtverordneten lediglich von den ansässigen Bürgern, die unansässigen Stadtverordneten lediglich von den unansässigen Bürgern zu wählen sind, wobei in einer dieser Städte verlangt wird, daß jeder Wähler doppelt soviel Namen aufschreibt, als Personen zu wählen sind.

5. Als gewählt gelten in der Regel diejenigen, welche die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben, unbeschadet des geordneten Verhältnisses der Ansässigen zu den Unansässigen, wobei für die Beurteilung der Klassenzugehörigkeit (vorstehend 2, 4) des Gewählten der Zeitpunkt der Stimmenauszählung maßgebend ist; bei Stimmengleichheit soll das Los entscheiden. Es kann jedoch ortsstatutarisch zu einer gültigen Wahl die Beteiligung einer bestimmten Anzahl der Stimmberechtigten und die Erlangung einer gewissen Mindestzahl von Stimmen für den Gewählten erfordert werden (RStD. §§ 58, 59; RStD. Art. I). Von den Städten mit RStD. verlangen zwei zu einer gültigen Wahl die Beteiligung von $\frac{1}{8}$, eine die Beteiligung von $\frac{1}{10}$ der Stimmberechtigten, außerdem fordern diese drei Städte, daß der Gewählte mindestens 20 Stimmen erhalten habe; beim Nichtvorhandensein dieser Erfordernisse soll eine anderweite Wahl stattfinden, bei welcher dann die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen schlechthin entscheidet. Sechs andere Städte mit RStD. beschränken sich auf die Forderung einer bestimmten Stimmenzahl für den Gewählten, darunter verlangt eine Stadt, daß der Gewählte mindestens $\frac{1}{6}$ der abgegebenen Stimmen erhalten habe, 5 jener Städte setzen die Mindestzahl der für den Gewählten erforderlichen Stimmen auf 6, 10, 20, 25, 80 fest; in 2 dieser Städte soll die relative Mehrheit erst dann schlechthin entscheiden, wenn zwei Wahlgänge ergebnislos verlaufen sind. Von den Städten mit RStD. fordern 6 zu einer gültigen Wahl die Beteiligung eines bestimmten Bruchteiles der Stimmberechtigten, welcher in 3 dieser Städte auf $\frac{1}{2}$, in je einer auf $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ festgestellt ist, 5 dieser Städte und noch 5 andere verlangen eine gewisse Anzahl von Stimmen für den Gewählten, und zwar werden verlangt in 5 Städten mindestens 10, in 2 Städten mindestens 8 und in je einer Stadt mindestens 6 und 3 Stimmen, während eine Stadt mindestens $\frac{2}{5}$ und eine andere mindestens $\frac{1}{10}$ der abgegebenen Stimmen für den Gewählten fordert. Macht sich wegen Mangels dieser Voraussetzungen eine anderweite Wahl nötig, so soll schlechthin die einfache Mehrheit (bei Gleichheit das Los) entscheiden. Wird eine Wiederholung der Wahl wegen nicht genügender Beteiligung erforderlich, so sind in zwei Städten die Kosten der Wiederholung der Wahl von denjenigen zu tragen, welche bei der ersten Wahl ohne genügende Entschuldigung gefehlt haben.

6. Für Fälle außerordentlichen Ausscheidens und der Behinderung einzelner Stadtverordneten sehen die Städteordnungen die Wahl einer ortsstatutarisch zu bestimmenden Anzahl von Ersatzmännern aus der Klasse der ansässigen und aus der Klasse der unansässigen Bürger vor, gestatten jedoch den Gemeinden, daß sie durch ortsstatutarische Bestimmung auf die Wahl von Ersatzmännern verzichten, was namentlich seitens der Städte mit RStD. vielfach geschehen ist, denn von den 76 Städten¹ mit RStD. haben nur 23 die Einrichtung der Wahl von Ersatzmännern, so daß an diesem Punkte die gesetzliche Regel zur Ausnahme geworden ist; daß dies jedoch zu Mißständen geführt habe, wird sich im allgemeinen nicht behaupten lassen. Auch die Zahl der vorhandenen Ersatzmänner, die nur in einer Stadt gleich der Zahl der Abgeordneten ist, erscheint meist recht niedrig² und steigt nur ausnahmsweise bis zu $\frac{3}{4}$ der Stadtverordneten. Unter den Städten mit RStD. finden sich Ersatzmänner in 44 Städten, in 16 von diesen ist bestimmt, daß die Ersatzmänner nicht besonders gewählt werden, sondern daß als Ersatzmänner bis zur Erfüllung der ortsstatutarisch festgesetzten Zahl diejenigen anzusehen sind, welche nach den zu Stadtverordneten Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, wobei im Falle der Stimmengleichheit das Los entscheiden soll.

IV. Wahl und Amtsdauer der Stadtverordneten.

1. Die Vorbereitung der Wahl erfolgt durch den Stadtrat³, welcher, falls für diesen Zweck nicht ein gemischter ständiger Ausschuß (s. unten § 13 I) vorgesehen ist, zwei bis drei von den Stadtverordneten aus ihrer Mitte oder aus der Zahl anderer Stimmberechtigter zu ernennende Wahlgehilfen zuzuziehen hat. Vor jeder regelmäßigen Wahl⁴ sind Listen der Stimmberechtigten und der Wählbaren aufzustellen, den Stadtverordneten mitzuteilen und sodann, unter Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung, mindestens 14 Tage lang öffentlich auszulegen.

2. Einsprüche gegen den Inhalt der Listen sind nur bis zum Ablaufe des siebenten Tages, von Bekanntmachung und Beginn der Auslegung an gerechnet, zulässig; über sie ist noch vor Schluß der Listen vom Stadtrat⁵ — soweit nötig unter Berichtigung der Listen — Entschließung zu fassen

¹ S. Anm. S. 21.

² Z. B. sind in einer Stadt mit 42 Stadtverordneten nur 4 Ersatzmänner vorgesehen.

³ In den Städten mit RStD. an Stelle des Stadtrates durch den Bürgermeister, RStD. Art. III.

⁴ In betreff der Nachwahlen s. nachstehend 6.

⁵ In Städten mit RStD. vom Stadtgemeinderat.

und den Widersprechenden zu eröffnen, denen gegen die Entschliebung binnen 14 Tagen von deren Eröffnung an das Rechtsmittel des Rekurses zusteht, auf welches die Kreishauptmannschaft mit dem Kreisauschusse Entschliebung zu fassen hat¹; jedoch ist den nach Ablauf der Auslegungsfrist und des hiernach vorzunehmenden Listenschlusses noch unerledigten Einsprüchen weitere Folge für die bevorstehende Wahl nicht zu geben. Nur der Verlust von Stimmberechtigung oder Wählbarkeit ist auch nach Listenschluß noch zu beachten. Zur Teilnahme an der Wahl sind nur die in der Wahlliste eingetragenen Personen zuzulassen. Die Wahlen, welche mindestens sieben Tage vor ihrer Vornahme unter Angabe von Zeit und Ort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen sind, müssen eine Zeitdauer von zusammen mindestens vier Stunden haben. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben; niemand kann in einer und derselben Stadt ein mehrfaches Stimmrecht haben.

3. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, auf denen die zu Wählenden so zu bezeichnen sind, daß über ihre Person kein Zweifel bleibt. Stimmzettel, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen oder die Namen Nichtwählbarer enthalten, sind ungültig, dagegen wird durch die Aufzeichnung von zuviel oder zuwenig Namen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht beeinflusst, nur sind ersterenfalls die letzten der auf dem Zettel verzeichneten überzähligen Namen zu streichen. Über die Abgabe und Auszählung der Stimmen ist ein Protokoll zu führen. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen einer Ausschußfrist von drei Wochen nach der Stimmenauszählung anzubringen; bis dahin und falls Einwendungen erhoben sind, bis zu deren Erledigung sind sämtliche Stimmzettel — die gültigen getrennt von den ungültigen — versiegelt aufzubewahren, danach aber zu vernichten. Der Kreishauptmann¹ kann, auf berechnigte Einwendungen hin, die Ungültigkeit der Wahl aussprechen.

4. Lehnt ein Gewählter ab oder ergibt sich seine Nichtwählbarkeit, so tritt ein Ersatzmann, wo Ersatzmänner aber nicht vorhanden sind, derjenige ein, welcher in der Klasse, von welcher jener gewählt war, die nächstgrößte Stimmenzahl erhalten hat, wobei im Falle einer Stimmengleichheit das Los entscheidet.

RIStD. §§ 45, 59—63, RIStD. Art. I.

5. In betreff der Amtsdauer der Stadtverordneten bestimmen die Städteordnungen, daß diese drei oder sechs Jahre zu währen hat, der-

¹ In Städten mit RIStD, tritt an Stelle der Kreishauptmannschaft oder des Kreishauptmanns der Amtshauptmann und an Stelle des Kreis Ausschusses der Bezirksausschuß. RIStD. Art. VI.

gestalt, daß von den Stadtverordneten und (wo solche vorhanden) auch von deren Ersatzmännern ein Drittel, und zwar das zuerst gewählte Drittel¹ alljährlich oder mindestens nach je zwei Jahren auszuscheiden hat und durch Neuwahl, wobei sofortige Wiederwahl statthaft, zu ersetzen ist. Ob dieser Wechsel alljährlich oder erst aller zwei Jahre zu erfolgen hat, ist der ortsstatutarischen Festsetzung überlassen.

Auf Grund derselben beträgt in 55 Städten mit RStD.² die Amtsdauer der Stadtverordneten drei Jahre, so daß alljährlich ein Drittel auszuscheiden hat, und in 21 Städten sechs Jahre, so daß das Ausscheiden nur aller zwei Jahre stattfindet, wogegen von den Städten mit RStD. 50 die Amtsdauer auf sechs Jahre und nur 14 auf drei Jahre bestimmt haben.

6. Verliert ein Stadtverordneter die Wählbarkeit oder ergibt sich, daß er sie schon vor seiner Wahl nicht besessen hat, so hat er auszuscheiden³, unbeschadet der Gültigkeit der bis zur Feststellung des Ausscheidungsgrundes unter seiner Mitwirkung gefaßten Beschlüsse. Ein Wechsel in bezug auf die Ansfähigkeit oder Unansfähigkeit hat das Ausscheiden des Wechselnden jedoch nur dann zur Folge, wenn durch den Wechsel das ortsstatutarisch vorgeschriebene Zahlenverhältnis zwischen Ansfähigen und Unansfähigen gestört wird; ist daher dieses Verhältnis (wie in der Mehrzahl der Städte) bestimmt festgelegt (oben III, 2.), so bewirkt jeder Wechsel in der Ansfähigkeit oder Unansfähigkeit auch das Ausscheiden⁴ des Wechselnden.

Sinkt durch außerordentliches Ausscheiden, welches außer in den oben gedachten Fällen auch durch Amtsniederlegung oder Tod eintreten kann, die Zahl der Ansfähigen oder Unansfähigen unter $\frac{3}{4}$ der ortsstatutarisch vorgeschriebenen Anzahl, so hat, falls nicht Ersatzmänner vorhanden sind, eine Ergänzungswahl auf Grund der für die letzte ordentliche Wahl aufgestellten Listen stattzufinden, mit der Maßgabe, daß die Neugewählten, unter denen die Stellen der Ausgeschiedenen soweit nötig durch das Los verteilt werden, ihr Amt nur für den Rest der geordneten Amtsdauer des=

¹ Ist mehr als ein Drittel gleichzeitig gewählt worden, so entscheidet das Los.

² Vgl. Anm. S. 21.

³ Wird jedoch ein Gewählter während der Amtsführung vorläufig von öffentlichen Ämtern enthoben oder wird gegen ihn wegen eines Deliktes, welches die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, Untersuchung, Voruntersuchung oder das Hauptverfahren eröffnet oder richterlicher Haftbefehl erlassen, so hat dies noch nicht sein Ausscheiden zur Folge, sondern es ruht zunächst die Amtsausübung während der Dauer der Suspension oder bis nach Beendigung des Strafverfahrens; je nach dessen Ausfalle hat dann der Gewählte entweder wieder zu amtieren oder auszuscheiden. Ges. v. 21. März 1902 (S. 103).

⁴ Fiskers Zeitschrift, Bd. 17, S. 47.

jenigen, an dessen Stellen sie treten, zu bekleiden haben. RStD. § 65, § 64. RStD. Art. I.

7. Anlangend die Stellung der Bürgerschaft zur städtischen Vertretung, insonderheit zu den Stadtverordnetenwahlen, so bestehen nach den dem Verfasser erteilten Auskünften¹ in den Städten mit RStD. Gruppierungen, welche als bürgerliche Parteien angesehen werden können, wie z. B. Bürger-, Hausbesitzer-, Mietervereine u. dergl.² rund 120 in 55 Städten; davon beschäftigen sich lediglich mit allgemeinen städtischen Interessen rund 44, mit den Interessen der Hausbesitzer 40, mit den Interessen der Mieter 11, mit denen der Festbesoldeten 8, während der Rest sich die Wahrnehmung sonstiger Einzelinteressen zur Aufgabe macht. An den Stadtverordnetenwahlen beteiligen sich rund 110 jener Gruppen, außerdem üben sie jedoch auf die städtische Verwaltung einen erkennbaren Einfluß kaum aus; dagegen wird bei den Wahlen ihr Einfluß deutlich bemerkbar in 43 Städten, in 6 derselben halten sie sich jedoch dabei die Wage. Der Einfluß jener Gruppen auf den Ausfall der Wahlen ist erheblich in 20 Städten, gering in 17 und fehlt vollständig in 4. In 17 Städten mit RStD. bestehen Gruppierungen der vorbezeichneten Art überhaupt nicht.

In den Städten mit RStD. beträgt die Zahl jener Gruppen insgesamt 49 in 27 Städten, in 32 Städten fehlen sie ganz; von jenen 49 beschäftigen sich lediglich mit allgemeinen städtischen Interessen 25, mit den Interessen der Hausbesitzer 8, mit anderen Interessen, z. B. der Mieter, der Festbesoldeten, der Landwirte usw. je eine. An den Stadtverordnetenwahlen beteiligen sich 45 jener Gruppen in 25 Städten, in 3 derselben halten sie sich die Wage, erheblich ist ihr Einfluß in 10 Städten, gering in 9 Städten, während sie in 3 Städten ganz einflußlos sind.

Auch die Beeinflussung der Stadtverordnetenwahlen durch die politischen Parteien ist im allgemeinen nicht erheblich³, unter den Städten mit RStD. haben nur 37 von solcher Beeinflussung zu berichten gehabt, während 33 das Vorhandensein einer solchen Beeinflussung ausdrücklich verneinen. Wo eine Beeinflussung der Wahlen durch politische Parteien stattfindet, sind an ihr beteiligt die Sozialdemokraten in 31, die Konservativen in 10, die Freisinnigen und die Reformer je in 6, die Nationalliberalen und die „Ordnungsparteien“ je in 4 Städten mit RStD. Noch geringer

¹ Oben S. 10 Anm. 1.

² Verschönerungsvereine u. dergl. sind nicht mitgezählt.

³ Nur in einer Stadt (mit RStD.) besteht das Stadtverordnetenkollegium zu reichlich $\frac{2}{3}$ aus Sozialdemokraten.

als in den Städten mit RStD. erscheint die Beeinflussung der Wahlen durch politische Parteien in den Städten mit RStD.: nur 18 derselben haben von einer solchen Beeinflussung berichtet; an ihr sind beteiligt die Sozialdemokraten in 16, die „Ordnungsparteien“ in 7, die Reformen in 2 Städten und die Freisinnigen in einer Stadt; in 41 Städten mit RStD. hat sich bisher eine Beteiligung politischer Parteien an den Stadtverordnetenwahlen überhaupt nicht bemerkbar gemacht.

An der Vorbereitung der Wahl, insbesondere an der Aufstellung der Kandidaten, beteiligen sich in den Städten mit RStD. die vorbezeichneten bürgerlichen und politischen Vereinigungen in 56 Städten; von der Bildung besonderer Wahlkomitees seitens einzelner Gruppen von Bürgern wird aus 22 Städten berichtet, öffentliche Versammlungen für die Zwecke der Stadtverordnetenwahlen pflegen in 15 Städten abgehalten zu werden. Die Ortspresse wird in 51 Städten zur Mitwirkung herangezogen, während eine Verbreitung von Flugblättern nur aus 5 und eine Bearbeitung der Wähler durch Ausbreitung von Wahlzetteln nur aus 3 Städten berichtet wird.

In den Städten mit RStD. sind die vorerwähnten bürgerlichen und politischen Vereinigungen in 21 Städten, besondere Komitees gleichfalls in 21 Städten an der Wahlvorbereitung und Kandidatenaufstellung beteiligt, in 12 Städten sind öffentliche Versammlungen für die Zwecke der Stadtverordnetenwahlen üblich; von einer Mitwirkung der Ortspresse wird aus 37 Städten berichtet. In einer Stadt pflegt sich die Vertretung der Stadtgemeinde selbst mit den wichtigeren Vereinen wegen der Vorschläge für die Neuwahlen ins Einvernehmen zu setzen, wogegen in einer Stadt die Wahlen als das Ergebnis heimlicher Wühlereien bezeichnet werden.

Zweiter Abschnitt.

§ 8.

Vorbemerkung.

Wie schon oben, am Schluß von § 7 I angedeutet wurde, besteht einer der wichtigsten Unterschiede zwischen den Städten, deren Verfassung auf der RStD. beruht und den Städten, deren Verfassung auf der RStD. aufgebaut ist, in der Zusammensetzung des Stadtrates, im Umfange seiner Befugnisse und in der Art seines Zusammenwirkens mit den Stadtverordneten. Dem hat auch die Sachdarstellung, welche bisher beide Städtearten nebeneinander behandelte, von nun ab Rechnung zu tragen, indem im

folgenden zunächst eine zusammenhängende Darlegung der Verfassungsverhältnisse der Städte ersterer Art gegeben und danach erst von der Verfassung der übrigen Städte gehandelt werden wird.

A. Die Städte mit RStD.

§ 9.

Der Stadtrat.

In den Städten mit RStD. bilden Stadtrat und Stadtverordnete regelmäßig¹ zwei voneinander verschiedene, auch äußerlich getrennte Kollegien.

1. Der Stadtrat kann aus besoldeten und unbesoldeten Mitgliedern bestehen. Die Zahl und das den Besoldeten unter ihnen zu gewährende Gehalt ist ortstatutarisch festzusetzen. Ein Mitglied des Rats, nämlich der Bürgermeister² muß überall besoldet sein. Persönliche Gehaltszulagen kann der Stadtrat unter Zustimmung der Stadtverordneten bewilligen, solche Bewilligungen sind aber der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. RStD. § 83.

Die Zahl der Mitglieder des Stadtrates beträgt in 20 Städten je 7, in 17 Städten je 6, in 15 Städten je 5, in 7 Städten je 8, in 4 Städten je 9, in 4 Städten je 11, in 3 Städten je 10, in 2 Städten je 12, in 2 Städten je 13 und in 2 Städten je 15. Davon sind besoldet in 50 Städten nur je ein Ratsmitglied (der Bürgermeister), in 17 Städten je 2 Ratsmitglieder, in 4 Städten je 4, in 2 Städten je 3, in 2 Städten je 6 und in einer Stadt 5 Ratsmitglieder. Der Höchstbetrag der Besoldung eines Ratsmitgliedes³ beträgt zurzeit tatsächlich 15 000 Mark, der Mindestbetrag 1800 Mark. Das Mindestgehalt eines Bürgermeisters beläuft sich zurzeit auf 2100 Mark, das Durchschnittsgehalt der Bürgermeister auf 6088 Mark. Diesem Durchschnittsbetrage entsprechen ziemlich genau die Gehälter der Bürgermeister von 7 Städten (in einer 6100 Mark, in den übrigen je 6000 Mark), unter dem Durchschnitt bleiben diese Gehälter in 37 Städten, sie übersteigen ihn in 32 Städten.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Stadtrate ist der Besitz des Bürgerrechts mit voller Stimmberechtigung, jedoch bildet in Ansehung Un-

¹ Vgl. aber unten § 12.

² S. nachstehend 8.

³ Das höchstbesoldete Ratsmitglied ist überall der Bürgermeister.

⁴ Nach den dem Verfasser gewordenen Mitteilungen; wo solche fehlen — oben S. 10 Anm. 1 — sind die ortstatutarisch festgestellten Beträge angenommen. S. auch oben Anm. S. 21.

anfassiger der Mangel zweijährigen Wohnsitzes im Stadtbezirke kein Hindernis für die Verleihung des Bürgerrechts an einen Gewählten; letztere Bestimmung ist getroffen, um Berufungen Auswärtiger zu Ratsmitgliedern zu ermöglichen.

Mindestens ein Ratsmitglied muß Jurist und zwar zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein. § 84 der RStD. und Gesetz vom 25. Februar 1904 (108). Die Städteordnung schreibt nicht vor, daß gerade der Bürgermeister diese Befähigung besitzen muß, tatsächlich aber besitzt er sie zurzeit in allen Städten. Im Wege des Ortsstatuts ist ferner darüber Bestimmung zu treffen, für welche anderen Ratsmitglieder eine besondere Befähigung erforderlich sein und ob ein Aufrücken in erledigte Stellen ohne weiteres oder nur durch Wahl seitens des Stadtverordnetenkollegs erfolgen soll. Während keine Stadt eine Besetzung erledigter Ratsstellen anders als auf letzterem Wege zuläßt, fordern 19 Städte, daß sich unter den besoldeten Ratsmitgliedern noch weitere Juristen (außer dem Bürgermeister) befinden müssen, deren Zahl in 12 Städten auf einen, in 2 Städten auf 2, in 2 Städten auf 3, in einer Stadt auf mindestens 2, in einer anderen auf mindestens 3 und in einer Stadt auf 4 bestimmt ist; 2 Städte haben bestimmt, daß sich unter den besoldeten Ratsmitgliedern auch ein Bautechniker befinden muß.

3. Die Wahl der Ratsmitglieder erfolgt abgesehen von der Wahl des Bürgermeisters (siehe nachstehend 8) durch die Stadtverordneten. Zu einer gültigen Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist eine solche auch bei zweimaliger Abstimmung nicht zu erzielen, so hat Stichwahl zwischen denjenigen beiden zu erfolgen, auf welche im zweiten Wahlgange die meisten Stimmen entfallen sind, wobei im Falle von Stimmengleichheit für die Zulassung zur Stichwahl das Los entscheidet; tritt bei dieser wiederum Stimmengleichheit ein, so ist die Stichwahl in einer anderen, jedoch innerhalb 8 Tagen abzuhaltenden Sitzung zu wiederholen, bei dieser Wiederholung entscheidet im Falle abermaliger Stimmengleichheit das Los. RStD. § 91.

4. Die neueintretenden Ratsmitglieder werden eidlich nach einer dem Staatsdienereid nachgebildeten Formel¹, bei Wiederwahl aber mittels Handschlages unter Verweisung auf den geleisteten Eid in einer Sitzung des Stadtrates und im Beisein von Mitgliedern des Stadtverordnetenkollegs verpflichtet. Beurlaubungen der Ratsmitglieder bedürfen der Bewilligung des Stadtrates,

¹ Wegen des Bürgergelöbnisses, das sie vorher geleistet haben müssen, s. oben § 6, 3.

dafern nicht durch dessen Geschäftsordnung der Bürgermeister zu Urlaubserteilungen ermächtigt wird. RStD. § 93 § 97.

5. Verlust der Wählbarkeit hat ausnahmslos das Ausscheiden des davon Betroffenen aus dem Stadtrate zur Folge, unbeschadet der Gültigkeit der vor der Feststellung der Ausscheidungsnotwendigkeit unter Mitwirkung dessen, der auszuscheiden hat, gefaßten Beschlüsse. Meinungsverschiedenheiten über die Statthaftigkeit freiwilligen Abganges entscheidet die Aufsichtsbehörde (Kreishauptmannschaft), wogegen Meinungsverschiedenheiten in betreff der Suspension von Ratsmitgliedern, nach Gehör der Aufsichtsbehörde von dem als oberste Dienstbehörde zu betrachtenden Ministerium des Innern entschieden werden. Im übrigen leiden in bezug auf Disziplinaufsicht und ungeforderte Dienstentlassung der Ratsmitglieder und der auf Lebenszeit angestellten Unterbeamten (nachstehend 9) die Bestimmungen des Staatsdienergesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß für Untersuchungen gegen städtische Beamte die Disziplinarkammer und der Disziplinarhof durch zwei vom Könige auf je fünf Jahre zu ernennende städtische — im Dienste oder Ruhestand stehende — Beamte zu verstärken sind und daß die Entscheidungen in beiden Instanzen durch vier Mitglieder, unter denen sich einer der vorbezeichneten städtischen Beamten befinden muß, erteilt werden, wobei bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt, sowie mit der weiteren Maßgabe, daß das zur Ausführung der Erkenntnisse jener beiden Instanzen Erforderliche von der Aufsichtsbehörde zu verfügen ist¹; RStD. § 95, 96. Gesetz vom 23. August 1878 (214) verbunden mit § 15 ff. des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (239).

6. Die besoldeten Ratsmitglieder „werden in der Regel auf Lebenszeit angestellt“ (RStD. § 86), dafern nicht im Wege des Ortsstatuts vorgeschrieben wird, daß die Anstellung zunächst nur auf 6 oder 12 Jahre erfolgen soll; eine Wiederwahl, die auch beliebig vor Ablauf der Anstellungszeit erfolgen kann, gilt stets auf Lebenszeit. Bei Nichtwiederwahl ist dem Nichtwiedergewählten die Hälfte seines Dienst Einkommens als Pension zu gewähren, wenn, soweit und solange er nicht infolge irgendeiner anderweiten Anstellung oder einer anderweiten Pension unter Hinzurechnung jener ersten (von der Stadt zu gewährenden) Pension mehr als sein früheres Dienst Einkommen bezieht. Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit ausgesprochener Verzicht auf Pension ist nichtig. Die als gesetzliche Regel

¹ Vgl. auch: Dr. Freje, Die Dienstverhältnisse der Ratsmitglieder in Städten mit RStD. Fischers Zeitschrift, Bd. 27, S. 289 ff. — Jahrb. des R. S. Oberverwaltungsgerichts, Bd. 4 S. 63.

bezeichnete Anstellung auf Lebenszeit ist nur in einer Stadt vorgeschrieben, während 5 Städte zunächst eine Wahl auf 12 Jahre, alle übrigen 70 Städte aber eine Wahl zunächst auf 6 Jahre sich vorbehalten haben. Zur Annahme der Wahl zum besoldeten Ratsmitgliede besteht für den Gewählten keine Verbindlichkeit. In bezug auf den freiwilligen Abgang der besoldeten und in bezug auf die Pensionierung der auf Lebenszeit angestellten Ratsmitglieder und deren Hinterbliebenen gelten die Bestimmungen des Staatsdienergesetzes, soweit nicht etwa ortstatutarisch günstigere Bestimmungen für die eben Genannten getroffen worden sind. RStD. §§ 85, 95.

Die besoldeten Ratsmitglieder dürfen keinen Nebenerwerb haben; Ausnahmen hiervon können nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Zustimmung des Stadtrates und der Stadtverordneten und mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung stattfinden; 20 Städte haben die Erteilung solcher Genehmigungen ortstatutarisch ausgeschlossen, 9 Städte haben sie ausdrücklich gestattet, und zwar in Ansehung der (beschränkten) Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats seitens des Bürgermeisters; in den übrigen Städten bewendet es bei der gesetzlichen Regel. RStD. § 87.

Die Ansprüche der besoldeten Ratsmitglieder wie auch der übrigen Gemeindebeamten wider die Gemeinde aus dem Dienstverhältnisse, insonderheit auf Besoldung, Wartegeld, Unterstützung, Ruhegehalt, durch Gesetz oder Verordnung bestimmte Gebühren für dienstliche Verrichtungen, desgleichen die den Hinterbliebenen dieser Beamten zustehenden Rechtsansprüche auf Ruhegehalt oder sonstige Bewilligungen sind nicht mehr — wie dergleichen Ansprüche der Staatsdiener — im Zivilrechtswege, sondern nach § 21 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (486) im Parteistreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten zum Austrage zu bringen, wobei letztere jedoch insoweit an die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden gebunden sind, als diese einen Beamten aus seinem Amte entfernen, zeitweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzen, vorläufig seines Dienstes entheben oder mit Vermögensstrafen belegen.

Die Gehälter und Ruhegehälter der besoldeten Ratsmitglieder können vor der Verfallzeit höchstens zu einem Drittel, die Pensionen ihrer Hinterbliebenen aber können vor der Verfallzeit überhaupt nicht abgetreten werden; RStD. §§ 88, 95 Absatz 3, Gesetz vom 7. März 1835 (169) § 45, verbunden mit GG. z. BGB. Art. 80, 81. In bezug auf die Pfändbarkeit dieser Ansprüche leiden die Vorschriften der CPO. § 850 Nr. 8, § 851 Anwendung, dazu Gesetz vom 18. Juli 1902 (294) § 31 Nr. 7, 8 § 62 Abs. 1 Nr. 6, 7 Abs. 2 verbunden mit § 50 § 51.

Schriften CXX. — Erstes Heft.

3

7. Die unbefoldeten Ratsmitglieder. Zur Annahme der Wahl zum unbefoldeten Ratsmitgliede und zur Fortbekleidung dieses Amtes besteht eine Rechtsverbindlichkeit in dem oben § 7 II 3 für die Annahme und Fortbekleidung des Amtes eines Stadtverordneten angegebenen Umfange und mit den dort verzeichneten Rechtsnachteilen ihrer Nichterfüllung. Die unbefoldeten Ratsmitglieder werden auf sechs Jahre gewählt, aller zwei Jahre scheidet das dienstälteste Drittel aus; wo nur zwei unbefoldete Ratsmitglieder vorhanden sind, erfolgt der Wechsel aller drei Jahre; die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Im Falle außerordentlichen Ausscheidens ist die freigewordene Stelle nur auf so lange wieder zu besetzen, als der Ausgeschiedene noch im Amte zu verbleiben gehabt hätte. RStD. §§ 85, 89, 90, 94.

8. An der Spitze des Stadtrates steht der Bürgermeister, welcher den ganzen Geschäftsgang des Stadtrates zu leiten und zu beaufsichtigen hat und den Stadtrat sowie namens desselben die Stadtgemeinde vertritt. Nur wenn für die Stadtgemeinde Rechte aufgegeben oder bleibende Verbindlichkeiten übernommen werden sollen¹, ist die (nach dem unten § 10 II. 5, b Auszuführenden) erforderliche Zustimmung der Stadtverordneten durch Mitvollziehung der auf die Angelegenheit bezüglichen Urkunde seitens des Stadtverordnetenvorstehers nachzuweisen. RStD. § 106. Die Wahl des Bürgermeisters oder — wo deren mehrere sind² — des ersten hat in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtrates und der Stadtverordneten zu erfolgen, die zu diesem Zwecke zu einem einzigen Wahlkörper zu vereinigen sind, also nicht getrennt zu stimmen haben. Im übrigen leidet auf diese Wahl die Vorschriften über die Wahl der übrigen Ratsmitglieder (vorstehend 3) Anwendung. Die Wahl des (ersten) Bürgermeisters bedarf, ebenso wie die von den Stadtverordneten allein vorzunehmende Wahl seines im voraus für alle Fälle seiner Behinderung zu bestellenden Stellvertreters zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Kreishauptmanns, der diese nach Gehör³ des Kreisaußschusses (siehe unten § 18 III A 2) verfagen kann. In diesem Falle steht es dem Wahlkörper⁴ frei, binnen 14 Tagen auf die

¹ Vgl. unten § 18 III A 1 a.

² Die RStD. läßt das Vorhandensein mehrerer Bürgermeister zu und überläßt es der ortstatutarischen Bestimmung, ob etwa dem ersten derselben der Titel „Oberbürgermeister“ beigelegt werden soll.

³ Die „Zustimmung“ des Kreisaußschusses ist zur Nichtbestätigung nicht erforderlich.

⁴ Also im Falle der Wahl des (ersten) Bürgermeisters den Mitgliedern des Stadtrates und den Stadtverordneten, im Falle der Wahl des Stellvertreters letzteren allein.

Entscheidung des Ministeriums des Innern anzutragen. Wird auch der nach Verwerfung einer Wahl vorzunehmenden zweiten Wahl die Bestätigung versagt, so kann das Ministerium des Innern die Stelle provisorisch auf Kosten der Stadtgemeinde verwalten lassen, bis eine geeignete Wahl erfolgt. Die Verpflichtung des Gewählten geschieht durch einen Beauftragten des Kreishauptmannes in einer Sitzung des Stadtrates und im Beisein von Mitgliedern des Stadtverordnetenkollegs. Eine länger als acht Tage andauernde Beurlaubung des Bürgermeisters (sowie des Vorstandes einer etwa bestehenden besonderen städtischen Polizeibehörde, nachstehend 10 b) ist der Kreishauptmannschaft anzuzeigen. Im übrigen leiden die Bestimmungen über die besoldeten Ratsmitglieder auch auf den Bürgermeister Anwendung.

9. Die zum Zwecke der Geschäftserledigung erforderlichen Unterbeamten¹ (einschließlich der Exekutivbeamten) werden vom Stadtrate angestellt²; es kann jedoch im Wege des Ortsstatuts rücksichtlich der Wahl und Anstellung der für die Vermögensverwaltung oder die städtischen Einnahmen erforderlichen Beamten den Stadtverordneten ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden. Von dieser Möglichkeit haben von den hier zu betrachtenden 76 Städten 71 Gebrauch gemacht. Von diesen verlangen aber drei nur ein gutachtliches Gehör der Stadtverordneten, während in den übrigen Städten teils den Stadtverordneten ein schlechthin gültiger Widerspruch eingeräumt, teils ihre Zustimmung zur Anstellung erfordert wird, deren Mangel als Meinungsverschiedenheit zwischen Stadtrat und Stadtverordneten behandelt werden soll (unten § 11 II 4). Vereinzelt ist auch bestimmt, daß vor der Wahl den Stadtverordneten die in Frage kommenden Bewerber oder eine bestimmte Zahl (3) derselben zu benennen sind zur Abgabe einer binnen bestimmter Frist zu bewirkenden Erklärung. Den Gemeindeunterbeamten und ihren Hinterbliebenen ist aus der Stadtkasse Pension zu gewähren. Wer als Gemeindeunterbeamter anzusehen und in welchem Umfange die Pensionen zu gewähren sind, ist durch Ortsstatut zu bestimmen. RStD. §§ 104, 105. In betreff der Disziplinaraufsicht und ungesuchten Entlassung der auf Lebenszeit angestellten Unterbeamten siehe vorstehend 5 am Ende.

10. Der Stadtrat nimmt rechtlich eine mehrfache Stellung ein, der-

¹ „Unterbeamte“ im Gegensatz einerseits zu den Ratsmitgliedern und anderseits zu sonstigen von der Gemeinde beschäftigten, nicht beamteten Personen.

² In betreff der Besetzung dieser Stellen mit Militäranwärtern vgl. Verordnung v. 30. Oktober 1899 (483), Bekanntmachung v. 10. Januar 1900 (6), Verordnung v. 20. Dezember 1901 (1902 S. 1) und v. 23. Oktober 1902 (397).

gestalt, daß seine Rechte und Pflichten verschieden sind, je nachdem er in der einen oder der anderen jener Stellungen zu handeln hat. Er ist nämlich

- a) Organ der Stadtgemeinde, d. h. der juristischen Person, der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, welche Stadtgemeinde genannt wird. In dieser Eigenschaft steht ihm zu: die Vertretung der Gemeinde den einzelnen Gemeindegliedern gegenüber und nach außen, insonderheit auch den Behörden gegenüber sowie die Verwaltung der Gemeinde- (Körperschafts)-Angelegenheiten und die obrigkeitliche Gewalt, d. i. das Recht, innerhalb des Stadtbezirkes, des Gemeindegebietes zu gebieten, und zwar nicht nur den Mitgliedern der Gemeinde, sondern auch allen, die in irgendeiner Beziehung in das Gebiet der Gemeinde eintreten. RStD. § 98. Als Vertreter der Stadtgemeinde kommt ihm insonderheit zu die Forderungserhebung in Ansehung der Gemeindeleistungen (RStD. § 99). Weiter steht ihm in dieser Eigenschaft zu die Vertretung der Gemeinde im Prozeß, im Verwaltungs- und Verwaltungsstreitverfahren¹ und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; in allen den obengenannten Beziehungen entspricht seine Stellung sowohl den einzelnen (physischen und juristischen) Personen als auch den Behörden gegenüber durchaus der Stellung der Vertreter anderer juristischer Personen², namentlich auch ist er in dieser seiner Eigenschaft in der Einwendung an sich zulässiger Rechtsmittel schlechterdings nicht beschränkt. Als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten liegt ihm die Verteilung der Gemeindeleistungen in Gemäßheit der hierüber bestehenden Vorschriften und namentlich auch die Verwaltung des Gemeindevermögens (siehe unten § 15) und der Gemeindeanstalten (z. B. Armen-, Krankenhäuser, Sparkassen usw.) ob, einschließlich der Rechnungslegung hierüber. Als Ortsobrigkeit hat er die Rechtsstellung einer Behörde (siehe nachstehend c), dem entsprechend die Dienst- und Disziplinalgewalt über die Ratsmitglieder³ und über alle städtischen Beamten und Angestellten sowie das Recht zum Erlass von Verfügungen (Ge- und Verboten, Erlaubniserteilungen), zur Vornahme rechtsbegründender Akte, zu Feststellungen,

¹ Auch im Verfahren auf Anfechtungsklage. Jahrbücher des R. O. Oberverwaltungsgerichts, Bd. 1, S. 56, f. dagegen nachstehend c.

² In betreff der Haftung der Gemeinde für die Handlungen des Stadtrates und in betreff des Konkurses vgl. D. BGB. § 89 und Gesetz vom 20. Juni 1900 (322) § 4.

³ Vgl. vorstehend 5 u. Anm. 1 auf S. 32. In der vom Stadtrat aufzustellenden Geschäftsordnung können für Ordnungswidrigkeiten Disziplinarstrafen angedroht werden. RStD. § 107.

Beurkundungen, Entscheidungen und Vollstreckungen in den in sein Herrschaftsgebiet fallenden Sachen der Gemeindeverwaltung. Aber nicht nur als Organ der Stadtgemeinde wird der Stadtrat tätig, er ist auch

- b) örtliches Organ der Staats- und Bezirksverwaltung, soweit nicht für einzelne Angelegenheiten ausdrücklich andere Behörden bestimmt sind¹. In den hierher gehörigen Beziehungen wird er nicht als Organ der Gemeinde tätig, seine Tätigkeit ist nicht Betätigung des der Gemeinde zustehenden Selbstbestimmungsrechtes, nicht Ausübung der Gebietshoheit im Gemeindebezirke, sondern sie erfolgt auf Grund eines ihm gesetzlich erteilten Auftrages, für dessen gehörige Ausführung er daher auch lediglich den Auftraggebern verantwortlich ist. (Vergl. RStD. § 110.) Auch soweit der Stadtrat in dieser Eigenschaft aufzutreten hat, kommt ihm die Stellung einer Behörde, und zwar einer unteren (erstinstanzlichen) Verwaltungsbehörde zu. Die hierher mitgehörige Verwaltung der Sicherheitspolizei hat jedoch, dafern nicht auf Anordnung oder mit Genehmigung der Kreishauptmannschaft eine andere Einrichtung getroffen wird, unter persönlicher Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters zu erfolgen, auch kann in dringenden Fällen die Amtshauptmannschaft auf Grund des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 (275) an Stelle der Ortspolizeibehörde unmittelbar einschreiten (B. des Minist. des Innern vom 27. April 1875), und das Ministerium des Innern kann aus Gründen des Gemeinwohles und der öffentlichen Sicherheit oder auch wegen ungenügender Geschäftsführung die Verwaltung der gesamten Ortspolizei (im letzteren Falle auf Kosten der Gemeinde) ganz oder teilweise einer anderen Behörde vorübergehend übertragen. RStD. §§ 100, 101.
- c) Insofern der Stadtrat als Behörde (Ortsobrigkeit oder beauftragtes Organ) tätig zu werden hat, unterscheidet sich seine rechtliche Stellung grundsätzlich nicht von der rechtlichen Stellung anderer unterer Verwaltungsbehörden. Es steht ihm daher namentlich auch das Recht zu, die innerhalb seiner behördlichen Zuständigkeit von ihm erlassenen Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen und deshalb im allgemeinen²

¹ Z. B. die Amtshauptmannschaften: Dies ist der Fall in Militärangelegenheiten, fiskalischen Straßen- und Wasserbau-sachen, in Enteignungsangelegenheiten, bei Streitigkeiten über den Erfsatz von Wildschäden; Organif. Gesetz v. 21. April 1873 (275) §§ 6, 7; Gef. v. 28. Mai 1896 (73) § 6. Vgl. ferner § 7 ff. der Ausf.-Verordnung (zur Gewerbeordnung) v. 28. März 1892 (28).

² Die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regulativen oder sonstigen

oder im einzelnen Falle sachgemäße Strafen anzudrohen, soweit die Strafandrohungsbefugnis nicht durch das Vorhandensein von Blankettstrafbestimmungen beschränkt ist; Gesetz A vom 28. Januar 1835 (55) § 2, GG. z. StrafGB. § 5. Auch das Recht derartige Strafen zu erlassen, ist ihm unter gewissen Beschränkungen¹ eingeräumt worden, und zwar gleichviel ob die Strafandrohung auf einem Blankettgesetze beruht oder nicht². Andererseits besteht für den Stadtrat als Behörde die Gehorsamspflicht gegenüber dem Befehlsrechte der Oberbehörden, welche die Einwendung von Rechtsmitteln, einschließlich der Anfechtungsklage³, gegen die von den Oberbehörden erlassenen Verfügungen und erteilten Entscheidungen schlechthin ausschließt; den nebengeordneten Verwaltungsbehörden und den Gerichtsbehörden gegenüber besteht für ihn das Requisitionswort und die Pflicht zur Requisitionserledigung in dem für alle unteren Verwaltungsbehörden geordneten Umfange.

11. Die Erledigung der dem Stadtrate obliegenden Geschäfte erfolgt

allgemeinen polizeilichen Anordnungen, welche mehr als die bloße Ausführung gesetzlicher Vorschriften enthalten, ist sofort bei Erlaß zur Kenntnis des Kreishauptmanns zu bringen; RStD. § 102.

¹ Er ist zum Straferlaß nicht zuständig, wenn die Strafe in Folge einer von der vorgesetzten Behörde erfolgten Androhung erkannt worden ist oder der Beschlußfassung der vorgesetzten Behörde (im Rekurs-, Beschwerde- oder Gnadenwege) bereits unterlegen hat oder wenn ausdrücklich die Gnade des Königs oder einer oberen Behörde angerufen worden ist. Verordnung v. 15. Sept. 1879 (351) § 12 A 1.

² So das Ministerium des Innern: Verordnung v. 12. Februar 1904 (Sächf. Wochenbl. für Verwaltung und Polizei, S. 46). Die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung soll nicht bestritten werden, nur widerspricht sie der Vorschrift in § 12 A 1 a der Ministerialverordnung v. 15. September 1879 (351), und ihre Begründung steht im direkten Gegensatz zu der als Stütze herangezogenen (übrigens auch vom Verfasser geteilten) Ansicht Bindings, „Die Normen und ihre Übertretung“; denn die Strafe wird nicht „erkannt“ auf Grund der Norm, sondern „auf Grund“ der Strafandrohung; daher wird in Ansehung der sog. Blankettbestimmungen des Strafgesetzbuches die Bestrafung „erkannt auf Grund allgemeiner, im Gesetzeswege — nämlich im Strafgesetzbuche — getroffener Bestimmungen,“ nicht auf Grund der von der Polizeibehörde aufgestellten Norm, deren Nichtbefolgung so lange nicht bestraft werden kann, als die Norm nicht durch eine Strafandrohung befriedet ist, zu deren Bornahme beim Vorhandensein von Blankettvorschriften die Polizeibehörde, eben der bereits durch das Reich oder den Staat erfolgten Androhung wegen, ebenso wenig zuständig ist, als die „vorgesetzte Behörde“ (a. a. O. § 12 A 1 b). Da das Ministerium aber zweifellos eine von ihm für seinen Geschäftskreis getroffene Anordnung auch abändern kann, so hat es selbstverständlich bei der obigen V. v. 12. Februar 1904 zu bewenden.

³ So auch das Obergerichtsgericht in beständiger Rechtsprechung: Jahrbücher des R. O. Obergerichtsgerichts, Bd. 1, S. 53, 55, 205 und noch mehrfach.

teils auf bureaukratischem, teils auf kollegialem Wege. Für die Gesetzmäßigkeit der gefaßten Beschlüsse ist ersteren Falles derjenige verantwortlich, welcher die schriftliche Ausfertigung unterzeichnet oder die Ausführung eines Beschlusses anordnet, letzteren Falles der Vorsitzende des Kollegiums, welcher, dafern ihm Bedenken wider die Gesetzmäßigkeit eines Kollegialbeschlusses beugehen, vor dessen Ausführung die Entschliebung des Kreishauptmanns einzuholen hat. Kollegiale Beschlußfassungen (bei denen die Stimmenmehrheit der Erschienenen, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, und über welche Protokolle aufzunehmen sind) haben zu erfolgen

- a) in allen Angelegenheiten, welche der Mitwirkung der Stadtverordneten bedürfen,
- b) in den vorstehend 10, b bezeichneten Angelegenheiten dann, wenn reichs- oder landesrechtlich kollegiale Beschlußfassung der unteren Verwaltungsbehörde vorgeschrieben ist,
- c) in denjenigen Fällen, in denen die vom Stadtrate aufzustellende Geschäftsordnung kollegiale Beschlußfassung vorsieht; jedoch können im Wege der Geschäftsordnung sicherheitspolizeiliche Angelegenheiten nicht zu Kollegialfachen gemacht werden; vergl. vorstehend 10 b.

In Fällen, welche die besonderen Privatinteressen einzelner Ratsmitglieder berühren, haben sich diese der Abstimmung und auch — falls nicht im einzelnen Falle ausdrücklich das Gegenteil beschlossen wird — der Teilnahme an der Beratung zu enthalten. RStD. §§107—109.

12. Den Aufwand, welcher durch die dem Stadtrate übertragene Geschäftsführung entsteht, namentlich also auch den Aufwand, welcher durch die Tätigkeit des Stadtrates als örtliches Organ der Staats- und Bezirksverwaltung erwächst (oben 10 b), hat die Stadtgemeinde zu tragen. RStD. § 103¹.

§ 10.

Das Stadtverordnetenkollegium.

I. Verfassung des Kollegiums.

1. Die Stadtverordneten, welche zur Regelung ihrer Geschäftsführung eine Geschäftsordnung aufstellen und in dieselbe Strafanordnungen gegen zuwiderhandelnde Mitglieder aufnehmen können², haben alljährlich aus ihrer

¹ Vgl. Jahrb. des R. S. Obergerwaltungsgerichts, Bd. 4, S. 141.

² Für die Vollstreckung hat nötigenfalls der Stadtrat zu sorgen.

Mitte einen Vorsteher, einen oder mehrere Stellvertreter desselben und die erforderliche Anzahl von Schriftführern zu wählen. RStD. §§ 71, 72.

2. Zur Beschlußfähigkeit des Kollegiums ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln, falls aber Ersatzmänner nicht vorhanden sind, die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Nur wenn in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen Beschlußfähigkeit nicht vorhanden war, kann in der deshalb einzuberufenden weiteren Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschluß gefaßt werden, es ist jedoch hierauf bei der Einberufung dieser Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Mitglieder, welche sich der Abstimmung zu enthalten haben (nachstehend 3), sind bei Beurteilung der Beschlußfähigkeit mitzuzählen. RStD. § 73.

3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Soweit besondere, nicht auf Gemeindebeschlüssen beruhende Rechte und Pflichten der Ansässigen in Frage kommen, werden letztere durch den mit Wohnhäusern ansässigen¹ Teil der Stadtverordneten vertreten, welcher deshalb allein für die Beteiligten zu beschließen hat. Stadtverordnete, deren besondere Privatinteressen durch einen Beratungsgegenstand berührt werden, haben sich der Teilnahme an der Beschlußfassung, und — wenn nicht im einzelnen Falle ausdrücklich das Gegenteil beschlossen wird — auch an der Beratung zu enthalten. RStD. §§ 69, 70. Als solche besondere Interessen kommen namentlich in Frage: Beteiligungen an Unternehmungen, mit denen die Stadtgemeinde Verträge geschlossen oder deren Betrieb städtischerseits zu überwachen ist, und Beteiligungen an Lieferungen für die Stadtgemeinde. Nur in fünf Städten kommt eine Beteiligung von Mitgliedern der Gemeindevertretungen an Lieferungen für die Stadt nicht vor; aus neun Städten wird berichtet, daß diese Beteiligung gering sei, auch wird vielfach darauf hingewiesen, daß sich ein Ausschluß der Gemeindevertreter von solchen Lieferungen (den eine Stadt vergeblich versucht hat) schwer durchsetzen lassen werde, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, gerade die tüchtigsten Kräfte von solchen Lieferungen auszuschließen oder von der Amtsübernahme, soweit solche nicht erzwungen werden kann, abzuhalten. Klagen über den in dieser Hinsicht bestehenden Zustand erhebt nur eine Stadt. Eine Bevorzugung der Gemeindevertreter vor anderen Bemerbern bei der Vergebung von Lieferungen oder sonstigen Arbeiten für die Stadt scheint in der Regel nicht stattzufinden, nur eine

¹ Die nicht mit Wohnhäusern Ansässigen werden also hier den Unansässigen gleichgestellt.

Stadt berichtet von solcher Bevorzugung. Davon, daß sich einzelne Gemeindevertreter in größerer Zahl oder mit erheblicheren Beträgen an Unternehmungen beteiligen, mit denen die Stadt Verträge abgeschlossen oder deren Betrieb sie zu überwachen hat, wissen nur sechs Städte zu berichten; die hierbei in Frage kommenden Unternehmungen sind Straßenbahnen, Düngerabfuhrunternehmungen und Gasanstalten je in zwei Fällen. In einer Stadt sind Gemeindevertreter als solche Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes einer derartigen Unternehmung des großen städtischen Aktienbesitzes wegen. Zu deutlich erkennbaren Übelständen scheinen die hier eben besprochenen Beteiligungen bisher nur in einer Stadt geführt zu haben¹.

4. Die Beschlüsse der Stadtverordneten sind vom Schriftführer zu protokollieren. Die Protokolle, in denen auch die Zahl der anwesenden Mitglieder anzugeben ist, sind nach Vorlesung und Genehmigung vom Schriftführer, dem Vorsitzenden und mindestens zwei andern Stadtverordneten zu unterzeichnen. Bedarf es noch einer weiteren Beurkundung oder Ausfertigung, so ist letztere vom Vorsteher der Stadtverordneten zu vollziehen; dadurch erlangt das Schriftstück die rechtliche Eigenschaft einer „öffentlichen Urkunde“.

5. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind in der Regel öffentlich, doch kann für einzelne Fälle — also niemals schlechthin — die Öffentlichkeit durch die Geschäftsordnung, ohne daß eine Einzelaufzählung der Fälle erforderlich wäre, ausgeschlossen werden. Dies pflegt zu geschehen bei Beschlußfassungen über rein persönliche Angelegenheiten, wie Ehrenbezeugungen, Gehaltserhöhungen, Steuererlaßgesuche u. dergl. oder auch über Versuche zur käuflichen Erwerbung der für städtische Zwecke etwa erforderlichen Grundstücke oder auf Antrag des Stadtrates usw. RStD. §§ 75, 77, 78.

6. Aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses, welche den beteiligten Gemeindevertretern zu eröffnen sind, kann das Ministerium des Innern die Stadtverordneten auflösen und eine Neuwahl des ganzen Kollegs anordnen. Solchenfalls hat der Stadtrat die Bornahme der Neuwahlen binnen drei Monaten, von der Auflösung an gerechnet, zu verfügen. Der Auflösung hat jedoch in der Regel eine Verwarnung voranzugehen. RStD. § 82.

II. Rechtscharakter und Zuständigkeit der Stadtverordneten.

Die Stadtverordneten sind lediglich Organ der Stadtgemeinde (vergl. dagegen oben § 9, Ziffer 10). Es steht ihnen die Vertretung der Stadt-

¹ Vgl. zu dem Vorstehenden aber oben S. 10 Anm. 1.

gemeinde gegenüber dem Stadtrate und eine gesetzlich näher begrenzte Teilnahme an der Gemeindeverwaltung zu. RStD. § 67¹.

1. Die Stadtverordneten sind hiernach „Vertreter“, nicht Bevollmächtigte oder Beauftragte der Gemeinde; sie sind daher weder als einzelne noch als Kollegium berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Die Stadtgemeinde hat Wort und Willen dem Stadtrate gegenüber nur durch sie; sie beschließen und handeln im eigenen Namen („das Stadtverordnetenkollegium“ — „die Stadtverordneten“); sie bedürfen nicht besonderer Vollmachten, die enger oder weiter gefaßt werden könnten; sie sind für ihre Beschlüsse, soweit sie damit nicht ihre gesetzlichen Befugnisse überschreiten oder ein Strafgesetz verletzen oder wider besseres Wissen in unredlicher Absicht handeln, niemandem verantwortlich; sie sind daher auch nicht gebunden an Wünsche und Weisungen der Wählerschaft. RStD. § 81.

2. Die Stadtverordneten sind Vertreter der Gemeinde, der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, sie sind nicht Vertreter der einzelnen Gemeindemitglieder, auch nicht ihrer Wähler; sie haben in Privatangelegenheiten weder Anträge noch Beschwerden anzunehmen, vielmehr solche, falls sie bei ihnen eingehen sollten, sofort ab- und an die zuständige Behörde (z. B. in Gemeindefachen an den Stadtrat) zu verweisen. Sie sind auch nicht Vertreter einzelner Klassen, mit alleiniger Ausnahme des seltenen Falles von § 69 der RStD.² (vorstehend I, 3), RStD. § 68 a. G.

3. Die Stadtverordneten vertreten die Gemeinde dem Stadtrate gegenüber, also nicht nach außen und nicht den einzelnen Gemeindemitgliedern gegenüber; die Vertretung der Gemeinde in diesen Richtungen steht allein dem Stadtrate zu; § 98 RStD. Die Stadtverordneten üben keinerlei obrigkeitliche Gewalt aus, sie sind nicht Behörde.

4. Die Stadtverordneten vertreten die Gemeinde dem Stadtrate gegenüber nur in Gemeindeangelegenheiten, in Angelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. (RStD. § 37). Was nicht Aufgabe der politischen Gemeinde ist, kann nicht Gegenstand der Zuständigkeit ihrer Vertreter sein; die Stadtverordneten sind daher namentlich auch nicht zuständig zur Mitwirkung in denjenigen Angelegenheiten, in denen der Stadtrat als örtliches Organ der Staats- und Bezirksverwaltung tätig zu sein hat,

¹ Vgl. hierzu die zwar auf Grund der Städteordnung von 1832 gemachten, aber vielfach heute noch beachtlichen Ausführungen bei Hugo Häpe, Über den Rechtscharakter und die Kompetenz der Stadtverordneten im R. Sachsen. Leipzig 1846.

² Die RStD. spricht sonst nirgends von „Vertretung und Vertretern der Ansfässigen“ oder „Vertretern der Unansässigen“.

eben weil diese Angelegenheiten Staats- oder Bezirks-, nicht aber Gemeindeangelegenheiten sind.

5. Die Erledigung der in den vorstehend umschriebenen Geschäftskreis der Stadtverordneten fallenden Angelegenheiten erfolgt theils durch die Stadtverordneten allein, theils nur unter ihrer gesetzlich erforderten Mitwirkung.

In ersterer Beziehung ist ihre Tätigkeit theils Überwachung, theils Beschlußfassung.

- a) Ihrer überwachenden Tätigkeit unterliegen die dem Stadtrate obliegende Gemeindeverwaltung (oben § 9, 10 a), insonderheit die Vermögensverwaltung und die Angelegenheiten, deren Erledigung an ihre Zustimmung gebunden ist (nachstehend b). Zu diesem Zwecke haben sie die Gemeinderrechnungen sowie die Rechnungen über die in Verwaltung des Stadtrates befindlichen öffentlichen Stiftungen (soweit in letzterer Hinsicht nicht etwa besondere Vorschriften — z. B. auf Grund der Stiftungsurkunde — bestehen) zu prüfen und die hierauf und auf die Angelegenheiten der nachstehend unter b bezeichneten Art bezüglichen Akten, Rechnungen und sonstigen Schriftstücke des Stadtrates und des städtischen Archivs einzusehen. Ihrer beschließenden Tätigkeit unterliegt die Richtigsprechung der vorbezeichneten Rechnungen, nachdem die von ihnen etwa gezogenen Erinnerungen erledigt worden sind, die Wahl der Ratsmitglieder (oben § 9, 3) ferner die Beschlußfassung in Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtrate, als solchem oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder (unten § 11 I) und die Bestellung eines Aktors für die Gemeinde in diesen Angelegenheiten sowie die Beschlußfassung über Einbringung von Beschwerden, Vorschlägen, Mitteilungen von Wahrnehmungen zum Besten der Stadtgemeinde an den Stadtrat, auf die dieser Entschließung zu fassen und den Stadtverordneten unter Angabe der Gründe zu eröffnen hat, sowie die Ausübung des Rechtes der Stadtverordneten, sich an die höhere Behörde im Interesse und in Vertretung der Stadtgemeinde bittend oder beschwerend zu wenden¹. RStD. § 68 Nr. 1—4. § 113.
- b) Die Mitwirkung der Stadtverordneten an der Verwaltungs-

¹ Ueberdies bestimmen die Stadtverordneten die Zahl der Gemeindevorsteher und wählen diese auf Vorschlag des Stadtrats. (Amtszeit: 3 Jahre, unentgeltliches Gemeindeamt.) Ortsstatutarisch kann der Gemeindevorsteher als gemischter ständiger Ausschuß zusammengefaßt und behandelt werden. Verordnung vom 6. Juli 1899 (203) §§ 38 ff. D. BGB. § 1849; f. unten § 13 I.

tätigkeit des Stadtrates regelt die RStD. teils in der Weise, daß sie zur Gültigkeit gewisser Maßnahmen des Stadtrates die ausdrückliche Zustimmung der Stadtverordneten verlangt, teils in der Weise, daß sie vor der Ausführung gewisser Beschlüsse das gutachtliche Gehör der Stadtverordneten erfordert.

Der Zustimmung der Stadtverordneten bedarf es nach der RStD. — abgesehen von anderen gesetzlichen oder ortsstatutarischen Bestimmungen — zu folgenden Maßnahmen:

zur Errichtung oder Abänderung des Ortsstatuts, überhaupt zu statutarischen Bestimmungen sowie zu der auf Übereinkommen beruhenden Abänderung des Gemeindebezirks (oben § 4, 1);

zur Feststellung oder Änderung des Haushaltsplanes der Gemeinde und zur Verminderung des Stadtvermögens oder Veränderung seiner Bestandteile;

zur Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten für die Stadtgemeinde;

zur Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf dieselbe sowie zur Vermehrung der Gemeindefschulden;

zur Auferlegung neuer Gemeindeleistungen und Feststellung des Anlagefußes¹;

zu allen Beschlüssen über Bewirtschaftung von Gemeindegrundstücken oder Anstalten oder über Benutzung von Gerechtigkeiten, welche eine Veränderung der bisherigen Wirtschafts- und Benutzungsweise bezwecken;

zur Eingehung von Prozessen und zum Abschluß von Vergleich, sobald der Streitgegenstand über 150 Mark an Wert ansteigt, es sich auch nicht bloß um Geltendmachung unbezweifelnder Rechte, z. B. um Eintreibung rückständiger Zinsen usw. handelt;

zu Erlassen, jedoch mit Ausnahme von Strafgeldern und Kosten und soweit nicht dem Stadtrate eine noch weitergehende Erlassbefugnis eingeräumt wird;

zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts (oben § 6, 4);

zum Verzicht auf etwaige bürgerliche Nutzungsrechte (oben § 6 am Eingang);

zu allgemeinen Geschäftsanweisungen der Bezirksvorsteher (unten § 13 II) und

¹ „Anlagefuß“ im Unterschiede von der Höhe des auszufschreibenden Anlagebetrages.

zur Gestattung von Ausnahmen von dem für die besoldeten Ratsmitglieder bestehenden Verbote des Nebenerwerbs (oben § 9, 6).

6. Ein gutachtliches Gehör der Stadtverordneten verlangt die RStD. vor Erlass von Regulativen oder sonstigen allgemeinen ortspolizeilichen Anordnungen, welche mehr als die bloße Ausführung gesetzlicher Vorschriften enthalten. RStD. § 68.

Auch die „Gutachten“ der Stadtverordneten sind Willens erklärungen derselben als Vertreter der Gemeinde dem Stadtrate gegenüber, nicht sind sie Sachverständigengutachten. Die Stadtverordneten als solche sind nicht Sachverständige im Sinne der Rechtsordnung¹; denn das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein oder die wahre Beschaffenheit oder Lage einer Sache² kann nicht Gegenstand eines Mehrheitsbeschlusses sein, vielmehr ist jeder Mehrheitsbeschluss Willensäußerung; auch das gerichtliche „Feststellungs-urteil“ ist nur Willensäußerung darüber, was als feststehend betrachtet und behandelt werden soll, und seine Gültigkeit beruht nicht auf seiner tatsächlichen Richtigkeit, sondern erst auf seiner Rechtskraft³. Gewiß soll der Richter das Recht kennen und erkennen; aber nicht die Erkenntnis, sondern erst das Erkenntnis, die Willensäußerung, daß das von ihm als Recht Erkannte auch als Recht gelten soll, verhilft seiner Erkenntnis oder der Erkenntnis der (vielleicht tatsächlich im Irrtume befangenen) Mehrheit zur Rechtswirksamkeit. Die Stadtverordneten sind daher in den ihnen zur „Begutachtung“ vorgelegten Fällen nicht verbunden zur Einholung einer sachmännischen Erklärung und nicht gebunden an die Erkenntnis eines oder mehrerer etwa unter ihnen befindlicher Sachleute, vielmehr erklären sie als Vertreter der Gemeinde auch in diesen Fällen lediglich ihren Willen, und diese Willenserklärungen unterscheiden sich von ihren oben besprochenen Willenserklärungen nur in bezug auf die Rechtswirksamkeit⁴, insofern als

¹ Selbstverständlich liegt es dem Verfasser fern, damit auch nur andeuten zu wollen, daß es irgend ein Ding zwischen Himmel und Erde oder nach oben oder unten darüber hinaus geben könnte, von dem jemand, dem Gott das Amt eines Stadtverordneten gegeben, nichts verstände; an einer solchen Andeutung hindert den Verfasser nicht nur seine Höflichkeit, sondern auch seine Friedfertigkeit.

² Z. B. das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Rechtsfaktes, der Umfang der Erde, der tatsächliche Feingehalt eines Goldpokals, der Zeitpunkt, auf den der Frühjahrsvollmond des Jahres 2000 fallen wird usw.

³ Vgl. hierzu auch die schönen Ausführungen bei O. Bülow, Gesetz und Richteramt. Leipzig 1885. S. 6 ff.

⁴ Daß diese Sachlage auch durch die etwaige Abgabe eines Mehrheits- und Minderheitsgutachtens nicht geändert wird, bedarf nicht der Ausführung.

der Stadtrat in jenen Fällen an den Inhalt der Willenserklärung gebunden ist, in den soeben besprochenen Fällen dagegen nicht.

§ 11.

Rechtsbeziehungen und Geschäftsverkehr zwischen Stadtrat und Stadtverordneten.

I. Der Stadtrat ist berechtigt, durch eines oder mehrere seiner Mitglieder an den Sitzungen und Beratungen der Stadtverordneten teilzunehmen¹, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen Stadtgemeinde und Stadtrat und um die Bestellung eines Aktors für die Gemeinde handelt (vergl. oben § 10 II, 5 a). Behufs Ausübung seines Teilnahmerechts sind dem Stadtrate die Beratungsgegenstände in der Regel am Tage vor jeder Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen, dagegen wiederum ist er seinerseits auch verpflichtet, zu den Sitzungen der Stadtverordneten, so oft diese es wünschen, eines seiner Mitglieder abzuordnen. Ferner ist dem Stadtrate von allen Beschlüssen der Stadtverordneten alsbald durch Vorlegung der Protokolle oder durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift derselben Kenntnis zu geben. Die Ausführung der von den Stadtverordneten gefaßten Beschlüsse steht, abgesehen von den Fällen oben § 10 II 5 a, lediglich dem Stadtrate zu. Dieser hat jedoch Beschlüssen, welche die Befugnisse der Stadtverordneten überschreiten oder sonst den Gesetzen zuwiderlaufen, die Ausführung zu versagen; dafür, daß die so beanstandeten Beschlüsse nicht etwa durch die Stadtverordneten selbst zur Ausführung gebracht werden, ist der Stadtverordnetenvorsteher verantwortlich. In allen Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung dem Stadtrate mit den Stadtverordneten zusteht, ist in jedem einzelnen Falle jedes der beiden Kollegien berechtigt, Antrag auf Abhaltung einer gemeinschaftlichen Sitzung zu stellen, dem das andere Kollegium zu entsprechen verpflichtet ist. In diesen gemeinschaftlichen Sitzungen, die gleichfalls² in der Regel öffentlich sind und wegen deren das Nähere durch eine vom Stadtrate und den Stadtverordneten aufzustellende Geschäftsordnung zu bestimmen ist, führt der Bürgermeister den Vorsitz. Nach gemeinschaftlicher Beratung erfolgt getrennte Abstimmung der beiden Kollegien, wobei die Stadtverordneten zuerst zu stimmen haben. RStD. §§ 76, 79, 80, 111, 113.

¹ Nicht bloß dabei gegenwärtig zu sein.

² S. oben § 10, I, 5.

II. Die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrat und Stadtverordneten.

Falls in den Angelegenheiten, in denen die Beschlußfassung dem Stadtrate mit den Stadtverordneten zusteht, eine Übereinstimmung beider Kollegien nicht zustande kommt, sind in betreff der weiteren Sachbehandlung vier Gruppen von Fällen zu unterscheiden:

1. solche Fälle, in denen der Stadtrat den Beschlüssen der Stadtverordneten nachzugehen verbunden ist; dies hat zu geschehen bei Erlassen von Abgaben und sonstigen Leistungen (siehe oben § 10 II 5, b);

2. solche Fälle, in denen die Ausführung des von dem einen der beiden Kollegien gefaßten Beschlusses der mangelnden Zustimmung des anderen wegen zu unterbleiben hat: dies hat zu geschehen in Ansehung der Errichtung oder Änderung von Ortsstatuten¹, der Verminderung oder Bestandteilsänderung des Stammvermögens, der Anstellung von Klagen und Abschließung von Vergleichen, der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtsameiten für die Stadt, der Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf dieselbe und der Vermehrung der Gemeindeschulden, der Auferlegung neuer Gemeindeleistungen und der Änderung des Anlagenfußes, der Beschlüsse über die Bewirtschaftung von Gemeindegundstücken oder Anstalten oder über Benutzung von Gerechtsameiten, die eine Änderung der bisherigen Wirtschafts- oder Nutzungsweise bezwecken, der Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Verzichts auf etwaige bürgerliche Nutzungsrechte und der Gestattung von Ausnahmen von dem für die besoldeten Ratsmitglieder bestehenden Verbote des Nebenerwerbs;

3. Fälle, in denen eine Entscheidung durch das Ministerium des Innern einzutreten hat; diese hat Platz zu greifen bei Meinungsverschiedenheiten über die Veränderung des Gemeindebezirks, über Erlass und Inhalt eines Ortsbaugesetzes² und über die Erteilung von Dispensationen von einzelnen Bestimmungen der RStD.; in den beiden zuletzt erwähnten Fällen erfolgt die Entscheidung des Ministeriums nach Gehör der Aufsichtsbehörde;

4. Fälle, in denen die Meinungsverschiedenheit durch den Kreishauptmann, als Aufsichtsbehörde, zu entscheiden ist; hierher gehören Meinungsverschiedenheiten über den Haushaltsplan, soweit dabei nicht das vorstehend unter 2 Ausgeführte einschlägt, über Verteidigung gegen erhobene Klagen,

¹ S. jedoch nachstehend 3 und 4.

² Gesetz v. 1. Juli 1900 (381) § 10.

über die den Bezirksvorstehern (unter § 13, II) zu erteilenden Geschäftsanweisungen, über Widersprüche gegen die Anstellung städtischer Beamter (oben § 9, 9), soweit ortsstatutarisch zwar den Stadtverordneten ein solches Widerspruchsrecht eingeräumt, ihr Widerspruch dabei aber nicht als schlechthin ausschlaggebend bezeichnet worden ist, über die die Pensionierung der städtischen Unterbeamten betreffenden Ortsstatute, über die unter Aufsicht der Stadtverordneten erfolgende Verwaltung öffentlicher Stiftungen, sowie schließlich in allen anderen nicht im vorstehenden unter 1—3 ausdrücklich aufgeführten Fällen. In betreff der Verweigerung der Rechnungsjustifikation seitens der Stadtverordneten siehe unten § 18 S. 82 Anm. 3.

Die Beilegung aller Meinungsverschiedenheiten (1—4) soll zunächst durch Abhaltung einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Kollegien versucht werden¹; da jedoch zu deren Beantragung für keines der beiden Kollegien eine Verpflichtung besteht, so bewirkt das Unterbleiben einer solchen Sitzung keine Nichtigkeit des weiteren in betreff der Meinungsverschiedenheit etwa Verfügten.

§ 12.

Stadtgemeinderat.

1. Von der Regel, daß Stadtrat und Stadtverordnete zwei getrennte Kollegien bilden sollen, haben z. B.² nur fünf Städte (unter ihnen die größte aller nicht exemten Städte) die in § 37 der RStD. zugelassene Ausnahme gemacht, nämlich beide Kollegien ortsstatutarisch in Eins verschmolzen, welches den Namen „Stadtgemeinderat“ zu führen hat.

Wenn die RStD. auch nicht fordert, daß sämtliche Ratsmitglieder dem Stadtgemeinderate angehören müssen, so ist dies doch in jenen fünf Städten tatsächlich der Fall. Das Zahlenverhältnis zwischen Ratsmitgliedern und Stadtverordneten im Stadtgemeinderate stellt sich in drei dieser Städte auf 5 (Ratsmitglieder) zu 18 (Stadtverordneten), in einer Stadt auf 6 zu 18 und in einer auf 15 zu 42. Auch in diesen Städten gilt bezüglich der Wahl der Stadtverordneten, des Bürgermeisters und der Ratsmitglieder ganz das bereits oben in betreff dieser Punkte Ausgeführte, nur daß hier die Wahl aller Ratsmitglieder durch den gesamten Stadtgemeinderat zu erfolgen hat³.

¹ Vorstehend I.

² D. i. 1904. Es sind dies die Städte Löbau, Markranstädt, Olbernhau, Plauen i. V. und Treuen.

³ Daß bei der Wahl oder Wiederwahl besoldeter Ratsmitglieder die am Aus-

2. Der Stadtgemeinderat ist Behörde¹; zu seiner Zuständigkeit gehört die Ausübung der der Stadt zustehenden Kollatur- und Patronatsrechte sowie alles, wozu in den übrigen Städten mit RStD. eine Beschlußfassung der Stadtverordneten erforderlich ist, jedoch hat

- a) eine Mitwirkung der (dem Stadtgemeinderate angehörigen) Stadtverordneten nicht stattzufinden bei der Erledigung der dem Stadtrate als Obrigkeit oder Polizeibehörde zugewiesenen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich dabei nach dem oben Ausgeführten eine Mitwirkung der Stadtverordneten vorgesehen ist;
- b) die Ratsmitglieder haben sich der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung zu enthalten bei der Prüfung und Richtigsprechung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen² und bei der Bestellung eines Aktors für die Gemeinde in Rechtsstreitigkeiten, welche etwa zwischen ihr und dem Stadtrate oder der Mehrheit der Ratsmitglieder als solchen entstehen³. Wegen der Behandlung der eben bezeichneten Angelegenheiten hat der Stadtgemeinderat ohne Beteiligung der Ratsmitglieder, unter Leitung des ältesten der anwesenden Stadtverordneten, alljährlich einen „außerordentlichen Vorsitzenden“ zu wählen, welchem dann die Berufung und Leitung der erforderlichen Sitzungen, in denen jedoch über andere als die hier bezeichneten Angelegenheiten nicht verhandelt oder beschloffen werden darf, sowie die Ausführung der gefaßten Beschlüsse obliegt.

3. Auf die Sitzungen des Stadtgemeinderats, dessen Berufung — abgesehen von den Fällen vorstehend 2 b — dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zusteht, leidet das oben § 10 Ausgeführte sinngemäße Anwendung.

4. Zur Ausführung der vom Stadtgemeinderate gefaßten Beschlüsse und zur Erledigung aller nicht zur Zuständigkeit des Stadtgemeinderats gehörigen Angelegenheiten ist der Bürgermeister mit den übrigen Stadtratsmitgliedern das zuständige Gemeindeorgan, welches solchen Falles „Stadtrat“ heißt und in bezug auf dessen Wirkungskreis, zu dem auch die Beanstandung ungesetzlicher Beschlüsse des Stadtgemeinderates gehört, das oben § 9, 10—12 über Wirkungskreis und Geschäftsführung des Stadtrates Gesagte

gang persönlich beteiligten Ratsmitglieder sich der Teilnahme zu enthalten haben, folgt ohne weiteres aus § 118 verb. mit § 70 u. § 108 der RStD.

¹ Vgl. auch Entscheidung des RG. III. Senat, v. 24. Mai 1894 (Zischers Zeitschrift Bd. 16, S. 106).

² In betreff der Verweigerung der Richtigsprechung s. unten S. 82 Anm. 3.

³ Vgl. oben § 11 I.

Anwendung findet. Die Vollziehung von Urkunden, durch welche Rechte aufgegeben oder bleibende Verbindlichkeiten übernommen werden, hat durch den Bürgermeister und den vorstehend 2 b bezeichneten außerordentlichen Vorstehenden zu erfolgen. Daß es bei der Verschmelzung von Stadtrat und Stadtverordneten, wie sie im Stadtgemeinderate vollzogen ist, Meinungsverschiedenheiten der oben § 11 II besprochenen Art nicht geben kann, bedarf nicht der Ausführung.

5. Die Einrichtung des Stadtgemeinderats, deren Vorzüge eine der beteiligten Städte als sehr bedeutend hervorhebt, bewirkt zweifellos eine große Vereinfachung und Beschleunigung des ganzen Geschäftsganges, aber freilich auch eine Minderung der Selbständigkeit sowohl des Stadtrats als auch der Stadtverordneten, der Vertreter der Gemeinde, und eine Verschiebung des Einflusses beider Teile auf die städtische Verwaltung: die Stadtverordneten sind den Ratsmitgliedern an Zahl sehr überlegen und bekommen überdies eine Erweiterung ihres Geschäftskreises durch ihre Mitbeteiligung an der Ausübung der Kollatur- und Patronatsrechte, anderseits wird der persönliche Einfluß des Bürgermeisters ganz beträchtlich gesteigert, und die Stadtverordneten haben sich eine Mitwirkung der Ratsmitglieder auch in Angelegenheiten gefallen zu lassen, deren Erledigung ihnen beim Vorhandensein getrennter Kollegien allein zufallen würde¹. RStD. §§ 114—120.

§ 13.

Hilfsorgane der Stadtverwaltung.

I. Gemischte Ausschüsse.

1. Zur Unterstützung des Stadtrates können durch ortsstatutarische Bestimmungen „gemischte ständige Ausschüsse“ bestellt werden, welche aus einem oder mehreren Ratsmitgliedern und einer Anzahl Stadtverordneter oder anderer zum Amte eines Stadtverordneten wählbarer Bürger gebildet werden.

- a) Die Ernennung der Ratsmitglieder erfolgt durch den Stadtrat, die der übrigen Mitglieder des Ausschusses durch das Stadtverordnetenkollegium allein². Diese Ausschüsse führen ihre Geschäfte in Unter-

¹ Näheres hierüber und zutreffende Beantwortung einiger Zweifelsfragen s. bei *Drahe*, Der Stadtgemeinderat in Städten mit RStD. *Fischers Zeitschrift*, Bd. 18, S. 337 ff.

² In Städten mit Stadtgemeinderat (vorstehend § 12) aber durch diesen; hierzu: *Drahe*, a. a. O. S. 343.

ordnung unter den Stadtrat und sind an sich nicht berechtigt zur Vertretung desselben und damit der Gemeinde nach außen, auch haben sie nicht den Rechtscharakter einer Behörde, doch kann ihnen dieser Charakter und das Recht selbständiger Verfügung innerhalb eines bestimmten Geschäftskreises (ortsstatutarisch) übertragen werden¹. Den Vorsitz führt stets ein vom Stadtrat zu bestimmendes Ratsmitglied, die Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit, da nötig, mit Ausschlagstimme des Vorsitzenden². Die Mitgliedschaft im Ausschusse ist unentgeltliches Ehrenamt, auf dessen Ablehnung, freiwillige Niederlegung und Entziehung die hierüber in betreff der Stadtverordneten gültigen Bestimmungen Anwendung zu finden haben, jedoch können die Mitglieder des Ausschusses von der Stelle, die sie ernannt hat, jederzeit durch andere ersetzt werden. Die näheren Bestimmungen über die Wirksamkeit jedes dieser Ausschüsse sind im Wege des Ortsstatuts zu treffen.

- b) Durch die Einrichtung gemischter ständiger Ausschüsse ist den Stadtgemeinden die Fähigkeit gegeben, sich in einzelnen Angelegenheiten der unentgeltlichen Mitwirkung und des fachverständigen Beirates besonders erfahrener und tüchtiger Fachleute oder mit den Verhältnissen der Einwohner seit langer Zeit besonders vertrauter Männer aus den Reihen der wählbaren Bürger zu bedienen. Derartige Ausschüsse sind in allen Städten vorhanden, und zwar mindestens zwei, nämlich ein Armenausschuß, auf Grund von § 73 der Armenordnung v. 22. Oktober 1840 (257) und ein „Schulausschuß“ auf Grund von § 25 B des Volksschulgesetzes v. 26. April 1873 (350)³; aber auch darüber hinaus haben die Städte reichlich von der Einrichtungsmöglichkeit solcher Ausschüsse Gebrauch gemacht, und die Höchstzahl der in einer Stadt vorhandenen gemischten ständigen Ausschüsse beträgt 31; durchschnittlich entfallen auf eine Stadt 14—15 derartige Ausschüsse. Die folgende Zusammenstellung, in der die oben erwähnten Armen- und Schulausschüsse weggelassen sind, gibt eine Übersicht über die Angelegenheiten, zu deren

¹ Vgl. auch Jahrbücher des R. S. Obergerverwaltungsgerichts, Bd. 1, S. 45; Bd. 2, S. 154 ff.

² In Städten (mit RStD.) kann durch Ortsstatut der Gemeindevorstand nach Art eines gemischten ständigen Ausschusses zusammengesetzt werden, dem dann im Verkehr nach außen die Rechte einer Behörde zustehen: Verordnung v. 6. Juli 1899 (203) § 44.

³ Der Schulausschuß ist nicht „Behörde“.

Behandlung gemischte ständige Ausschüsse bestehen und damit zugleich eine Übersicht über das Gebiet, auf welches sich die städtische Verwaltungstätigkeit erstreckt; die hinter der Aufzählung jeder einzelnen dieser Angelegenheiten ersichtliche Ziffer gibt die Zahl der Städte an, in welchen für diese Angelegenheiten Ausschüsse der in Rede stehenden Art vorgesehen sind: Gemeindevorstände (einschließlich der Einschätzung zu denselben) 74, Sparkassen 74, Bauwesen 71, Einquartierung 64, Feuerlöschwesen 64, Marktwesen 63, Straßenbeleuchtung und Gasanstalt 53, Wasserversorgung 52, Rassen- und Rechnungswesen 51, städtische Wahlen 46, Haushaltsplan 41, Forst- und Promenadenwesen 36, Rechts- und Verfassungswesen 31, Krankenhaus 31, städtische Bibliotheken 26, Fachschulen 22, Wirtschaftsangelegenheiten der Stadt 21, Gesundheitspflege 20, Stiftungen 20, städtische Grundeigentumsverwaltung 16, Versicherungswesen 13, Prüfung von Abgabenresten 13, Schlachthof 10, Verkehr 10, Elektrizitätswerk 8, Stadtverschönerung 8, Stadtbäder 7, Hospital 6, Theater 6, Gewerbeförderung 5, Denkmäler und Sammlungen 5, Grenz- und Flursachen 5, Wirtschaftswesen städtischer Realschulen 4, Friedhof 4, städtisches Schuldenwesen 3, Hochwasser 3, Kinderbewahranstalt 3, Festlichkeiten 3, Anleiheverwaltung 2, städtische Ziegeleien 2, Turnwesen 2, ferner Hinterlegungswesen, Stadtbauten, Düngerabfuhr, Torfstich, Waisenhaus, Herberge, Niederlagswesen, Wohnungswesen, Vertretung der Stadt in Aktiengesellschaften, Musik, Vorbildersammlung, Schützenwesen, Verwaltung eines bestimmten, von der übrigen Stadt getrennten Bezirks, Provinziallandtagswesen (in der Lausitz), Amtsblatt, Wasserregulierung, landwirtschaftliche Angelegenheiten, Steinbrüche, Erwerb des Bürgerrechts, Vorstoß- und Leihanstalt je 1.

2. Durch übereinstimmende Beschlüsse des Stadtrates und der Stadtverordneten können auch außerordentliche (nicht ständige) Ausschüsse bestellt werden, wobei über deren Zusammensetzung und Wirkungskreis Bestimmung zu treffen ist. RStD. §§ 121—124, 128, 129.

II. Bezirksvorsteher.

1. Zur Erleichterung der Verwaltung kann eine Stadt ortstatutatorisch in mehrere Bezirke geteilt und für jeden derselben ein Bezirksvorsteher vom Stadtrate bestellt werden¹, in der Weise, daß die Stadtverordneten für jede solche Stelle drei zum Amte eines Stadtverordneten wählbare Bürger

¹ In Städten mit Stadtgemeinderat (oben § 12) erfolgt die Bestellung der Bezirksvorsteher durch diesen.

vorschlagen, deren einen der Stadtrat wählt. Die Bezirksvorsteher, denen der Stadtrat mit Zustimmung der Stadtverordneten eine allgemeine Geschäftsanweisung erteilen kann, haben den Stadtrat bei der städtischen Verwaltung zu unterstützen und sind an dessen Weisungen gebunden; ihr Amt ist ein unentgeltliches Gemeindeamt, auf dessen Annahme, freiwillige Niederlegung und Entziehung die hierüber in betreff der Stadtverordneten geltenden Bestimmungen Anwendung leiden. Alles Nähere in betreff der Bezirkseinteilung und der Bezirksvorsteher unterliegt der ortsstatutarischen Regelung¹. RStD. §§ 121, 125—128.

2. Eine Bezirkseinteilung der vorbezeichneten Art findet sich in 49 Städten²; in der Mehrzahl derselben liegt die Zahl der Bezirke zwischen 4 und 12³, darüber hinaus sind je zwei Städte in 15 und 20 und je eine Stadt in 32 und 50 Bezirke geteilt. Die meist genannte Aufgabe der Bezirksvorsteher ist die Mitwirkung bei der Armenverwaltung; als weitere Aufgaben kommen noch vor: Mitwirkung bei statistischen Erhebungen und in Cinquantierungssachen, Auskunftserteilungen an den Stadtrat über persönliche und Vermögensangelegenheiten der Bezirksbewohner, Aufsichtsführung und Begutachtung in gesundheits-, wohlfahrts- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten.

3. Im Anschluß hieran sei bemerkt, daß eine Heranziehung von Frauen zur freiwilligen Mitarbeit bei der städtischen Verwaltung aus 19 Städten⁴ berichtet wird. Diese Mitarbeit beschränkt sich jedoch lediglich auf die Armenpflege und die Mitaufsicht über das Ziehkindwesen, hat sich aber namentlich in letzterer Beziehung gut bewährt.

¹ Hierbei hat eine Stadt — was durch § 130 der RStD. für zulässig erklärt ist — bestimmt, daß die Bewohner eines Bezirks bei gemeinsamen und zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten auf besondere Einladung ihres Bezirksvorstehers sich versammeln, Mehrheitsbeschlüsse fassen und dem Stadtrate, der sich in solchen Versammlungen durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen kann, zur Kenntnisaufnahme und weiteren Entscheidung mitteilen dürfen.

² Nicht in Bezirke geteilt sind 27 Städte.

³ Die Mindestzahl der Bezirke beträgt zwei.

⁴ Vgl. oben S. 10 Anm. 1.

B. Die Städte mit RStD.

§ 14.

Stadtgemeinderat und Hilfsorgane.

Die Verfassung der Städte mit RStD. unterscheidet sich von der Verfassung der Städte mit RStD. hauptsächlich dadurch, daß in den ersteren

- a) Stadtrat und Stadtverordnete stets in ein Ganzes verschmolzen sind,
- b) für keines der Stadtratsmitglieder juristische Vorbildung verlangt wird,
- c) der Stadtrat nicht kollegial, sondern rein bureaukratisch eingerichtet ist,
- d) die Vertretung der Stadtgemeinde nach außen und den Gemeindegliedern gegenüber lediglich dem Bürgermeister zusteht,
- e) nur der Bürgermeister als örtliches Organ der Staats- und Bezirksverwaltung bestimmt ist, und daß
- f) die Zuständigkeit des Bürgermeisters in Ansehung der Ortspolizeiverwaltung erheblich eingeschränkt ist.

Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

I. Der Stadtrat besteht aus einem besoldeten Bürgermeister und einem besoldeten oder nichtbesoldeten Stellvertreter desselben, denen erforderlichen Falles ein oder mehrere besoldete oder unbesoldete Ratsmitglieder beigegeben werden können. Die Zahl der Ratsmitglieder (also einschließlich des Bürgermeisters und seines Stellvertreters) beträgt in 10 Städten je 2, in 22 Städten je 3, in 23 Städten je 4, in 8 Städten je 5 und in einer Stadt¹ 6; davon sind besoldet: in 41 Städten nur 1 Ratsmitglied (der Bürgermeister), in 19 Städten je 2, in 3 Städten je 3 und in einer Stadt¹ 4. Das Mindestgehalt eines besoldeten Ratsmitgliedes beträgt 12 (zwölf) Mark jährlich, das Höchstgehalt eines besoldeten Ratsmitgliedes (eines Bürgermeisters) beträgt 5000 Mark¹, dann folgt ein Gehaltsbetrag von 4 800 Mark jährlich, das Mindestgehalt eines Bürgermeisters beläuft sich auf 600 Mark, das Durchschnittsgehalt eines Bürgermeisters beträgt rund 2 740 Mark jährlich; diesem Durchschnitt entspricht ziemlich genau das Gehalt des Bürgermeisters in einer Stadt (2 700 Mark), unter diesem Durchschnitt bleiben die Gehälter der Bürgermeister in 30 Städten, sie übersteigen ihn in 31 Städten².

¹ Diese Stadt hat inzwischen, v. 1. Januar 1905 an, ihre Verfassung nach der RStD. eingerichtet.

² In zwei Städten wird dem Bürgermeister auch freie Wohnung, in einer dritten Stadt wird ihm außer dem Gehalt noch ein Holzdeputat gewährt.

II. Die Wahl aller Ratsmitglieder — welche übrigens wie die Stadtratsmitglieder in den Städten mit RStD.¹ vor dem Amtsantritte das Bürgerrecht mit voller Stimmberechtigung erhalten haben müssen, wobei jedoch vom Erfordernisse des zweijährigen Wohnsitzes im Gemeindebezirke abzugehen ist — erfolgt durch den Stadtgemeinderat; hierbei hat das oben § 9, 3 Ausgeführte Anwendung zu leiden. Von der Möglichkeit, für einzelne Ratsstellen ortstatutarisch eine besondere Befähigung vorzuschreiben, hat keine Stadt Gebrauch gemacht. Zur Übernahme des Amtes eines Ratsmitgliedes, auch eines besoldeten (z. B. des Bürgermeisteramtes), ist grundsätzlich jeder wählbare Bürger verpflichtet, es findet jedoch kein Zwang zur Annahme einer auf mehr als sechs Jahre erfolgenden Wahl statt². In bezug auf Ablehnung der Wahl, auf freiwillige oder unfreiwillige Amtsniederlegung und das Ruhen der Amtsausübung gelten die hierüber durch die RStD. für die Stadtverordneten getroffenen Bestimmungen; die Festsetzung der Strafe (15 bis 300 Mark jährlich) für ungerechtfertigte Verweigerung der Amtsübernahme oder Amtsfortführung erfolgt durch den Stadtgemeinderat³. Die Wahlen der Ratsmitglieder erfolgen, wenn nicht für einzelne Stellen ausdrücklich eine Wahl auf längere Zeit beschlossen wird⁴, auf sechs Jahre; Wiederwahlen sind statthaft. Die neueintretenden Ratsmitglieder werden in einer Sitzung des Stadtgemeinderats, und zwar der Bürgermeister durch den Amtshauptmann oder einen Beauftragten desselben, die übrigen durch den Bürgermeister eidlich, bei Wiederwahl aber mittels Handschlages unter Verweisung auf den früher geleisteten Eid verpflichtet. Die Ratsmitglieder haben den Bürgermeister zu unterstützen und sind an seine dienstlichen Anweisungen gebunden, bilden also nicht ein Kollegium; es kann ihnen auch vom Stadtgemeinderat die Beforgung gewisser, aber nur zur eigentlichen Gemeindeverwaltung gehöriger Geschäfte unter Aufsicht des Bürgermeisters übertragen werden. Sie sind ebenso wie der Bürgermeister für die Beobachtung der gesetzlichen und der von vorgesetzten Behörden ergangenen

¹ Oben § 9, 2.

² Eine Verpflichtung zur Annahme eines berufsmäßigen Amtes (s. nachstehend V) besteht nicht: § 28 der Verfassungsurkunde.

³ Vgl. oben § 7 II, 3 und 4.

⁴ In einer Stadt soll die Wiederwahl des Bürgermeisters stets auf 12 Jahre, in zwei anderen Städten stets auf Lebenszeit gelten, die übrigen haben es bei der gesetzlichen Regel bewenden lassen, jedoch hin und wieder lebenslängliche Anstellung eines Bürgermeisters ausdrücklich vorbehalten und auch tatsächlich vorgenommen. Auf die auf Lebenszeit angestellten Bürgermeister und städtischen Unterbeamten (nachstehend V) finden die oben § 9, 5 wiedergegebenen Bestimmungen des Gesetzes v. 23. August 1878 Anwendung; vgl. auch oben § 9, 9.

Anordnungen diesen Behörden und wegen ihrer Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung außerdem der Stadtgemeinde verantwortlich. Überdies stehen sie in Ansehung der dem Bürgermeister als örtlichem Organe der Staats- und Bezirksverwaltung übertragenen Geschäfte und des diesem übertragenen Theiles der Ortspolizei unter der Disziplinaufsicht der Amtshauptmannschaft und können bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung oder bei Dienstunfähigkeit von ihrem Amte auf Zeit oder auch gänzlich entfernt werden, es hat jedoch die Amtshauptmannschaft vor Verfügung der letztgenannten Maßregel den Bezirksausschuß zu hören¹. RStD. Art. IV. §§ 1—5, 7, 15—17.

III. Die Wahl des Bürgermeisters und der zu seiner Stellvertretung bei Handhabung der Ortspolizei berufenen Stadtratsmitglieder bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Amtshauptmann, die dieser nach Gehör des Bezirksausschusses versagen kann. In diesem Falle ist der Stadtgemeinderat berechtigt, auf Entscheidung des Ministeriums des Innern anzutragen. Wird auch der nach Verwerfung einer Wahl vorzunehmenden zweiten Wahl die Bestätigung versagt, so ist der Kreishauptmann befugt, die Stelle bis dahin, daß eine geeignete Wahl erfolgt, auf Kosten der Stadtgemeinde verwalten zu lassen. (RStD. Art. IV § 6.) Wie die Stellung des Stadtrats in den Städten mit RStD., so hat auch die Stellung des Bürgermeisters in den Städten mit RStD. einen mehrfachen Rechtscharakter. Er ist nämlich:

1. Organ der Stadtgemeinde; in dieser Eigenschaft vertritt er die Gemeinde nach außen und den Gemeindemitgliedern gegenüber² und vollzieht die im Namen der Gemeinde auszustellenden Schriftstücke, die, wenn die Vollziehung unter Beidrückung des von ihm zu führenden Stadtsiegels erfolgt, dadurch zu öffentlichen Urkunden werden, jedoch wird in den Fällen, in denen urkundlich Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit für die Gemeinde übernommen wird, die Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn die Urkunde außer vom Bürgermeister von noch zwei Mitgliedern des Stadtgemeinderats unterzeichnet ist. Im übrigen wird durch die Handlungen des Bürgermeisters die Stadtgemeinde ohne weiteres verpflichtet; er ist aber dafür verantwortlich, daß hierbei nichts, wozu ein Beschluß des Stadtgemeinderats erforderlich ist, ohne oder wider einen solchen

¹ Wegen der auf Lebenszeit angestellten Bürgermeister s. jedoch vorstehend S. 55 Anm. 4.

² Dagegen hat in Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stadtgemeinde einerseits und dem Stadtgemeinderat oder doch der Mehrheit seiner Mitglieder andererseits der Amtshauptmann einen Aktor zur Vertretung der Stadtgemeinde zu bestellen. RStD. Art. IV § 10.

geschieht. Er hat ferner für die Verwahrung des Archivs, der Urkunden und Wertstücke zu sorgen und das Kassen- und Rechnungswesen zu führen oder doch zu überwachen. In allen diesen Beziehungen unterscheidet sich seine Stellung grundsätzlich nicht von der der Vertreter anderer juristischer Personen; er ist also hierbei namentlich auch an der Einwendung von Rechtsmitteln nicht behindert. Weiter liegt ihm ob die obrigkeitliche Leitung aller Gemeindeangelegenheiten, einschließlich der Dienstgewalt über die städtischen Beamten¹ und Diener sowie die Vorbereitung und Leitung der Stadtverordnetenwahlen² und die Ausführung der vom Stadtgemeinderate gefaßten Beschlüsse, die er jedoch, falls er sie für ungesetzlich oder für dem Gemeinwesen offenbar nachteilig hält, zu beanstanden hat. In diesem Falle hat er sofort dem Amtshauptmann Anzeige zu erstatten, welcher die Ausführung untersagen kann, vorher jedoch bei nicht ungesetzlichen Beschlüssen den Bezirksausschuß zu hören hat. Mit Zustimmung des Stadtgemeinderats kann der Bürgermeister allgemeine Anordnungen (Regulative) in Angelegenheiten der Stadtgemeinde oder in bezug auf die Ortspolizei, soweit ihm solche übertragen ist (siehe nachstehend 3) erlassen und darin Haftstrafen bis zu acht Tagen oder Geldstrafen bis zu 75 Mark androhen; wenn diese Anordnungen polizeiliche Gegenstände betreffen, sind sie dem Amtshauptmann sofort bei Erlass schriftlich vorzulegen.

2. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtgemeinderates; als solchem steht ihm oder seinem Stellvertreter die Berufung und Leitung der Sitzungen des Stadtgemeinderates zu. Ferner ist er

3. örtliches Organ der Staats- und Bezirksverwaltung, soweit nicht für einzelne Angelegenheiten besondere Behörden bestimmt sind; in den hiernach zu seiner Zuständigkeit gehörigen Fällen wird er nicht als Gemeindeorgan tätig, sondern lediglich infolge des ihm im Gesetz- oder Verordnungswege³ erteilten Auftrages, für dessen gehörige Erledigung er auch nur den Auftraggebern oder den diese vertretenden Behörden verantwortlich ist. Hierher gehört vornehmlich die Verwaltung der Ortspolizei, die ihm unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft in folgenden Angelegenheiten übertragen ist:

¹ Der Bürgermeister ist Beamter im Sinne von § 359 verb. mit § 196 StrafGB. arg.: Entscheidung des Oberlandesgerichts v. 4. Juni 1885. Fischers Zeitschrift Bd. 6, S. 363.

² Vgl. oben § 7 IV.

³ Z. B. § 1 der AusfB. v. 28. Sept. 1883 (Krankenversicherung), § 2 der AusfB. v. 30. Nov. 1899 (Invalidenversicherung) § 1 der AusfB. v. 19. August 1902 (Landw. Unfallversicherung) usw.

- a) Allgemeine Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums und die Abwehr von Friedensstörungen, sowie die Annahme von Anmeldungen zu Wahlversammlungen;
- b) die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken, ingleichen für deren Reinigung und etwaige Beleuchtung, sowie die Sicherung des freien Verkehrs auf denselben;
- c) in bezug auf Gesundheitspolizei die Maßregeln zur Abwendung von Epidemien und Seuchen, die öffentliche Krankenpflege einschließlich der Fürsorge für die Rettung Verunglückter, die Beaufsichtigung des Verkaufs von Eßwaren, die Sorge für öffentliche Brunnen, Beseitigung gesundheitsgefährlicher Stoffe und für das Begräbniswesen, soweit es nicht den kirchlichen Behörden unterstellt ist;
- d) die Sittenpolizei, insbesondere Abstellung des Bettelwesens, Einschreiten gegen Betrunkene und verbotenes Spiel, Beaufsichtigung öffentlicher Vergnügungen und Schankstätten einschließlich der Handhabung der Vorschriften, über Innehalten der Polizeistunde, der Tanz- und Badeplätze sowie der Sonntagsfeier, Abwendung von Störungen der Ordnung auf den Straßen und der nächtlichen Ruhe;
- e) die Armenpflege einschließlich der Fürsorge für augenblicklich Obdachlose;
- f) die Arbeiter- und Gefindepolizei und die Annahme der Anmeldung von Fremden;
- g) das Einschreiten gegen die unerlaubte Führung von Schießgewehren oder anderen Waffen, gegen Landstreicher, Aufläufe und Schlägereien, sowie die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen;
- h) die Geschäfte des Immobilien- und Mobiliar-Brandversicherungswesens, ingleichen von der Baupolizei die Annahme von Baugenehmigungsgesuchen, die Anmeldung von Neubauten und die Anzeige von Schadenfeuern sowie die Aufsicht über Bauordnungswidrigkeiten und gefährliche Baulichkeiten;
- i) von der Feuerpolizei die Aufsicht über die Feuerstätten und -essen und über gehörige Reinigung der letzteren, über verbotenes Tabakrauchen und sonstiges feuergefährliches Gebaren, sowie über Privatfeuerlöschgeräte, ingleichen die Fürsorge für die Feuerlöschanstalten der Stadtgemeinde und das Feuerlöschwesen überhaupt, nicht minder die früher den Feuerpolizeikommissaren übertragen gewesenen Geschäfte;
- k) von der Gewerbepolizei die Aufsicht über Maß und Gewicht, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Marktwesen, über öffentliche Schaustellungen und öffentliches Musikmachen, sowie über unerlaubten

Gewerbebetrieb, nicht minder die Annahme der Anmeldung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes nach § 14, Absatz 1 der Gewerbeordnung und die Beglaubigung der im Gesetze über Ausübung der Fischerei vom 15. Oktober 1868 vorgeschriebenen Fischarten; auch ist er Polizeibehörde im Sinne von §§ 108 und 109 und Ortspolizeibehörde im Sinne der §§ 30 b, 60 a, 60 b, 114, 138 und — falls ihm Vollstreckungsbefugnis (nachstehend S. 60 Anm. 2) übertragen ist — auch im Sinne von § 100 d der Gewerbeordnung (Verordnung vom 28. März 1892 — S. 28 — § 2, § 10);

- 1) der Bürgermeister ist auch bei Verletzung von Polizei- und Kriminalstrafgesetzen, deren Handhabung ihm nicht obliegt, berechtigt und verpflichtet, Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten, die zur Sicherung des behördlichen Einschreitens erforderlichen vorläufigen Maßregeln zu ergreifen und zu diesem Zwecke nach Befinden mit Verhaftung der Schuldigen zu verfahren, sowie überhaupt die mit Handhabung der gerichtlichen Polizei beauftragten Behörden und Organe zu unterstützen.

Den vorgesetzten Behörden ist vorbehalten, den polizeilichen und obrigkeitlichen Geschäftskreis des Bürgermeisters im Anschluß an obige Vorschriften, sei es im allgemeinen oder für einzelne Orte, noch genauer zu bestimmen und abzugrenzen. Auch kann durch Beschluß des Ministeriums des Innern die Zuständigkeit des Bürgermeisters noch mehr erweitert¹, aber auch nach Gehör des Bezirksausschusses die Verwaltung der Ortspolizei auf Kosten der Stadtgemeinde ganz oder teilweise einer anderen Behörde übertragen werden.

4. In bezug auf die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt (vorstehend 1 und 3) untersteht der Bürgermeister dem Befehlsrechte der vorgesetzten Behörden, gegen deren Anordnungen ihm Rechtsmittel nicht gegeben sind, andererseits ist er berechtigt, innerhalb seiner obrigkeitlichen Zuständigkeit die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und zu deren Durchführung im einzelnen Falle Zwangsmittel, einschließlich einer Haftstrafe bis zu acht Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 75 Mk., soweit nicht Blankettstrafvorschriften vorhanden sind, anzudrohen, auch diese Strafen für verwirkt zu erklären; dagegen hat er sich wegen etwa nötig werdender höherer Strafen an die Amtshauptmannschaft zu wenden. Beim Unterbleiben schuldiger Leistungen kann er das Erforderliche auf Kosten des säumigen Leistungspflichtigen vorsehen lassen, auch kann er wegen der in seinen Zuständigkeitskreis fallenden

¹ Vgl. auch § 147 des Baugesetzes v. 1. Juli 1900 (381).

Übertretungen Strafverfügungen (§ 453 ff. der StrafVO.) erlassen und darin Haftstrafen bis zu acht Tagen oder Geldstrafen bis zu 75 Mk. festsetzen¹. Erscheint ihm im einzelnen Falle eine höhere Strafe als die vorbezeichneten angezeigt, so hat er sich der eigenen Entschließung zu enthalten und die Sache an die Amtshauptmannschaft abzugeben. Zur Anordnung von Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in den zum Geschäftskreise des Bürgermeisters gehörigen Verwaltungssachen ist die ihm in Ansehung des einzelnen Geschäftszweiges nächst vorgesehete Staatsverwaltungsbehörde zuständig, soweit nicht durch das zuständige Ministerium dem Bürgermeister die Befugnis zur Anwendung von Zwangsvollstreckungen in vollem oder beschränktem Umfange ausdrücklich verliehen worden ist². In betreff der dem Bürgermeister zustehenden Befugnis zum Straferlaß gilt das hierüber oben § 9, 10 c Ausgeführte.

5. Den durch die dem Bürgermeister übertragene Geschäftsführung (vorstehend 1—4) entstehenden Aufwand hat die Gemeinde zu tragen; in deren Kasse fließen dagegen die vom Bürgermeister zu erhebenden Kosten³ und auferlegten Geldstrafen, soweit sie nicht durch besondere Gesetze anderen Rassen ausdrücklich zugewiesen sind.

RIStD. Art. II, Abs. 3; Art. IV, §§ 6—14.

IV. Der Stadtgemeinderat bildet ein Kollegium bestehend aus den Ratsmitgliedern und den Stadtverordneten. Zu seiner Zuständigkeit gehören alle städtischen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht nach dem im vorstehenden Ausgeführten dem Bürgermeister oder dem Stadtrate allein übertragen ist, nur haben sich bei der Prüfung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen die an der Ablegung einer Rechnung beteiligten Stadtratsmitglieder der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung zu enthalten. Da die Berufung und Leitung der Sitzungen durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu erfolgen hat, erledigt sich die Wahl eines „außerordentlichen Vorsitzenden“ (vergl. oben § 12, 2). Im übrigen leidet in bezug auf die Beschlußfassung über nicht auf Gemeindebeschluß beruhende Rechte und Pflichten der Unansässigen, über die Nichtbeteiligung derjenigen Stadtgemeinderatsmitglieder, deren Privatinteresse berührt wird, an der Be-

¹ Über die Einziehung etwa verwirkter Gegenstände als Nebenstrafe s. Dr. Fiedler in Fischers Zeitschrift, Bd. 12, S. 193 ff. — Strafbefehide: Gef. v. 24. Juli 1900 (562) § 74 Abs. 2; Verordnung u. 25. Juli 1900 (589) § 46.

² Derartige (durchweg beschränkte) jederzeit widerrufliche Vollstreckungsbefugnis ist den Bürgermeistern von 60 Städten verliehen worden: Sächs. Wochenblatt für Verw. u. Polizei 1903, S. 67 und 1904, S. 261.

³ Sportelverzeichnis: Verordnung v. 26. August 1874 (153) und v. 1. Mai 1878 (68).

schlußfassung, ferner über die Aufstellung einer Geschäftsordnung, über Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, Protokollführung und Öffentlichkeit der Sitzungen, sowie über die Auflösungsmöglichkeit der Stadtverordneten dasjenige sinngemäße Anwendung, was hierüber oben in Ansehung der Städte mit RStD. ausgeführt worden ist¹. RStD. Art. II.

Im Anschluß hieran sei bemerkt, daß eine Beteiligung von Gemeindevertretern an Lieferungen für die Gemeinde nur in 10 Städten nicht stattfindet, von den übrigen Städten betonen 9, daß eine solche Beteiligung nur gering sei; fast allgemein wird versichert, daß sie nicht wohl entbehrlich sei. In einer Stadt ist wegen aller Lieferungen mit einem Voranschlag von mehr als 100 Mark öffentliche Submission ein für allemal vorgeschrieben. Eine besondere Bevorzugung der Stadtgemeinderatsmitglieder bei der Vergebung von Lieferungen für die Stadt scheint in der Regel nicht vorzukommen, nur eine Stadt klagt über den in dieser Beziehung bestehenden Zustand. Auch darüber, daß sich einzelne Gemeindevertreter in größerer Zahl oder mit erheblichen Beträgen an Unternehmungen beteiligen, mit denen die Stadt Verträge abgeschlossen oder deren Betrieb sie zu überwachen hat, wird nicht geklagt, überhaupt weiß nur eine Stadt von einer solchen Beteiligung (es handelt sich dort um die Gasanstalt) zu berichten, während in einer andern Stadt der Besitzer des Elektrizitätswerkes, welches die Stadt mit Licht versorgt, Mitglied der Gemeindevertretung ist.

V. Die städtischen Beamten werden vom Stadtgemeinderat gewählt² und stehen unter der Dienstaufsicht des Bürgermeisters. Den berufsmäßigen unter ihnen ist Pension oder Unterstützung zu gewähren, deren Umfang ortstatutarisch zu regeln ist. Darüber, ob der Bürgermeister selbst als berufsmäßiger Gemeindebeamter anzusehen ist, hat nach Gehör des Stadtgemeinderates der Amtshauptmann mit dem Bezirksausschusse Bestimmung zu treffen; wer sonst als berufsmäßiger Gemeindebeamter anzusehen ist, unterliegt der ortstatutarischen Festsetzung. Soweit ortstatutarisch nicht günstigere Bestimmungen getroffen sind, ist einem berufsmäßigen Bürgermeister, wenn er nach Ablauf seiner Wahlperiode nicht wieder gewählt wird, die Hälfte seines Dienst Einkommens nach zwölfjähriger

¹ Überdies hat der Stadtgemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters die Zahl der Gemeindevorstände zu bestimmen und dieselben (auf 3 Jahre) zu wählen. Verordnung v. 6. Juli 1899 (203) § 38 ff.

² In betreff der Besetzung dieser Stellen mit Militäranwärtern vgl. oben S. 35 Anm. 2.

Dienstzeit als jährliche Pension auf Lebenszeit, nach nur sechsjähriger Dienstzeit aber als Unterstützung auf die Dauer von vier Jahren zu gewähren, wenn und soweit er nicht durch anderweite Anstellung ein Dienst einkommen oder eine neue Pension bezieht, wodurch mit Hinzurechnung der ersten Pension oder Unterstützung das frühere Dienst einkommen überstiegen wird. Der Pensions- oder Unterstützungsanspruch, auf den vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit rechtsgültig nicht verzichtet werden kann, erlischt, wenn der Beamte wegen grober oder wiederholter Pflichtverletzung von seinem Amte entfernt wird (oben II. am Ende).

Die Pension oder Unterstützung kann auf Antrag des Stadtgemeinderates durch den Amtshauptmann mit dem Bezirksausschusse wieder entzogen werden, wenn der Beamte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird wegen eines vor oder nach der Pensionierung begangenen Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen unter den in § 32 Abs. 1 des StrGB. angegebenen Voraussetzungen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Gef. v. 30. April 1890 (66) und v. 14. April 1900 (229).

VI. Die auf die Bildung gemischter ständiger Ausschüsse und die Bestellung von Bezirksvorstehern bezüglich Bestimmungen der RStD.¹ leiden auf die Städte mit RStD. keine Anwendung, können aber im Wege des Ortsstatuts teilweise für anwendbar erklärt werden. RStD. Art. V.

Während Bezirksvorsteher nur in 11 Städten vorhanden sind und dort nur in Armensachen tätig werden, finden sich gemischte ständige Ausschüsse in 50 Städten, und zwar beträgt dort die Mindestzahl dieser Ausschüsse 2, die Höchstzahl 19², die nächsthöchste Anzahl 13. Die in der nachstehenden Aufzählung der Angelegenheiten, für welche solche Ausschüsse errichtet sind, ersichtlichen Ziffern geben die Zahl der Städte an, in denen gemischte ständige Ausschüsse für die vor der Ziffer genannte Angelegenheit bestehen: Rämmererei, Rechnungs- und Finanzsachen 47, Bausachen 46, Armensachen 45, Sparkasse 41, Gemeindeanlagen (Einschätzung) 38, Feuerlöschwesen 32, Einquartierung 30, Marktwesen 22, Wasserversorgung 19, Wahlen 15, Gesundheitswesen 10, Stadtbeleuchtung 10, Schulen 10, Forstsachen 9, Verfassungssachen 8, Krankenhaus 6, Bibliothek 6, Elektrizitätsanlagen 4, Verkehrswesen 4, Stadtbad 2, Kinderbewahranstalt 2, Stiftungssachen 2,

¹ Oben § 13.

² Diese Stadt hat inzwischen die RStD. angenommen.

ferner Krankenkassen, Polizeiangelegenheiten, Maß und Gewicht, Biersteuer, öffentliche Anlagen, Repräsentation, Wohnungswesen, Schlafstellenwesen je 1.

Eine Heranziehung von Frauen zur freiwilligen Mitarbeit erfolgt in 8 Städten; die Tätigkeit dieser Frauen gilt der Mitbeaufsichtigung des Ziehkindermesens und hat sich gut bewährt.

Dritter Abschnitt.

§ 15.

Stadtvermögen.

Die Städteordnungen unterscheiden in rechtlicher Beziehung zwischen Stammvermögen und (freiem) Stadtvermögen, ein sachlicher Unterschied zwischen beiden Vermögensarten besteht jedoch nicht; zu ihnen treten das Armenkassen- und das Schulkassenvermögen¹.

1. Unter Stammvermögen wird das bei Einführung der RStD. und und der KStD. vorhanden gewesene, gemeinsamen Zwecken dienende Stadtvermögen verstanden², welches seinem Gesamtbestande nach unvermindert zu erhalten ist, dergestalt, daß Verminderungen desselben nur aus dringlichen Gründen und nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig sind. Dagegen sind bloße Veränderungen in der Zusammensetzung des Stammvermögens ohne weiteres zulässig³. Dem Stammvermögen fließen die außerordentlichen Kapitaleinnahmen der Stadtgemeinde zu, es sei denn, daß der Zuwender — wie z. B. bei Schenkungen, Vermächtnissen usw. — ausdrücklich etwas anderes bestimmt; zu diesen außerordentlichen Einnahmen gehört u. a. auch der Erlös außerordentlicher Holzschläge (auch aus Wind- und Schneebrüchen) insoweit, als nicht die Mehreinnahme gegen den planmäßigen oder durchschnittlichen Jahresertrag der städtischen Waldungen durch Unterlassung der regelmäßigen Holzschläge in den nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird.

2. Die Gebarung mit dem Stadtvermögen unterliegt im übrigen, unbeschadet der staatlichen Oberaufsicht, der freien Entschließung der Stadtgemeinde, die hierbei nur in bezug auf die städtischen Waldungen durch aufsichtsbehördliche Anordnungen beschränkt werden kann.

¹ Nachweisungen über diese Vermögensverhältnisse in den Jahren 1847, 1859, 1900 bei Dr. Wächter, Die sächs. Städte im 19. Jahrh. Zeitschr. des k. sächs. Statistischen Bureau's, Jahrg. 1902, S. 67.

² Minist. B. v. 19. Febr. 1895, Fischers Zeitschrift, Bd. 16, S. 235.

³ Hierbei gilt der Satz *res succedit in locum pretii et pretium in locum rei*.

3. Nutzungsrechte, die allen Bürgern oder Gemeindemitgliedern als solchen an Teilen des Stadtvermögens oder sonst zustehen (z. B. Holzdeputate, Berechtigungen zum Stein-, Schilf-, Sandholen u. dergl.), können durch Beschluß des Stadtrates und der Stadtverordneten (in Städten mit RStD. des Stadtgemeinderates) aufgegeben oder auf die Stadtgemeinde übertragen werden, doch ist vorher, wenn solche Rechte einen Antrag auf Gemeinheitszuteilung begründen können, durch ortsübliche Bekanntmachung jedem (ansässigen) Nutzungsberechtigten freizustellen, ob er, was aber nur bei im Eigentum der Stadtgemeinde befindlichen, nicht zum Besten des gesamten Gemeinwesens bestimmten, ländlichen Grundstücken zulässig ist, innerhalb einer dreimonatigen Frist Zuteilung beantragen will.

4. Zur Aufnahme von Gemeindefschulden, welche nicht innerhalb Jahresfrist zurückgezahlt werden, bedarf es dann der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn eine Schuldaufnahme in Städten mit unter 1000 Einwohnern mehr als 300 Mk., in Städten mit größerer Einwohnerzahl mehr als 300 Mk. auf je 1000 Einwohner betragen soll, auch ist ein Tilgungsplan aufzustellen, dessen gehörige Einhaltung aufsichtsbehördlich mit zu überwachen ist; dabei pflegt verlangt zu werden, daß die Tilgungsfrist nicht auf einen längeren Zeitraum als höchstens 45 Jahre erstreckt wird. Das Stammvermögen darf zur Schuldentilgung in aller Regel nicht verwendet werden.

RStD. §§ 9—13, 135. Gesetz v. 17. März 1832 (163), §§ 132, 133. RStD. Art. I, Art. VI.

In betreff der Haftung der Gemeinde für Schadensersatz, ferner der Zwangsvollstreckung gegen eine politische Gemeinde und in betreff des Konkurses über deren Vermögen vgl. D. BGB. § 89 und sächs. Gesetz v. 20. Juni 1900 (322), §§ 1—4, 6.

§ 16.

Gemeindeleistungen.

Aus der Verfügungsgewalt, welche der Gemeinde als einer Gesamtheit über ihre Glieder zusteht, folgt die Verpflichtung dieser Glieder, sich mit ihren geistigen, körperlichen und wirtschaftlichen Kräften innerhalb der rechtlich gezogenen Schranken insoweit in den Dienst der Gesamtheit zu stellen, als dies zur Erhaltung der Existenz derselben und zur Erfüllung ihrer Aufgaben, ihres Zweckes erforderlich ist. Diese Verpflichtung ist öffentlich-rechtlicher Art, sie beruht nicht auf individuellen Verpflichtungsgründen, sondern ist lediglich Wirkung des Gliedschaftsverhältnisses und

ergreift die Glieder insoweit, als sie von der Gesamtheit in deren Dienst gezogen werden. Hieraus folgt, daß aus dem Bestehen oder der Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit niemals ein persönlicher Anspruch des Leistungspflichtigen wider die Gemeinde auf Gewährung einer bestimmten Gegenleistung abgeleitet werden kann. Die dem Gemeindemitgliede der Gemeinde gegenüber zustehenden Rechte entspringen nicht seiner Leistungsverbindlichkeit, sondern dem Gliedschaftsverhältnisse und werden lediglich begründet und ihrem Umfange nach bestimmt durch die Zwecke und Einrichtungen der Gemeinde, nicht aber durch die ihr gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten ihrer Glieder und selbst in denjenigen Fällen, in denen der Erwerb oder die Ausübung von Rechten an die Erfüllung gewisser öffentlich-rechtlicher Leistungsverbindlichkeiten geknüpft wird, erscheint die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten nur als Voraussetzung oder Bedingung, nicht aber als Grund jener Berechtigungen; vgl. z. B. RStD. § 17, Nr. 5¹.

Den Inhalt dieser Leistungsverbindlichkeit bilden in den Städten theils persönliche Dienste, theils Geldleistungen.

I. Eine Verbindlichkeit zur Leistung persönlichen Dienstes besteht

- a. nur für die Bürger, und zwar in der Verpflichtung zur Übernahme und Führung bestimmter Ämter, nämlich des Amtes eines Stadtverordneten, eines unbesoldeten Ratsmitgliedes in den Städten mit RStD., eines Ratsmitgliedes in den Städten mit RStD., eines Ausschußmitgliedes in einem gemischten ständigen Ausschusse, eines Bezirksvorstehers und eines Gemeindevorstandes². RStD. §§ 48, 85, 127. RStD. Art. I;
- b) für alle Gemeindemitglieder zur Leistung sonstiger persönlicher Dienste, jedoch nur insoweit, als solche Dienste nicht eine besondere (fachmännische) Befähigung des Leistenden voraussetzen; auch ist der Dienstpflichtige, abgesehen von Diensten im Interesse der Ortsicherheit³ (z. B. Feuerwehrdienst), berechtigt, auf seine Kosten einen geeigneten Stellvertreter zu stellen oder sich durch Zahlung eines nach den ortsüblichen Lohnverhältnissen zu bemessenden Geldebetrages an die Stadtkasse zu befreien.

II. Die Verbindlichkeit zu Geldleistungen besteht

1. für alle Gemeindemitglieder, insofern sie alle zu den Gemeindeforderungen,

¹ Zahlung einer direkten Staatssteuer von mindestens 3 Mark ist Voraussetzung für Erwerb des Bürgerrechts.

² Verordnung v. 6. Juli 1899 (203) § 39.

³ Hierbei kann Stellvertretung oder Zahlung einer Geldabfindung aus-
geschlossen werden. Vgl. auch Fischers Zeitschrift, Bd. 2, S. 273.

einschließlich der Tilgung und Verzinsung der vorhandenen Schulden verhältnismäßig beizutragen haben; als Gemeindelaft erscheint hierbei derjenige Teil der von der Stadtgemeinde auf Grund von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen zu bewirkenden Leistungen, welcher aus den Erträgen des Gemeindevermögens und aus den Einnahmen der Gemeinde an Gebühren, Strafgeldern und sonstigen, nicht dem Stammvermögen zufließenden Einnahmen¹ nicht gedeckt werden kann.

2. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können die Gemeindeorgane auch gewisse nicht zu den Gemeindemitgliedern zählende Personen zu „angemessener Mitleidenheit“ an den Gemeindelaften oder — soviel die nachstehend unter d genannten anlangt — zu einem „verhältnismäßigen Beitrage“ zu diesen Laften heranziehen, nämlich

- a) unselbständige im Gemeindebezirk wohnhafte Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche Dritter unterliegt,
- b) sächsische Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz in Sachsen haben, aber eine direkte Staatssteuer in der Stadt entrichten,
- c) selbständige Personen, welche sich nur vorübergehend, aber länger als drei Monate² im Gemeindebezirk aufhalten, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
- d) Inhaber von in der Stadt befindlichen Zweigggeschäften einer anderwärts bestehenden Hauptniederlassung. RStD. §§ 26, 27.

3. In gleicher Weise, wie über die Heranziehung der vorbezeichneten Personen ist auch über die Auferlegung neuer Gemeindeleistungen und über die Bestimmung des Anlagesufes Beschluß zu fassen; diese Beschlußfassungen vollziehen sich regelmäßig in der Form der Aufstellung oder Abänderung von Anlageregulativen, welche zu ihrer Gültigkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen. RStD. § 68 Nr. 5 e § 36. RStD. Art. I.

4. In bezug auf Art und Umfang der Heranziehung der Leistungspflichtigen schreiben die Städteordnungen — abgesehen von den auf die Befreiungen von solchen Leistungen bezüglichen Bestimmungen (nachstehend III) — nur vor,

- a) daß in aller Regel eine Heranziehung wegen Grundbesitzes³ nur dort,

¹ Zu diesen sonstigen Einnahmen gehört u. a. auch die ihrem Betrage nach staatlicherseits festgesetzte Steuer, welche die Unternehmer von Wanderlagern an die Gemeinden der Feilbietungsorte zu entrichten haben. Gesetz v. 23. März 1880 (47).

² § 8 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867; vgl. auch Fiskers Zeitschrift Bd. 16 S. 215.

³ Auch wenn sie in der Form der Besteuerung des Einkommens aus demselben geschieht. Vgl. auch Jahrbücher des R. O. Oberverwaltungsgerichts, Bd. 4, S. 36 ff.

wo das Grundstück gelegen ist, wegen Gewerbebetriebes¹ nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht, erfolgen darf; es können jedoch Ausnahmen von dieser Regel mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung für besondere Fälle und namentlich für den Fall getroffen werden, daß ein Leistungspflichtiger sein Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitz oder auswärtigem Gewerbebetriebe bezieht;

- b) daß wenn Gemeindeanlagen nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben werden, festes Dienst Einkommen (auch aus Privatdiensten), Wartegeld und Pensionen nur zu $\frac{4}{5}$ ihres Betrages in Ansatz zu bringen sind;
- c) daß die Erhebung indirekter Abgaben, soweit solche für die Gemeindezwecke überhaupt zulässig ist², nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen und nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern statthaft ist. RStD. §§ 27, 30, 28. RStD. Art. I.

5. Hiernach, — in Verbindung mit dem oben § 15, 4 Ausgeführten — ist den Gemeinden das Selbstbestimmungsrecht über die Beschaffung der zu ihrer Selbsterhaltung und zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel im weitesten Umfange überlassen; es entspricht dies durchaus dem Grundgedanken der Selbstverwaltung, den die sächsischen Gemeindeordnungen, insonderheit die Städteordnungen, ebenso befohlen wie zielbewußt zur Ausgestaltung gebracht haben. Der Staat (auch das Reich) kann die Erfüllung großer und wichtiger Kultur- und Lebensaufgaben bestimmter Kreise, also auch die aus der räumlichen Zusammengehörigkeit seiner Untertanen erwachsenden Aufgaben, nur dann ohne Selbstgefährdung und ohne Schaden für die Sache von jenen zu Körperschaften des öffentlichen Rechts verbundenen Kreisen fordern, wenn er ihnen auch wegen der Beschaffung und Verwendung der hierzu erforderlichen Mittel völlig freie Hand läßt und sich nur darauf beschränkt, die gehörige Erfüllung jener Aufgaben, zu denen auch die Selbsterhaltung der Gemeinden mitgehört, und die Innehaltung der ihren Machtbefugnissen gezogenen Schranken, d. h. ihrer Zuständigkeitsgrenzen, zu überwachen. Wie sehr die sächsischen Gemeindeordnungen, insonderheit auch die Städteordnungen gerade in diesem Punkte, mit dessen Regelung im letzten Grunde die ganze Gemeindeautonomie, das ganze Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden steht und fällt, das Richtige getroffen

¹ S. Anm. 3, S. 66.

² Vgl. Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 (81) Art. 5, I, verb. mit Reichsgesetz v. 27. Mai 1885 (109), dazu künftig: Reichsgesetz v. 25. Dezember 1902 (308) § 13 Reichs-Verordnung v. 27. Februar 1905 (155). Auch gehört hierher § 30 Schlußsatz des Reichs-(Preß-)Gesetzes v. 7. Mai 1874 (65).

haben, ergibt sich einerseits aus dem guten Zustande, in dem sich alle der Gemeindeverwaltung anvertrauten Angelegenheiten im ganzen Lande — von einzelnen wenigen fast unausbleiblichen Ausnahmen abgesehen — befinden, sowie aus den, wenn auch meist nicht glänzenden, so doch — wiederum von verschwindenden Ausnahmen abgesehen — wohlgeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen der sächsischen Stadtgemeinden und nicht zuletzt aus der im allgemeinen herrschenden Zufriedenheit der Gemeindemitglieder mit der Ordnung der Dinge in ihren Gemeinden, anderseits aber auch aus der überaus großen Mannigfaltigkeit dieser Ordnungen, einer Mannigfaltigkeit, deren wahren Grund diejenigen vollständig verkennen, die in ihr nur eine möglichst bald und möglichst gründlich zu beseitigende Menge von Unregelmäßigkeiten und Willkür erblicken: niemals kann und wird eine Willkürwirtschaft über 30 Jahre hindurch Früchte zeitigen, wie sie die sächsischen Stadtgemeinden im allgemeinen getragen haben und tragen; dem Vorwurfe der Unregelmäßigkeiten dürfte aber auch hier das Wort einzuhalten sein: „Wollt ihr nach Regeln messen, was nicht nach eurer Regeln Lauf, der eignen Spur vergessen, sucht davon erst die Regeln auf!“ Dazu reicht aber das Studium statistischer Tabellen über Zahl, Vermögen, Einkommen und Belastung der in den einzelnen Städten anlagepflichtigen Personen und über Gemeindebedarf und Besteuerungsart, Ertrag usw. bei weitem nicht aus. Da ein Eingehen auf die städtische Finanzpolitik nicht zu den hier zu behandelnden Aufgaben gehört, sei nur folgendes bemerkt¹: Die meisten Städte erheben sogenannte Zentralabgaben, nämlich gemeinsame Abgaben, deren Ertrag dann auf die Kasse der politischen Gemeinde und auf die Kirchen-, die Schul- und die Armenkasse verteilt wird; andere Städte erheben die Abgaben für jede dieser Kassen getrennt, wieder andere verbinden bei der Erhebung bald die einen, bald die andern dieser Kassen; nur in drei Städten werden für die Kasse der politischen Gemeinde Abgaben überhaupt nicht erhoben. Dabei weisen auch Zahl und Arten der in den einzelnen Städten zur Erhebung kommenden Abgaben große Verschiedenheiten auf: eine Einkommensteuer für Gemeindezwecke im weitesten Sinne des Wortes (einschließlich des Bedarfs für Kirchen-, Schul- und Armenkasse) findet sich in allen Städten², und zwar wird der Veranlagung zumeist das Ergebnis der staatlichen Einkommensteuereinschätzung zugrunde gelegt, nämlich in 65 Städten mit RStD. und 48 Städten mit KStD.; anlangend dagegen den Steuerfuß, die Skala, so haben sich nur 13 den für die Staats-

¹ Die drei exenten Städte sind auch im folgenden außer Betracht gelassen.

² Eine Stadt berichtet, daß sie Einkommensteuer schon seit 1858 erhebe.

einkommensteuer jetzt geltenden oder vormals gültig gewesenen Sätzen angeschlossen, so daß sie ihre Anlagen in Prozentsätzen jener Skalenbeträge erheben, während alle übrigen eigene, ihren Verhältnissen angepasste Skalen aufgestellt haben; von den Städten mit RStD. haben sich nur 7 an die Staatssteuerskala in der vorbezeichneten Weise angeschlossen, 2 erheben die Anlagen nach einem für alle Anlagepflichtigen gleichen Prozentsatz des Einkommens, alle übrigen haben eigene Skalen aufgestellt. Schon weniger verbreitet als die Einkommensteuer ist die städtische Grundsteuer: 29 Städte mit RStD. und 15 Städte mit RStD. erheben zurzeit überhaupt keine Grundsteuern; wo Stadtgrundsteuer erhoben wird, erfolgt die Umlegung in der Regel auf Grund der vom Staate festgestellten Zahl der Grundsteuer-einheiten, nur 7 Städte haben eine besondere Einschätzung zur Gemeindegrundsteuer eingeführt. Kopfsteuer findet sich in 10 Städten mit RStD. und in 6 Städten mit RStD., aber immer nur neben anderen Abgaben. Weiter erscheinen Abgaben vom Gast- und Schankgewerbe in 51 Städten mit RStD. und 38 Städten mit RStD. Besitzveränderungsabgaben (bei Grundstücksverkauf) werden in allen Städten erhoben, ihr Betrag bewegt sich zwischen $\frac{1}{2}$ und 2 Prozent der Erwerbs- oder Wertsumme. Hierzu treten noch Vergnügungs- (Luftbarkeits)-Abgaben und Hundesteuer in allen Städten, Schlachtsteuerzuschlag in 2 Städten, Verzehrungsabgaben und Brau- und Malzsteuer in je einer Stadt. Schließlich sei bemerkt, daß die Biersteuer, welche im Jahre 1901 bereits in 53 Städten mit RStD. und 31 Städten mit RStD. eingeführt war, fortgesetzt an Ausdehnung gewinnt.

6. Der Plan einer durchgreifenden gesetzlichen Regelung des Gemeindesteuerwesens (wenn auch unter viel Rücksichtnahme auf die Autonomie der Gemeinden), welchen neuerlich die Regierung¹ „in Übereinstimmung mit mehrfachen Anregungen aus der Mitte der Städteversammlung“² gefaßt hatte, ist dem Vernehmen nach vorläufig wieder zurückgestellt worden und gewiß mit Recht. Der Umstand, daß Klagen über den Umfang der Steuerlast, die sich „vornehmlich an die Adresse des Staates“ richten, auch „nicht selten aus verschiedenen Kreisen“ gegen den Druck der Gemeindefürsorge erhoben werden³, dürfte ebensowenig zur Begründung einer so tief in die Lebensbedingungen der Stadtgemeinden einschneidenden Maßnahme, wie sie der Erlass eines Gemeindesteuergesetzes bilden würde, ausreichen, wie der Umstand, daß der Plan selbst, ehe er greifbare Gestalt gewonnen

¹ Landtagsakten 1903/4. Dekrete III. Bd. Nr. 29.

² M. a. D., S. 1.

³ M. a. D., S. 56.

hatte, sich eines gewissen Wohlwollens in weiten Kreisen zu erfreuen hatte¹. Dazu kommt, daß die Abstellung der der jetzigen Ordnung der Dinge vorgeworfenen und zwar vielfach mit Recht vorgeworfenen Mängel (zahlreiche Unklarheiten und Lücken in den einzelnen Regulativen, Aufnahme von Bestimmungen, die gesetzlichen Vorschriften, ohne daß eine Dispensation stattgefunden hat, widersprechen, Nichtberücksichtigung des gesetzlich aufgestellten Erfordernisses der „Verhältnismäßigkeit“ oder „Angemessenheit“², Schädigungen des Steuerzahlers durch die Bestimmungen über Anfang und Ende der Anlagepflicht)³ sich durch eine sorgfame Handhabung des staatlichen Oberaufsichts-(Bestätigungs-)Rechtes ebenso sicher erzielen lassen dürften, wie durch den Erlass eines neuen Gesetzes, dessen Durchführung auch wesentlich wieder von der Art ihrer Beaufsichtigung abhängen wird. Den aus der Zuständigkeit des Obergerichts hervorgegangenen⁴ Übelständen⁵ ließe sich durch eine einfache, das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden nicht im geringsten berührende Gesetzesvorschrift begegnen, nämlich dadurch, daß die Regelung des Gemeindeanlagewesens auf den Weg des Ortsstatuts

¹ Beide Erscheinungen dürften sich ebenso wie der Umschwung, welcher in der allgemeinen Beurteilung der Reformnotwendigkeit zweifellos eingetreten ist, ziemlich einfach erklären: der normale erwachsene Kulturmenschen, also kurz gesagt, der Steuerzahler wird den Steuerzettel, selbst wenn ihm dieser, wie es gemeinhin zu geschehen pflegt, als einer der ersten Frühlingboten ins Haus fliegt, nie mit besonderem Entzücken begrüßen, dagegen immer geneigt sein, sich für die Ankündigung einer Steuerreform zu erwärmen, weil er, wenn er nicht gerade selbst in Steuerursachen arbeitet, sich unter „Steuerreform“ eine Maßregel vorstellt, bei deren Durchführung er weniger zu zahlen hat als bisher, namentlich, wenn die Reform durch den Hinweis auf arge Mißstände, zu denen er seine Belastung in erster Linie zu rechnen pflegt, begründet wird. Sobald man ihm aber sagt oder sobald er selbst merkt, daß „eine absolute Verminderung der Steuerlast außerhalb des Rahmens der Reform liegt“, wird bei ihm eine wesentlich kühlere Erwägung Platz greifen, die ihn in der Regel zur Ablehnung der in ihrer Tragweite nicht übersehbaren Änderung des bestehenden, wenn auch nicht vollkommenen, so doch erträglichen und gewohnten Zustandes führen wird.

² Des Unterschiedes zwischen „Mitleidenheit“ und „Beitragsgewährung“. Vorstehend II, 2.

³ Solche können nur vorkommen in der Form von Zuständigkeitsüberschreitungen seitens der Gemeinden, nämlich dadurch, daß eine Gemeinde Anlagebeträge auch auf einen Zeitraum fordert, in welchem derjenige, von dem sie verlangt werden, noch nicht oder nicht mehr dem Herrschaftsrechte der Gemeinde unterstellt ist.

⁴ Landtagsakten a. a. O., S. 56, 57.

⁵ Auf den Eintritt solcher Übelstände hat der Verfasser schon im Jahre 1898 in seinen „Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege“, S. 30 („er bindet der Verwaltung die Hände, statt nur ihre Gesetzmäßigkeit zu gewährleisten“) hingewiesen, leider, wie sich hier zeigt, ohne Erfolg.

verwiesen wird: die dem öffentlichen Rechte gemäß errichteten Ortsstatuten sind Rechtsquellen (oben § 3, 3) und damit einer Nachprüfung auf die Zulässigkeit ihres Inhaltes seitens der zur Rechtsprechung berufenen Stellen entzogen¹. Die zur Begründung des Gemeindesteuergeszentwurfes (a. a. O. III, S. 55) gegebenen allgemeineren Betrachtungen über Autonomie dürften zum Teil nicht unbedenklich sein, namentlich dann nicht, wenn man erwägt, daß auch die Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten Ausfluß der Autonomie ist².

III. Die Befreiungen von den Gemeindeleistungen sind teils persönliche, teils dingliche.

1. Persönliche teilweise Befreiungen stehen zu:

- a) den Mitgliedern des königlichen Hauses, jedoch abgesehen von ihrem Grundbesitz;
- b) dem Fiskus, diesem aber nur in Ansehung der Post- und Telegraphenanstalten³, des Staatseisenbahnbetriebes und der Landeslotterie und nur von den auf dem Gewerbebetriebe oder dem Einkommen aus demselben ruhenden Anlagen;
- c) Kranken- und Pensionskassen und dergleichen Vereinen und Anstalten, jedoch unter Ausnahme derjenigen Anlagen, welche auf Grundbesitz, Gewerbebetrieb und das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, Verordnung v. 2. Nov. 1888 (605);
- d) Militärpersonen: diese sind zwar in bezug auf ihre Heranziehung zu den auf dem Grundbesitz und dem Einkommen aus Gewerbebetrieb ruhenden Lasten den allgemein gültigen Vorschriften unterstellt, zu anderen Anlagen für die politische Gemeinde sind sie aber nur mit ihrem außerdienstlichen Einkommen und auch mit diesem nur unter

¹ Diese Stellen, einschließlich des Oberverwaltungsgerichts, würden damit an die Bestimmungen eines „Ortsstatuts, die Gemeindeanlagen betreffend“, genau so gebunden sein, wie an die einzelnen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, deren Anwendbarkeit sie auch nicht mit dem Hinweise darauf ablehnen können, daß eine in Frage kommende Bestimmung dieses nicht als Verfassungsänderung erlassenen Gesetzes (§ 152 der Verfassungsurkunde) mit der Vorschrift in § 39 der Verfassungsurkunde („nach möglichst richtigem Verhältnisse“) in Widerspruch stehe. — Die Mehrbelastung des Ministeriums des Innern würde nicht schlimm werden, namentlich nicht, wenn es vor der Bestätigung eine gutachtliche Aussprache des Kreis Ausschusses verlangen würde.

² Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, § 54 Nr. 3. Über den Wert der Heranziehung nicht sächsischer Gesetze zur Begründung sächsischer Gesetzesentwürfe s. Häpe, Bemerkungen usw. S. 6.

³ Hier also auch dem Reichsfiskus.

erheblichen weiteren Beschränkungen bezüglich der Höhe und der Zeitdauer der Veranlagung heranzuziehen. Gesetz v. 10. Februar 1888 (21).

2. Sachliche Befreiung genießen:

- a) die Gebäude und Grundstücke der Zivilliste;
- b) die unmittelbar öffentlichen Zwecken des Staates, der Gemeinden¹ oder des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichtes dienenden Gebäude und Grundstücke und die Begräbnisplätze, alle hier (unter b) genannten aber nur insoweit, als sie bis zum Inkrafttreten der Städteordnungen eine solche Befreiung genossen haben.

Die vorstehenden dinglichen Befreiungen (a, b) erstrecken sich nicht auf fogen. Anliegerleistungen² und erlöschen, sobald das befreite Grundstück die seine Befreiung begründende Eigenschaft verliert;

- c) das Dienst Einkommen der Militärpersonen;
- d) die auf Grund der §§ 13, 56, 72, 89—93 des Reichsgesetzes v. 27. Juni 1871, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen usw. (275) gewährten Verstümmelungszulagen: Reichsgesetz v. 22. Mai 1893 (171), Art. 18; die auf Grund des Reichsgesetzes v. 31. Mai 1901, die Versorgung der Kriegesinvaliden und der Kriegshinterbliebenen betreffend (193) gewährten Pensionszuschüsse: § 20, Abs. 3 des eben bezeichneten Gesetzes; die den Militärinvaliden auf Grund der früheren gesetzlichen Vorschriften als Pensionserhöhung gewährten Verstümmelungszulagen nebst den zu diesen Gebühren auf Grund von § 1 des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1894 (107) bewilligten Zuschüssen; die den Kriegesinvaliden als Pensionserhöhung gewährten Kriegszulagen; die mit Kriegsbeförderungen verbundenen Ehrensolde und die den Hinterbliebenen der infolge des Krieges verstorbenen Militärpersonen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Beihilfen (Witwen-, Erziehungs- und Elternbeihilfen), Gesetz v. 25. Mai 1902 (129);
- e) dingliche Befreiungen, die schon beim Inkrafttreten der jetzt gültigen Städteordnungen anerkannt waren (§ 102 der Städteordnung von 1832) bestehen fort, unterliegen aber der Ablösung.

3. Befreiungen von Gemeindeleistungen können weder durch Verjährung noch auf Grund eines andern Titels erworben werden, wohl aber kann durch Ortsstatut Grundstücken, welche öffentlichen Zwecken dienen³,

¹ Also auch der Kirchen- und Schulgemeinde.

² An öffentlichen Wegen und Plätzen.

³ Z. B. Kunstsammlungen, Volksbädern u. dergl.

auf die Dauer dieses Zustandes und auch andern Grundstücken vorübergehend (z. B. auf die Dauer eines Neubaus) eine solche Befreiung zugestanden werden, wie auch bei Anschluß exempter Grundstücke an die Stadt¹ über die Beiträge der ersteren zu den Gemeindelaften ein besonderes Abkommen getroffen werden kann².

RStD. §§ 31—35. RStD. Art. I.

§ 17.

Bezirksverband und Gemeindeverbände.

I. Alle im Bezirke einer und derselben Amtshauptmannschaft³ gelegenen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, mit alleiniger Ausnahme der drei exempten Städte, sind gesetzlich⁴ zu einem mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Verbands, dem „Bezirksverband“ vereinigt, dem die Wahrnehmung folgender Angelegenheiten übertragen ist: Einrichtungen zum Zwecke der Armen- und Krankenpflege, zur Förderung des Kommunikationswegebaues, zur Abwehr allgemeiner Notstände; ferner die Unterstützung hilfsbedürftiger Familien von einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr usw. auf Grund der hierüber erlassenen Gesetze⁵, auch ist der Bezirksverband „Landlieferungsverband“ im Sinne von § 19 des Reichsgesetzes über die Kriegisleistungen v. 13. Juni 1873 (129) und „weiterer Kommunalverband“ im Sinne der Gewerbeordnung⁶, des Reichs-(Invalidenversicherungs-)Gesetzes v. 13. Juli 1899 (463)⁷, des Reichs-(Gewerbegerichts-)Gesetzes v. 29. Sept. 1901 (353) und des Reichs-(Kaufmannsgerichts-)Gesetzes v. 6. Juli 1904 (266)⁸.

¹ Vgl. oben S. 12 Anm. 6.

² Das Einkommen aus dem Bezirksvermögen (unten § 17, I, 2) unterliegt selbstverständlich nicht der Gemeindebesteuerung. (Sächs. Wochenblatt für Verwaltung u. Polizei, 1879, S. 222.)

³ Es sind deren 27.

⁴ Gesetz „die Bildung“ von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, v. 21. April 1873 (284). Verordnung v. 20. August 1874 (113) § 12 ff.

⁵ Gesetz v. 15. Januar 1875 (21), Reichsgesetz v. 28. Februar 1888 (59) v. 10. Mai 1892 (661), Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 2. Juni 1892 (668), v. 12. Dez. 1898 (1305) und v. 15. Nov. 1902 (278). Sächs. Ministerialverordnung v. 28. Juli 1892 (Sächs. Wochenblatt für Verm. u. Polizei S. 154).

⁶ Sächs. Verordnung v. 26. März 1892 § 7 (28).

⁷ Verordnung v. 30. Nov. 1899 (599) § 3.

⁸ Verordnung v. 24. August 1904 (387) § 1.

1. Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) die Bezirksversammlung; sie besteht aus dem Amtshauptmann und mindestens 24 auf sechs Jahre mit dreijährlicher Halberneuerung, zu einem Drittel von den Höchstbesteuerten (d. h. den jährlich mindestens 300 Mk. direkte Staatssteuern entrichtenden Personen) aus ihrer Mitte gewählten, zu zwei Dritteln aber von den im Bezirke gelegenen Stadt- und Landgemeinden abgeordneten Mitgliedern; in Bezirken mit mehr als 50 000 Einwohnern treten für jedes weitere volle Zehntausend drei Abgeordnete hinzu. Die Feststellung der Mitgliederzahl, des sich hiernach ergebenden Bruchteils der Höchstbesteuerten, ferner die nach dem Zahlenverhältnis der städtischen zur ländlichen Bevölkerung vorzunehmende Verteilung der übrigen Abgeordneten auf die Stadt- und Landgemeinden und die Festsetzung und Verteilung der Zahl der Wahlmänner erfolgt durch die Kreishauptmannschaft; von 12 zu 12 Jahren hat eine Nachprüfung dieser Festsetzungen stattzufinden. Die Städte wählen in der Regel jede für sich mindestens einen Abgeordneten in gemeinsamer Sitzung des Stadtrates und der Stadtverordneten oder durch den Stadtgemeinderat; sind aber mehrere Städte zu einem Wahlbezirke vereinigt, so werden in gleicher Weise Wahlmänner gewählt, deren Gesamtzahl 15—25 betragen soll und die auf die einzelnen Städte nach Maßgabe der Einwohnerzahl derselben zu verteilen sind. Die Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke werden zu Wahlbezirken verbunden, in denen in der Regel je ein Abgeordneter durch die Gemeindevorstände unter Hinzutritt weiterer Wahlmänner (für Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern) und die nicht als Höchstbesteuerte stimmenden Besitzer selbständiger Gutsbezirke gewählt wird. Die Wahlen erfolgen, soweit sie nicht den städtischen Kollegien zugewiesen sind, unter Leitung der Amtshauptmannschaft. Stimmberechtigt und wählbar sind nur selbständige, männliche, die sächsische Staatsangehörigkeit besitzende und im Sinne der Gemeindeordnungen¹ unbescholtene Personen; für die Wahl zum Abgeordneten der Landgemeinden ist Gemeindemitgliedschaft oder Besitz eines selbständigen Gutes im Bezirke, für die Wahl zum Abgeordneten der Städte Besitz des Bürgerrechts einer der im Bezirke gelegenen Städte erforderlich. Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit; ist diese im ersten Wahlgange nicht zu erzielen, so hat Stichwahl stattzufinden, bei Stimmengleichheit entscheidet über die Zulassung zur Stichwahl

¹ Oben § 6, 1.

und bei dieser selbst das Los. In bezug auf die Ablehnung der Wahl und die Amtsniederlegung gelten dieselben Grundsätze, welche durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamts aufgestellt sind. Das Amt ist (unentgeltliches) Ehrenamt.

Die Sitzungen der Bezirksversammlung, „Bezirkstage“, deren jährlich mindestens eine zu halten und zu deren Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist, sind in der Regel öffentlich; ihre Berufung¹ und Leitung erfolgt durch den Amtshauptmann als Vorsitzenden oder durch den von der Bezirksversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Berührt ein Verhandlungsgegenstand die besonderen Privatinteressen eines Mitglieds, so hat sich dieses der Teilnahme an der Beschlußfassung zu enthalten; daselbe gilt von den der Bezirksversammlung etwa angehörigen Mitgliedern des Bezirksausschusses dann, wenn es sich um Beratung und Beschlußfassung über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses (nachstehend b) handelt.

Die Bezirksversammlung ist berechtigt, für gemeinnützige Zwecke, welche gesetzlich zu Bezirksangelegenheiten erklärt werden, Einrichtungen und Ausgaben, Verwendung des Bezirksvermögens (siehe unten 2), Aufnahmen von Anleihen und Ausschreibung von Bezirksabgaben zu beschließen, Leistungen des Bezirks, deren Aufbringungsart nicht gesetzlich vorgeschrieben ist², umzulegen, den Bezirkshaushaltplan festzustellen, die Bezirksrechnungen zu prüfen und richtig zu sprechen, Aufsicht über die Verwaltung des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten zu führen, über die Anstellung und Befoldung der für diese Verwaltung etwa erforderlichen Beamten³ Bestimmung zu treffen, im allgemeinen Interesse des Bezirks bei den höheren Behörden Anträge zu stellen, Kommissionen und einzelne Personen mit der Wahrnehmung von Bezirkszwecken zu beauftragen und die Wahlen in den Bezirks- und den Kreisauschuß, sowie die gesetzlich sonst der Bezirksversammlung zugewiesenen Wahlen zu vollziehen.

b) Der Bezirksauschuß besteht aus dem Amtshauptmann oder dessen

¹ Diese muß erfolgen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder beim Amtshauptmann beantragt wird.

² Z. B. Landlieferungen zur Füllung der Kriegsmagazine.

³ In betreff der Besetzung dieser Beamtenstellen mit Militäranwärtern s. oben S. 35 Anm. 2.

amtlichen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus mindestens acht Mitgliedern¹, welche nicht auch Mitglieder der Bezirksversammlung zu sein brauchen, von dieser aber gewählt werden, jedoch so, daß in jedem Bezirksausschusse mindestens je zwei Vertreter der Höchstbesteuerten, der Stadtgemeinden und der Landgemeinden sein müssen. Die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit für den Bezirksausschuß sind dieselben wie für die Bezirksversammlung. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre mit dreijährlicher Halberneuerung; ein ausscheidendes Mitglied kann Wiederwahl für die nächsten sechs Jahre ablehnen. Das Amt ist (unentgeltliches) Ehrenamt, jedoch werden den Mitgliedern die ihnen durch die Reisen zu den Ausschusssitzungen erwachsenen Kosten nach im Verordnungswege bestimmten Sätzen² vergütet. In bezug auf Ablehnung der Wahl und Amtsniederlegung gelten die Vorschriften, welche durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung und Niederlegung eines Gemeindeamtes aufgestellt sind; der Bezirksausschuß, der über das Vorhandensein dieser Gründe zu entscheiden hat, ist befugt, auch aus anderen Gründen von der Wahlannahme zu entbinden. Der Vorsitzende beruft den Bezirksausschuß, leitet die Verhandlungen und hat bei Stimmengleichheit die Ausschlagstimme. Zur Beschlußfähigkeit des Bezirksausschusses gehört die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, außer dem Vorsitzenden. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich. An Verhandlungen und Beschlußfassung, welche einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie betreffen, dürfen diese Mitglieder nicht teilnehmen, ebenso wenig dürfen die Bezirksausschußmitglieder sich an der Beratung von Angelegenheiten beteiligen, über welche sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder bei denen sie in amtlicher oder sonstiger Weise, z. B. als Beauftragte, Geschäftsführer usw. beteiligt sind oder waren. Diejenigen Bezirksausschußmitglieder, welche nicht gleichzeitig Mitglieder der Bezirksversammlung sind, können an den Bezirkstagen, zu denen sie eingeladen werden müssen, teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Der Bezirksausschuß hat in seiner Eigenschaft als Organ des Bezirksverbandes — im Gegensatz zu seiner Eigenschaft als der Amtshauptmannschaft für gewisse Geschäfte der Staatsverwaltung beigegebenes Laienelement — den Bezirksverband

¹ Das Ministerium des Innern kann auf Antrag oder nach Gehör des Bezirksausschusses diese Zahl erhöhen.

² Verordnung v. 20. August 1874 (113) § 29.

nach außen¹ und den Bezirksangehörigen gegenüber zu vertreten, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung sowie die Verwaltung des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten — soweit nicht hierfür von der Bezirksversammlung besondere Organe bestellt sind — zu besorgen und den Haushaltplan sowie die Bezirksjahresrechnung aufzustellen. Schriften für den Bezirksverband, welche eine Beurkundung erheischen, sind vom Amtshauptmann zu vollziehen, dafern durch sie jedoch Rechten für den Bezirk entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit für ihn übernommen wird, bedürfen sie zu ihrer Rechtswirksamkeit noch der Mitunterschrift zweier Bezirksausschußmitglieder.

Gesetz, die Bildung von Bezirksverbänden betreffend, vom 21. April 1873 (284) § 3 ff. und Organisationsgesetz vom 21. April 1873 (275) §§ 13—18; Verordnung v. 20. August 1874 (113) § 12 ff.

2. Bezirksvermögen. Das Stammvermögen, aus dem Verwendungen nur mit Genehmigung des Kreishauptmanns, der dabei den Kreisausschuß zuziehen hat, erfolgen dürfen, und welches in seinem Gesamtbestand stets unvermindert zu erhalten ist², besteht aus dem auf die einzelnen Bezirke entfallenen Anteile des Betrages von neun Millionen Mark, welcher aus dem auf das Königreich Sachsen gefallenem Teile der französischen Kriegskostenentschädigung entnommen und auf die Bezirksverbände und die drei exemten Städte halb nach Maßgabe ihres Flächengehaltes, halb nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl³ verteilt worden ist (Gesetz vom 25. Juni 1874, S. 85) und zu dem noch hinzugetreten sind die Forderungen aus denjenigen Darlehen, welche seinerzeit im Gesamtbetrage von 434 232 Mark aus der auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871 (271) zu Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr in Sachsen bestimmten Summe von 753 030 Mark an einzelne zur Zeit des Darlehnsempfanges im Bezirke wohnhaft gewesene Angehörige der Reserve und Landwehr gewährt worden und bis zum 18. Dezember 1876 weder zurückgezahlt noch als uneinbringlich anerkannt worden waren, sowie ferner noch der Anteil an dem unter die Bezirke und exemten Städte nach Maßgabe der Seelenzahl verteilten Gesamtbetrage der von den Schuldnern bis zum 18. Dezember 1876 bereits zurückgezahlten derartigen Darlehen und dem Restbestande des Unterstützungsfonds. Gesetz vom 18. Dezember 1876. (Gesetz und VBl. 1877, S. 2.)

¹ Also auch den Behörden gegenüber.

² In betreff der Änderung seiner Bestandteile vgl. oben S. 63 Anm. 3.

³ Dieser Maßstab ist auch bei den durch etwaige Bezirksveränderungen erforderlich werden Vermögensauseinandersetzungen anzuwenden.

In die Bezirkskasse fließen die den Bezirksvertretern etwa auferlegten Geldstrafen wegen unentschuldigter oder nicht genügend entschuldigter Ausbleibens aus den Bezirks- und Kreisausschußsitzungen und den Bezirksversammlungen; Verordnung vom 20. August 1874 (113) § 30.

3. Bezirkssteuern. Dafern die Erträgnisse des Bezirksvermögens zur Erfüllung der Aufgaben des Bezirksverbandes (einschließlich der Verzinsung und Tilgung etwaiger Schulden) nicht ausreichen¹, können Bezirkssteuern erhoben werden.

- a) Steuerpflichtig sind die zum Bezirke gehörigen politischen Gemeinden, die Besitzer selbständiger Gutsbezirke, der Fiskus, soweit derselbe zu Gemeindegeldanlagen herangezogen werden kann, und die königlichen Kammergüter, nicht aber die Staatsforsten, die Universitätswaldungen und die Waldungen der Fürstenschule zu Grimma².
- b) Den Maßstab für die Umlage des durch die Bezirkssteuern zu deckenden Betrages bilden in Ansehung der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke (einschließlich der Kammergüter) die von deren Einwohnern im letzten Jahre erhobenen direkten Staatssteuern (ausschließlich der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen), in Ansehung des Fiskus der Betrag der durch Abschätzung desselben (nach § 3 des Gesetzes vom 9. September 1843, S. 98) festgestellten Steuerlage. Die hiernach auf die Gemeinden fallenden Beträge sind aus deren Gemeindegeldkassen zu bezahlen.
- c) An Stelle des gesetzlichen Anlagefußes (vorstehend b) kann die Bezirksversammlung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern einen andern Fuß, jedoch nur unter Beachtung der für die Erhebung von Gemeindegeldanlagen gesetzlich gezogenen Schranken festsetzen.
- d) Ist in einzelnen Orten für die Zwecke einer Bezirksanstalt bereits durch örtliche Einrichtungen hinreichend Fürsorge getroffen worden, so kann dies bei Verteilung der Bezirksanlagen berücksichtigt werden, worüber im Streitfall die Kreishauptmannschaft mit dem Kreisausschuße auf Antrag der beteiligten Gemeinden zu entscheiden hat. Gesetz die Bildung von Bezirksverbänden betreffend vom 21. April 1873, (284), § 20. Gesetz vom 2. August 1878, (211) II.

¹ Eine größere Anzahl von Bezirksverbänden, darunter sehr bedeutende, erheben überhaupt keine Bezirkssteuern, in einigen wächst das Bezirksvermögen sogar.

² Die hiernach nicht Steuerpflichtigen haben auch keinen Anspruch auf Mitbenutzung der Bezirksanstalten, auf Wegebaunterstützung oder sonstige Zuwendungen aus Bezirksmitteln. Landtagsmitteilungen 1871/2, 2. Kammer, Bd. III, S. 2790.

II. Gemeindeverbände.

1. Durch freies Übereinkommen können sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mehrere Gemeinden, gleichviel ob Stadt- oder Landgemeinden, ferner auch eine oder mehrere Gemeinden und ein oder mehrere selbständige Gutsbezirke für bestimmte Gemeindezwecke¹, namentlich auch für die Polizeiverwaltung, zu einem Gemeindeverbande vereinigen; dabei ist über den Zweck, die Vertretung und Verwaltung des Verbandes, namentlich auch über die Beschaffung der für ihn erforderlichen Mittel, unter sinngemäßer Anwendung der hierüber für die einzelnen Gemeinden durch die Gemeindeordnungen gegebenen Vorschriften und unter Befolgung etwaiger besonderer auf die Angelegenheit bezüglichen Gesetzesbestimmungen, ein Statut zu errichten, woraus u. a. folgt, daß, dafern eine Stadt am Verbande beteiligt ist, das Statut der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf². Bei den zur Zeit des Inkrafttretens der Gemeindeordnungen bereits bestehenden derartigen Verbänden und deren Verfassungen hat es zu bemerken gehabt, als solche kamen und kommen besonders in Betracht: zusammengelegte Ortsarmenverbände, Schulgemeinden, Schornsteinfeger-Rehrbezirke, Feuerlöschverbände, Verbände zur gemeinsamen Tragung der Wegebaukosten³, Verbände zur Anstellung von Bezirkshebammen, ferner „Dammkommunen“⁴, Sparkassenverbände⁵.

2. Auch ohne Übereinkommen der Gemeinden und Gutsbezirke kann die Bildung eines Gemeindeverbandes der vorstehend unter 1 gedachten Art erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß einzelne Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke die ihnen nach den Gemeindeordnungen obliegenden Befugnisse und Pflichten für sich allein nicht gehörig zu erfüllen vermögen; solchenfalls kann, dafern eine Stadt beteiligt ist, das Ministerium des Innern⁶ nach Gehör der Gemeinde-Aufsichtsbehörde mit dem ihr beigegebenen

¹ Die Zweckbestimmung ist Sache der Übereinkunft, nur muß es ein Gemeindezweck sein.

² Fischers Zeitschrift, Bd. VI, S. 46. Soweit etwa die Errichtung eines derartigen Verbandes reichsgesetzlich geregelt ist und dabei von dem Obigen abweichende Bestimmungen getroffen sind, wie z. B. rücksichtlich der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherungen usw., haben selbstverständlich diese reichsgesetzlichen Vorschriften Anwendung zu finden; vgl. Krankenversicherungsgesetz §§ 12—14, 43, 46 ff., 58 Abs. 3.

³ Wegebaugesetz v. 12. Januar 1870 (5) § 16.

⁴ Mandat v. 7. August 1819 (197) § 8.

⁵ Beteiligung selbständiger Gutsbezirke an solchen? Fischers Zeitschrift, Bd. 19, S. 185.

⁶ Vgl. aber vorstehend Anm. 2.

Einselement die Bildung des erforderlich werdenden Verbandes anordnen, wobei das Beitragsverhältnis zu den gemeinsamen Ausgaben durch die Aufsichtsbehörde (Kreisauptmannschaft mit Kreisaußschuß oder Amtshauptmannschaft mit Bezirksaußschuß, je nachdem die beteiligte Stadt der RStD. oder der KStD. untersteht) festzustellen ist.

3. Zur Auflösung eines Gemeindeverbandes ist, soweit nicht in Ansehung einzelner der oben 1 am Ende gedachten Verbände landesgesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, aufsichtsbehördliche Genehmigung¹ erforderlich.

RGD. §§ 89—92. RStD. § 7. KStD. Art. I, Art VI.

4. Mit den Fällen der Bildung von Gemeindeverbänden sind nicht zu verwechseln a) die Fälle, in denen eine Stadt- oder Landgemeinde mit benachbarten Gemeinden oder selbständigen Gutsbezirken behufs Erfüllung einzelner Gemeindeaufgaben bestimmte Verträge schließt, durch die sie sich gewisse Rechte einräumen läßt oder Verbindlichkeiten übernimmt, z. B. wegen Mitbenutzung von Wasserleitungen, Aufnahme und Weiterführung von Abfallwässern u. dergl.; b) die Fälle, in denen mehrere Gemeinden und Gutsbezirke zu einem Staatsverwaltungsbezirke, z. B. zu einem Standesamtsbezirke zusammengelegt werden.

5. Von der Neubildung von Gemeindeverbänden ist, besonders soviel die Städte und namentlich die größeren unter ihnen anlangt, nur in ganz geringfügigem Umfange Gebrauch gemacht worden, und doch würde sich gerade unter Zuhilfenahme dieser Einrichtung, namentlich auch der gegebenen Zwangsbefugnis, ohne neue gesetzgeberische Maßregeln dasjenige erreichen lassen, was durch den unlängst in Vorschlag gebrachten gesetzlichen „Ausgleich“ angestrebt wird², und zwar ohne die Nachteile der mit einer eingehenden gesetzlichen Regelung unzertrennlich verbundenen Schablonisierung der Verhältnisse. Freilich ist die Beschreitung dieses Weges äußerlich undankbarer, ungleich mühsamer und verantwortungsreicher, aber dafür auch aussichtsreicher als eine erneute Betätigung der Gesetzgebungsfreudigkeit, welche stets mit einer, wenn auch noch so geringfügig scheinenden, für viele oft kaum deutlich wahrnehmbaren Erschütterung des allgemeinen Rechtsbewußtseins und damit der Autorität des Rechts verbunden ist und deren fast unausgesetzte, wenn auch noch so leise Wiederholung schließlich

¹ Dafern die Bildung des Verbandes vom Ministerium des Innern angeordnet worden ist, wird es auch dessen Zustimmung zur Auflösung bedürfen.

² Landtagsakten 1903/4, Dekrete III. Bd. Nr. 29. Das Dekret gebietet der „Gemeindeverbände“ überhaupt nicht.

auch das festeste Rechts- und Staatsgefüge in seinen Grundlagen zu schädigen und zu zerstören geeignet ist.

III. Streitigkeiten über die Rechte und Verbindlichkeiten, die sich aus einem öffentlich-rechtlichen Verbande (vorstehend I und II), sei es zwischen ihm und den einzelnen Bestandteilen, sei es zwischen diesen untereinander ergeben, sind, soweit nicht nach besonderer gesetzlicher Vorschrift das Verfahren anders geregelt ist, im Parteistreitverfahren zu entscheiden; Gesetz v. 19. Juli 1900 (486), § 21, Nr. 4.

§ 18.

Staatsaufsicht.

I. Die Tätigkeit der staatlichen „Aufsichtsbehörden“ wird in den Städteordnungen teils als „Aufsicht“, teils als „Obersaufsicht“ bezeichnet. Insofern nämlich die städtischen Organe als beauftragte Organe der Staatsverwaltung in Frage kommen, unterstehen sie unmittelbar der Aufsicht der ihnen in den einzelnen Geschäftszweigen vorgesetzten Staatsbehörden; ihre Rechtsstellung unterscheidet sich hier, wie schon oben ausgeführt, grundsätzlich nicht von der Rechtsstellung anderer unterer Verwaltungsbehörden, daher beschränken sich in dieser Beziehung auch die Städteordnungen darauf, nur die Aufsichtsbehörden zu bezeichnen. Insofern es sich dagegen um die Wahrnehmung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten (Körperschaftsangelegenheiten) handelt, werden nach dem gleichfalls schon oben Ausgeführten die mit dieser Wahrnehmung betrauten Organe zunächst von den Vertretern der Gemeinde selbst, den Stadtverordneten überwacht, und erst in zweiter Linie greift hier eine überdies gesetzlich sehr beschränkte Überwachungs- und Einmischungsbefugnis des Staates Platz, welche, außer auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich darauf gerichtet und beschränkt ist, daß die Befugnisse der Gemeinden und ihrer Organe nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden wird, auch die Tilgung der letzteren stets planmäßig erfolgt, mit anderen Worten, daß sich die Stadtgemeinden erstens innerhalb der ihrem Selbstbestimmungsrechte gezogenen Schranken halten und zweitens, daß sie den Zweck, für den sich auszuleben sie dem Staate rechtlich verbunden und um dessentwillen sie dem staatlichen Organismus eingegliedert worden sind¹, zu erfüllen fähig bleiben und erfüllen. „Aufsicht“: RStD. § 101, RStD. Art. IV, §§ 12, 17. „Obersaufsicht“: RStD. §§ 4, 131 ff., RStD. Art. VI.

¹ Oben § 2.

II. Die O b e r a u f s i c h t b e t ä t i g t s i c h :

1. in der Form der Überwachung¹; die Aufsichtsbehörde ist nämlich befugt, jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, die Erfüllung der Gemeindeobligationen und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft (Berichterstattung) und Nachweisungen (z. B. Akteneinreichung) zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nötigen Erörterungen vorzunehmen und Ratsmitglieder², welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen;

2. dadurch, daß die Anstellung gewisser Beamten, insonderheit der Bürgermeister und ihrer Stellvertreter, und daß gewisse Beschlüsse der städtischen Organe ausdrücklicher aufsichtsbehördlicher Genehmigung bedürfen, nämlich über

- a) Änderung des Gemeindebezirks;
- b) Verminderung des Stammvermögens;
- c) Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde;
- d) Feststellung des Gemeindeanlagenfußes;
- e) Vermehrung der Gemeindeschulden, die nicht binnen Jahresfrist zurückgezahlt werden und einen bestimmten Betrag (oben § 15, 4) übersteigen;

3. in der Form unmittelbaren Eingreifens in die Verwaltung, indem die Aufsichtsbehörde, falls eine Stadtgemeinde die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nötigen Leistungen und Einrichtungen, namentlich auch die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel unterläßt, befugt ist, sie dazu anzuhalten und, wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nötige³ auf Kosten der Gemeinde auszuführen, auch die erforderlichen Mittel als Ausgaben in den Haushaltsplan eintragen und ihre Aufbringung anordnen und vollziehen zu lassen. Schließlich sei daran erinnert, daß das Ministerium des Innern aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses die Stadtverordneten auflösen kann (oben § 10, I, 6).

III. Aufsichtsbehörde ist soweit es sich um Handhabung der O b e r a u f s i c h t (vorstehend I) handelt⁴

¹ Dies gilt übrigens auch von aller Aufsicht oberer Verwaltungsbehörden über untere Verwaltungsbehörden, sowohl über Gemeinde- als auch über Staatsbehörden. Den als untere Verwaltungsbehörden tätigen Einzelpersonen gegenüber wirkt hier das Aufsichtsrecht als Disziplinalgewalt.

² Also auch Bürgermeister.

³ Hierher gehört auch das Recht der Aufsichtsbehörde, Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, deren Richtigprechung ungerechtfertigterweise von den Stadtverordneten verweigert wird, an deren Stelle richtigzusprechen. RStD. § 112 Schlußsatz, RStD. Art. I.

⁴ Als beauftragtes Organ der Staatsverwaltung untersteht der Stadtrat, soweit nicht im einzelnen Falle durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist, der Kreishauptmannschaft, welche zweitinstanzliche Entscheidungen, sofern nicht der Kreisaußschuß mitzuwirken hat, in kollegialer Zusammensetzung erteilt.

A. für die Städte mit RStD. der Kreishauptmann¹.

1. Dieser hat in folgenden Angelegenheiten den Kreisausschuß zuzuziehen:

- a) bei Genehmigungserteilungen zur Änderung des Gemeindebezirks, zur Verminderung des Stammvermögens, zur Übernahme bleibender Verbindlichkeiten, zur Heranziehung der oben § 16, II, 2 bezeichneten Personen zu den Gemeindevorarbeiten, zur Festsetzung der daselbst 4 a gedachten Ausnahmen, zur Feststellung des Gemeindevorarbeitenfußes und zur Vermehrung der Gemeindevorarbeiten, falls der Kreishauptmann diese Vermehrung zu genehmigen Bedenken trägt, sowie zur Genehmigung eines Nebenerwerbs seitens befohlener Stadtratsmitglieder (oben § 9, 6);
- b) bei Entscheidungen über Einwendungen gegen eine von den Stadtverordneten ausgesprochene Zurückweisung von Wahlablehnungsgründen, bei Entscheidungen auf Rekurse der oben § 7, IV, 2 bezeichneten Art, bei der Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrat und Stadtverordnetenkollegium (oben § 11, II, 4);
- c) bei Erlass von Anordnungen über die Verwaltung der Stadtverwaltungen und von Anordnungen der vorstehend II, 3 bezeichneten Art.

2. Jeder der fünf Kreishauptmannschaften ist ein Kreisausschuß beigegeben, welcher unter dem Vorstehe des Kreishauptmanns oder seines amtlichen Stellvertreters tagt und aus Abgeordneten der Bezirksversammlungen gebildet wird, dergestalt, daß in den Kreishauptmannschaftsbezirken Bautzen, Chemnitz und Zwickau jede Bezirksversammlung zwei, in den Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig jede Bezirksversammlung einen Abgeordneten wählt, außerdem wählen (in gemeinsamer Sitzung des Stadtrates und der Stadtverordneten) die Städte Dresden und Leipzig je einen und die Stadt Chemnitz zwei Abgeordnete in den Kreisausschuß der ihnen vorgesetzten Kreishauptmannschaft. Die Abgeordneten, deren Amt ein unentgeltliches Ehrenamt ist², müssen den Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Bezirksversammlung genügen und werden auf sechs Jahre mit dreijährlicher Halberneuerung gewählt, wobei Wiederwahl statthaft ist, aber vom Ausscheidenden abgelehnt werden kann. Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Mitwirkung des Kreisausschusses ist teils Entscheidung, so daß der Kreishauptmann an den Beschluß des Ausschusses gebunden ist, teils nur Begutachtung. Die Mitglieder des Kreisausschusses sind lediglich zur Mitwirkung bei einzelnen Regierungs-

¹ Obere Instanz: Ministerium des Innern; s. auch oben § 3, 2.

² Reisekostenersatz wird gewährt.

geschäften berufene Laien, nicht aber ist der Kreisaußschuß auch Vertretung eines Selbstverwaltungskörpers. Organisationsgesetz v. 21. April 1873 (275), § 27¹. Gesetz v. 9. Juli 1900 (480), I.

B. Für die Städte mit RStD. ist Aufsichtsbehörde der Amtshauptmann, welcher in den Fällen vorstehend A. 1 (soweit diese hier überhaupt vorkommen können) den Bezirksausschuß, in dessen Eigenschaft als Laienelement, zuzuziehen hat²; die oberen Instanzen werden von dem Amtshauptmann und dem Ministerium des Innern gebildet.

IV. Alle Geschäfte, welche lediglich Folge des Oberaufsichtsrechts sind, werden kosten- und stempelfrei erledigt, dagegen leiden auf unbegründete Beschwerden und auf die durch gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren veranlaßten Verhandlungen und Entschließungen auch in eigentlichen Gemeindefachen die im allgemeinen über Berechnung und Abstattung von Kosten geltenden Grundsätze Anwendung.

RStD. §§ 131 ff. RStD. Art. VI.

Wenn der vorstehenden Darstellung der sächsischen Städteverfassungen noch hinzugefügt werden darf, daß in besonderen Fällen das Ministerium des Innern auf Antrag der städtischen Vertretungen und nach gutachtlicher Aussprache der Aufsichtsbehörde von den Bestimmungen der Städteordnungen dispensieren kann (RStD. § 136, RStD. Art. VI), so dürfte hinlänglich dargetan sein, daß den Städten des Königreichs Sachsen Selbstbestimmungs- und Entwicklungsfreiheit in reichstem Maße gewährleistet ist, ohne daß der Staat auf sein Hoheitsrecht, auch sie sich und seinen Zwecken untertan zu halten, verzichtet hätte. Die Einfachheit und Übersichtlichkeit der gesetzlichen Grundgedanken, auf denen sich die Verfassungen der einzelnen Städte aufbauen, und die kaum übersehbare Mannigfaltigkeit in der Ausgestaltung dieser Grundgedanken durch die Gemeinden zeugen kräftiger, als es eine lange Auseinandersetzung vermöchte, von der Weisheit und Gesundheit der ersteren und von der Lebens- und Gestaltungsfreudigkeit der letzteren und berechtigten — die Fernhaltung von Störungen an den Grundlagen vorausgesetzt — zu schönen Hoffnungen für eine gedeihliche Weiterentwicklung der sächsischen Städte zu ihrem eigenen und zu dem davon unzertrennlichen Wohle des ganzen Staates.

¹ Vgl. auch Gesetz v. 19. Juli 1900 (486) § 98, 3.

² Als beauftragte Organe der Staatsverwaltung (oben § 14 III 3) unterstehen die Bürgermeister den Amtshauptmannschaften, soweit nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen die Zuständigkeit anderer Behörden gegeben ist.

Dresden.

Bearbeitet

von Landgerichtsrat **Dr. Heine**
in Dresden.

I. Das Stadtgebiet und die Bevölkerung.

Dresden hat auf einem Flächenraume von 6730 Hektaren nach der Personenzählung vom 1. März 1903 488 141 Einwohner, wovon 10 782 auf das politisch selbständige Kasernenviertel, die Albertstadt, kommen. Die Stadt liegt auf beiden Ufern der hier ost-westlich fließenden Elbe dergestalt, daß die Neustadt im Norden des Flusses etwa $\frac{1}{3}$, die Altstadt im Süden des Flusses etwa $\frac{2}{3}$ des Stadtgebiets umfaßt. Vier dem allgemeinen Verkehr dienende 300 bis 500 m lange Brücken und eine Eisenbahnbrücke verbinden beide Stadtteile. Obgleich die erste in das 6. Jahrhundert zurückreichende Ansiedlung sich auf dem Boden der heutigen Neustadt befand, überwiegt heute augenfällig die Bedeutung der Altstadt. Hier liegen das königliche Schloß, der Markt mit dem Rathause, die Gerichte, der Hauptbahnhof, die großen Hotels, die Hauptstraßen mit den eleganten Läden. Das Innere der Stadt bildet sich mehr und mehr zur City aus (1871: 32 307; 1900: 23 911 Einwohner). Das Fabrikviertel mit den großen Hafen- und Bahnhofsanlagen liegt im Westen. Der Osten mit seiner meist offenen Bauweise wird zum Wohnen bevorzugt. Der Grund für diese Abweichung von der Regel ist in dem ost-westlichen Laufe der Elbe und dem das Elbtal häufig beherrschenden Ostwinde zu suchen, der Rauch, Staub usw. westwärts treibt.

Bei der Angabe über den Flächenraum und die Einwohnerzahl ist zu berücksichtigen, daß in den letzten Jahren zahlreiche Vororte, und zwar in der aus folgender Übersicht ersichtlichen Weise eingemeindet worden sind:

Einverleibter Ort	Tag der Einverleibung	Fläche ha	Einwohnerzahl nach der letzten Zählung vor der Einver- leibung	
			Personen-	Personen-
			zählung vom	zählung vom
			1. März 1903	1. März 1903
Gemeinde: Stadt Neudorf . .	1. Januar 1866	ca. 220	—	—
„ Strehlen	1. „ 1892	365,56	2 502	4 433
„ Striesen	1. Juli 1892	336,01	10 820	32 472
„ Pieschen	1. „ 1897	221,31	16 423	25 396

Einverleibter Ort	Tag der Einverleibung	Fläche ha	Einwohnerzahl nach der	
			letzten Zählung vor der Einver- leibung	Personen- zählung vom 1. März 1903
Gemeinde Trachenberge . . .	1. Juli 1897	115,68	1 422	2 288
König-Albert-Parf	1. August 1899	117,54	8	—
Gemeinde Gruna	1. April 1901	176,56	3 594	4 485
" Räcknitz	1. Juli 1902	63,34	478	456
" Seidnitz	1. " "	284,07	2 299	2 908
" Zschertnitz	1. " "	73,87	310	306
" Plauen	1. Januar 1903	206,91	12 185	12 252
" Löbtau	1. " "	204,65	33 447	34 955
" Naußlitz	1. " "	128,48	4 161	4 378
" Wölfnitz	1. " "	60,00	710	710
" Cotta	1. " "	160,79	12 522	13 036
" Übigau	1. " "	95,03	1 786	1 881
" Mickten	1. " "	185,09	4 721	5 258
" Kaditz	1. " "	495,28	3 780	4 178
" Trachau	1. " "	196,55	4 520	5 416

Die Eingemeindungen sind, nachdem sich die Verhandlungen mit Blasewitz (1900: 7345 Einwohner) zerfallen haben, vorläufig abgeschlossen. Blasewitz, im Osten der Stadt gelegen, wird bis auf den freien Zugang, den es von der Elbe her hat, völlig vom städtischen Gebiete umgeben und hängt mit der Stadt unmittelbar zusammen. Es dient namentlich Beamten und Rentnern als Wohnort, hat günstige Steuer- verhältnisse und fürchtet, daß diese sich durch eine Vereinigung mit Dresden verschlechtern würden. Für Dresden selbst ist die Eingemeindung gerade dieses Vororts wünschenswert. Angeregt worden ist gelegentlich die Ein- verleibung des gleichfalls durch zahlreiche Beziehungen mit Dresden ver- bundenen Villenvororts Loschwitz, doch steht dem die weite Ausdehnung des Loschwitzer Gebiets und seine bergige Lage im Wege.

Mit Ausnahme von Blasewitz und Loschwitz sind die wichtigeren früheren Vororte heute sämtlich mit Dresden verschmolzen.

Man ging dabei von der Ansicht aus, daß das von der Stadt Dresden unmittelbar beherrschte einheitliche Wirtschaftsgebiet auch möglichst eine poli- tische Einheit bilden und die künftige Entwicklung der Stadt in ihre Hand gelegt werden müßte. Hätte man das Stadtgebiet vom Herbst 1900 beibehalten, so hätte Dresden eine Einwohnerschaft von mehr als 480 000 nur auf Kosten seiner Wohnungsverhältnisse erreichen können. Es begann an geeignetem Gelände für Fabriken und städtische Anlagen zu mangeln. Zahlreiche

industrielle Unternehmungen wurden aus Dresden hinausverlegt oder von vornherein auswärts eröffnet. Städtische Werke mußten jenseits der Stadtgrenzen errichtet werden, so eine Gasanstalt in dem Dorfe Reid, das infolgedessen von der Stadt jährlich über 14 000 Mark Steuern bezieht.

Betrachtet man als Dresdens Wirtschaftsgebiet einen Kreis um den Schloßurm als Mittelpunkt mit einem Radius von 10 km, so trat augenfällig hervor, daß die Entwicklung der Stadt hinter der Entwicklung des außerstädtischen Wirtschaftsgebiets zurückblieb. Es wuchsen an Einwohnerzahl: jene von 1880 bis 1890 um 25 %, von 1890 bis 1900 um 19 %; dieses von 1880 bis 1890 um 36 %, von 1890 bis 1900 um 87 %. Von den 194 500 Menschen, um die sich das Wirtschaftsgebiet im letzten Jahrzehnt vor den abschließenden Einverleibungen vermehrte, kommen 27 % auf die Stadt, 73 % auf den Umkreis. 1871 umfaßte Dresden noch 70 % aller im Wirtschaftsgebiet Lebenden, 1900 nur noch 56 %. Nach den großen Eingemeindungen hat sich das Verhältnis auf 76 % zugunsten der Stadt verschoben.

Dresden selbst hatte zwar immer noch eine starke Zuwanderung. Ihr hielt aber eine starke Abwanderung die Wage. Personen, die in Dresden ihren Unterhalt erwarben, verlegten ihren Wohnsitz in die Vororte. Im Winter 1900 waren von allen erwachsenen Männern der nächsten Vororte 40 % in Dresden beschäftigt. Das Steuerfoll nahm von 1895 bis 1900 in Dresden um 34,6 %, in den Vororten um 101 % zu.

Die Vororte hemmten aber nicht nur die natürliche Entwicklung der städtischen Steuerkraft, sondern nahmen sie noch besonders in Anspruch; denn die Anstalten, die Zuschüsse seitens der Stadt erfordern, z. B. Schulen und Krankenhäuser, wurden weitgehend von den Vororten benutzt. Die auf die Schulkinder der Vororte entfallenden Zuschüsse betrugen 1901 allein 42 810 Mark.

Besonders dringend war das Interesse der Stadt, die Bebauung ihres Wirtschaftsgebiets zu leiten und Zustände wie in dem früheren Vororte Striesen zu verhindern, dessen Bebauungsplan die Rücksichten auf das Stadttinnere in besonders hohem Maße hintansetzt. Große Aufgaben, wie die Einrichtung der Schwemmkanalisation, die Erbauung eines Schlachthofs, konnten nur im Hinblick auf die Vororte in Angriff genommen werden. Polizeiliche und hygienische Maßnahmen durften nicht durch allzu nahe Grenzen gehemmt werden.

Gehört trotz den Einverleibungen heute noch nicht der volle oben angenommene Wirtschaftskreis politisch zur Stadt, so ist die Freiheit ihrer Entwicklung doch für absehbare Zeiten im wesentlichen gesichert. Ein Teil

Seitdem hat sich das Verhältnis derart wesentlich zugunsten der eigentlichen Industrie verschoben, daß Dresden heute die größte Industrie unter allen sächsischen Städten besitzt. Rechnet man zur Industrie die gewerblichen Betriebe, die Motoren verwenden oder mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, läßt also Gärtnereien, Handelsgeschäfte, Verkehrsunternehmungen beiseite, so bestehen nach dem Stande vom 1. Mai 1903 1624 industrielle Unternehmungen mit 54 958 Arbeitern, darunter 17 727 Arbeiterinnen; 10 903 Arbeiter gehören zu den 11 Großbetrieben (500 und mehr Arbeiter). Auf 1000 Einwohner kommen etwa drei Fabriken und 115 Arbeiter. Die Fabrikarbeiter machen in der westlichen Leipziger Vorstadt und der südlichen Wilsdruffer Vorstadt 56,6 % und 58,6 % der Bevölkerung, in der Villenvorstadt Strehlen nur 2,2 % aus. Die Dresdner Industrie ist ungewöhnlich vielseitig, doch sind von besonderer Bedeutung: die Nahrungsmittelindustrie, das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, die Maschinenindustrie, die Metallverarbeitung, die Zigarettenindustrie. Durch die Eingemeindungen ist der Charakter als Industriestadt nicht erheblich verschärft worden.

Die Bevölkerung besteht zum großen Teile aus Zugewanderten. Im Jahre 1900 waren von 1000 männlichen Einwohnern geboren: 377,52 in Dresden, 376,15 im übrigen Sachsen, 197,91 im übrigen Deutschland, 36,79 in Österreich, 11,63 andernwärts.

Zur staatlichen Einkommensteuer waren im Jahre 1900 eingeschätzt:

		physische Personen	
bis zu	400 Mk. Einkommen		6 904
" "	1 100	" "	115 512
" "	1 600	" "	32 303
" "	2 800	" "	19 773
" "	4 300	" "	8 289
" "	6 300	" "	4 079
" "	12 000	" "	3 897
" "	20 000	" "	1 554
über	20 000	" "	1 385

Zusammen: 193 696

Dem Personenverkehr innerhalb des Stadtgebiets dienen vor allem elektrische Straßenbahnen, die im Besitze zweier Aktiengesellschaften, der Dresdner und der Deutschen, sind¹. Die Stadt übt ihren Einfluß auf Grund

¹ Vgl. hierzu den Nachtrag S. 181.

der mit den Gesellschaften abgeschlossenen Verträge und vermöge Aktienbesitzes oft mit Schwierigkeit aus. Bestrebungen, die Straßenbahnen ins Eigentum der Stadt überzuführen, haben bisher keinen Erfolg gehabt, doch bieten die Verträge nach dieser Richtung hin Aussicht für die Zukunft. Das Straßenbahnnetz ist zurzeit noch vorwiegend radial, es werden aber, nachdem die Vororte einverleibt sind, Gürtelbahnen nicht ausbleiben können. Bei den Einverleibungen selbst hat der Wunsch der Vororte, als Bestandteile der Stadt mit deren Hilfe gute Straßenbahnverbindungen zu erhalten, eine große Rolle gespielt.

II. Die Verfassung der Stadt.

1. Die Rechtsquellen.

Die Verfassung der Stadt Dresden beruht zunächst auf der königlich sächsischen revidierten Städteordnung vom 24. April 1873. Sie wird ergänzt durch zahlreiche Dresdner Ortsgesetze, Regulative, Bekanntmachungen, Dienstordnungen und Beschlüsse, die zumeist im „Dresdner Anzeiger“ veröffentlicht, dann ins Ortsgesetzblatt aufgenommen und schließlich für den dauernden Gebrauch in Buchform gesammelt werden, teilweise aber auch nur in den Akten enthalten sind. Hervorzuheben sind: das Ortsstatut vom 4. April 1882 — Orts-Gesetz-Sammlung Bd. I, S. 1 — die Geschäftsordnung des Rats vom 18. Januar 1901 — D.G.S. Bd. IV, S. 47 — und die Geschäftsordnung der Stadtverordneten vom 1. Januar 1887 — D.G.S. Bd. I, S. 67. — Zu allen dreien sind mehrfache Nachträge ergangen. Von der Ortsgesetzsammlung sind bisher fünf Bände erschienen. Das Dresdner Verfassungsrecht bietet an sich keine auffallenden Eigentümlichkeiten, doch ist es teilweise bis in die Einzelheiten hinein darzustellen, um zu zeigen, auf welchen Wegen Einfluß auf die Kommunalpolitik gewonnen werden kann.

Die Organe der Stadtverwaltung sind die beiden städtischen Kollegien: das Stadtverordnetenkollegium und der Rat.

2. Die Stadtverordneten¹.

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt 78. Das Ortsstatut bestimmt, daß die Hälfte mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig, die Hälfte unansässig sein muß. Damit ist es für die Unansässigen so günstig, als

¹ Vgl. hierzu den Nachtrag S. 182 ff.

das Gesetz (rev. St.D. § 40) es zuläßt; denn dieses fordert, daß die Hälfte der Stadtverordneten ansäßig sei und gestattet den Gemeinden, den Prozentsatz der Ansässigen zu erhöhen. Die Stadtverordneten werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel, 13 Ansässige und 13 Unansässige, aus, so daß ein Drittel zu wählen ist. Die Zahl der zu Wählenden erhöht sich, wenn innerhalb des Jahres ein Mandat auf außergewöhnliche Weise, Tod, Wegzug u. dgl., erloschen ist. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Wahlperioden laufen in der Regel am 1. Januar ab. Die Wahlen werden vom Stadtrate ausgeschrieben und zwar meist für Ende November oder Anfang Dezember.

Stimmberechtigt sind nach dem Gesetz (rev. St.D. § 44) nur männliche Bürger. Für diese gilt ortstatutarisch das allgemeine gleiche direkte geheime Wahlrecht nach dem System der Listenwahl. Jeder Wahlberechtigte wählt mittelst Stimmzettels so viel Stadtverordnete, Ansässige und Unansässige, als Mandate zu besetzen sind. Es entscheidet relative Mehrheit. Die Stimmen werden durch die ganze Stadt gezählt, und diejenigen sind gewählt, die die meisten Stimmen haben. Sind beispielsweise 14 Ansässige und 15 Unansässige zu wählen, und haben sich die insgesamt abgegebenen Stimmen auf 30 Ansässige und 35 Unansässige verteilt, so sind diejenigen gewählt, die bei Auszählung der Stimmen an den 14 bzw. 15 ersten Stellen stehen. Für die Wahlen wird die Stadt in Wahlbezirke eingeteilt — am 30. November 1904 waren es 23 —, doch geschieht das nur, um die Abgabe der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses zu erleichtern.

Wählbar sind nach dem Gesetz grundsätzlich alle stimmberechtigten Bürger, die im Stadtbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben (rev. St.D. § 46). Der Gewählte ist mangels eines Ablehnungsgrundes gesetzlich verpflichtet, die Wahl anzunehmen (rev. St.D. § 47).

Die erste Sitzung im Jahre wird in der Regel zur Konstituierung des Kollegiums verwandt: die neu gewählten Stadtverordneten werden von einem Ratsmitgliede eingewiesen; der Vorstand und die vier ordentlichen Stadtverordnetenauausschüsse werden für das Jahr gewählt.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher, zwei Bizevorstehern und vier Schriftführern. Der Vorsteher hat das Kollegium nach innen und außen zu vertreten, die Sitzungen nach parlamentarischer Ordnung zu leiten und die das Kollegium betreffenden Verwaltungs geschäfte zu führen.

Als ordentliche Ausschüsse bestehen je mit 12 Mitgliedern: der Rechtsausschuß, der Finanzausschuß, der Verwaltungsausschuß und der Wahlausschuß. Die Ausschüsse wählen sich einen Vorsitzenden, einen Schrift-

führer und deren Stellvertreter. Sie haben innerhalb ihres ihrem Namen entsprechenden Arbeitsgebietes die an das Kollegium gelangenden Vorlagen des Rats, die Initiativanträge einzelner Stadtverordneter, soweit sie an die Ausschüsse verwiesen sind, und etwaige andere Gegenstände so weit vorzubereiten, daß die Stadtverordneten auf Grund der Ausschußberichte endgültig beschließen können. Sie können Ratsmitglieder und dritte Personen zu ihren Sitzungen zuziehen und Ergänzung der Ratsvorlagen durch Zwischenbeschluß fordern. Der Finanzausschuß berät insbesondere den Stadthaushalt auf Grund der Vorschläge des Rats. Der Wahlausschuß hat für alle von den Stadtverordneten vorzunehmenden Wahlen (Stadtratswahlen, Wahlen für die sog. gemischten Ausschüsse, Wahlen für Deputationen usw.) Vorschläge zu machen und ist nicht verbunden, seine Gründe anzugeben. Er hält nur geheime Sitzungen ab. Die Sitzungen der anderen drei Ausschüsse sind grundsätzlich sämtlichen Stadtverordneten zugänglich. Der Vorsteher hat nicht nur das Recht, in jeder Ausschußsitzung überhaupt zu erscheinen, sondern auch, wenn er erscheint, mitzustimmen.

Der Vorsteher verweist die Beratungsgegenstände an die einzelnen Ausschüsse. Der Ausschußvorsitzende bestimmt den Referenten, der die Sache im Ausschusse vorzubereiten und im Plenum nach dem Beschlusse des Ausschusses zu vertreten hat. Eine im Ausschusse überstimmte Minderheit hat das Recht, ein Minderheitsgutachten abzugeben.

Zum Zwecke der Rechnungsprüfung bilden die Stadtverordneten einen besonderen Ausschuß dergestalt, daß sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der drei Vorsteher und der Vorsitzenden des Rechts-, Finanz- und Verwaltungsausschusses die Obliegenheiten von Berichterstattern zu übernehmen haben (Ortsgefesammlng Bd. III, S. 812).

Die Plenar- und Ausschußsitzungen finden allwöchentlich, und zwar meist Donnerstags bezw. Montags von 7 Uhr abends an statt. Selten fällt eine Sitzung aus. Die Mitglieder sind verpflichtet zu kommen. Die Geschäftsordnung für die Stadtverordneten verordnet in § 37: „Wer ohne genügende Entschuldigung von einer Gesamt- oder Ausschußsitzung wegbleibt, zu spät zu derselben erscheint oder vor dem Schlusse der Sitzung sich entfernt, erhält bei dem ersten Male eine schriftliche Erinnerung durch den Vorsteher beziehentlich den Vorsitzenden des Ausschusses. Bei dem zweiten Male tritt eine Rüge durch Beschluß der Stadtverordneten, beim dritten Male eine Geldstrafe von 3 Mk., in weiteren Wiederholungsfällen eine solche von 10 bis 100 Mk. ein.“ Die Bestimmung wird übrigens nicht streng gehandhabt und ist in den letzten Jahren überhaupt nicht angewandt worden.

Die Plenarsitzungen sind öffentlich, doch kann über jeden Gegenstand in geheimer Sitzung beraten werden. Die Stadtverordneten sind alsdann verpflichtet, Stillschweigen über alle den Gegenstand betreffenden Verhandlungen zu bewahren, soweit nicht das Kollegium die Veröffentlichung beschließt. Ein Bruch der Verschwiegenheit hat eine in öffentlicher Sitzung zu erteilende Rüge zur Folge. Anträge eines Stadtverordneten werden nur verhandelt, wenn sie von 10 anderen Stadtverordneten unterstützt werden. Anträge auf Schluß der Beratung sind zulässig. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung steht dem Vorsteher das Recht zu, den Ordnungsruf zu erteilen, dem Redner das Wort zu entziehen und die Sitzung zu schließen. Die Plenarverhandlungen, sowohl die öffentlichen wie die geheimen, werden neben den gesetzlich (rev. St.D. § 75) vorgeschriebenen Protokollen stenographiert und danach wörtlich in besonderen Sitzungsberichten gedruckt. Die Stenogramme der öffentlichen Verhandlungen werden außerdem im amtlichen „Dresdner Anzeiger“ 8—10 Tage nach dem Verhandlungstage wiedergegeben.

Die Stadtverordneten haben eine eigne Kanzlei, deren Beamte der Stadtverordnetenvorstand anstellt, der Rat verpflichtet.

3. Der Rat.

a. Die Mitglieder des Rats.

Der Rat besteht aus 16 besoldeten und 22 unbesoldeten Mitgliedern. Zu den besoldeten gehören der Oberbürgermeister, der zweite Bürgermeister, der dritte Bürgermeister und drei Stadtbauräte. Alle übrigen Ratsmitglieder führen den Titel „Stadtrat“.

Der Oberbürgermeister wird vom Stadtrate und den Stadtverordneten, die zu diesem Zwecke zu einem einheitlichen Wahlkörper zusammentreten, die übrigen Ratsmitglieder werden von den Stadtverordneten allein gewählt. Die Wahl des Oberbürgermeisters und seines Stellvertreters ist staatlich zu bestätigen (rev. St.D. §§ 91, 92). Alle Ratsmitglieder werden zunächst auf sechs Jahre gewählt. Wird ein besoldetes Ratsmitglied danach wiedergewählt, so gilt die Wiederwahl auf Lebenszeit (rev. St.D. § 86). Auch die unbesoldeten Ratsmitglieder können nach Ablauf ihrer Amtsperiode wiedergewählt werden, sie aber stets nur auf sechs Jahre. Wer wenigstens zwölf Jahre lang unbesoldetes Mitglied des Stadtrats gewesen und mit Ehren ausgeschieden ist, hat das Recht, den Titel „Stadtrat“ fortzuführen. Der regelmäßige Wechsel der unbesoldeten Ratsmitglieder findet alle zwei Jahre zu Beginn des Kalenderjahrs und dergestalt statt, daß abwechselnd das erste- und zweitemal je sieben, das drittemal acht Ratsmitglieder

ausscheiden. Wer zum unbefoldeten Ratsmitgliede gewählt wird, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Mindestens zwei Dritteile der befoldeten Ratsmitglieder müssen die Befähigung zur Annahme eines selbständigen Richteramts, die Stadtbauräte müssen technisch-wissenschaftliche Bildung besitzen.

Die befoldeten Mitglieder des Rats beziehen jährliche Gehälter nach Maßgabe der folgenden auf dem Dienstalter beruhenden Gehaltsstufen:

- a) der Oberbürgermeister:
 18 000 Mk. Grundgehalt,
 20 000 „ nach sechs Dienstjahren und erfolgter Wiederwahl. Zum Gehalte treten noch 6000—7000 Mk. Stiftungsbezüge;
- b) der zweite Bürgermeister:
 12 000 Mk. Grundgehalt,
 13 000 „ nach sechs Dienstjahren und erfolgter Wiederwahl. Auch hier treten zum Gehalte noch 6000—7000 Mk. Stiftungsbezüge;
- c) der dritte Bürgermeister:
 11 000 Mk. Grundgehalt,
 12 000 „ nach sechs Dienstjahren und erfolgter Wiederwahl;
- d) die übrigen befoldeten Ratsmitglieder ausschließlich der Stadtbauräte:
 7500 Mk. Grundgehalt,
 8000 „ nach 6 Dienstjahren und erfolgter Wiederwahl,
 8500 „ „ 10 Dienstjahren,
 9000 „ „ 14 „
 9500 „ „ 18 „
 10 000 „ „ 22 „

Der Gehalt eines Stadtbaurats beträgt jährlich 7500 Mk. und steigt nach je drei Dienstjahren siebenmal um je 500 Mk. bis zum Höchstbetrage von 11 000 Mk.

Die Ratsmitglieder rücken in die höheren Gehaltsstufen nur ein, wenn die Stadtverordneten es bewilligen. Die Bewilligung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die befoldeten Ratsmitglieder dürfen keinen anderen Erwerbszweig haben, kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung übernehmen, mit der eine Vergütung verbunden ist. Die Übernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrate einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist ihnen untersagt. Sie dürfen nicht geschehen lassen, daß ihre Ehefrauen oder andere zu ihrer Haushaltung gehörige Personen ein

Geschäft betreiben, zu dessen Betriebe gewerbepolizeiliche Anzeige oder besondere Erlaubnis erforderlich ist. Rat und Stadtverordnete können, in einzelnen Fällen aber nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, Ausnahmen zulassen.

Erkrankt ein besoldetes Ratsmitglied in einer Weise, die seine Wiederherstellung erhoffen läßt, so behält es ein Jahr lang sein volles Gehalt, im zweiten Jahr als Wartegeld $\frac{7}{10}$ seines Gehalts. Ergibt sich dauernde Dienstunfähigkeit, so wird es pensioniert. Bei Berechnung der Pension wird dasjenige Dienststeinkommen zugrunde gelegt, das der zu Pensionierende zuvor ein Jahr lang bezogen hat. Tritt die Dienstunfähigkeit vor Ablauf einer zehnjährigen Amtierung ein, so beträgt die Pension 30 % oder, wenn die Dienstunfähigkeit auf einen Unfall im Dienste zurückgeht, 38 %. Tritt die Dienstunfähigkeit nach Ablauf einer zehnjährigen Amtierung ein, so beträgt die Pension 38 %, erhöht sich aber nach Ablauf des elften und zwölften Jahres um je 1 %, nach Ablauf jeden weiteren Jahres um je 2 % bis zum Höchstbetrage von 80 %. Pensionsberechtigt sind auch die Witwen und Abkömmlinge ersten Grades verstorbener besoldeter Ratsmitglieder. Die Höhe der Pensionen bestimmt sich nach Staatsgesetz (rev. St.D. § 95). In Einzelfällen werden die Pensionen der Ratsmitglieder und ihrer Hinterlassenen, namentlich wenn Bedürftigkeit vorliegt, durch besondere Beschlüsse des Rats und der Stadtverordneten erhöht.

Die Ratsmitglieder erhalten, ohne daß ihnen ein Recht hierauf zusteht, alljährlich einen einmonatigen Urlaub; die unbefoldeten ohne Schwierigkeiten mehr. Lieferungen an die Stadt sind den Ratsmitgliedern überhaupt, den Stadtverordneten, soweit sie Mitglieder gemischter Ausschüsse sind und die Lieferungen in das Gebiet des betreffenden Ausschusses fallen, untersagt.

b. Die Ratsgeschäftsstellen.

Die Amtsgeschäfte des Rats werden durch die einzelnen Ratsmitglieder, die Ausschüsse, die Ratsabteilungen und den Gesamtrat erledigt, doch stehen nach besonderen Bestimmungen auch sog. Gemeindeunterbeamten, unter denen keineswegs bloß die Subalternbeamten verstanden werden, weitgehende Befugnisse zu. Wie sich die Geschäfte unter die Ratsorgane verteilen, richtet sich nach zahlreichen Sondervorschriften, die häufigem Wechsel unterworfen sind und die Zuständigkeiten nicht immer fest abgrenzen.

Die Grundlage der Verwaltung bilden folgende Ratsgeschäftsstellen:

1. die Hauptkanzlei,

Schriften CXX. — Erstes Heft.

2. das statistische Amt,
3. Ratsarchiv, Stadtbibliothek und Stadtmuseum,
4. die Betriebskrankenkasse der Stadtgemeinde Dresden,
5. das Körnermuseum,
6. das Baupolizeiamt,
7. das Wohlfahrtspolizeiamt,
8. das Militäramt,
9. das Quartieramt,
10. das Gewerbeamt A (Gewerbepolizei),
11. das Gewerbeamt B (Versicherungsangelegenheiten) mit der Gewerbeschule,
12. das Gewerbegericht und das Kaufmannsgericht,
13. die Markt- und Markthallenverwaltung,
14. das Feuerpolizeiamt,
15. das Brandversicherungsamt,
16. das Feuerwehramt,
17. das Marstallamt und die Beerdigungsanstalt,
18. das Bauamt A (straßenbaurechtliche Angelegenheiten),
19. das Tiefbauamt (Straßenbau, Straßenreinigung, Vermessungsamt),
20. das Finanzamt,
21. die Sparkasse,
22. das Leihamt,
23. die Grundrenten- und Hypothekenanstalt,
24. das Grundstücksamt (Verwaltung der Gemeindegrundstücke) und die Verwaltung des Ausstellungsgrundstücks,
25. die Verwaltung der Gartenbauanlagen und des König Albert-Parks,
26. das Hochbauamt mit Verwaltung der Denkmäler,
27. das Bauamt B (rechtliche Angelegenheiten der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke),
28. das Betriebsamt der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke (5 Gaswerke, 2 Wasserwerke, 3 Elektrizitätswerke),
29. das Verfassungsamt,
30. die Standesämter (10 Ämter),
31. das Schulamt,
32. das Krankenpflege- und Stiftsamt mit dem Waisenamt (Krankenhäuser, Wohltätigkeitsanstalten, Waisenhaus usw.),
33. das Armenamt und seine Nebenstellen (Arbeitsanstalt usw.),
34. das Steueramt A (direkte Steuern),
35. das Wahl- und Listenamt,

- 36. das Steueramt B (indirekte Abgaben, Brückenzölle),
- 37. das Vollstreckungsamt.

Dazu kommt das Rechnungsamt, das die städtischen Rechnungen und die Rechnungen der unter der Verwaltung des Rats stehenden Stiftungen im gemeinsamen Auftrage von Rat und Stadtverordneten prüft.

In den Ratsgeschäftsstellen werden die laufenden Angelegenheiten erledigt und die Ortsgesetze vorbereitet, soweit das nicht ausdrücklich den Ausschüssen, den Ratsabteilungen oder dem Gesamtrate überwiesen ist.

Die Geschäftsstellen mit Ausnahme des Gewerbegerichts und Kaufmannsgerichts unterstehen einem besoldeten oder unbesoldeten Ratsmitgliede bzw. einem solchen und einem höheren Ratsbeamten. Sie sind entweder satzungsgemäß bestimmten Ratsmitgliedern unterstellt (beispielsweise die Hauptkassiererei und das statistische Amt dem Oberbürgermeister, das Tiefbauamt, Hochbauamt und Betriebsamt den drei Stadtbauräten) oder werden vom Räte nach Zweckmäßigkeitsrücksichten verteilt. Anfang 1905 unterstanden dem Oberbürgermeister: die Hauptkassiererei, das statistische Amt, das Ratsarchiv, das Rechnungsamt; dem zweiten Bürgermeister: das Finanzamt und die Sparkasse; dem dritten Bürgermeister: das Verfassungsamt und die Standesämter; den übrigen besoldeten Stadträten: Bau-polizeiamt, Wohlfahrtspolizeiamt, Militäramt, Quartieramt, Gewerbeamt A und B, Feuerpolizeiamt, Brandversicherungsamt, Bauamt A, Grundstücksamt ohne die Verwaltung des städtischen Ausstellungspalastes, Bauamt B, Schulamt, Krankenpflege und Stiftsamt, Armenamt, Steueramt A, Wahl- und Listenamt, Steueramt B, Vollstreckungsamt; den drei Stadtbauräten: Tiefbauamt, Hochbauamt und Betriebsamt; den unbesoldeten Stadträten: die übrigen Geschäftsstellen.

Ein Teil der Stadträte verwaltet mehrere Geschäftsstellen. Einige unbesoldete Stadträte verwalten Anstalten, die den einzelnen Ressorts unterstellt sind, beispielsweise: die Krankenhäuser, das Bürgerhospital, das Waisenhaus, die Arbeitsanstalt.

Verwaltungen aller Art und einzelne Aufträge können den unbesoldeten Stadträten nur mit ihrer Einwilligung übertragen werden. Anfang 1905 waren sechs unbesoldete Stadträte ohne eigentliches Verwaltungsamt.

Das Gewerbegericht und Kaufmannsgericht unterstehen dem städtischen Gewerbeichter, der Richterqualität besitzt. Zum Vorstande der Sparkasse und der Grundrenten- und Hypothekenanstalt gehören die besoldeten Direktoren dieser Anstalten.

c. Die Ausschüsse.

Die Ausschüsse zerfallen in gemischte ständige Ausschüsse (rev. StD. § 121 ff.), gemischte außerordentliche Ausschüsse (rev. StD. § 129) und Ratsausschüsse, und zwar bestanden Anfang 1905

I. als gemischte ständige Ausschüsse die Ausschüsse

1. für das Schulwesen,
2. für das höhere Schulwesen,
3. für das Baupolizeiwesen,
4. für Markt- und Gewerbesachen,
5. für öffentliche Gesundheitspflege,
6. für das Wohlfahrtspolizeiwesen,
7. für die Gemeindewahlen,
8. für das Rassenwesen,
9. für Tiefbau, Wasserleitungs- und Feuerlöschwesen, sowie die Gartenanlagen,
10. für Hochbauwesen und Gemeinde-Grundstücksverwaltung,
11. für das öffentliche Beleuchtungs- und das Straßenbahnwesen,
12. für das Einquartierungswesen,
13. für das Armenwesen,
14. für Wohltätigkeitsanstalten (Stiftsausschüsse),
15. für Krankenpflege,
16. für Sparcasse und Leihamt,
17. für das städtische Rechnungswesen,
18. für Prüfung der Abgabenreste,
19. für die Gemeinde-Einkommensteuer |(städtische Steuerausschüsse),
20. für das Düngerabfuhrwesen,
21. für die Auswahl der für das Stadtmuseum zu erwerbenden Gemälde alter städtischer Bauwerke,
22. für die Grundrenten- und Hypothekenanstalt,
23. für die städtische Gewerbeschule,
24. für das Verkehrswesen (Verkehrsausschuß);

II. als gemischte außerordentliche Ausschüsse 4 Ausschüsse für besondere Zwecke u. a. den Rathhausneubau;

III. als Ratsausschüsse:

1. der Seniorenconvent,
2. der Ausschuß für das statistische Amt,
3. der Ausschuß für Beamtenwahlen,
4. die Redaktionskommission zur Veröffentlichung von Ratsbeschlüssen,

5. das Kollegium für Entscheidungen gemäß § 16 der Gewerbeordnung,
6. das Kollegium für Schankfachen,
7. das Kollegium für öffentliche Verhandlungen in Schank- und Gewerbeunterfagungen,
8. die Kommission für das höhere Schulwesen,
9. die Kommission für Abschätzung von Grundstücken,
10. die Kommission für Vorberatung der Bauordnung.

Als Ratsauschuß gilt auch der Vorstand der Sparkasse und der Grund- und Hypotheken-Anstalt.

Ein sozialpolitischer Ausschuß besteht nicht.

Die Ausschüsse sind sämtlich Organe des Rats. Die gemischten bestehen aus Ratsmitgliedern und Stadtverordneten, die Ratsausschüsse, soweit nicht Ratsbeamte zugezogen sind, nur aus Ratsmitgliedern. Bei beiden Gattungen treten bisweilen noch dritte Personen aus der Bürgerschaft hinzu. Soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, wählt der Rat die Mitglieder der Ratsausschüsse und die Ratsmitglieder der gemischten Ausschüsse, das Stadtverordnetenkollegium die übrigen Mitglieder der gemischten Ausschüsse. Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse im einzelnen ist durchaus verschieden und wird durch zahlreiche Ortsgesetze und Regulative, bisweilen auch nur durch Beschlüsse des Rats und der Stadtverordneten, welche letztere lediglich in den Akten des Rats niedergelegt sind, geregelt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Gesamtrate ernannt, soweit nicht besondere Bestimmungen einzelne Ratsmitglieder als Vorsitzende bezeichnen. Anfang 1905 hatten, abgesehen von den beiden Abschätzungskommissionen, nur besoldete Ratsmitglieder, und zwar diejenigen, deren Ressort die Tätigkeit des Ausschusses betrifft, den Vorsitz.

Für die Zusammensetzung der Ausschüsse seien folgende Beispiele gegeben:

Der gemischte ständige Ausschuß für das Rassenwesen besteht aus dem Vorsteher des Finanzamts als Vorsitzendem, 3 Ratsmitgliedern und 4 Stadtverordneten. Der gemischte städtische Steuerauschuß, der in Abteilungen entscheidet, wird gebildet aus dem Vorstand des Stadtsteueramts, 4 unbesoldeten Ratsmitgliedern, 8 Stadtverordneten und einer vom Rate unter Zustimmung der Stadtverordneten zu bestimmenden Anzahl von Bürgern (1904: 37). Der gemischte ständige Ausschuß für das Schulwesen setzt sich zusammen aus: dem Vorstande des Schulamts als Vorsitzendem, 5 weiteren Ratsmitgliedern, 6 Stadtverordneten, 1 Parochialgeistlichen, dem Stadtschulkommissare, dem Stadtbezirksarzte, 3 Direktoren städtischer Volksschulen, 2 städtischen ständigen Volksschullehrern. Der Geist-

liche, die 3 Direktoren und die 2 Lehrer werden von ihren Amtsgenossen, die Lehrer auch mit von den Lehrerinnen, gewählt. Zur Ratskommission für das höhere Schulwesen gehören: der Oberbürgermeister als Vorsitzender, der Vorsteher des Schulamts, 3 andere Ratsmitglieder, von denen wenigstens zwei wissenschaftliche Vorbildung besitzen müssen, und der Leiter derjenigen Unterrichtsanstalt, welche der jeweilig zur Verhandlung stehende Gegenstand betrifft. Mitglieder des als Ratsausschuß geltenden Vorstandes der Sparkasse und der Grund- und Hypothekenanstalt sind nur ein Ratsmitglied und der beamtete Direktor.

So verschieden die Zusammensetzung der Ausschüsse ist, so verschieden ist ihre Tätigkeit. Auch sie wird durch Ortsgesetze, Regulative und Einzelbeschlüsse geregelt, ohne daß zwischen gemischten Ausschüssen und Ratsausschüssen ein grundsätzlicher Unterschied besteht. Die Ausschüsse haben im allgemeinen alle wichtigen zu ihrem Geschäftsgebiete gehörigen Angelegenheiten, namentlich diejenigen, in denen schließlich der Gesamtrat zuständig ist, zu begutachten und, soweit ihnen dieses Recht durch Regulative usw. oder Gesamtratsbeschluß eingeräumt ist, als Organe des Rats endgültig zu beschließen. Über die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen unterhandelt bei Werten bis mit 500 Mark der Vorstand der betreffenden Geschäftsstelle, bei Werten über 500 Mark bis mit 1500 Mark der zuständige Ausschuß, bei Werten über 1500 Mark der Rat nach Gehör des Ausschusses. Teilweise haben die Ausschüsse geradezu den Charakter einer Behörde.

Besondere Beschlußgewalt ist zufolge einer in der Geschäftsordnung des Rats befindlichen Zusammenstellung folgenden gemischten Ausschüssen eingeräumt:

1. dem Einquartierungsausschusse,
2. dem Ausschusse für das Armenwesen,
3. dem Schulausschusse,
4. dem Baupolizeiausschusse,
5. dem Ausschusse zur Prüfung der Abgabenreste,
6. dem Sparfassenausschusse,
7. dem Steuerausshusse,
8. dem Ausschusse für die Grundrenten- und Hypothekenanstalt.

Doch ist diese Zusammenstellung nicht erschöpfend.

Hervorgehoben sei:

Der Armenausschuß hat die Verwaltung des gesamten öffentlichen Armenwesens, die Armenpolizei und das Recht, nach §§ 63 und 132 der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840, Übertretungen mit geringen Geld- oder Freiheitsstrafen zu ahnden.

Zur Zuständigkeit des Baupolizeiausschusses gehört die gesamte Baupolizeiverwaltung der Stadt. Der Ausschuß hat, dringliche Fälle ausgenommen, alle zur Beschlußfassung des Gesamtrats zu stellenden Baupolizeisachen zu prüfen und zu begutachten. In den vom Räte an den Ausschuß gelangenden Baupolizeiangelegenheiten hat der Ausschußvorsitzende die Beschlüsse des Ausschusses ohne weiteres auszuführen.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Schulausschüsse. Der gemischte Ausschuß für das Schulwesen erstreckt seine Tätigkeit auf die im Volksschulgesetz vom 26. April 1873 bezeichneten evangelischen Schulen (höhere Volksschulen, d. h. Bürgerschulen, und mittlere Volksschulen, d. h. Bezirksschulen; einfache Volksschulen gibt es in Dresden nicht) und auf die Fortbildungsschulen. Er hat eine doppelte Bedeutung, ist 1. Schulvorstand der Volksschulen und hat 2. alle Volksschulangelegenheiten für den Rat vorzubereiten. Als Schulvorstand übt er die Macht aus, die nach § 24 des Volksschulgesetzes der von der politischen Gemeinde getrennten evangelischen Schulgemeinde zusteht. Er hat insbesondere die Schulgesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörde auszuführen, die Schullokale zu beschaffen, die Lehrmittel und Lesebücher unter Genehmigung des staatlichen Bezirksschulinspektors zu bestimmen, das Vermögen der Schulgemeinde zu verwalten, die Hilfslehrer anzustellen, die ständigen Lehrerstellen in Gemeinschaft mit dem Räte zu besetzen, bei erledigten Direktoraten den Direktor aus drei ihm vom Räte vorgeschlagenen Schulmännern zu wählen, die Lehrer in der Handhabung der Disziplin zu unterstützen, sie zu beaufsichtigen und bei Pflichtvernachlässigungen zurechtzuweisen, die Schulgemeinde in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Die städtischen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und höheren Töchterschulen) unterstehen der Ratskommission für das höhere Schulwesen und dem gemischten ständigen Ausschüsse für das höhere Schulwesen, deren Befugnisse durch besondere Geschäftsordnungen gegeneinander abgegrenzt sind. Der Kommission steht zu: die nächste Aufsicht über die Anstalten, die Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen den Schuldirektoren einerseits und dem Räte sowie dem Ministerium andererseits, die Begutachtung der Personalien der Lehrer, die Präsentation der Lehrer, die Ausführung der Anordnungen der obersten Schulbehörde. Der Ausschuß hat namentlich die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Schulen zu begutachten und die nichtständigen Lehrer zu wählen. Der Rat selbst hat schließlich nach dem Gesetze vom 22. August 1876 die ökonomischen Angelegenheiten der höheren Lehranstalten zu leiten, die ständigen Lehrer zu wählen, das Beamten- und Bedienstetenpersonal der Anstalten zu ernennen,

zu entlassen und zu beaufsichtigen, die Anstalten rechtlich nach außen zu vertreten.

Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden je nach Bedürfnis zu den Sitzungen einberufen, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen, wie beim Schulausschusse, der nach der Lokalschulordnung vom 24. September 1878 in der Regel wöchentlich einmal tagt. Endgültige Beschlüsse eines Ausschusses führt der Vorsitzende oder das zuständige Ratsmitglied aus. Trägt er Bedenken, oder trägt ein Ausschußmitglied darauf an, so ist die Entschließung der zuständigen Ratsabteilung einzuholen.

d. Die Ratsabteilungen.

Ratsabteilungen gibt es drei:

die erste unter Vorsitz des Oberbürgermeisters vorzugsweise für die Angelegenheiten, die dem Rat als Stadtoberigkeit zufallen,

die zweite unter Vorsitz des zweiten Bürgermeisters vorzugsweise für die Verwaltung des Gemeindevermögens und der technischen Betriebe,

die dritte unter Vorsitz des dritten Bürgermeisters vorzugsweise für die Verfassungs- und Rechtsfachen.

Die einzelnen Geschäftskreise sind den drei Ratsabteilungen unterstellt, und zwar unterstehen von den 37 oben namhaft gemachten Ratsgeschäftsstellen diejenigen unter 1 bis 19 der ersten Abteilung, diejenigen unter 20 bis 28 der zweiten Abteilung und diejenigen unter 29 bis 37 der dritten Abteilung.

Die Abteilungen (12, 13 und 13 Zugehörige) werden gebildet aus denjenigen besoldeten Ratsmitgliedern, deren Geschäftskreis der betreffenden Abteilung zugewiesen ist, und aus unbesoldeten Ratsmitgliedern nach Bestimmung des Gesamtrats. Jedes Ratsmitglied gehört einer und bis auf den Oberbürgermeister nur einer Abteilung an.

Die Zuständigkeit der Ratsabteilungen ist in der Ratsgeschäftsordnung kasuistisch geregelt. Sie beschließen grundsätzlich über alle wichtigeren Angelegenheiten, soweit sie nicht besonders dem Gesamtrate vorbehalten oder den Ausschüssen überwiesen sind. Sie entscheiden insoweit in der Regel endgültig, doch können ihre Mitglieder auf die Entscheidung des Gesamtrats provozieren. Sie begutachten weiter Fragen, die zur Zuständigkeit des Gesamtrats gehören und ihnen besonders zur Begutachtung überwiesen werden. Ausschußgutachten, über die der Gesamtrat Beschluß zu fassen hat, gehen in der Regel ohne vorgängiges Gehör einer Abteilung unmittelbar vom Ausschusse an den Gesamtrat.

Die Abteilungen tagen wöchentlich einmal, und zwar je eine Abteilung

Donnerstag, Freitag und Sonnabend vormittags von 10 Uhr ab. Selten fällt eine Sitzung aus.

e. Der Gesamtrat.

Im Gesamtrate sind kollegialisch zu erledigen die Angelegenheiten betreffend:

1. die allgemeine Stadtverfassung,
2. die Einrichtungen der städtischen Verwaltung,
3. die endgültige Feststellung des Stadthaushalts,
4. die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen,
5. die Ernennung von Aktoren für die Stadt in Rechtsstreiten von 150 Mk. und darüber,
6. die Anstellung usw. der ständigen Gemeindeunterbeamten,
7. Gegenstände, wegen deren mit den Stadtverordneten ins Einvernehmen zu treten ist oder wegen deren die Stadtverordneten Anträge gestellt haben,
8. allgemeine Interessen der Stadtgemeinde oder einzelner ihrer Klassen,
9. die Kollatur- und Patronatsrechte,
10. Fragen, in denen der Oberbürgermeister, die Abteilungsvorsitzenden, die Abteilungen oder ein überstimmtes Mitglied aus ihnen, die Entschließung des Gesamtrats beantragen,
11. die Revisionen der städtischen Kassen.

Die Gesamratsitzungen, an denen alle Ratsmitglieder teilzunehmen haben, finden allwöchentlich Dienstag nachmittags von 5 Uhr ab unter Vorsitz des Oberbürgermeisters statt und sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Gesamtrats werden nach Gutdünken der Redaktionskommission veröffentlicht.

f. Der Oberbürgermeister.

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters sind weder im Ortsstatut noch in der Ratsgeschäftsordnung systematisch geregelt. Nach § 106 der revidierten Städteordnung hat er den ganzen Geschäftsgang zu leiten und zu beaufsichtigen. Er ist Vorsitzender, nicht Vorgesetzter des Rats. Kraft zahlreicher Ortsbestimmungen ist ihm besonderer Einfluß gesichert. Er ist Mitglied aller drei Ratsabteilungen, Vorsitzender der ersten Abteilung und Ehrenvorsitzender der beiden anderen Abteilungen. Er ist zu den Sitzungen aller Ausschüsse einzuladen und kann mit beratender Stimme daran teil-

nehmen. Er ist teils vermöge statutarischer Bestimmungen, teils vermöge Wahl Vorstehender wichtiger Ausschüsse; so statutengemäß des gemischten ständigen Ausschusses für das städtische Rechnungswesen und der Ratskommission für das höhere Schulwesen. Einzelne Geschäftszweige, wie das statistische Amt, sind ihm besonders unterstellt.

4. Die städtischen Beamten und Bediensteten.

Für die Durchführung der städtischen Verwaltung hat der Rat etwa 3000 Beamte, Bedienstete und Hilfsarbeiter, die den einzelnen Geschäftsstellen zugeteilt sind. Dabei sind die ca. 1400 Lehrer nicht mitgezählt, da sie nicht unmittelbar als städtische Beamte gelten.

Zu den Beamten gehören im allgemeinen diejenigen, die höhere Stellen einnehmen, besonderer Ausbildung bedürfen, das Kanzlei- und Rassenpersonal; zu den Bediensteten diejenigen, die niedrigere Dienste verrichten. Der verwaltungsrechtliche Unterschied ist scharf formalistisch dahin gefaßt, daß Beamte diejenigen sind, die Stellen mit Pensionsberechtigung haben, Bedienstete diejenigen, die Stellen mit Ruhestandsunterstützungsberechtigung haben. Ob der Einzelne Anspruch auf Pension oder Ruhestandsunterstützung hat, ist für seine Stelle, oft auch persönlich für den Stelleninhaber, besonders bestimmt. Ein wesentlicher Unterschied zwischen Pension und Ruhestandsunterstützung besteht nicht. Für beides gelten die staatlichen Sätze mit dem Höchstbetrage von $\frac{80}{100}$ nach 40 Jahren (§ 38 des Gesetzes vom 3. Juni 1876). In beiden Fällen wird auch Witwen- und Waisenunterstützung gewährt. Die Beamten gelten sämtlich, auch die akademisch gebildeten, im Sinne der revidierten Städteordnung §§ 104, 105 als „Gemeindeunterbeamte“ d. h. Beamte, die unter dem Räte stehen.

Alle Beamte und Bedienstete, ausgenommen diejenigen der Stadtverordnetenkanzlei, werden vom Räte, d. h. entweder vom Gesamträte oder von den besonders dazu befugten Stellen, angestellt. Die Stadtverordneten haben bei der Wahl des Stadthauptkassierers, des Stadthauptbuchhalters, des ersten Beamten der Stadtteuereinnahme, des Rassenrevisors, der Direktoren der Sparkasse und der Grund- und Hypothekenanstalt und der Beamten beim Rechnungsamt ein Widerspruchsrecht.

Für die Beamten und Bediensteten des Rats besteht ein gemeinsamer Befoldungsplan, für sie und die Hilfsarbeiter, auf welchen letztere sich der Befoldungsplan nicht erstreckt, eine gemeinsame Urlaubordnung.

Der Befoldungsplan teilt zunächst alle Beamte und Bedienstete in drei große Gruppen:

- A. obere Beamte und Beamte mit fachlicher Ausbildung,
- B. Kanzlei- und Rassenbeamte,
- C. Verwaltungs-, technische und sonstige Beamte und Bedienstete.

Die drei Gruppen sind weiter in einzelne Staffeln, Gruppe A in 22, Gruppe B in 5, Gruppe C in 22, geteilt.

Jede Staffel gibt für die ihr zugewiesenen Angestellten der Bedeutung der Stellen entsprechend das Grundgehalt, das Höchstgehalt und die Art des Aufrückens an. Das Aufrücken erfolgt derart, daß nach und nach in bestimmten Zeiträumen das Höchstgehalt erreicht wird. Jede der zahlreichen Stellen ist genau in eine bestimmte Gehaltsstaffel eingereiht. Wird jemand im städtischen Dienste angestellt, so erhält er zunächst das Grundgehalt seiner Stelle. Nur mit Genehmigung der Stadtverordneten kann ihm ein höheres Anfangsgehalt gewährt, insbesondere auswärtis verbrachte Dienstzeit angerechnet werden. Nach Ablauf der bestimmten Zeit rückt der Angestellte in die höhere Gehaltsklasse ein; doch bedarf es hierzu eines Ratsbeschlusses. Die Gehaltserhöhung soll nur versagt werden, wenn dem Räte gegen Berufstüchtigkeit, Fleiß und sittliche Haltung des Angestellten Bedenken vorliegen. Tatsächlich wird sie kaum versagt. Ein Recht auf das Aufrücken besteht nicht.

Als Beispiele mögen dienen:

Gruppe A, Staffel 1; zugehörig: der Stadtbezirksarzt, der Stadtschulrat, der Direktor der städtischen Grund- und Hypothekenanstalt und der Direktor der städtischen Sparkasse.

7000	Mk.	Grundgehalt,
7500	„	nach 3 Jahren,
8000	„	„ 6 „
8500	„	„ 9 „
9000	„	„ 12 „ .

Gruppe A, Staffel 21; zugehörig: 6 Hilfsärzte beim Kranken- und Siechenhause:

2300	Mk.	Grundgehalt,
2550	„	nach 1 Jahre.

Gruppe B, Staffel 1; zugehörig: der Hauptbuchhalter, der Hauptkassierer, der Obersteuerinspektor beim Steueramte A, der Rechnungsinspektor, der Rassenrevisor und der Oberbuchhalter bei der Sparkasse.

4500	Mk.	Grundgehalt,
5000	„	nach 4 Jahren,
5400	„	„ 8 „
5800	„	„ 12 „ .

Gruppe C, Staffel 21; zugehörig: 9 Köchinnen, 15 Wäscherinnen, 25 Pflegerinnen u. a.

700	Mk.	Grundgehalt,
750	"	nach 1 Jahre,
800	"	" 2 Jahren,
850	"	" 4 "
900	"	" 6 "
950	"	" 9 "
1000	"	" 12 "

Gruppe A, Staffel 1 zeigt die günstigsten, Gruppe C, Staffel 21 die ungünstigsten Besoldungsverhältnisse des gesamten Plans. Im übrigen sei noch bemerkt, daß sich bewegen: die Gehälter der Kassierer und Kanzleivorsteher (B, 4) von 3400—4300 Mk., der 575 Kanzlei- und Kassenbeamten (B, 5) von 1200—3900 Mk., der 209 Bezirksaufseher (Wohlfahrtspolizeidiener) und 109 anderer Aufseher (C, 13) von 1300—2100 Mk.

Die Urlaubsordnung vom 2. Januar 1902 sieht für die Inhaber der im Besoldungsplan eingetragenen Dienststellen und für die Hilfsarbeiter einen jährlichen Erholungsurlaub von vier Wochen bis einer Woche, je nach der Stelle vor, ohne einen Anspruch auf Urlaub anzuerkennen. Der Urlaub wird vom zuständigen Geschäftsvorstande erteilt. Wird mehr als der vorgesehene Urlaub begehrt, so entscheidet die Ratsabteilung.

Die Gemeindebeamten, und zwar auch die oberen mit akademischer Bildung, werden auf einvierteljährliche, beiden Teilen freistehende Kündigung angestellt. Beamten gegenüber, die zehn Jahre ununterbrochen im Stadtdienste ein ständiges Amt bekleidet haben, ohne in eine Disziplinarstrafe verfallen zu sein, erlischt das Kündigungsrecht. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann der Rat einzelnen Beamten, und zwar namentlich solchen gegenüber, von denen wissenschaftliche oder fachwissenschaftliche Bildung gefordert wird, das Kündigungsrecht einschränken. Weitgehender Gebrauch wird von dieser Bestimmung nicht gemacht. Zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen und zur Annahme von Geschenken in bezug auf das Amt bedarf es der Genehmigung des Rats. Beamte, die die Pflichten ihres Amtes verlegen, verfallen der Disziplinarbestrafung (Verweis, Geldstrafe bis zum Betrage eines Monatsgehalts, Dienstentlassung). Disziplinarbehörde ist für Beamte, die auf Kündigung angestellt sind, die Ratsabteilung bzw. der Gesamtrat; für Beamte, die lebenslänglich angestellt sind, die staatliche Disziplinarammer nach den Gesetzen vom 3. Juni 1876 und 23. August 1878.

Zu den Gemeindebeamten — also mit Pensionsberechtigung — gehören

auch die vollständig in den Besoldungsplan eingereihten juristischen Hilfsarbeiter, die teils selbständige Funktionen wahrnehmen, teils den Vorständen wichtiger Ratsgeschäftsstellen (Finanzamt, Schulamt, Baupolizeiamt usw.) beigegeben sind, sie in Behinderungsfällen vertreten, in Ausschüssen, Abteilungen und Gesamtrat aber auch dann kein Stimmrecht haben. Die Tätigkeit der juristischen Hilfsarbeiter tritt äußerlich wenig hervor, entbehrt aber nicht der Bedeutung, da die Stadträte oft durch Sitzungen, Lokalbesichtigungen u. dgl. in Anspruch genommen sind und die Hilfsarbeiter dann die laufenden Geschäfte erledigen. Juristische Hilfsarbeiter sind: 3 Gewerberichter (4500—7000 Mk. und 4000—5500 Mk. Gehalt), der Stadtschreiber, d. h. unmittelbare Gehilfe, aber nicht Stellvertreter des Oberbürgermeisters (4500—6000 Mk.), der Bureau Direktor der Stadtverordneten (4000 bis 5500 Mk.), 7 Assessoren in herausgehobenen Stellen, 12 Assessoren oder Referendare in gewöhnlichen Stellen (3000—3600 Mk. bzw. 2000 bis 3500 Mk.). Die Stellungen der juristischen Hilfsarbeiter werden zumeist als Vorstufen zu auswärtigen Stadtrats- oder Bürgermeisterstellen betrachtet. Selten wird ein Dresdner juristischer Hilfsarbeiter zum Stadtrat in Dresden gewählt. Besondere Titel sind auch den älteren bisher nicht verliehen worden.

Von den juristischen Hilfsarbeitern wird je nach der Stelle verlangt, daß sie das Referendar- oder das Assessorexamen bestanden haben. Das Assessorexamen wurde bisher in Sachsen auch von den künftigen Verwaltungsbeamten fast ausnahmslos als Richterexamen, nicht als Verwaltungsexamen absolviert. Letzter Zeit ändert sich das, nachdem das Verwaltungsexamen durch Verordnung vom 22. Dezember 1902 neu geregelt worden ist.

Inwieweit von den übrigen Gemeindebeamten eine Vorbildung verlangt wird, richtet sich nach den für die einzelnen Ämter bestehenden Vorschriften, insbesondere nach der Ordnung vom 1. Oktober 1901. Die Kanzlei- und Kassenbeamten erhalten ein mit Pensionsberechtigung versehenes Amt nach Absolvierung einer Assistentenprüfung über Reichs- und Landesverfassung, Behördenorganisation, Kanzlei-, Kassen- und Rechnungswesen, städtische Verwaltung, Sicherheit im Gebrauch der deutschen Sprache, Rechnen und Gabelsbergische Stenographie. Wollen gewisse Beamte in eine Stelle mit mehr als 2000 Mk. Jahresgehalt gelangen, so haben sie noch eine zweite Prüfung (Sekretär-, Steuereinnahmerprüfung usw.) zu bestehen, zu der sie fünf Jahre nach der Übertragung eines mit Pensionsberechtigung versehenen städtischen Amtes zugelassen werden, und die sich insonderheit auf Kenntnis des betreffenden Dienstzweiges und der ihn angehenden Gesetze, z. B. der Reichsgewerbeordnung und der Reichsversicherungsgesetze bezieht.

Die Bediensteten werden nur auf Kündigung angestellt und bedürfen keiner besonderen Vorbildung.

5. Die städtischen Arbeiter.

Am 1. Februar 1904 gab es 2972 städtische Arbeiter, darunter 543 Straßen- und Schleusenarbeiter, 820 Kehler und Wärter, 352 Gasarbeiter, 282 Laternenwärter. Die jugendlichen Arbeiter und die wenig zahlreichen Arbeiterinnen sind dabei nicht mitgerechnet. An Tageslohn hatten 130 unter 2 Mk. 54 Pf., 145 über 4 Mk. 34 Pf. Zumeist belief sich der Tageslohn auf 2,75 bis 3,34 Mk.

Die Verhältnisse der städtischen Arbeiter sind durch die Allgemeine Arbeiterordnung vom 27. Oktober 1903 geregelt. Arbeitgeber ist der Rat, der durch das dem betreffenden Betriebe vorgesezte Ratsmitglied oder den mit der Leitung des Betriebes beauftragten Beamten vertreten wird.

Die Arbeiter zerfallen in ständige und nichtständige. Ständig werden sie, ohne ein Recht darauf zu haben, in der Regel, wenn sie zehn Jahre lang ununterbrochen in städtischer Arbeit beschäftigt gewesen sind. Derjenige, der als ständiger Arbeiter aufgenommen wird, hat zu Protokoll das eidesstattliche Versprechen abzugeben: dem Könige treu und gehorsam zu sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung sowie die ortsgesetzlichen Bestimmungen der Stadt Dresden zu beobachten, die Arbeiterordnung und die besonderen Dienstvorschriften genau zu befolgen und dem Vorgesetzten gehorsam zu sein.

Der Rat behält den ständigen Arbeitern gegenüber das volle Kündigungsrecht, gibt ihnen aber zu erkennen, daß er die Absicht habe, sie dauernd zu beschäftigen.

Außerdem sind dem ständigen Arbeiter gewisse Vorzüge in Aussicht gestellt, aber nicht als Recht eingeräumt: Sie erhalten am 15. Dezember eines jeden Jahres eine Lohnzulage von 30—50 Mk., nach Vollendung des 25. Dienstjahres eine einmalige Ehrengabe von 100 Mk., jährlich sechs Tage Urlaub unter Fortgewähr des Lohns, bei dauernder Arbeitsunfähigkeit einen Ruhelohn von 25 % bis 60 % des Arbeitsverdienstes. Beim Ableben eines ständigen Arbeiters wird Sterbegeld, Witwengeld und Waisengeld gewährt.

Um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, Wünsche in Angelegenheiten vorzutragen, werden Arbeiterausschüsse eingesetzt, die sich unmittelbar an den Rat wenden können. Die Ausschußmitglieder werden in geheimer Wahl von den ständigen Arbeitern aus ihrer Mitte unter Leitung des Amtsvorstandes oder eines von ihm zu bestimmenden Beamten gewählt.

Den ständigen Arbeitern ist verboten, sich zu Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften zu vereinigen oder an solchen zu beteiligen.

Die Auslegung der Arbeiterordnung und die mit ihr zusammenhängenden Entscheidungen sind der ersten Ratsabteilung übertragen.

6. Die ehrenamtliche Tätigkeit überhaupt, insbesondere diejenige außerhalb der beiden städtischen Kollegien.

Auch außerhalb des Rats und des Stadtverordnetenkollegiums wird im Interesse der Stadt eine umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeit zumeist unentgeltlich, bisweilen gegen eine kleine Entschädigung (Steuereinschätzungskommissionen, Gewerbegericht) geleistet. Nach einer Aufnahme vom März 1903 — vgl. den Bericht des städtischen statistischen Amtes vom April 1903 — zählt man überhaupt 91 verschiedene Arten ehrenamtlicher Tätigkeit und 2846 verschiedene Ehrenämter. Eine Übersicht gewährt folgende Zusammenstellung:

Ehrenamt	Landwirte und Gärtner	Unternehmer u. Fabrikanten	Handwerker u. Gewerbetreibende	Handels- Gewerbetreibende	Vertreter- Gewerbetreibende	Gewaltigte ufm. Gewerbtreibende	Angehörige freier Berufe	Arbeiter und Hilfskräfte	Pensioner	Zusammen
Stadtrat und Stadtratsausschüsse	—	14	—	6	—	—	14	—	15	49
Stadtverordnetenversammlung u. deren Ausschüsse	4	19	17	27	3	—	38	4	16	128
Ausschüsse für städtische Betriebe und Anstalten	—	14	2	12	—	—	9	—	2	39
Sonstige städtische Verwaltungs- ausschüsse	3	16	12	23	2	—	40	—	30	126
Steuerverwesen	34	103	246	145	12	11	92	—	219	862
Armenpflege	18	61	201	156	24	17	199	9	110	795
Waisenfürsorge	10	19	55	45	4	7	111	2	89	342
Militär- und Quartierwesen	6	15	12	13	12	1	4	—	30	93
Gewerbegericht	1	34	52	4	1	5	—	96	1	194
Schätzungs- und statistische Auf- gaben	4	5	31	62	—	—	—	—	3	105
Sonstige Aufgaben	1	34	7	17	2	—	32	2	18	113
überhaupt	81	334	635	510	60	41	539	113	533	2846

Erläuternd und ergänzend sei bemerkt: 2691 Ehrenämter wurden von Bürgern ausgeübt, 155 von Einwohnern, die nicht Bürger sind. Von letzteren entfallen allein 62 auf die Beisitzer beim städtischen Gewerbegerichte. Den 2846 Ehrenämtern stehen nur 2011 Inhaber solcher gegenüber, da viele Personen mehrere Ämter (275: 2; 69: 3; je einer: 10, 12, 13, 15, 18) verwalteten. Verhältnismäßig beteiligen sich die Fabrikanten und Unter-

nehmer am stärksten an der ehrenamtlichen Arbeit; 9,2 % von ihnen haben ein städtisches Ehrenamt übernommen. Auf die Handwerker und Kleingewerbetreibenden kommen 5,3 %, auf die Personen in abhängiger Stellung 0,3 %.

Der Geschäftskreis des Rats, der Stadtverordneten und der damit zusammenhängenden Ausschüsse ist bereits behandelt worden. Der Geschäftskreis und die Besetzung der übrigen Ehrenämter richtet sich nach den einschlagenden Reichsgesetzen, Landesgesetzen, Ortsgesetzen oder besonderen Beschlüssen.

U. a. werden die Mitglieder der Steuereinschätzungskommissionen nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 zur Hälfte vom Räte, zur Hälfte von den Stadtverordneten gewählt. Ihre Tätigkeit richtet sich nach dem Einkommensteuergesetz. Die Armenpfleger werden nach der städtischen Ortsarmenordnung vom 23. September 1879 gleichfalls je zur Hälfte vom Räte und den Stadtverordneten aus der Zahl der Bürger ernannt. Ihre Anzahl wird vom Armenausschusse bestimmt und so bemessen, daß in der Regel keinem Armenpfleger mehr als zehn laufend unterstützte Personen oder Familien zugewiesen werden. Je 6—15 Armenpfleger bilden einen Pflegerverein unter Vorsitz eines von ihnen aus ihrer Mitte gewählten Obmanns. Im Jahre 1903 gab es 778 Armenpfleger, die zusammen 78 Vereine bildeten. Die Gemeindewaisenräte und ihre Ersatzmänner (1904: 3421) werden nach der Königl. Sächsl.-Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 6. Juli 1899 auf Vorschlag des Stadtrats auf drei Jahre aus der Zahl der Bürger von den Stadtverordneten bestimmt. Sie sind auf die 23 Polizeibezirke derart verteilt, daß in jedem Bezirke 5—15 Waisenräte und ebensoviel Ersatzmänner tätig sind. Die Waisenräte eines Bezirks wählen sich einen vom Waisenamte zu bestätigenden Obmann. Den Waisenräten sind Waisenpflegerinnen (1903: 136) für Kinder unter sechs Jahren und ältere weibliche Mündel beigegeben. Bezüglich der Geschäftsführung gilt lediglich die vom Justizministerium unterm 7. Dezember 1899 erlassene Anweisung. Von der in § 44 der Verordnung vom 6. Juli 1899 gegebenen Erlaubnis, den Gemeindewaisenrat nach Art eines gemischten ständigen Ausschusses zu organisieren, hat die Stadt Dresden keinen Gebrauch gemacht.

Die Wahlen zu Mitgliedern der Steuereinschätzungskommissionen, zu Armenpflegern und zu Gemeindewaisenräten müssen mangels besonderer Ablehnungsgründe angenommen werden.

Ehrenamtlich tätige Frauen gibt es bis auf die Waisenpflegerinnen nicht.

III. Stadt und Staat.

Die Beziehungen zwischen Stadt und Staat regeln sich im allgemeinen nach § 131 ff. der revidierten Städteordnung. Besonderer Erwähnung bedarf, daß die Sicherheitspolizei nach dem mehrfach ergänzten Rezesse vom 31. Januar 1853 auf den Staat übergegangen ist, während die Wohlfahrts-polizei bei der Stadt verblieben ist. Zur Sicherheitspolizei zählen: die Anstalten zur Erhaltung vollständiger Kenntnis aller Einwohner, zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung und persönlichen Sicherheit, zur Vorbeugung gegen Verbrechen und Entdeckung begangener Verbrechen, die Aufsicht auf Beobachtung allgemeiner polizeilicher Vorschriften, namentlich betr. die Preßpolizei, das Verkehrswesen. Zur Wohlfahrtspolizei gehören: die Aufsicht über Kirchen und Schulen, die Gesundheitspolizei, Gewerbepolizei, Marktpolizei, Baupolizei, Feuerpolizei, die Leitung des Armenwesens, die Heimatsachen und die Rekrutierungsangelegenheiten. Als Beitrag zu den Kosten der Sicherheitspolizei zahlt die Stadt dem Staate auf den Kopf der Zivilbevölkerung zurzeit 1 Mk. 40 Pf., vom 1. Januar 1906 bis zum 31. Dezember 1925 1 Mk. 50 Pf. Die Teilung der Polizeigewalt zwischen Stadt und Staat hat, abgesehen von den in der Natur der Sache begründeten Schwierigkeiten, bemerkbare Übelstände nicht ergeben.

Die Oberaufsicht des Staates überhaupt wird mit voller Rücksicht auf die städtische Selbstverwaltung geübt.

IV. Die politischen und sozialen Wirkungen.

Die Verbindung von Berufsbeamtentum und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Dresdener Stadtverwaltung weist die Vorteile und Nachteile auf, die diesem Systeme allgemein nachgesagt werden, hat aber vermöge der besonderen Verhältnisse Dresdens auch seine besonderen Wirkungen hervorgebracht.

Wohltätig bemerkbar macht sich die enge Verbindung der Stadtverwaltung mit dem unmittelbaren Leben, die sie davor bewahrt, zur Bureaukratie zu werden. Nachteilig wird empfunden die Bedeutung, die Unberufenen zufallen kann, und der große Kräfteverbrauch. Bedenkt man, daß ein und dieselbe Sache bisweilen die Stadien der zuständigen Ratsgeschäftsstelle, des gemischten Ausschusses, der Ratsabteilung, des Gesamtrats, des Ausschusses der Stadtverordneten und des Stadtverordnetenplenums durchläuft, so wird man ermeßen, wie viel nützliche Zeit unnütz verbraucht

wird, und wie viel Personen zur Teilnahme an Beratungen gezwungen werden, deren Gegenstand ihnen fremd bleibt. Die Beratungen der Stadtverordnetenversammlung werden zudem durch den Umstand, daß sie mörtlich veröffentlicht werden, ungünstig beeinflusst. Der Schwerpunkt der städtischen Verwaltung liegt bei den Berufsbeamten. Ein Berufsbeamter leitet sie als Oberbürgermeister; Berufsbeamte stehen an der Spitze der wichtigsten Ämter; aus Berufsbeamten setzt sich das zahlreiche Kanzlei-, Kassen-, Vollstreckungs- usw. Personal zusammen. Nach einer in den Monatsberichten des statistischen Amtes der Stadt Dresden vom April 1903 mitgeteilten Berechnung wird die Arbeitsleistung der städtischen Beamtenschaft auf jährlich 5 690 000 Stunden, die der kommunalen ehrenamtlichen Tätigkeit auf 370 000 Stunden veranschlagt.

In der obersten Behörde, dem Räte, überwiegt rein ziffernmäßig das Ehrenamt. Allein, auch hier tritt der Einfluß der Berufsräte durch ihre Sachkenntnis, durch die Stetigkeit ihrer Arbeit und durch die Tatsache, daß sie größtenteils auf Lebenszeit angestellt sind, bestimmend hervor. Bei ihnen liegt mit der später zu erwähnenden Einschränkung die eigentliche Initiative, in ihnen hat der Rat seinen Halt. Besondere Bedeutung hat das Amt des Oberbürgermeisters. In seinen Händen laufen alle Fäden zusammen. Er regt vielfach an. Vermöge seines Aufsichtsrechts und seines Einflusses im Gesamträte hängen die Ressorts weitgehend von ihm ab, so daß seine Stellung anderen Ratsmitgliedern gegenüber bisweilen an die eines Vorgesetzten erinnert.

In wertvoller Weise wird die städtische Verwaltung durch die höheren Ratsbeamten: die Direktoren des statistischen Amtes, des Vermessungsamtes, der Sparkasse, der Grund- und Hypothekenanstalt, den Ratsarchivar, den Branddirektor, die Stadtbaumeister usw. gefördert. Da sie auf ihren Gebieten Fachleute sind, liegt die Weiterbildung der betreffenden Verwaltungszweige bei ihnen oder wesentlich mit bei ihnen.

Das Bureaupersonal, die Vollstreckungsbeamten und die sonstigen Angestellten arbeiten mit der sachlichen Pflichttreue, die diesen Beamten in Deutschland eigen ist.

Die soziale Stellung der einzelnen Beamtenklassen entspricht im wesentlichen der sozialen Stellung der betreffenden Beamtenklassen im Staatsdienste. Allein es besteht in der Bevölkerung vielfach eine Vorliebe für diesen, so daß die Stadt durch höhere Gehälter tüchtige Kräfte anziehen muß. Beispielsweise sind die Gehälter der Stadträte wesentlich günstiger als die Gehälter gleichartiger Staatsbeamter.

Das System der berufsmäßigen Verwaltung des Bürgermeisteramts

und der maßgebenden städtischen Verwaltungsämter hat sich derart günstig bewährt und ist derart in das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung übergegangen, daß eine Änderung von niemandem erstrebt und das französische System, reiche Leute zu Bürgermeistern zu wählen, gar nicht verstanden wird.

Wesentlich mehr gehen die Ansichten über den Wert der ehrenamtlich in Dresden geleisteten Tätigkeit auseinander.

Die ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Rats, des Stadtverordnetenkollegiums und der dazu gehörigen Ausschüsse, also die der Armenpfleger, der Waisenträte usw. tritt äußerlich wenig hervor, erfüllt aber in fachlicher Beziehung durchaus ihre Aufgabe.

Dagegen herrscht in den beiden städtischen Kollegien, abgesehen von den besoldeten Stadträten, der reformerische, d. h. antisemitische Mittelstand, und seine Herrschaft wird vielfach als Druck empfunden. Das sogenannte höhere Bürgertum besitzt geringen, die Arbeiterschaft gar keinen Einfluß. Es hängt das mit der Zusammensetzung der Bürgerschaft, deren Teilnahme an den Stadtverordnetenwahlen und der Art dieser Wahlen zusammen.

Die Bürgerschaft entspricht durchaus nicht der Einwohnererschaft, und nur jene ist wahlberechtigt (rev. StD. §§ 15 ff.).

Zur Orientierung diene folgende Übersicht:

	Stimmberechtigte Bürger	Unter 100 beteiligten sich an der Wahl
1875	11 596	51,17
1880	11 353	46,17
1885	11 063	52,59
1890	11 505	53,99
1895	13 990	59,59
1896	14 175	61,15
1897	14 967	61,37
1898	15 881	59,78
1899	16 020	57,10
1900	16 867	69,95
1901	18 178	51,06
1902	20 043	60,85
1903	26 968	69,74
1904	34 116	72,07

Nach einer Aufstellung vom Jahre 1902 waren von den Bürgern:

Landwirte und Gärtner	125
Fabrikanten usw.	777
Handwerker	3 470

8*

Kaufleute und Gastwirte	3 110
Verkehrsgewerbetreibende	1 531
Freie Berufe, Beamte	5 509
Rentner	2 242
Abhängige (Fabrikarbeiter usw.).	3 276

Danach überwog für die Bürgergemeinde noch der alte Charakter Dresdens als Beamten-, Rentner- und Handwerkerstadt, wobei noch bemerkt werden mag, daß von den Kaufleuten usw. nur etwa 1000 im Handelsregister eingetragen waren und die wohlorganisierten Verbände der städtischen und staatlichen Kanzleibeamten sowie der Volksschullehrerschaft den überwiegenden Teil der Kategorie „Beamten“ stellten. Seit 1902 ist die Zahl der Fabrikarbeiter bedeutend gewachsen. Obgleich nach § 17 der rev. StD. — allerdings einer *lex imperfecta* — eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts für männliche Sachsen festgesetzt ist, besteht in weiten Kreisen eine Abneigung dagegen. Man sieht keinen praktischen Nutzen und fürchtet, zu Ehrenämtern herangezogen zu werden. Dazu kommt, daß zahlreiche Einwohner, namentlich Industrielle und Arbeiter, das sächsische Staatsbürgerrecht nicht besitzen und deswegen vom Bürgerrechte ausgeschlossen sind. Infolgedessen sind im allgemeinen nur Bürger die alten Dresdener Kreise und diejenigen, die wirtschaftliche Vorteile durch die Stadtverwaltung erlangen wollen, die Handwerker, die auf Lieferungen für die Stadt hoffen, die kleinen Kaufleute, die städtische Gesetze gegen die Konsumvereine und Warenhäuser erstreben, die städtischen Beamten und Lehrer, deren Interesse sich ohne weiteres ergibt.

Nach denselben Grundsätzen bestimmt sich wiederum im wesentlichen die Beteiligung der Bürgerschaft an den Wahlen.

Wenn in den letzten Jahren die Ziffern der Bürgerschaft ganz erheblich gestiegen sind, so beruht das teils auf den Einverleibungen der Vororte, teils auf einem völlig neuen Grunde, dem Bestreben der Sozialdemokratie, Einfluß in den städtischen Kollegien zu gewinnen. Sie hat in ihren Kreisen eine lebhaftige Agitation für die Erwerbung des Bürgerrechts entfaltet und damit auf der anderen Seite gleichfalls eine lebhaftige Agitation hervorgerufen. Anfangs war dem Eindringen der Sozialdemokratie in die Bürgerschaft ein Hindernis dadurch bereitet, daß der Stadtrat das nach § 14, 17 der rev. StD. zum Erwerbe des Bürgerrechts gehörige Erfordernis der Selbständigkeit bei denjenigen, die weder eigene Wohnung noch dauerndes Arbeitsverhältnis besaßen, also bei der großen Anzahl der Schlafburschen, verneinte und ihre Aufnahmeversuche abwies. Nachdem das Obergericht in einer Entscheidung vom 11. Juli 1903 — Jahrbücher des Königl.

Sächf. Oberverwaltungsgerichts 4, 335 — dieser Rechtsauslegung entgegengetreten ist und den Begriff der Selbständigkeit weiter ausgelegt hat, ist der Damm, der die Sozialdemokratie zurückhielt, durchbrochen.

Das wesentlichste Moment bei den Stadtverordnetenwahlen bilden die zahlreichen Bürger- und Bezirksvereine und die kommunalen Interessentenvereine; die Bürger- und Bezirksvereine vertreten die Wünsche ihres betreffenden Stadtteils oft mit einem gewissen Stadtteilspartikularismus. Der größte dieser Vereine ist derjenige der Wilsdruffer und Seevorstadt mit über 600 Mitgliedern. Unter den Interessentenvereinen ragen der Hausbesitzerverein mit über 4000 Mitgliedern und der Mietbewohnerverein mit gegen 3000 Mitgliedern hervor. Die genannten Vereine treten mit einigen politischen Vereinen vor den Wahlen zusammen und suchen eine gemeinsame Liste zu bilden. Jeder sucht seine Kandidaten auf die Liste zu bringen, so daß sich ein schwieriges Abwiegen der einzelnen Wünsche, oft ein Vertrösten auf kommende Jahre nötig macht. Wenn ein Verein sich nicht an der Koalition beteiligt oder während der Wahlvorbereitungen aus ihr ausscheidet, wird sein Kandidat, auch wenn er bereits Stadtverordneter ist und sich als solcher bewährt hat, gestrichen. Wer Stadtverordneter werden will, kann nur durch die Vereine auf die Liste der Koalition kommen, und diese Liste hat in den letzten Jahren stets gesiegt.

Während bis vor wenigen Jahren der Gegensatz zwischen dem Hausbesitzerverein und dem liberalen Mietbewohnerverein die Bildung einer durchaus einheitlichen Koalitionsliste öfters verhinderte, hat sich in den letzten Jahren der Mietbewohnerverein überhaupt nicht mehr an dem gemeinsamen Vorgehen beteiligt. Dadurch ist ein völliger Zusammenschluß der übrigen Vereine bewirkt worden und ihre Leitung einigen Führern der antisemitischen Reformpartei zugefallen. Diese üben, gestützt auf den politischen Reformverein, auf mehrere lokale Reformvereine und auf die Bürger- und Bezirksvereine, die größtenteils einen reformerischen Charakter tragen, einen derartigen Einfluß aus, daß sie unbequeme Kandidaten von der Liste fernhalten können. Schwierigkeiten macht ihnen nur bisweilen der Partikularismus gewisser Stadtteile. Namentlich hält die Bürgerschaft von Dresden-Neustadt fest zusammen, fühlt sich als Staat im Staate und läßt ungern einen der Ihrigen fallen. Zu den verbündeten Vereinen gehört auch der politische konservative Verein, dessen Führer zwar teilweise dem Reformertum fernstehen, dessen weitere Kreise aber ins Reformertum verlaufen, und der fürchtet, sich durch Trennung von der Koalition der Mitwirkung an der städtischen Politik zu begeben.

Soweit die verbündeten Vereine ein Wahlprogramm aufstellen, ist es

das des reformerischen Mittelstandes. Vielfach kommen aber lediglich persönliche Beweggründe in Betracht. Die Mitglieder der einzelnen Vereine stimmen meist ohne Rücksicht auf ein Programm mit ihrem Verein. In den letzten Jahren ist die Losung gegen die Sozialdemokratie das wirksamste Kampfmittel der Koalition gewesen.

Die Sozialdemokratie ist im Jahre 1900 zum ersten Male aufgetreten und hat seitdem durch die bereits angeführten Gründe außerordentliche Fortschritte erzielt. Sie steht im schärfsten Gegensatz zur Reformpartei und ist bisher stets völlig selbständig vorgegangen. Verhandlungen zwischen ihr und dem Mietbewohnerverein wegen eines gemeinsamen Vorgehens haben sich im Jahre 1904 zerschlagen.

Zwischen der Koalition und der Sozialdemokratie sind in den letzten Jahren als selbständige Gruppen die Nationalliberalen und der Mietbewohnerverein aufgetreten. Beide bekämpfen die Herrschaft der Reformen, erstere in Anlehnung an die höheren Beamten, die Industrie und die Kaufmannswelt, letztere mit boden- und wohnungsreformerischen Bestrebungen.

Kandidaten stehen aus den Kreisen des Mittelstandes und der Sozialdemokratie reichlich zur Verfügung. Dagegen hat sich unter der reformerischen Herrschaft beim höheren Bürgertume eine derartige Abneigung gegen die Teilnahme an der städtischen Politik festgesetzt, daß aus seinen Angehörigen kaum noch jemand für ein Stadtverordnetenmandat zu gewinnen ist.

Die Wahlergebnisse waren in annähernden Ziffern:

Herbst	reformerische Koalition	Nationalliberale	Mietbewohner	Sozialdemokraten
1900		9000		860
1901		8000		1 520
1902	6 400	—	2800	2 550
1903	9 300	2000	1500	5 900
1904	11 400	2600	—	10 100

Der Wahlkampf selbst ist, da sehr viel persönlicher Ehrgeiz und der Wunsch nach persönlichem Einfluß ins Spiel kommt, unerfreulich. Die Notwendigkeit, ihn jedes Jahr durchzuführen, bildet ein Moment fortwährender Unruhe und bringt die Stadtverordneten in Versuchung, beim Reden und Stimmen von sachlichen Gesichtspunkten abzuweichen. Die Agitation findet weniger in der breiten Öffentlichkeit statt als von Verein zu Verein, durch Zusendung von Aufrufen an die einzelnen Wähler und durch Anzeigen im Inseratenteile der Blätter. Die Presse selbst, die an und für sich in Dresden nicht besonders hervorragt, nimmt an der Kommunalpolitik nur sehr geringen Anteil, teils weil sie wie das „Dresdener Journal“

als Staatsorgan und der vielgelesene „Dresdner Anzeiger“ als städtisches Organ abhängig ist, teils weil sie sich scheut, Partei zu ergreifen. Es ist das ein Übelstand, der das allgemeine Interesse an kommunalen Dingen und die wohlthätigen Folgen eines solchen Interesses empfindlich hintanhält. Einen wirksamen Rückhalt in der Presse hat nur die sozialdemokratische Partei mit ihrer „Sächsischen Arbeiterzeitung“.

Die Wahlen der Jahre 1900 bis 1904 haben für die Jahre 1901 bis 1905 eine Zusammensetzung des Stadtverordnetenkollegiums nach folgenden Berufsclassen ergeben:

	1901	1902	1903	1904	1905
Industrielle	15	16	12	12	8
Handwerker	10	9	15	14	10
Kaufleute	11	9	11	9	19
Ärzte und Apotheker	6	6	8	8	9
Lehrer, Schriftsteller usw.	7	7	5	5	6
Rechtsanwälte	8	8	7	8	8
Rentner	7	7	8	7	5
Sonstige	8	10	13	14	11

Die Einteilung in die angegebenen Klassen besagt an sich nicht viel. Ein Stadtverordnetenkollegium mit 8 Industriellen, 19 Kaufleuten und 8 Rechtsanwälten kann einen ganz anderen Charakter tragen als das Dresdner. In diesem gehören die Industriellen und Kaufleute fast durchweg dem sogenannten Mittelftande an, und auch die akademisch Gebildeten bewegen sich zumeist in seinen Bahnen. Bemerkenswert ist, daß sich unter den Stadtverordneten kein höherer Beamter, kein Großkaufmann, kein Großindustrieller und kein Fabrikarbeiter befindet. Stadtverordnetenvorsteher ist zur Zeit ein Rechtsanwalt.

Offizielle Fraktionen bestehen nicht, doch treten die der Reformpartei und der konservativen Partei angehörenden Stadtverordneten mit ihren Parteigenossen zu Besprechungen zusammen. Der Parteirichtung nach, d. h. Mitglieder der betreffenden politischen Organisationen sind 1905: ca. 36 Reforme, ca. 20 Konservative, 3 Nationalliberale. Die übrigen gehören keiner Partei an, neigen aber den Reformern und Konservativen zu.

Ein Gegensatz zwischen Ansässigen und Unansässigen hat sich im Stadtverordnetenkollegium nie besonders bemerkbar gemacht. Die Hausbesitzerpartei, die den in den 70er Jahren vorherrschenden Nationalliberalismus zurückdrängte, ist eine wirtschaftliche Gruppe, die auch von vielen Unansässigen bekämpft wird. Der Gegensatz zwischen Hausbesitzerverein und Mietbewohnerverein, der eine Zeitlang übermog, ist sehr zurückgetreten.

Heute ist das Kollegium so gut wie einig in der Richtung ausgesprochener Mittelstandspolitik. Gegensätze mehr persönlicher Art bestehen zwischen der herrschenden Reformpartei einerseits und der konservativen Minderheitsgruppe sowie der Hausbesitzergruppe anderseits.

Die Bedeutung der Stadtverordneten liegt in drei Richtungen. Ihr Kollegium ist dem Räte gegenüber Parlament. Sie nehmen in den Ausschüssen unmittelbaren weitgehenden Anteil an der städtischen Verwaltung. Sie wählen das eigentliche Verwaltungsorgan, den Rat. Dadurch, daß zurzeit alle unbefoldeten Ratsmitglieder vorher Stadtverordnete waren und enge gesellschaftliche Beziehungen zwischen beiden bestehen, bilden die ehrenamtlichen Mitglieder der beiden städtischen Kollegien ein einheitliches Element, dessen Schwerpunkt dort liegt, wo die maßgebenden Führer sich gerade befinden.

So wenig nun diesem einheitlichen Faktor in vielen Einzelfragen eine gute sachliche Arbeit abzusprechen ist, so wenig läßt sich doch verkennen, daß der gegenwärtige Zustand auch seine Schattenseiten hat. Die leitenden Kreise sind eifrig auf Wahrung und Ausdehnung ihrer Macht bedacht, auch wenn das gelegentlich nur auf Kosten des Gemeinwohls geht. Persönlichkeiten, die in der Öffentlichkeit des Stadtverordnetenkollegiums unbequem werden, wählt man wider ihren Willen in den Stadtrat, wo ihnen die Möglichkeit der öffentlichen Rede genommen ist. Hervorragend tüchtige Stadträte wählt man aus Parteirücksichten nicht wieder, obgleich dadurch die Stetigkeit der Arbeit leidet. Besonders einflußreiche Stellen werden mit zuverlässigen Parteimännern besetzt, so z. B. die Stelle eines Vorsitzenden des Wahlausschusses der Stadtverordneten. Man ist bestrebt, die städtische Verwaltungstätigkeit mehr und mehr in die Ausschüsse zu verlegen, deren Zusammensetzung man leicht beeinflussen kann. Die Bedeutung der einzelnen Ausschüsse wird genau abgewogen. Es lassen sich durch die Tätigkeit in ihnen Einfluß auf die Wahlen und private Vorteile gewinnen; die Blicke der zahlreichen Lehrerschaft lassen sich z. B. unschwer auf die im Schulausschusse besonders rührigen Mitglieder lenken. Da an der Beratung wichtiger Fragen möglichst viele Personen teilzunehmen wünschen, werden die Ausschüsse stärker besetzt, als es nützlich ist. Ungeschulte Kräfte, die an den Beratungen teilnehmen, verlängern diese ungebührlich und suchen die Zuständigkeiten zu überschreiten.

Jegendwelcher grundsätzliche Gegensatz zwischen dem Räte und den Stadtverordneten besteht nicht, zumal diesen ein dauernder Einfluß auf jenen dadurch gesichert ist, daß sie alle nötig werdenden Wiederwahlen zu vollziehen und die Gehaltserhöhungen der befoldeten Räte zu bewilligen haben. Gegen

diese Gehaltserhöhungen werden denn auch häufig Stimmen abgegeben. Die ausgesprochenen Gegner der Reformpartei sind aus den unbefoldeten Stadtratsämtern fast sämtlich ausgeschieden und durch Anhänger oder Freunde der Reformpartei ersetzt worden, ein Umstand, der zweckmäßige Besetzung verantwortlicher Posten nicht erleichtert.

So sehr nun auch die sachliche Initiative im einzelnen bei dem befol deten Elemente liegt, so sehr muß diese Initiative Rücksicht nehmen auf die unbefoldeten Mitglieder der städtischen Kollegien und den in ihnen herrschenden Geist. Eine Politik, die grundsätzlich von der hier bestehenden Strömung abzieht, ist unmöglich. Energisch vertretenen Wünschen muß schließlich doch Rechnung getragen werden. Weitausgreifende soziale Reformen sind undurchführbar. Den städtischen Arbeitern wird unter sagt, an Konsumvereinen teilzunehmen. Städtische Umsatz-, Warenhaus- und Filialsteuern werden erstrebt. Der Einfluß der Hausbesitzerpartei macht sich mangels jeglichen Gegengewichts in der städtischen Wohnungs- und Bodenpolitik bemerkbar.

Eine grundlegende Änderung der geschilderten politisch-sozialen Zustände ist für die nächste Zukunft nicht ausgeschlossen. Das System beruht im wesentlichen auf dem geltenden Wahlrechte und seiner Handhabung. Wie die mitgeteilten Zahlen beweisen, ist ein Sieg der Sozialdemokratie bei den nächsten Stadtverordnetenwahlen möglich. Sie kann dann sofort ein volles Drittel der Stadtverordnetensitze erobern und wird sich im Kollegium zur Geltung bringen. Beim bestehenden Wahlrechte steht zu erwarten, daß sie in wenigen Jahren allein im Stadtverordnetensaale vertreten ist. Soll das verhindert werden, so ist eine Änderung des Wahlrechts unvermeidlich. Eine solche Änderung aber wird wahrscheinlich auch dem ausschließlichen Einflusse des Reformertums ein Ende machen, es müßte denn sein, daß dem Reformertum ein Wahlrecht gelänge, das ihm für absehbare Zeiten unanfechtbar die Herrschaft sichert.

Dann dürfte der Staat genötigt sein, sein Aufsichtsrecht mehr als bisher geltendzumachen. In einzelnen Fällen ist auch jetzt bereits die Ansicht vertreten worden, daß dieses gesetzlich zu eng bemessen sei.

Literatur.

- Die fünf Bände der Sammlung der Ortsgesetze usw. der Stadt Dresden. Dresden, Buchdruckerei der A. Güntzsch Stiftung, 1894—1904.
 Statistisches Jahrbuch für die Stadt Dresden, Jahrgänge 1900—1903. Dresden, v. Zahn und Jaensch.
 Beamtenbuch der Stadt Dresden für das Jahr 1904. Dresden, Druck von Becker.

Verwaltungsbericht der Stadt Dresden für das Jahr 1903. Dresden, v. Zahn und Jaensch.

Die Mitteilungen und Monatsberichte des Statistischen Amtes der Stadt Dresden, insbesondere die Aufsätze von Wiedfeld in den Monatsberichten vom Januar, April, August, Oktober 1903.

Richter, Geschichte der Stadt Dresden, 1. Teil. Dresden, Wilhelm Baensch, Verlagshandlung 1900.

Richter, Geschichte der Stadt Dresden in den Jahren 1871—1902. Dresden, v. Zahn und Jaensch 1903.

Großmann, Die kommunale Bedeutung des Straßenbahnwesens, beleuchtet am Verdegange der Dresdner Straßenbahnen. Dresden, Wilhelm Baensch 1903.

Leipzig.

Bearbeitet

von Stadtrat Ludwig-Wolf
in Leipzig.

Betrachtet man sich in einem der historischen Atlanten die politische Gestaltung des heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 14. oder 15. Jahrhundert oder um die Zeit des 30jährigen Krieges, ja bis zum Reichsdeputationshauptschluß, so springt einem die grundverschiedene Gestaltung in die Augen, welche die östliche und die westliche Hälfte Deutschlands aufweisen. Zieht man eine Linie von dem Unterlaufe der Weser nach dem Lech, so sieht man, daß, soweit nicht die thüringischen Lande und das Gebiet des Harzes diese Linie nach Osten überschneiden, im Westen die kleinen Territorien das Reich zerstückelt haben, während östlich dieser Linien sich in den bayrischen, habsburgischen, meißnischen, brandenburgischen und braunschweigischen Landen fürstliche Territorien in kompakteren Massen herausbildeten. Auf diese allgemeine historische Entwicklung dürfte es zurückzuführen sein, daß der Stadt Leipzig, welche von jeher eine territoriale war, die das ganze Mittelalter füllenden Kämpfe nicht bloß der Bürgerschaften gegen die kleineren Territorialherren, sondern auch des Mittelstandes gegen die Geschlechter in den Gemeinden, wenn auch nicht ganz erspart, so doch ganz erheblich abgeschwächt und gemildert worden sind, weil eben eine hinreichend starke und kräftige Territorialmacht vorhanden war, die ausgleichend und einschränkend zu wirken vermochte.

Neben dieses für die Stadt und ihre Geschichte wichtige historische Moment tritt aber mit dem Anspruch auf gleiche Beachtung das Moment der Bodengestaltung. Die Ebene von Leipzig ist der Teil des norddeutschen Tieflandes, mit dem sich dasselbe am weitesten in das mitteldeutsche Hügel- und Gebirgsland hineinschiebt. Ganz naturgemäß liefen daher hier von alters her die Wege zusammen, die von Norden aus der Ebene nach Süden nach dem Gebirge und von diesem umgekehrt nach dem Tieflande führten, und diesen Knotenpunkt suchte dann ebenso naturgemäß wieder der Verkehr, der aus dem Osten des Reiches nach dem Westen oder umgekehrt aus dem Westen nach dem Osten zog. Es ist zur Genüge bekannt und bedarf hier keiner weiteren Ausführung, wie dieses Moment im Laufe der Zeiten für die Stadt zu einer reich fließenden Quelle von Glück und Unglück wurde. Während die Fürsten

des Hauses Wettin von jeher im wohlverstandenen Interesse ihres Landes darauf bedacht waren, diese Gunst der Lage der Stadt zum Segen zu gestalten und wie auf ihr sich die Bedeutung der Leipziger Messen und die Bedeutung Leipzigs als Handels- und jetzt auch als Industriepfatz aufbaute, so wurde sie auch wieder mehr als einmal die Veranlassung, daß des Krieges Stürme über die Stadt dahinfegten und daß in Leipzigs Ebenen das Schwert über die Geschehe Deutschlands entschied. Zum Glück für die Stadt überwogen die Jahre und die Tendenz des Gedeihens, so daß dieselbe in ihrer Einwohnerzahl in folgender Weise heranwuchs: **1700:** 15 650, **1800:** 32 150, **1825:** 41 500, **1850:** 62 375, **1875:** 127 400, **1900:** 456 000 Einwohner und, während sie noch im Jahre 1860 an siebenter Stelle unter den größeren deutschen Städten mit ca. 78 000 Einwohnern stand, im Jahre 1900 an die vierte Stelle gerückt war. Im Jahre 1903 konsumierte die Bevölkerung der Stadt an Schlachttieren: 31 330 Rinder, 67 744 Kälber, 53 844 Schafe, 167 814 Schweine, 2025 Pferde nebst eingeführtem frischen Fleische im Gesamtgewichte von 30 622 150 kg, so daß auf den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt 63,12 kg Fleisch entfielen. Für den Verbrauch an sonstigen Nahrungsmitteln und Feuerungsmaterial fehlen mir zurzeit die Unterlagen.

Für die Lebensnahrung und Notdurft der Bevölkerung sorgten im Jahre 1903: 533 Bäder, einschließlich 60 Badwarenhändlern, 547 Fleischer, einschließlich 75 Fleischwarenhändlern, 405 Kolonialwaren- und 808 Produktenhandlungen, 1865 Schankstätten (1 auf 286 Einwohner), 1254 Schneider, 161 Auschnittgeschäfte, 48 Garderobemagazine für Damen, 113 für Herren, 963 Schuhmacher und 145 Schuhwarenhandlungen, 3 Konsumvereine (mit 46 514 Mitgliedern, einem Guthaben von 1 391 275 Mk. — einer Haftsumme von 1 855 300 Mk. — einem Warenumsatz von 16 410 143 Mk. und einem Gesamtreingewinn von 1 593 375 Mk.) und 436 Ärzte, die verschiedenen poliklinischen und sonstigen Institute der Universität und zwei Stadtfrankenhäuser ungerechnet.

Die Fürsorge auf geistigem und künstlerischem Gebiete übte der Staat durch die Universität, 2 Gymnasien, 1 Akademie und 1 Baugewerkschule aus. Dagegen unterhielt die Stadt 2 Gymnasien, 1 Realgymnasium, 1 Lehrerinnenseminar, 4 Realschulen, 1 höhere Schule für Mädchen, 1 Gewerbeschule, 1 Schule für Frauenberufe, 4 Fortbildungsschulen, 4 höhere Bürgerschulen, 15 Bürgerschulen und 30 Bezirksschulen. Daneben bestanden, teils als Stiftungen, teils gehalten von Korporationen usw. (zum Teil mit Unterstützung der Stadt), 1 Konservatorium für Musik, 1 Handelshochschule, 1 Handelsschule, 1 Buchhändler- und Buchdruckerlehranstalt, 1 kaufmännische

Fortbildungsschule und 1 katholische Bürgerschule nebst 2 Filialen, sowie eine Reihe von Sonntags- und Spezialschulen. An den städtischen Volksschulen amtierten 1903 1513 ständige bezw. provisorische wissenschaftliche Lehrer. Die Volksschulen besuchten im Schuljahre 1902/3 64 917 Schüler in 1697 Klassen, so daß auf eine Klasse 38,25 Schüler im Durchschnitt entfielen. Die städtischen höheren Schulen nebst den beiden Staatsgymnasien zählten 7400 Schüler. Der Stand der Buchhändler wird durch 908 Firmen, der der Buchdrucker durch 200 und der der Lithographen durch 168 Firmen vertreten.

Leipzig zählt zurzeit sieben Bahnhöfe und drei Haltestellen. In diese münden die Bahnlinien: a) München—Hof—Leipzig, b) Chemnitz—Leipzig, c) Dresden—Döbeln bezw. Riesa—Leipzig, d) Guben—Cottbus—Leipzig, e) Berlin—Leipzig, f) Magdeburg—Bitterfeld—Leipzig, g) Hannover—Halle—Leipzig, h) Köln—Cassel—Halle—Leipzig, i) Frankfurt—Eisenach—Leipzig, k) Nürnberg—Probstzella—Gera—Leipzig. Für den Personenzu- und Abgang auf diesen Bahnlinien mangeln dem Verfasser die Unterlagen, dagegen betrug an Bahngütern 1903 die Einfuhr 3 273 454 510 kg, die Ausfuhr 731 913 920 kg. Der zur Bewältigung des immer steigenden Verkehrs als Kopfstation geplante und schon in Angriff genommene Zentralbahnhof soll eine Front von 300 m, 26 Bahnsteiggleise, 12 Zwischen- und 2 Randbahnsteige von je 270 m Längenausdehnung erhalten, welche dem Ab- und Zugange des Publikums dienen. Den Verkehr im Innern und mit der nächsten Umgebung vermitteln außer den üblichen Droschken drei elektrische Bahnunternehmungen: a) die große Leipziger Straßenbahn, b) die Leipziger elektrische Straßenbahn und c) die Leipziger Außenbahn. Letztere wird durch die große Straßenbahn mitbetrieben. Schluß 1903 belief sich die Geleislänge ad a) auf 124,80, ad b) auf 87,85, ad c) auf 9,75 km mit 275 und 130 Motor- und 148 bezw. 50 Anhängewagen und einem Personale von 1350 bezw. 560 Mann. Sie beförderten im Jahre 1903: a) 48 720 933 — b) 19 164 524 — und c) 1 016 389 Personen.

Gleichgewaltige Ziffern weist der Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr der Stadt auf. Im Jahre 1902 sind eingegangen 75 011 460 Briefe, aufgegeben wurden 123 312 272 Briefe; Paket- und Wertsendungen gingen ein 3 727 336 und 277 574 Stück im Werte von 310 942 968 Mk., dagegen wurden aufgegeben 6 904 313 Paket- und 290 631 Wertsendungen im Werte von 356 295 638 Mk.; Nachnahmesendungen gingen ein 459 645 Stück im Werte von 7 806 632 Mk., aufgegeben wurden 2 482 493 Stück im Werte von 28 552 509 Mk. Postanweisungen wurden eingezahlt

2 094 957 Stück mit 133 497 001 Mk., ausgezahlt 5 267 904 Stück mit 260 251 582 Mk.; Telegramme gingen ab nach dem Inland 202 397, nach dem Ausland 59 905 Stück, ein liefen 671 755 Stück.

Den Leipziger Messen ist infolge der Ausbildung des modernen Verkehrs- und Wirtschaftssystems eine Reihe ehemaliger Messgüter und damit auch ein Teil ihrer früheren Bedeutung für gewisse Geschäftszweige verloren gegangen; für eine Reihe anderer aber bilden sie noch heute eine wichtige, ja fast unentbehrliche Einrichtung. Dies gilt — ich folge hier im wesentlichen dem städtischen Verwaltungsberichte vom Jahre 1902 — für den Handel mit Rauchwaren, Fellen, Häuten, Leder, Schweinsborsten, Haaren, Tuchen und einigen anderen Textilfabrikaten. Nach den letzten im Jahre 1900 stattgefundenen Erhebungen beteiligten sich an diesem namentlich im nördlichen Teile der inneren Stadt sich vollziehenden Verkehre an verkaufenden Firmen in der Rauchwaren- und Lederbranche 490, in der Textilbranche 483, an einkaufenden Firmen in der ersteren 1135, in der letzteren 888. Von den verkaufenden Firmen gehörten 76, von den einkaufenden 402 dem Reichsauslande an. Haben die Messen in dieser Beziehung eine Einbuße erlitten, so haben sie dagegen an anderer Stelle eine früher ungeahnte Entwicklung erfahren, denn allmählich aus dem früheren Messwarenverkehr hervorgewachsen hat der Mess-Musterlagerverkehr von Jahr zu Jahr an Ausdehnung und Bedeutung gewonnen. Die Zerbrechlichkeit, Sperrigkeit und das Gewicht der einzelnen Gegenstände, das Erfordernis ihrer Vorführung in ganzen Stücken und die besondere Wichtigkeit, die für die in Frage kommenden Geschäftszweige eine regelmäßige persönliche Berührung des Käufers mit dem Produzenten besitzt, ließen den Messhandel in keramischen Waren, Glas-, Metall-, Holz-, Papier-, Leder- und Gummiswaren, in Kurz-, Galanterie- und Spielwaren, in Musikinstrumenten, Uhren, Automaten und ähnlichen Erzeugnissen des Kunstgewerbes nicht durch den Agenten und Reisenden, durch Reklame und Mustersendungen verdrängen. Sie erhielten ihm vielmehr die periodische allseitige Zufuhr der umfänglichen, reichhaltigen Kollektionen der Fabrikanten und den Zuspruch der Käufer und Produzenten von nah und fern, obschon die Ware unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr zur Messe mitgebracht, sondern meist erst nach dem Empfang der Bestellungen angefertigt und vom Herstellungsorte versandt wird. Während im Jahre 1897 die Zahl der Aussteller 1286, die der Einkäufer 1637 betrug, ist sie bis zum Jahre 1903 auf 2658 ausstellende und 7579 einkaufende Firmen gestiegen. An der Spitze der die fremden Einkäufer sendenden Länder steht Österreich mit 507 Firmen; dann folgen England mit 163, Holland mit 134, Dänemark

mit 109, Frankreich mit 100, die Vereinigten Staaten mit 98, Rußland mit 96 und das übrige Ausland mit 394 Firmen.

Erhält man in diesen Ziffern einen ungefähren Anhalt für die Bedeutung Leipzigs als Handelsplatz, so ist doch, und zwar offensichtlich seit dem Beginn der siebziger Jahre, dem Handel die Industrie als Nebenhuhlerin voll an die Seite gewachsen. Bei der am 1. Mai 1903 stattgefundenen Arbeiterzählung wurden, abgesehen von 1220 mit fremdem Personal betriebenen Bäckereien und Gastwirtschaften, welche 3922 männliche und 1826 weibliche Arbeiter beschäftigten, 1432 sonstige Industriebetriebe mit 45 957 männlichen und 21 227 weiblichen Arbeitern, somit insgesamt 72 932 Arbeitern gezählt. In diesen Betrieben gelangten 529 Dampf-, 405 Gas-, 198 elektrische und 20 durch Heißluft usw. betriebene, somit 1152 Motore zur Verwendung. Wenn auch bei dieser Zählung für unsere Nachbarstadt Dresden (abgesehen von den oben ausgeführten Bäckerei- und Erfrischungsbetrieben) die größere Zahl von 1624 Einzelbetrieben ermittelt wurde, so steht Dresden doch in bezug auf die Arbeiterzahl mit 54 958 Arbeitern erheblich zurück und dieses Moment dürfte wohl dazu berechtigen, Leipzig zurzeit als die größte Industriestadt Sachsens zu bezeichnen.

Es erübrigt, noch einen Blick auf den Haushalt der Stadt zu richten. Einen allgemeinen Überblick über denselben meine ich am besten dadurch zu ermitteln, wenn ich eine Zusammenstellung der Konten desselben nach dem rechnungsmäßigen Abschlusse für 1903 hier folgen lasse:

Konto	Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Ratsstube	936 874	55	2 188 998	94	—	—	1 252 124	39
2. Polizeiamt	254 362	76	1 815 926	43	—	—	1 561 563	67
3. Stadtverordnete	—	—	37 978	66	—	—	37 978	66
4. Pensionen, Wartegelder und Unterstüzungen. . .	—	—	156 257	92	—	—	156 257	92
5. Stadtorchester	—	—	17 000	—	—	—	17 000	—
6. Schulen	2 099 332	84	8 031 816	53	—	—	5 942 483	69
7. Städtische milde Anstalten, sowie sonstige Beiträge.	—	—	2 472 469	34	—	—	2 472 469	34
8. Schleußen	69 789	77	311 240	27	—	—	241 450	50
9. Brücken, Stege, Ufer . .	738	35	102 016	07	—	—	101 277	72
10. Wohlfahrtspolizei . . .	388 592	07	1 380 702	13	—	—	992 110	06
11. Feuerlöschwesen	154 937	43	533 970	54	—	—	379 033	11
Übertrag	3 904 627	77	17 048 376	83	—	—	13 153 749	06

Schriften CXX. — Erstes Heft.

Konto	Einnahmen		Ausgaben		Überchuß		Zufluß	
	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
Übertrag	3 904 627	77	17 048 376	83	—	—	13 153 749	06
12. Park-, Garten-, Baum- anlagen u. Denkmäler.	96 648	07	406 917	14	—	—	310 269	07
13. Museen	6 405	25	115 480	89	—	—	109 075	64
14. Marstall	102 570	28	66 405	13	36 165	15	—	—
15. Brunnenwesen	—	—	12 595	45	—	—	12 595	45
16. Rittergut Taucha	20 085	07	5 966	06	14 119	01	—	—
17. Rittergut Grassdorf mit Grabfeld und Portig	24 607	82	5 032	04	19 575	78	—	—
18. Rittergut Cunnersdorf mit Panitzsch	13 626	23	6 474	49	7 151	74	—	—
19. Rittergut Löbnitz mit Zubehör	29 322	18	7 552	54	21 769	64	—	—
20. Klostergut Connewitz	12 250	85	1 858	55	10 398	30	—	—
21. Gut Thonberg	24 161	32	2 834	08	21 327	24	—	—
22. Sonstiger Grundbesitz in der Stadtflur usw.	149 022	34	16 764	97	132 257	37	—	—
23. Rittergut Stötteritz unten Teils	16 685	05	9 206	15	7 478	90	—	—
24. Wäldungen	69 958	58	53 924	04	16 034	54	—	—
25. Mühlen und Wehre	6 815	—	4 708	50	2 106	50	—	—
26. Wiesen und Triften	31 488	90	5 786	58	25 702	32	—	—
27. Jagden und Fischerei	5 603	13	1 886	37	3 716	76	—	—
28. Steinbruch bei Grass- dorf	70 568	63	69 849	93	718	70	—	—
29. Bergwerksfuge	104 970	—	20 994	—	83 976	—	—	—
30. Markthalle	355 782	55	341 943	54	13 839	01	—	—
31. Gebäude	899 622	39	178 977	83	720 644	56	—	—
32. Schauspielhäuser	67 743	56	131 873	53	—	—	64 129	97
33. Friedhöfe im Eigentum der Stadt	111 547	11	172 386	68	—	—	60 839	57
34. Räume und Plätze	63 103	06	3 964	63	59 138	43	—	—
35. Wasserwerk	1 974 903	20	1 676 032	92	298 870	28	—	—
36. Reinigung und Unter- haltung der Straßen	673 013	27	1 350 152	34	—	—	677 139	07
37. Fußwegregelungen und Straßenneubefestigungen	206 399	61	589 724	48	—	—	383 324	87
38. Kasernen	83 974	97	110 911	36	—	—	26 936	39
39. Quartieramt	38 270	17	106 888	99	—	—	68 618	82
40. Gasanstalten	4 183 834	71	3 148 701	85	1 035 132	86	—	—
41. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	1 179 283	05	1 073 450	22	105 787	83	—	—
42. Lagerhof	99 863	92	105 189	55	—	—	5 325	63
43. Vieh- und Schlachthof	1 310 858	69	1 177 223	53	133 635	16	—	—
44. Zinsen	2 478 752	92	3 044 845	22	—	—	566 092	30
45. Tilgung der Anleihen	456 935	62	785 988	18	—	—	329 052	56
46. Direkte Abgaben	12 973 752	64	100 853	36	12 872 899	18	—	—
Summa	31 847 018	81	31 971 721	95	15 642 445	26	15 767 148	40

Aus diesen Zahlen vermag der, welcher Zahlen zu deuten versteht, immer schon einigen Anhalt zu gewinnen, z. B. über die Grund- und Bodenpolitik

der Stadt, über ihre Stellung zu der Frage: ob die Gemeinde gewisse Unternehmungen selbst in die Hand nehmen oder der Privatindustrie überlassen solle, über ihre Pflege von Kunst und Wissenschaft u. dgl. m.

Interessant gestaltet sich auch eine Vergleichung des Stadtbudgets mit dem Budget unserer Mittel- und Kleinstaaten. Dabei ergibt sich, daß das Stadtbudget von Leipzig rangiert zwischen dem Budget von Elsaß-Lothringen mit 62,3 Mill. Einnahmen und 62,1 Mill. Ausgaben und dem Budget des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin mit 22,8 Mill. Einnahmen und 22,8 Mill. Ausgaben und daß es fast dreifach so hoch ist, wie das des Großherzogtums Weimar mit 11,7 Mill. Einnahmen und 11,74 Mill. Ausgaben. Nach dieser kurzen Orientierung des Lesers über das Untersuchungsobjekt wende ich mich nun zur Beantwortung der speziellen Fragepunkte:

I. Stadtgebiet, Einwohnerschaft, Bürgerschaft.

Das Stadtgebiet umfaßt nach der in den Jahren 1889, 1890 und 1891 vollzogenen Eingemeindung einer größeren Zahl von Vorortsgemeinden (Neudnitz, Anger, Crottendorf, Neureudnitz, Thonberg, Neuschönefeld, Neustadt, Volkmarisdorf, Selterhausen, Neufellerhausen, Connewitz, Kößnig, Kleinzschocher, Schleußig, Plagwitz, Lindenau, Gohlis und Gutritsch) einen Flächenraum von 570 746 ar, von denen 18 100 ar auf Straßen und Plätze entfallen. Im Jahre 1903 betrug — abgesehen von den der Stadtgemeinde und dem Johannis-Hospital gehörigen, sowie den durch Ortsstatut befreiten Grundstücken — die Zahl der bebauten Grundstücke 13 315, die der unbebauten 1876, welche insgesamt mit einem Nutzertrage von 75 203 124 Mk. — bzw. einem Grundwerte von 1 128 046 860 Mk. — zur städtischen Grundsteuer eingeschätzt waren.

Nach Aussonderung der anwesenden Fremden aus der innerhalb des Stadtweichbildes wohnenden Bevölkerung haben wir die **Einwohnerschaft** vor uns. Aus dieser scheidet sich wieder ab der engere Kreis der **Gemeindemitglieder** und aus diesem wieder der noch engere Kreis der **Bürger**.

Zu dem engeren Kreis der Gemeindemitglieder gehören nach § 14 unserer revidierten Städteordnung

„diejenigen ‚selbständigen‘ Personen, welche im Stadtbezirk a) wesentlich wohnhaft sind, oder b) ein Grundstück besitzen, oder c) ein selbständiges Gewerbe betreiben.“

Daraus folgt, daß auch nicht am Orte wohnende Personen „Gemeinde-
9*

mitglieder“ sein können. Man bezeichnet sie allgemein mit dem verwaltungstechnischen Ausdruck „Forenser“.

Auch juristische Personen sind — nach der nämlichen Gesetzesstelle — als Gemeindemitglieder zu betrachten und namentlich in steuerlicher Beziehung zu behandeln; doch sind davon ausgenommen:

a) der Staatsfiskus und

b) alle „gemeinnützigen“ Stiftungen und Vereine, dafern sie weder ein Gewerbe betreiben, noch im Gemeindebezirke ansässig sind.

Die in der obigen Gesetzesvorschrift enthaltenen ziemlich dehnbaren Begriffe der „Selbständigkeit“ wie der „Gemeinnützigkeit“ haben bis in die letzten Jahre nicht immer und nicht allenthalben die gleiche Auslegung gefunden. So betrachtete man z. B. Schlafburschen nicht als „selbständig“, und ebenso erfuhr der Begriff der Gemeinnützigkeit bald eine weitere, bald eine engere Auslegung. Nach beiden Richtungen hin hat jetzt die Rechtsprechung unseres Obergerverwaltungsgerichtes festen Boden geschaffen. In Ansehung der persönlichen „Selbständigkeit“ geht dasselbe davon aus, daß zu ihr „der Besitz voller Geschäftsfähigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechtes und die Fähigkeit gehört, über sich selbst frei verfügen zu können und daß diese Geschäftsfähigkeit durch den Mangel eines dauernden Arbeitsverhältnisses und eines eigenen Hausstandes nicht berührt wird.“ Ist in dieser Beziehung die weitere Auslegung zur Herrschaft gelangt, so hat umgekehrt betreffs der „Gemeinnützigkeit“ eine engere Platz gegriffen; denn das Obergerverwaltungsgericht betrachtet nur die Tätigkeit als gemeinnützig, die „opferwillig dem Wohle der Allgemeinheit in idealer oder materieller Beziehung gewidmet ist“. Damit ist z. B. Begräbnis- und Pensionskassen u. dergl. Vereinen, bei denen es sich um Erfüllung einer durch eine Gegenleistung entstandenen vertragsmäßigen Verpflichtung handelt, der Charakter der „Gemeinnützigkeit“ abgesprochen worden.

Aus den Gemeindemitgliedern scheidet sich nun wieder der noch engere Kreis der Bürger aus. Der Eintritt in diesen engeren Kreis erfolgt teils auf Grund der Berechtigung, teils auf Grund der Verpflichtung. Berechtigt, die Erteilung des Bürgerrechts zu verlangen, sind unbescholtene sächsische Staatsangehörige, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben, mindestens drei Mark direkte Staatssteuer entrichten, ihre Staats-, Gemeinde-, Armen- und Schulanlagen während der letzten beiden Jahre vollständig berichtet haben und entweder im Gemeindebezirke ansässig sind oder daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs bis

zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren. Damit ist auch Personen weiblichen Geschlechts die Gewinnung des Bürgerrechts erschlossen.

Diese Berechtigung wandelt sich aber in eine Verpflichtung, sobald es sich um Gemeindemitglieder sächsischer Staatsangehörigkeit handelt, welche männlichen Geschlechts sind, seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und mindestens neun Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Juristische Personen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts weder verpflichtet, noch berechtigt; es bewendet bei ihrer Gemeindemitgliedschaft.

Abgesehen von Sporteln, welche jedoch den Betrag von drei Mark nicht übersteigen dürfen, ist die Gewinnung bez. Erteilung des Bürgerrechts von jeder Abgabe befreit, und es kann nur in dem Falle, wenn mit dem Bürgerrechte besondere nutzbare Berechtigungen verbunden sind und die Betreffenden nicht auf die Teilnahme an diesen Nutzungen verzichten, von denselben ein Einkaufsgeld erhoben werden, welches aber ortsgesetzlich festzustellen ist und nicht willkürlich ausgeworfen werden kann.

Das als Beweis besonderer Achtung und Dankbarkeit verliehene „Ehrenbürgerrecht“ verpflichtet weder zur Mittheilung an Gemeindeleistungen irgend welcher Art, noch befreit es — wie früher — von denselben, wenn für den Betreffenden sonst die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts vorliegt.

Verloren wird das Bürgerrecht einmal durch Aufgabe des Wohnsitzes, dafern der Wegziehende im Orte weder ansässig bleibt, noch eine selbständige gewerbliche Niederlassung behält (und zwar wird die Aufgabe des Wohnsitzes bei freiwilliger, länger als zwei Jahre dauernder Abwesenheit vom Orte angenommen), das andere Mal durch ausdrückliche Verzichtleistung, die jedoch nicht gestattet ist, sobald eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts vorliegt.

Abgesehen von der aus dem Vorstehenden ersichtlichen Scheidung der Einwohnerchaft in Gemeindemitglieder und Bürger, welche nur die rechtliche Wirkung zeitigt, daß die Gemeindemitglieder zwar zu den Gemeindeleistungen in gleicher Weise wie die Bürger mit beizutragen haben, aber an der Ordnung und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nicht mit teilnehmen, tritt eine rechtliche bez. soziale Scheidung der Bürger nur noch in Ansehung der Ansässigkeit oder Nichtansässigkeit derselben hervor (und zwar ist diese Ansässigkeit beschränkt auf die Ansässigkeit mit einem Wohnhause, bei welcher die Ansässigkeit der Ehefrau oder unselbständigen Kinder für den Ehemann und Vater den Berechtigungsgrund abgibt) und wirkt

nur in der Weise, daß — wie es § 40 der revidierten Städteordnung vorschreibt — der angefessenen Bürgerschaft die Hälfte der Sitze im Stadtverordnetenkollegium zufällt.

II. Vertretung der Bürgerschaft.

Die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist durch § 37 der revidierten Städteordnung dem Stadtrate und den Stadtverordneten zugewiesen. Den letzteren steht die Vertretung der Stadtgemeinde gegenüber dem Stadtrate zu. Nach § 68 der Rev. St.O. haben sie die Mitglieder des Rates zu wählen, doch ist hier betreffs einzelner Stellen (Oberbürgermeister, Polizeidirektor, Stadtbauräte) durch das Ortsstatut bez. die Rev. St.O. dem Rate das Recht der Mitwahl eingeräumt. Durch denselben Gesetzesparagraphen ist die Teilnahme der Stadtverordneten an der Gemeindeverwaltung geordnet und näher bestimmt.

Entsprechend der Vorschrift des § 39 der Rev. St.O., nach welcher die Zahl der Stadtverordneten statutarisch festzusetzen ist, hat dieselbe unser Ortsstatut in seinem Nachtrage vom 16. Juli 1890 auf 72 festgestellt, von denen, wie oben schon bemerkt, 36 aus den wahlberechtigten im Gemeindebezirke mit Wohnhäusern Ansässigen zu entnehmen sind.

Für die Wahl der Stadtverordneten sind zunächst die §§ 40—66 der Rev. St.O. maßgebend, doch ist bei verschiedenen Bestimmungen ein abänderndes Anpassen derselben an die speziellen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden im Wege des Ortsgesetzes nachgelassen. Inwieweit davon hier Gebrauch gemacht worden, wird später dargelegt werden. Die durch das Landesgesetz für alle Stadtgemeinden mit Rev. Städteordnung festgelegten Bestimmungen in dieser Beziehung sind in der Hauptsache folgende:

Aus allen Stadtverordnetenkollegien hat ein Drittel alljährlich oder mindestens nach je zwei Jahren auszuscheiden und ist durch eine Neuwahl zu ersetzen, dergestalt, daß jedesmal das zuerst gewählte Drittel ausscheidet. Leipzig hat ortsgesetzlich eine zweijährige Erneuerungsperiode eingeführt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die Bürger mit Ausnahme der Frauen und derjenigen:

- a) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben;
- b) zu deren Vermögen gerichtlicher Konkurs eröffnet worden ist während der Dauer des Konkursverfahrens;
- c) welche von öffentlichen Ämtern, von der Advokatur oder von dem

- Notariate suspendiert worden sind, auf die Dauer der Suspension sowie der Removierten auf fünf Jahre von Zeit der Remotion an;
- d) denen durch richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;
 - e) welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, ingleichen derjenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind;
 - f) welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
 - g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armenkassen, länger als zwei Jahre ganz oder teilweise in Rückstand gelassen haben;
 - h) welche die Selbstständigkeit verloren haben oder die in § 17 für den Erwerb des Bürgerrechts festgesetzten Vorbedingungen nicht mehr erfüllen;

Wählbar sind alle stimmberechtigten Bürger mit Ausnahme der Ratsmitglieder und der besoldeten Gemeindebeamten. Öffentliche und hohe Beamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen und aktive Militärs bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer Vorgesetzten, welche jedoch ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und dem Stadtrate mitzuteilende Gründe nicht verweigert werden darf.

Ablehnen können die Wahl nur diejenigen:

- a) welche das 60. Lebensjahr erfüllt haben;
- b) welche durch ihre Gesundheitsverhältnisse an Erfüllung der ihnen bei Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten dauernd behindert sind;
- c) welche in den Jahren, für die sie das Amt übernehmen sollen, längere Zeit vom Orte abwesend zu sein genötigt sind;
- d) welche bereits ein Gemeindeamt bekleiden;
- e) welche durch Bekleidung des ihnen zugebachten Amtes in ihrer Berufs- oder Erwerbstätigkeit wesentlich gestört werden würden;
- f) diejenigen, welche ein Gemeindeamt ohne Entgelt zwölf Jahre bekleidet haben;
- g) diejenigen, welche ein Gemeindeamt ohne Entgelt sechs Jahre bekleidet haben, für die nächsten sechs Jahre.

Diese Ablehnungsgründe (mit Ausnahme der unter a), f) und g) berechtigten auch zur Niederlegung des bereits übernommenen Amtes.

Wer die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verliert oder dieselbe schon zur Zeit der Wahl nicht mehr besessen hat, hat auszuscheiden; im Falle des Wechsels in bezug auf Anfähigkeit oder Unanfähigkeit aber nur dann, wenn dadurch das schon oben berührte Quotalverhältnis der Anfähigen und Unanfähigen gestört wird. Tritt während der Amtierung des Gewählten eine vorläufige Enthebung (Suspension) von öffentlichen Ämtern oder der Fall ein, daß gegen ihn wegen eines mit Entziehung der Ehrenrechte bedrohten oder eventuell verbundenen Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung bez. Voruntersuchung oder das Hauptverfahren eröffnet oder richterlicher Haftbefehl erlassen worden ist, so ruht die Ausübung des Amtes während der Dauer der vorläufigen Enthebung (Suspension) beziehentlich bis nach Beendigung des Strafverfahrens.

Die Vorbereitung und Leitung der Wahl steht dem Stadtrate bez. einem durch Ortsgesetz dafür bestellten Ausschusse zu, der jedoch mindestens zwei bis drei Wahlgehilfen zuzuziehen hat, welche die Stadtverordneten aus ihrer Mitte oder aus den Kreisen der Bürger zu ernennen haben. Für die Wahlen sind Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren aufzustellen, die vor der Wahl den Stadtverordneten mitzuteilen sind und mindestens 14 Tage lang zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt werden müssen. Bis zum Ende des siebenten Tages können Einwendungen gegen die Liste vorgebracht werden, über welche der Stadtrat Entschließung zu fassen hat. Gegen diese ist der Rekurs an die Aufsichtsbehörde gegeben. Nach Ablauf der vorbemerkten 14 Tage ist die Wahlliste zu schließen und dürfen nur die in derselben Eingetragenen an der Wahl teilnehmen. Die Wahl selbst ist unter Angabe der Zeit und des Ortes der Abstimmung mindestens sieben Tage vorher öffentlich bekanntzumachen.

Sind dies im großen und ganzen die für alle Städte mit revidierter Städteordnung vorgeschriebenen allgemein gesetzlichen Bestimmungen, so ist über die weitere Ausgestaltung des Wahlverfahrens selbst den Gemeinden freiere Hand gelassen, dieselbe im Wege des Ortsgesetzes zu ordnen, wie es ihren Verhältnissen am besten entspricht. Von dieser Ermäßigung haben die städtischen Kollegien Leipzigs im Jahre 1894 in folgender Weise Gebrauch gemacht:

Bis zu dem angegebenen Jahre besaß Leipzig für die Stadtverordnetenwahl ein Wahlrecht, welches — soweit nicht die Zahl der Wähler durch die Vorschriften über die Gewinnung des Bürgerrechts eingeschränkt wurde — sich mit dem Reichstagswahlrechte deckte. Der Wert dieser „Errungenschaft“ wurde jedoch von dem Zeitpunkte ab sehr fraglich, wo die sozialdemokratische Partei es sich zur Aufgabe machte, auf die städtische Verwaltung in ihrem

Sinne Einfluß zu gewinnen. In welcher progressiver Weise sich dieser Prozeß vollzog, möge man aus folgenden Zahlen ersehen:

	Zahl der stimm- ber. Bürger	Abgegebene Stimmen	für die bürgerl. Parteien	für die Sozialdemokratie
1889	13 061	6 809	6 795	—
1890	17 697	11 520	9 191	2329
1891	21 706	14 674	10 361	4313
1892	22 245	15 245	10 341	4904
1893	24 308	15 770	9 835	5935

Diesen Zahlen gegenüber hatte sich die städtische Verwaltung, wenn sie sonst auch auf der Meinung stand, daß die durch die Einverleibung der Vororte ganz gewaltig erstarkte sozialdemokratische Partei mit Fug und Recht beanspruchen könne, auch ihrerseits teilzunehmen an der Erledigung der auch sie berührenden städtischen Angelegenheiten, doch die Frage vorzulegen, ob es wohlgetan sei, mit Hilfe des bestehenden, die Entscheidung lediglich in die Zahl legenden Wahlverfahrens die Erledigung der städtischen Angelegenheiten in absehbarer Zeit in die Hände einer einzigen Partei fallenzulassen und dadurch für die Stadtverwaltung unabsehbare Konsequenzen und unhaltbare Zustände heraufzubeschwören? Aus diesem Grunde entschloß man sich von der in § 57 der revidierten Städteordnung nachgelassenen Einführung der Klassenwahl Gebrauch zu machen. Für diese gab es nun verschiedene Modalitäten: Zunächst kam die Teilung der Wählerschaft nach Berufsclassen in Frage. Gegen diese erhob sich das Bedenken der großen Schwierigkeit einer gerechten Abgrenzung und die große Flüchtigkeit der ihr zugrunde liegenden Verhältnisse, welche geeignet ist, die mit Mühe zustande gebrachte Abgrenzung schon nach kurzen Jahren als unbillig und ungerecht erscheinen zu lassen. Eine nähere Betrachtung des Pluralwahlsystems ließ erkennen, daß die meisten der für eine Zuteilung der Stimmen maßgebenden Momente: wie Alter, Familie, Grundbesitz, Militärdienste usw. auch auf Seiten der Partei wirken würden, deren Übergewicht durch die Masse man aber vermeiden wollte. Und ebenso konnte man sich der Überzeugung nicht verschließen, daß das Proportionalwahlsystem in dem engen Rahmen der Gemeinde versagen würde und müsse, weil hier die Vielgestaltigkeit der lokalen und materiellen Interessen mangelt, welche das Übergewicht einer Partei zu paralysieren imstande ist — eine theoretische Voraussetzung, die auch bei der seitdem stattgefundenen Wahl für das Kaufmannsgericht als zutreffend deutlich erkennbar hervorgetreten ist. Eine Klassenteilung nach Maßgabe der Anteilnahme an der Tragung der städtischen

Lasten erschien als die einzig positive Unterlage. Danach eine Teilung in vier Klassen vorzunehmen, rückte wieder die Befürchtung nahe, daß durch die leicht mögliche Vereinigung zweier Klassen die Möglichkeit zweier sich entgegenstehender gleichstarker Parteien gegeben sei, welche die städtische Verwaltung zum Stillstande verurteilen oder dieselbe von reinen Zufälligkeiten in der Stärke der Parteien abhängig machen können. Man kam daher immer wieder auf das Drei-Klassen-Wahlssystem zurück, ohne sich jedoch mit der rein mathematischen Drittelung und dem darin liegenden plutokratischen Charakter befreunden zu können. Nach vielfachen Versuchen und Berechnungen entschied man sich für folgende Teilung:

- a) die erste Abteilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe von fünf Zwölfteln des Gesamtbetrages der Steuer aller stimmbfähigen Bürger fallen, mindestens aber 5 % der letzteren;
- b) die zweite Abteilung reicht bis zu den nächsten höchstbesteuerten 15 % der stimmbfähigen Bürger;
- c) die dritte Abteilung umfaßt alle übrigen.

Die Einteilung der Bürgerschaft in drei Abteilungen erfolgt spätestens im August des betreffenden Wahljahres nach Feststellung des Katasterfolles der zur Anrechnung kommenden direkten Gemeindesteuern. Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde an diese entrichtet werden, sowie die für die Haltung von Wanderlagern zu entrichtende Gemeindesteuer und die Hundesteuern sind bei der Bildung der Abteilungen nicht anzurechnen. Schneiden in der ersten und zweiten Abteilung die Grenzen so ab, daß mehrere Wähler mit gleichen Steuerbeträgen vorhanden sind, welche nicht alle in den Gesamtsteuerbetrag bez. Bruchteil der Bürger der höheren Abteilung fallen, so sollen sie doch sämtlich der höheren Abteilung zugerechnet werden.

Sinkt der Steuerbetrag eines Bürgers infolge von Reklamation, Erlaß oder dergl. nach Feststellung der die Abteilungsgrenzen bildenden Steuerbeträge unter diese herab oder erhöht sich nach diesem Zeitpunkte durch Zutritt neuer stimmberechtigter Bürger oder aus sonstigen Gründen der Gesamtsteuerbetrag bez. die Zahl der Bürger, so bedingen diese Veränderungen nicht eine Abänderung der für das Jahr festgestellten Grenzen, sondern es werden nur bei dem einzelnen Bürger bis zum Schlusse der Wahlliste, bez. bei eintretendem völligem Verluste des Stimmrechtes auch später noch, die bezüglich seines Steuerfolles eingetretenen Veränderungen berücksichtigt.

Jede Abteilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei

auf die Wähler der Abteilung beschränkt zu sein und zwar je zur Hälfte Ansässige und Unansässige. Ebenso wählt jede Abteilung zwei Reservemänner und bilden die von jeder Abteilung gewählten Reservemänner den Ersatz für ihre Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren bis zur nächsten Ersatzwahl. (Über die Vornahme von Ersatzwahlen nach Aufbrauchung der gewählten Reservemänner bestehen spezielle, hier zuweit führende Bestimmungen.)

Zum Zwecke der Vornahme der Wahlen ist nun die Stadt in zwölf ortsgesetzlich festgelegte Wahlbezirke geteilt worden. Jeder Bürger wählt in dem Wahlbezirke, in welchem er zur Zeit der Aufstellung der Wahlliste wohnt. Maßgebend ist die in dieser angegebene Wohnung. Die Forenser wählen im ersten Wahlbezirke.

Die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten wird bei der ersten und zweiten Abteilung auf die Bezirke nicht verteilt, für diese Abteilungen bildet vielmehr die ganze Stadt betreffs der zu Wählenden nur einen Wahlbezirk (Wahlkreis) und es kann für diese Abteilungen vom Räte eine Vereinigung mehrerer Wahlbezirke zur Ausübung des Stimmrechtes nach Maßgabe der in ihnen vorhandenen Wähler angeordnet werden.

In der dritten Abteilung aber bilden der erste und zweite Wahlbezirk den I. Wahlkreis, der dritte, vierte, fünfte und sechste den II., der siebente und achte den III., der neunte, zehnte, elfte, zwölfte den IV. und es wird die Zahl der zu Wählenden unter diese vier Wahlkreise gleich verteilt, so daß jeder derselben beim zweijährigen Wechsel zwei Stadtverordnete und zwar je einen Ansässigen und je einen Unansässigen zu wählen hat, ohne dabei an die Wähler des Kreises gebunden zu sein. Für die zwei von der Abteilung zu wählenden Reservemänner wählt allemal einer dieser Wahlkreise einen Ansässigen und ein zweiter einen Unansässigen. Die Reihenfolge der Wahlkreise dabei ist ein für allemal durch die Stadtverordneten durchs Los bestimmt worden.

Sehen wir nun an der Hand der letzten im Jahre 1902 stattgefundenen Stadtverordnetenwahl mal zu, wie die im Vorstehenden aufgeführten Vorschriften sich in die Wirklichkeit umsetzen:

Es waren vorhanden 29 795 stimmberechtigte Bürger, von denen 5 576 ansässig, 24 219 aber unansässig waren. Sie zahlten zusammen 6 018 996,04 Mk. an Steuern. Bei Einteilung derselben in die drei Abteilungen ergab sich folgendes Bild:

I. Abt.	1 507	Bürger	(1066 Anf.	441 Unanf.)	3,554 786.80	Steuerbetrag
II. "	4 470	"	(2792 "	1 678 "	) 1,554 848.91	"
III. "	23 818	"	(1718 "	22 100 "	) 909 360.33	"

Die erste Abteilung schneit ab mit einem Gesamtsteuerbetrag von 779,80 Mk. Denselben zahlten 33 Personen, von denen 32 rechnungsmäßig, die dreiunddreißigste aber auf Grund der Regulativbestimmung der ersten Abteilung zuzuweisen waren. Die zweite Abteilung umfaßte die Bürger herab bis zu einem Gesamtsteuerbetrag von 154,36 Mk. und die dritte die Zahl der übrigen Bürger. Hierbei ist jedoch auf folgendes die Aufmerksamkeit zu lenken:

Die oben angegebenen Scheidungssteuerbeträge für die einzelnen Abteilungen repräsentieren — dafern man lediglich die Gemeinde-Einkommensteuer ins Auge faßt — für die erste Abteilung ein Einkommen des Betreffenden von rund 15 000 Mk., für die zweite Abteilung ein solches von rund 4000 Mk. Berücksichtigt man nun, daß bei den Mitgliedern des Reichsgerichtes und der Universität das Einkommen aus dem Amte nur zur Hälfte, bei den übrigen Festbesoldeten aber nur zu $\frac{4}{5}$ in Anschlag gebracht wird, so bedarf es keiner weiteren Ausführung und Begründung des Ergebnisses: daß das gesamte Beamtentum der Stadt (einschließlich der Geistlichen, Lehrer und kaufmännischen Angestellten), wenn es nicht durch Grundbesitz oder Kapitalvermögen in eine höhere Abteilung gehoben wird, bei einem Einkommen bis zu ca. 5000 Mk. der dritten Abteilung, im übrigen aber nur der zweiten Abteilung zufällt. Daraus erhellt weiter, daß die erste Abteilung in der Hauptsache durch die dem Stande des Handels und der Industrie Angehörigen gebildet wird. Berücksichtigt man nun in der zweiten Abteilung das starke Überwiegen der Ansässigen und umgekehrt in der dritten Abteilung das der Unansässigen, so erkennt man, daß das Beamtentum — wenn es gestattet ist, diesen Sammelnamen zu gebrauchen — auf sich allein gestellt, weder in der zweiten noch in der dritten Abteilung einen ausschlaggebenden Einfluß äußern oder beanspruchen kann. Ungleich günstiger liegen in diesen beiden Abteilungen die Verhältnisse, und zwar in der zweiten Abteilung für die Hausbesitzer, in der dritten für die Arbeiterpartei. Während bei der letzteren die politischen Gesichtspunkte den Ausschlag geben, tritt in der Partei der Hausbesitzer mehr der Interessentstandpunkt zutage.

In beiden Abteilungen führt das Übergewicht der beiden Stände dazu, daß, da in den Abteilungen die Ansässigen auch von den Unansässigen und umgekehrt gewählt werden, in der zweiten Abteilung die Unansässigen, in der dritten Abteilung die Ansässigen der ausschlaggebenden Partei genehme Leute sein müssen. Ja es hat in der dritten Abteilung dazu geführt, daß ein Grundstück in den Kollektivbesitz einer größeren Anzahl von Personen übergegangen ist (ohne daß es diesen auch nur einen nennens-

werten Nutzen gewährt) augenscheinlich lediglich zu dem Zwecke, um die nötige Zahl von ansässigen Kandidaten aufstellen zu können. Will also das Beamtentum sich die Möglichkeit erschließen, einen seiner geistigen Bedeutung und auch seiner Zahl entsprechenden Einfluß auf die Gestaltung der städtischen Dinge zu gewinnen, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich ebenfalls als Stand zu organisieren und durch Fühlungnahme und Verbindung mit anderen Parteien sich die ihm gebührende Zahl von Plätzen zu sichern. Zurzeit mangelt ihm aber noch diese Organisation.

Liegen in diesen beiden Abteilungen die Dinge so, wie dargetan, so zeigt uns die erste Abteilung ein etwas davon abweichendes Bild. In ihr überwiegen zwar auch die Ansässigen, aber es werden bei ihr, da mit dem Grundbesitz gewöhnlich Handels- oder Industrieinteresse eng verbunden ist, die speziellen Grundbesitzinteressen durch diese anderweiten Interessen balanciert und dadurch wird in dieser Abteilung auch etwas Raum geschaffen für die Berücksichtigung anderweiten Interesses. Die Plätze, die bisher das Beamtentum im Kollegium der Stadtverordneten inne hatte, verdankte es in der Hauptsache der Wahl durch die erste Abteilung.

So hat die ganze Konstellation der Verhältnisse dazu geführt, daß keine der im Kollegium vertretenen Parteien ein solches Übergewicht besitzt, daß sie imstande wäre, die städtischen Angelegenheiten lediglich in ihrem Sinne gestalten zu können. Mag das in dem oder jenem Einzelfall einen Vorteil verschmerzen, so verhindert es doch auch das Gegenteil und bedingt für den Gang der Dinge eine mittlere Linie, die eine vielleicht langsamere, aber doch stetige von der Entwicklung verbürgt.

Allerdings läßt sich und nicht ohne eine gewisse Berechtigung die Frage aufwerfen: Kann man einem Wahlverfahren das Wort reden, welches die großen und zahlreichen Klassen der öffentlichen und Privatbeamten, der Professoren und Lehrer usw. nur in den Persönlichkeiten zum Worte gelangen läßt, die vor den Augen der ausschlaggebenden Interessenparteien aus dem oder jenem Grunde Gnade finden?

Auf diesen Einwurf sei folgendes bemerkt: Man nehme ein Wahlsystem her, welches man wolle, immer wird man zugestehen müssen, daß das Klassenwahlsystem, welches sich auf der Leistung für Staat oder Gemeinde aufbaut, zwei Grundbedingungen in einer Weise entspricht, wie kein anderes. Es verhütet zum ersten die vollständige Vernichtung und Unterjochung aller und auch der berechtigtesten Interessen durch die brutale Macht der bloßen Majoritätsziffern; zum anderen ist es das System, welches von allen am meisten der Forderung der Gerechtigkeit entspricht. Proklamiert man auf der einen Seite als Grundsatz, daß es nur der Gerechtigkeit entspreche,

wenn alle Staats- und Gemeindebürger nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Tragung der Staats- und Gemeindelaften herangezogen werden, dann muß man auch der Folgerung Rechnung tragen, entsprechend der Anteilnahme an den öffentlichen Lasten auch die öffentlichen Rechte zu verteilen. Weiter kommt hinzu, daß es wohl ein Mittel gibt, diese nicht vorhergesehene und erst später durch die einspielenden Interessenkämpfe hervorgerufene Unzuträglichkeit zu vermeiden. Das Mittel besteht in einer Kombination des Klassenwahlsystems mit dem Proportionalwahlsystem in der Weise, daß die zur Wahl nötige Schichtung der Bürgerschaft nach den Grundsätzen der Klassenwahl vorgenommen wird, innerhalb dieser Schichten aber die Vertreter durch die Proportionalwahl bestimmt werden. Ob es im Wege des Ortsstatuts jetzt noch zu machen sein wird, mag dahingestellt bleiben, bei einer Revision unserer Städteordnung aber wird gerade das Gemeindewahlrecht einen Punkt abgeben, um den man nicht wohl wird herum kommen können.

Die große Zahl der Mitglieder unseres Stadtverordnetenkollegiums, wie nicht minder der Umstand, daß im Laufe der Jahre eine größere Anzahl seiner Mitglieder gleichzeitig Mitglieder des Reichstags oder unseres Landtags waren, haben dazu geführt, ihm den Stempel eines Stadtparlaments aufzudrücken. Wir haben in demselben politische und wirtschaftliche Parteien, die sich von Fall zu Fall zusammenfinden oder auch gegeneinander Stellung nehmen und welche die gerade vorliegenden Fragen vielfach unter dem Gesichtswinkel ihrer Parteienanschauung betrachten und behandeln. So ist mit Sicherheit anzunehmen, daß alle Vorlagen, welche die Kirche, das Militär und eine indirekte Besteuerung betreffen, die sozialdemokratische Fraktion gegen, fast alle Vorlagen aber, welche die Volksschule oder Arbeiter berühren, für sich haben werden. Und ebenso muß man bei der Partei der Hausbesitzervereine mit einer Gegnerschaft gegen die städtische Grundsteuer und alle Belastungen des Grundbesitzes rechnen u. dergl. m.

Am deutlichsten tritt für den Außenstehenden der Charakter des Stadtparlaments bei der Budgetberatung zutage. Dieselbe wird regelmäßig mit einer über die gesamte Finanzlage der Gemeinde orientierenden Übersicht von seiten des Referenten eingeleitet und daran schließt sich, genau, wie in den gesetzgebenden Körperschaften, eine Generaldebatte, welche zuzeiten in recht weit gespanntem Rahmen die Gelegenheit bietet, alles das zutage zu fördern, was man betreffs einzelner Fragen oder gegen den oder jenen Dezerenten auf dem Herzen hat.

Selbstverständlich bestehen bei der großen Menge der der Erledigung harrenden Geschäfte innerhalb der Gemeindevertretung noch besondere Kommissionen, denen die Vorberatung bez. Durcharbeitung der Vorlagen

überwiesen wird. Wenn nötig, erbitten sie vom Räte weitere Information bez. auch das Erscheinen des betreffenden Dezernenten in ihrer Sitzung und erstatten dann ihrem Kollegium durch einen von ihnen bestellten Referenten Bericht und Begründung über den von ihnen gemachten Vorschlag zur Beschlußfassung über die Sache. Dieses Verfahren wird auch bei der Erledigung des Voranschlages des Stadthaushalts eingehalten, nur hier in breiterem Rahmen, weil bei dieser Vorlage sämtliche städtische Verwaltungsabteilungen beteiligt sind. Berührt eine Vorlage das Gebiet mehrerer dieser Kommissionen, z. B. das der Baudeputation und das der Finanzdeputation, so treten diese zu gemeinschaftlicher Sitzung zusammen und erstatten dann auch einen gemeinsamen Bericht. Eine besondere sozialpolitische Kommission besteht nicht. Man hat einer solchen Institution keinen Geschmack abzugewinnen vermocht und war bisher der Meinung, daß in einem Kollegium von 72 Personen, in welchem der fünfte Teil aus Vertretern der Arbeiterpartei besteht und Ärzte usw. zur Genüge vorhanden sind, die erforderlichen sozialpolitischen Gesichtspunkte (soweit sie nicht schon der Rat berücksichtigt hat) bereits aus der Mitte der Versammlung bez. der Kommissionen heraus ihre Betonung finden, und daß es nicht notwendig sei, eine besondere Kommission dafür einzusetzen, welche sich dann, um ihre Daseinsberechtigung zu erweisen, verpflichtet fühlt, eine jede und auch die farbloseste Sache mit sozialpolitischem Öle zu salben. Man wird zugeben, daß diese Auffassung der Sachlage einer gewissen Berechtigung nicht entbehrt, wenn man die soziale Zusammensetzung des Stadtverordnetenkollegiums ins Auge faßt. Demselben gehörten im Jahre 1904 an: 22 Kaufleute, 25 Gewerbetreibende, 7 kaufmännische Beamte, 5 Lehrer, 5 Rechtsanwälte, 4 Schankwirte, 3 Ärzte, 2 Redakteure, 2 Arbeiter, 1 Reichsbeamter. Nimmt man hinzu, daß alle Vorlagen schon vorher die Beratungen eines aus 32 Mitgliedern bestehenden Ratskollegii passiert haben, dann fragt man sich billig, was dann eine sozialpolitische Kommission noch soll?

Auch ohne das Bestehen einer solchen Kommission können wir auf die Verabschiedung einer ganzen Reihe in das Gebiet der Sozialpolitik einschlagender Ortsgesetze und Bestimmungen verweisen, durch welche die städtischen Kollegien bestrebt gewesen sind, die Verhältnisse ihrer Beamten und Arbeiter der Zeit entsprechend zu gestalten und auch auf anderen Gebieten den berechtigten Forderungen der Zeit nach Kräften Rechnung zu tragen. Ich nenne hier nur folgende:

1. Bestimmungen über Einrichtungen und Tätigkeit der Arbeiterausschüsse im Bereiche einzelner Verwaltungszweige,
2. Bestimmungen über die Fürsorge für städtische Arbeiter,

3. Bestimmungen über die Lohngewährung an städtische Arbeiter in Erkrankungsfällen,
4. Bestimmungen über die Vergütung von Überstunden und Überarbeiten,
5. Ortsgesetz über die Unfallfürsorge für städtische Beamte,
6. Regulativ über Teilvermietungen.

Ebenso dürfte die Errichtung einer Freibank, der Versuch einer Abgabe von Gemeindeland in Erbpacht zur Beschaffung billiger kleiner Wohnungen, sowie die Errichtung von Volksbrausebädern in verschiedenen Teilen der Stadt und die Hergabe von Gemeindeland in den städtischen Waldungen zur Errichtung von Konvalveszentenstationen hierher zu rechnen sein.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen hier noch die zum Zwecke der Geschäftserleichterung und -vereinfachung durch Ortsgesetz in Gemäßheit von § 121 ff. der Rev. Städteordnung aus Ratsmitgliefern, Stadtverordneten und Mitgliedern aus der Mitte der Bürgerschaft gebildeten gemischten ständigen Ausschüsse. Derartige Ausschüsse bestehen: 1. für die Stadtverordnetenwahlen, 2. für das Volksschulwesen, 3. für die Gasanstalten, 4. für die öffentliche Gesundheitspflege, 5. für die kommunale Steuerveranlagung, 6. für das Armenwesen, 7. für das katholische Schulwesen, 8. für die städtischen Theater, 9. für einzelne Stiftungen und Anstalten. Ihre Zusammensetzung, wie ihre Kompetenz — die natürlich in verwaltender Beziehung eine ziemlich ausgedehnte ist und z. B. beim Ausschluß für das Armenwesen die Gestalt einer fast selbständigen, den Ortsarmenverband vertretenden Behörde annimmt — sind durch Ortsgesetz geregelt. Während die ihnen angehörenden Ratsmitglieder vom Räte ernannt werden, erfolgt die Ernennung der Stadtverordneten und der Mitglieder aus der Bürgerschaft durch das Stadtverordnetenkollegium. Sie treten unter dem Voritze eines vom Räte aus seiner Mitte bestellten Vorsitzenden zusammen und führen ihre Geschäfte in Unterordnung unter dem Stadtrate.

Von einem besonderen Einfluß der Tagespresse auf den Gang der städtischen Angelegenheiten läßt sich eigentlich nicht sprechen. Es dürfte das damit zusammenhängen, daß, wie schon oben erwähnt, in den städtischen Kollegien, wenn auch die Ansätze zu einer politischen oder wirtschaftlichen Gruppenbildung — namentlich im Stadtverordnetenkollegium — erkennbar sind, doch keine spezielle Partei überwiegend und ausschlaggebend ist, so daß die ihr dienende Presse die Führung und damit ausschlaggebenden Einfluß gewinnen könnte. Selbstverständlich erscheinen ab und zu in den einzelnen Organen der Tagespresse von einzelnen oder auch von bestimmten Kreisen ausgehende Anregungen, Beschwerden und Besprechungen, es hängt aber ganz von dem sachlichen Gehalte derselben ab, ob sie in den städtischen

Kollegien eine Resonanz und Beachtung finden. Zu einem guten Teil möchte dieses Beiseitestehen der Tagespresse aber auch dadurch bedingt sein, daß man seitens der städtischen Kollegien streng darauf hält, daß ihre Mitglieder sich bei Vergabung von städtischen Arbeiten und Lieferungen tunlichst fern halten. Nur bei freien Konkurrenzen wird von diesem Grundsatz hie und da mal eine Ausnahme gemacht. Damit ist die Veranlassung beseitigt, welche (wie man andernwärts beobachten kann) nur zu leicht zu Mißstimmungen in der Bürgerschaft führt, die dann in der Tagespresse zum Austrage gelangen und derselben zu einem gewissen Einfluß auf den Gang der kommunalen Dinge verhelfen.

Gehe ich mich jedoch dem nächsten Abschnitte zuwende, sei es mir gestattet, hier einen Punkt zur Sprache zu bringen, der von Jahr zu Jahr von einem immer tiefer greifenden Einflusse wird, die Gewinnung des sächsischen Staatsbürgerrechtes durch Reichsinländer. Es ist bekannt, daß nach § 1 des Freizügigkeitsgesetzes keinem Reichsangehörigen wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden darf. Auf Grund dieser nun schon fast 40 Jahre in Kraft befindlichen Bestimmung nimmt, unterstützt durch die Anziehungskraft und die vorgeschobene Lage Leipzigs, von Jahr zu Jahr die Zahl derjenigen Einwohner zu, welche der sächsischen Staatsangehörigkeit ermangeln, die — wie oben schon gezeigt — für die Ausübung kommunaler und staatlicher Rechte die Voraussetzung und Grundlage bildet. Diesen Mangel zu beheben empfindet man aber auf seite der Zugewanderten nicht das geringste Bedürfnis; im Gegenteil suchen die weitaus meisten, da die Ausübung der öffentlichen Rechte auch eine Übernahme öffentlicher Verpflichtungen im Gefolge hat, diese exemte Stellung nach Kräften festzuhalten, um sich der Übernahme solcher öffentlichen Verpflichtungen zu entziehen. Eine Ausnahme machen nur die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei zwecks Verstärkung ihres Einflusses bei den politischen und kommunalen Wahlen. Hatte man früher den patriotischen Vorwand, daß man seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht gern aufgeben möge, so ist dieser durch § 7 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit gefallen, denn man kann die neue Staatsangehörigkeit erwerben, ohne die alte aufgeben zu müssen. Es ist also nur die Unlust in den Übernahmen öffentlicher Verpflichtungen, welche die obige Gesetzesbestimmung sich zu nütze macht.

Der diesen Dingen ferner Stehende hat keine Ahnung davon, welche unendlichen Schwierigkeiten auf den verschiedensten staatlichen und kommu-

nen Verwaltungsgebieten von Jahr zu Jahr in immer steigendem Maße den Verwaltungsbehörden und den Gemeinden daraus erwachsen. Es wird hohe Zeit, daß, um dieser „Drückbergerei“ in den sogenannten besseren Ständen einen Niegel vorzuschieben, das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit einen Zusatz erhält, daß jeder Reichsinländer nach Ablauf eines Zeitraumes von (sagen wir) fünf Jahren verpflichtet ist, die Staatsangehörigkeit in dem Staate seines Aufenthaltes zu erwerben. Wer sich die Vorteile eines Staats- oder Gemeindefens zu nütze macht, kann sich billigerweise auch nicht entziehen, gleich den übrigen Staats- und Gemeindegliedern, dessen Lasten mit zu tragen.

III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte.

Gemeindevorstand und höhere Beamte.

Obgleich § 37 Abs. 2 unserer Rev. St.O. den diesen unterstellten Gemeinden nachläßt, im Wege des Ortsstatutes die beiden städtischen Kollegien in eines — den Stadtgemeinderat — zu verschmelzen, haben doch, bis auf zwei, alle diese Gemeinden an dem Dualismus der Gemeindeverwaltung festgehalten und auch in den Gemeinden, die davon abgegangen, darf die den Stadträten beigelegte obrigkeitliche und Polizeigewalt nicht auf ein die Stadtverordneten mitumfassendes Kollegium übertragen werden.

Was nun den Stadtrat selbst anlangt, so ist für denselben (im Gegensatz zur Rheinischen Präsekturalverfassung) die Kollegialverfassung beibehalten. Dies bedingt für den Bürgermeister eine Stellung als *primus inter pares*. Er ist nach § 106 der Rev. St.O. der „Vorsteher“ des Stadtrates und hat als solcher den ganzen Geschäftsgang zu leiten und zu beaufsichtigen, und ist deshalb in erster Linie für die Legalität der Kollegialbeschlüsse verantwortlich. Gehen ihm gegen die Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses Bedenken bei, so hat er vor dessen Ausführung die Entschließung des Kreishauptmanns einzuholen. In seiner Funktion als Vorsteher und Geschäftsleiter liegt selbstverständlich die Befugnis, von der Geschäfts erledigung in den einzelnen Ressorts jederzeit Kenntnis zu nehmen und die darüber erforderliche Auskunft und Aufklärung zu erhalten, auf die Beseitigung von vorgefundenen Übelständen und Unzuträglichkeiten teils selbst, teils durch das Kollegium, dem er als der Dienstbehörde des betreffenden Magistratsmitgliedes darüber berichtet, zu dringen, dagegen ist es Sache der Aufsichtsbehörde, die Mitglieder des Stadtrates, welche ihre Pflichten verlegen, mit Ordnungsstrafen zu belegen (§ 133); ebenso ordnet sich das

Disziplinarverfahren gegen Ratsmitglieder gemäß § 95, Abf. 2 der Rev. St.D. nach den für die Zivilstaatsdiener gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen.

Die Wahl der Ratsmitglieder steht der Regel nach (§ 68, Ziff. 1) den Stadtverordneten zu. § 86 der Rev. St.D. stellt zwar für die besoldeten die Lebenslänglichkeit der Wahl als Regel hin, läßt aber eine Vorwahl auf sechs oder zwölf Jahre durch Ortsstatut zu und sieht für diesen Fall und den Fall der Nichtwiederwahl die Gewährung der Hälfte des Dienst Einkommens als jährliche Pension vor, die wegfällt, ruht oder sich mindert, wenn der Betreffende durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste ein Einkommen oder eine Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension das frühere Dienst Einkommen überfliegen wird. Von dieser zugelassenen Ausnahme dürften (soweit meine Kenntnis reicht) wohl alle Städte mit Rev. St.D. Gebrauch gemacht haben.

Etwas anders liegt die Sache bei der Wahl des Bürgermeisters oder, wo deren mehrere sind, des ersten derselben. Hier treten beide städtische Kollegien zu einem einzigen Wahlkollegium zusammen.

Gelten diese Bestimmungen mithin auch für Leipzig, so sind hier doch für einige Ratsstellen noch ortsstatutarische Ausnahmen zu erwähnen:

Zunächst ist die gemeinsame Wahl durch beide städtische Kollegien auch für die Posten des Polizeidirektors und der Stadtbauräte vorgesehen; weiter werden die letzteren auch nach einer Vorwahl von sechs Jahren jedesmal nur auf zwölf Jahre wiedergewählt. Dementsprechend ist aber auch die Pensionsberechtigung der Stadtbauräte dahin geordnet, daß, wenn ein Stadtbaurat nach Ablauf der zweiten oder einer weiteren Wahlperiode nicht wieder gewählt werden sollte, dann die reguläre Pension nach der verbrachten Dienstzeit eintritt.

Im Falle einer Wiederwahl nach sechs Jahren gilt die Wahl für alle besoldeten Ratsmitglieder mit Ausnahme der Stadtbauräte auf Lebenszeit. Einer Bestätigung durch den Kreishauptmann bedarf nach § 92 der Rev. St.D. nur die Wahl des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters als seines Stellvertreters; auf Grund besonderer statutarischer Bestimmung aber auch die Wahl des Polizeidirektors, der Mitglied des Ratskollegii ist und die Bestellung seines aus der Zahl der besoldeten Stadträte zu ernennenden Stellvertreters. Diese nicht auf der Rev. St.D. basierende statutarische Bestimmung beruht auf besonderen für die Verwaltung der Polizei in Leipzig bestehenden Bestimmungen, die durch § 101 der Rev. St.D. als weiter bestehend hingestellt worden sind.

Der Oberbürgermeister, der Bürgermeister, der Polizeidirektor und vier

besoldete Stadträte müssen die Befähigung besitzen, welche nach den bestehenden Vorschriften die Voraussetzung zur Annahme eines selbständigen Richteramtes bzw. zur Ausübung der Advokatur bildet. Diese Qualifikation wird speziell auch — obschon es nicht direkt vorgeschrieben ist — für den ersten besoldeten Stadtrat zu fordern sein, weil auf ihn und nicht auf den Polizeidirektor gemäß § 2 des Nachtrags zum Ortsstatut vom 13. Dezember 1888 im Falle der Behinderung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters der Vorstoß im Ratskollegium und die Verantwortlichkeit für die Geschäftsleitung des Rates übergeht. In ähnlicher Weise wird auch für die Stadtbauräte die Ablegung der zweiten technischen Staatsprüfung gefordert. Eine Dispensation von diesen Befähigungsnachweisen wird wohl kaum jemals in Frage kommen, ihre Möglichkeit dürfte aber an der Hand des § 136 der Rev. St.O. nicht als ausgeschlossen zu gelten haben.

Die Wahl der nicht besoldeten Ratsmitglieder erfolgt jedesmal nur auf die Zeit von sechs Jahren durch die Stadtverordneten. Einer Bestätigung dieser Wahlen bedarf es nicht. Wiedermahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig. Sie unterstehen denselben Disziplinarvorschriften und genießen dieselben Rechte, wie die besoldeten Mitglieder des Kollegiums. Ein Unterschied besteht nur in Ansehung der Nebenämter und der Nebenbeschäftigung. Während § 6 des Nachtrags zum Ortsstatut vom 10. April 1896 bestimmt: „Rein besoldetes Ratsmitglied darf ohne vorgängige Genehmigung des Rates und Zustimmung der Stadtverordneten ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung übernehmen, welche mit einem Entgelt verbunden ist, oder Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft sein,“ gilt diese Bestimmung nicht für die unbesoldeten Ratsmitglieder.

Die Gehaltsfrage ist betreffs der besoldeten Ratsmitglieder dahin geordnet, daß für die Stellen des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters, des Polizeidirektors und der drei ersten Ratsstellen, die sämtlich durch besondere Wahl zu besetzen sind, feste, sich nicht ändernde Gehalte ortstatutarisch ausgeworfen sind, während bei allen anderen besoldeten Ratsstellen ein Anfangsgehalt eingestellt ist, der durch Alterszulagen bis zu einem ebenfalls ortstatutarisch festgesetzten Höchstgehalte anwächst.

Die Verhältnisse der städtischen Unterbeamten werden geregelt:

- a) durch das Statut, die Rechtsverhältnisse der Gemeindeunterbeamten und städtischen Angestellten betr. vom 3. Januar 1885 und verschiedenen Nachträgen dazu;

- b) durch die Gehaltsordnung für die Gemeindebeamten der Stadt Leipzig vom 24. März 1900 und Nachträgen dazu und
- c) durch die Ordnung betr. die Annahme und Prüfung von Beamten des Rates und Polizeiamts der Stadt Leipzig vom 24. März 1900.

Als Gemeindeunterbeamte im Sinne des § 105 der Rev. St.O. sind anzusehen alle diejenigen städtischen Beamten, welche vom Stadtrat oder Polizeiamt zu einem etatmäßig begründeten, mit einem bestimmten jährlichen Einkommen aus einer städtischen Kasse verbundenen städtischen Amte eingesetzt sind, dem sie ihre volle Zeit und Kraft widmen.

Die städtischen Beamten zerfallen in vier Gruppen und werden auf gegenseitige, beiden Teilen freistehende Kündigung angestellt, und zwar die in Gruppe I gehörigen auf sechsmonatliche, die in Gruppe II auf dreimonatliche, die in Gruppe III auf einmonatliche und die in Gruppe IV auf vierzehntägige Kündigung. Den juristischen Beamten des Rates und Polizeiamtes gegenüber kann nach vollendeter zweijähriger Dienstzeit nicht mehr, den übrigen Beamten gegenüber aber auch später von der Kündigung Gebrauch gemacht werden, doch hat, falls ein Beamter zehn Jahre in städtischen Diensten gestanden, die Kündigung durch Plenarbeschluß des Rates zu erfolgen, und nach 25 im Dienste der Stadt verbrachten Jahren kann von dem Vorbehalt der Kündigung überhaupt nicht mehr Gebrauch gemacht werden.

Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung darf nur mit Genehmigung des Rates übernommen werden und einer gleichen Genehmigung bedarf es für einen Geschäftsbetrieb seitens der zur Haushaltung eines Beamten gehörenden Personen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Urlaub erhalten alle Beamten, sofern es der Dienst gestattet, je nach ihrer Gruppenzugehörigkeit im Betrage von acht Tagen bis zu vier Wochen im Jahre.

Die Versetzung in den Ruhestand, wie der Anspruch darauf sind durch die Pensionsordnung in ihrer neuen Fassung vom 20. Oktober 1904 geordnet. In ihren Grundsätzen und Grundzügen stimmt dieselbe vielfach und in der Hauptsache mit der für die Staatsdiener überein, nur mag bezüglich der besoldeten Ratsmitglieder hervorgehoben sein, daß mit Rücksicht auf die oben schon berührte Bestimmung der Rev. St.O., nach welcher im Falle der Nichtwiederwahl nach sechs Jahren die Hälfte des Gehaltes als Pension zu gewähren ist, auch im Falle der Wiederwahl die Pension sofort mit einem Mindestbetrage von 50 % des Gehaltes einsetzt

und bis zu 80 % desselben ansteigt, welcher Prozentsatz überhaupt auch für die Unterbeamten den erreichbaren Höchstfuß der Pension darstellt.

In analoger Weise sind auch die Disziplinarverhältnisse der Unterbeamten geordnet. Auch in dieser Beziehung halten die ortsgesetzlichen Bestimmungen möglichste Föhlung mit den staatlichen Vorschriften und für die unkündbaren Beamten treten überhaupt die letzteren, soweit sie von den ortsgesetzlichen abweichen, in Wirksamkeit.

Je nach den Gruppen, denen sie angehören, ist auch der Nachweis der Qualifikation für die einzelnen Beamtenkategorien ein verschiedener. Von den juristischen Unterbeamten wird das Referendariats-examen bzw. das staatliche Affessorenexamen bzw. das Examen für den höheren Verwaltungsdienst beansprucht; von den technischen Unterbeamten ist die Baumeister- bzw. die Regierungsbaumeisterprüfung nachzuweisen, während die Prüfungen für die Kanzleiunterbeamten ortsgesetzlich geregelt sind und in eine Expedienten- und Sekretärprüfung zerfallen.

An der Hand der eben erwähnten Gruppen sind nun ebenfalls die Beamtengehälter aufgebaut.

Gruppe A. umfaßt die juristischen Unterbeamten des Rates. Die Referendare setzen mit einem Anfangsgehalt von 2000 Mk. ein und steigen durch nach je zwei Jahren eintretende Alterszulagen in Höhe von 120 Mk. bis zu 3200 Mk. auf. Die Affessoren setzen mit 3000 Mk. ein und steigen in gleicher Weise durch zweijährige Alterszulagen von 300 Mk. bis zu 3900 Mk. und von da durch Alterszulagen von 150 Mk. bis zu 4950 Mk. Die Polizeiräte und Stadtschreiber gehen durch dreijährige Alterszulagen von je 300 Mk. bis zu 6300 Mk. bzw. 6000 Mk.

Gruppe B. enthält diejenigen Beamten, für welche der Anfangsgehalt besonders festgesetzt ist, zu dem nach je drei Jahren Alterszulagen von je 300 Mk. hinzutreten. Es gehören in diese Gruppe z. B. die Direktoren der Museen, des Archivs, des Schlachthofes, der Gasanstalten usw. usw.

Gruppe C. zerfällt, weil in ihr die große Menge der Kanzlei- und Rassenbeamten vereinigt ist, in acht Klassen mit für jede Klasse aufsteigendem Anfangsgehalte, der sich, dafern nicht eine Beförderung des betreffenden Beamten in eine der folgenden höheren Klassen stattfindet, durch in ihrer Höhe ebenfalls abgestufte und nach je drei Jahren eintretende Alterszulagen erhöhen. Die Anfangsgehälter steigen von 1400 Mk. bis zu 4200 Mk. an (1400, 1600, 1800, 2100, 2500, 3000, 3600, 4200 Mk.) und es gehen die Klassen durch sechsmalige Alterszulagen mit einem Endgehalte von 2000, 2300, 2600, 3000, 3500, 4125, 4850, 5575 Mk. aus. Bis zur Klasse IV mit dem Anfangsgehalte von 2500 Mk. erfolgt das

Aufsteigen in den Klassen nach dem Dienstaltersprinzip, ohne daß jedoch ein „Anspruch“ auf die Beförderung in eine höhere Klasse bestände. Die Stellen von Klasse IV—I sind „herausgehobene“ Stellen (Bureau- und Kassenvorstände, Steuerinspektoren, Sekretäre usw.), für deren Zuteilung nur die Leistungsfähigkeit des betreffenden Beamten ohne Rücksicht auf das Dienstalter entscheidend ist. Die Klassen bauen sich in Gestalt einer abgestumpften Pyramide auf, so daß die Klasse VIII als Basis die größte Stellenzahl enthält, doch wird von seiten der städtischen Kollegien Bedacht darauf genommen, bei Schaffung neuer Stellen auch die höheren Klassen mit der entsprechenden Anzahl zu bedenken, um so dem Beamtenpersonale das Aufsteigen in bessere Gehaltsverhältnisse zu erleichtern.

In Gruppe D. sind die Schutzmannschaft, die Ratsdiener und Boten, sowie die Mannschaften der Berufsfeuerwehr zusammengefaßt. Auch hier findet eine Schichtung nach Klassen und in den einzelnen Klassen fast überall ein sechsmaliges Aufsteigen im Gehalte durch Alterszulagen statt, dafern der Betreffende nicht bereits vor Erhalt einer der späteren Alterszulagen in eine höhere Klasse aufrückt. Neben dem Gehalte beziehen alle diese Mannschaften noch ein besonders festgesetztes jährliches Bekleidungsgehalt.

Infolge des Vorgehens der Reichs- und Landesgesetzgebung, welche den Gemeinden immer neue Geschäfte zur Erledigung überweisen und im Zweifelsfalle die Gemeinde als das ausführende Organ für alle möglichen sozialen Aufgaben zu betrachten belieben, ist auch in Leipzig die Zahl der Gemeindebeamten in den letzten Jahrzehnten in einer früher nicht gekannten Weise herangewachsen, so daß diese mit den Staatsbeamten und den Lehrern einen ganz erheblichen Bruchteil des sog. Mittelstandes bilden. Und wie andere Teile des Mittelstandes — insonderheit die Kleingewerbetreibenden und Kleinkaufleute — sich zusammenschließen, um für ihre Zwecke und Interessen Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen und sich in Staat und Gemeinde ihren Platz an der Sonne zu sichern, so sehen wir in neuerer Zeit auch diese drei Kategorien der Festbesoldeten sich die Hand zum Bunde reichen, um Hand in Hand mit den Privatbediensteten auch für ihre Interessen das Schwergewicht ihrer Zahl bei Wahlen usw. in die Waagschale zu werfen.

IV. Die Stellung des Rates zu der Gemeindevertretung

(soweit sie nicht in den bisher erledigten Abschnitten schon gestreift worden) wird durch die §§ 98 ff. und 67 und 68 der Rev. St.O. geregelt. Sie wird durch die angezogenen Bestimmungen dahin geordnet, daß einerseits

der Rat a) das örtliche Organ der Staats- und Bezirksverwaltung, b) der Verwalter der Ortspolizei und c) der Vertreter der Gemeinde und der Verwalter der Gemeindeangelegenheiten ist, während andererseits den Stadtverordneten a) die Vertretung der Gemeinde gegenüber dem Räte, b) die Kontrolle der dem Stadtrate obliegenden Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch Akteneinsicht und Prüfung und Justifikation der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen und c) die Zustimmung zu gewissen Akten und Beschlüssen des Rates vorbehalten, ihnen auch zu dem Ende das Recht der Antragstellung an den Rat und das Petitions- bzw. Beschwerde-recht an die höheren Instanzen eingeräumt ist.

Lassen sich bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rat und Stadtverordneten die Differenzen durch eine (durch § 111 der Rev. St.O. vorgesehene) gemeinschaftliche Sitzung der beiden Kollegien nicht heben, so gilt folgendes:

Für Erlasse ist die Entschliebung der Stadtverordneten ausschlaggebend, und eine Anzahl anderer Beschlüsse (wozu namentlich die Errichtung oder Abänderung von Ortsstatuten, die Verminderung oder Veränderung des Stammvermögens, sowie die Anstellung von Klagen und der Abschluß von Vergleichen gehört) dürfen ohne beiderseitige Zustimmung und im Falle des Widerspruchs eines Kollegiums nicht ausgeführt werden, und über eine dritte Gruppe von Differenzen (insbesondere budgetrechtlichen Inhalts) entscheidet die vorgesezte Behörde.

Einer wichtigen Funktion der Gemeindevertretung ist aber hier noch zu gedenken, und das ist die ihr zustehende Wahl der Mitglieder des Rates. Soweit es sich um die besoldeten Ratsmitglieder handelt, ist das Nähere in Abschnitt III ausgeführt worden. In ähnlicher Weise wie deren Wahl vollzieht sich die der unbesoldeten Ratsmitglieder, nur daß diese (vorbehältlich der stets zulässigen Wiederwahl) immer nur auf sechs Jahre gewählt werden, und daß alle zwei Jahre ein Drittel von ihnen nach dem Dienstalter auszuscheiden hat. Ersatzwahlen für außer dem Turnus Ausgeschiedene gelten allemal nur für die Zeit, während welcher die Ausgeschiedenen ihr Amt noch zu bekleiden gehabt hätten.

Die eine Brücke zwischen Rat und Gemeindevertretung bildenden gemischten ständigen Ausschüsse (Kommissionen) sind bereits in Abschnitt II berührt worden. Der oft angetroffenen und ausgesprochenen Ansicht, daß diese Gebilde kommunaler Selbstverwaltung in erster Linie geschaffen worden seien durch das im öffentlichen und parlamentarischen Leben mehrfach hervortretende Bestreben der mitbeschließenden und kontrollierenden Körperschaften, hinüberzugreifen und hinüberzutreten in das Gebiet der Exekutive, vermag

ich nicht ohne weiteres beizutreten. Mitbestimmend mag diese in der Luft liegende Neigung sein, in der Hauptsache aber verdanken sie ihr Entstehen sicherlich dem Gange der Dinge, den unsere kommunale Verwaltung in dem letzten Menschenalter genommen hat. In dieser Zeit ist unsere ganze kommunale Verwaltung angefüllt worden mit Aufgaben technischer, industrieller und sozialer Natur, die sie früher kaum dem Namen nach gekannt hat. Die Zeiten gemächlicher Betrachtung und Beschlußfassung sind unwiederbringlich dahin. Der rasche Entschluß ist an der Tagesordnung, und seine Notwendigkeit würde nur zu oft die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkung der Gemeindevertretung in Frage stellen. Ein Ausweg zur Einhaltung der gesetzlichen Normen erwies sich als notwendig, und er wurde gefunden in der Form der gemischten ständigen Ausschüsse und der Erweiterung ihrer Kompetenz namentlich in finanzieller Beziehung durch die in der Form eines darauf gerichteten Ortsgesetzes niedergelegte Übereinstimmung beider städtischen Kollegien. Sie stellen sich dar als eine Zusammenfassung von Beschlußfassung, Exekutive und Kontrolle in minder wichtigen Dingen, wenn man diesen Ausdruck auch für schon recht erhebliche Sachen passieren lassen will.

Aus diesem Gange der Dinge ergibt sich auch, daß es unangebracht sein würde, die treibenden Ursachen des Fortschrittes in einem der beiden Kollegien finden bez. sie einem derselben besonders zuteilen zu wollen. Sie liegen in der Entwicklung der gesamten staatlichen und kommunalen Zeitverhältnisse, die namentlich seit dem Jahre 1870 in einer Weise an die kommunalen Körperschaften hier und anderwärts herantrat, daß diese alle Kräfte anspannen mußten, von dem Laufe der Dinge nicht bemeistert zu werden, geschweige, daß sie in der Lage gewesen wären, den Fortschritt künstlich und durch eigene Initiative hervorzurufen. Wenn und wo es den städtischen Vertretungen namentlich in den großen Gemeinden gelungen ist, deren Einrichtungen der Zeitentwicklung einigermaßen anzupassen, da ist meines Erachtens schon eine solche Summe von Arbeit geleistet worden, daß ihr der einigermaßen billig Denkende seine Anerkennung nicht wird versagen können. Und daß bei Leistung dieser Arbeit die Magistrate als Träger der Exekutive den Hauptteil der Arbeit auf sich zu nehmen hatten, war ihre gesetzliche Aufgabe und damit ihre Pflicht.

V. Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern.

Eine solche findet, abgesehen von den bereits besprochenen gemischten ständigen Ausschüssen in der Hauptsache nur auf dem Felde des Armen=

wesens statt, welches seit dem Jahre 1887 nach dem Elberfelder Systeme reorganisiert worden ist, allerdings mit der wesentlichen Abweichung, daß man hier nicht das Quartiersystem adoptierte, sondern es in die Hand des Distriktsvorstehers legte, die Wahl des Pflegers nach der Art der Person des Armen zu treffen. Zurzeit bestehen 89 Distrikte mit 1092 Pflegern. Die Pflegerschaft eines Distrikts weist die verschiedensten Gesellschafts- und Erwerbsklassen auf, denn die vorgedachten 1092 Pfleger verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Bevölkerungsklassen: Kaufleute 220, Fabrikanten 40, Handeltreibende 32, Lehrer 142, öffentliche und Privatbeamte 115, Geistliche und Gelehrte 56, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Drogisten 48, Rechtsanwälte 9, Optiker, Mechaniker, Graveure, Uhrmacher 23, Buchhändler, Buchdrucker, Xylographen, Buchbinder 63, Architekten, Bau- und Zimmermeister, Tischler, Glaser 64, Fleischer, Bäcker, Konditoren, Brauer 55, Schuhmacher, Schneider, Kürschner 20, Schlosser, Schmiede, Klempner, Stellmacher, Sattler 47, diverse Gewerbe, Land- und Gastwirte, Künstler 81, Arbeiter 16, Privatleute 61. Summa 1092.

Wenn, wie aus dieser Aufzählung ersichtlich, der spezielle Arbeiterstand darin nur mit 16 Personen vertreten ist, so dürfte das nicht sowohl auf eine Abneigung, dergleichen Personen zu wählen, als vielmehr darauf zurückzuführen sein, daß diese Art der Betätigung in der Öffentlichkeit von seiten der Arbeiter weniger gesucht und begehrt wird, als die Betätigung zugunsten ihrer speziellen Standes- und gewerkschaftlichen Interessen. Daß sie die Zeit dazu sich ebenso würden abmüßigen können wie zu den letzteren, darf wohl als feststehend gelten, und ebenso ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Mitarbeit eines Arbeiters auf dem Gebiete des Armenwesens sollte zurückgewiesen werden. Eine darauf gerichtete Klage ist noch nicht erhoben worden.

So vielfach eine Mitarbeit der Frauen auf dem Felde der privaten Armenpflege stattfindet, so wenig ist von einer solchen in der öffentlichen Armenpflege die Rede. Als vor einigen Jahren eine Umfrage von seiten des Armendirektorii innerhalb der Distrikte stattfand, wie diese sich wohl zu der Frage einer Anteilnahme der Frauen zu stellen gemeint seien, gab nur ein einziger Distrikt eine beifällige Entschließung kund, alle übrigen verhielten sich mehr oder minder ablehnend. Wenn ein dem Schreiber dieses bekannter Pfleger seine Stellung zu der Frage kurz dahin kennzeichnete: „Frauen, die aus der Armenpflege einen Sport machen, passen mir nicht; wenn ich der Beihilfe einer Frau bedarf, bitte ich meine Frau darum!“ so dürfte diese Auffassung vielleicht allgemeiner sein, als die Freunde der Teilnahme der Frauen an der öffentlichen Armenpflege gemeinlich annehmen.

Im großen und ganzen wird die Arbeit gerade auf dem Gebiete des Armenwesens gern geleistet, dafern der Vorsteher des Distriktes als primus inter pares es versteht, mit Takt den kollegialen Geist unter seinen Distriktsmitgliedern zu pflegen. Wir haben Distrikte, in denen nur Tod oder Verzug oder Invalidität den Wechsel im Mitgliederstande bedingen. Aber bei alledem drängt sich eine Bemerkung dem Beobachter der Dinge schon nach kurzer Zeit auf: die Abneigung der großen Mehrzahl auch eifriger Pfleger gegen die „Tintenfliegerei“, gegen das Uzuviel des Schreibwerkes. Wenn wir das Publikum geneigt erhalten wollen, im Ehrenamte tätig zu sein, wenn wir namentlich nicht bloß die oberen federgewandten, sondern auch die mittleren und unteren mit der praktischen Lebenserfahrung ausgerüsteten Schichten heranziehen wollen, dann müssen wir diesen Stein des Anstoßes nach Kräften beseitigen, und das läßt sich ermöglichen, wenn man das formale Schreibwerk soweit als nur möglich besoldeten Beamten zuteilt, die materielle Entschließung aber dem Mann im Ehrenamt vorbehält, wenn man den Beamten zu seiner Unterstützung tätig werden läßt und selbst den Anschein vermeidet, als sei derselbe zu seiner Kontrolle bestellt. Verfährt man so, dann kommt das Ehrenamt nicht zu kurz, und es ist doch der erforderlichen formalen Gründlichkeit genügt.

VI. Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden.

In dieser Beziehung ermangeln wir in Sachsen tief eingreifender gesetzlicher Bestimmungen, wie sie z. B. unser Nachbarland Preußen in seinem Kommunalsteuergesetz aufzuweisen hat. Die gesetzlichen Vorschriften beschränken sich auf die Bestimmung, daß Änderungen der Gemeindebezirke in der Regel nur mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Grundstücksbesitzer sowie der Gemeindeaufsichtsbehörde erfolgen, im Falle dringenden öffentlichen Interesses jedoch, oder wo es sich nur um einzelne Grundstücke handelt, sei es ganz oder nur in bezug auf die Polizeipflege, auch ohne Übereinstimmung der Beteiligten nach Gehör des Kreisausschusses durch das Ministerium des Innern verfügt werden können. Erst in neuerer Zeit ist durch den Entwurf des Kommunalsteuergesetzes in seinem Abschnitte „Bezirksausgleich“ eine weitere gesetzliche Ausgestaltung in finanzieller Beziehung angeknüpft worden.

Für Leipzig hat die Frage der Stellung zu seinen Nachbargemeinden erst ungefähr von Mitte der sechziger Jahre ab nach und nach Gestalt genommen. Solange Leipzig spezielle Handelsstadt war, fanden die im Handel

(selbst in den dem Buchhandel dienenden Druckereien und Buchbindereien) beschäftigten Bevölkerungselemente ihren Aufenthalt und Unterkommen bis auf wenige in der Stadt selbst. Die umliegenden Ortschaften hatten sich bis in diese Zeit durchaus ihren ländlichen Charakter bewahrt und fanden in der Stadt guten Absatz für ihre Erzeugnisse. Das änderte sich in demselben Maße, als in Leipzig die Industrie erstarbte. Bereits Ende der siebziger Jahre beginnt sich das Stadtweichbild als für den Bedarf zu eng zu erweisen; industrielle Etablissements fangen an, sich in den anliegenden Vororten anzusiedeln und führen denselben damit nicht nur die die Schulasten usw. vergrößernden Arbeitskräfte, sondern auch die Steuerkräfte selbst zu. Gar bald genügten die Anfang der sechziger Jahre entstandenen, den Verkehr nach und von den Vororten vermittelnden Omnibuslinien nicht mehr; an ihre Stelle traten die Pferde- und später die elektrischen Bahnen. Auf diese Weise hatte sich bereits Mitte der achtziger Jahre ein großer, aus den anliegenden Vororten und der Stadt bestehender Wirtschaftskomplex gebildet, dessen City die Stadt Leipzig war. Die Gemeinsamkeit aller Interessen drängte auf eine Vereinigung der verschiedenen Gemeinden selbst zu, und so kam es in den Jahren 1889, 1890 und 1891 zu einer Vereinigung der Vororte Gohlis, Gutitzsch, Reudnitz, Neustadt, Volkmarisdorf, Sellahausen, Neusellahausen, Anger, Crottendorf, Neureudnitz, Thonberg, Connewitz, Löbnitz, Lindenau, Schleußig, Kleinzschocher und Plagwitz mit der Stadt. Auch im Postverkehr führen diese Stadtteile noch heute neben dem Zusatz „Leipzig“ ihren früheren Namen. Die Bedenken, die dagegen rege wurden, daß damit einem Aufgehen, einer Assimilierung dieser Bestandteile in dem Stadtganzen Schwierigkeiten entstehen möchten, haben sich nicht erfüllt; das seitdem vergangene Jahrzehnt hat alle Unterschiede ruhig nivelliert, wenn auch im Anfange hie und da Klagen laut wurden, daß die Vorteile der Großstadt an Schleusen, Trottoirs, besserem Pflaster, Wasserleitung, Straßenbeleuchtung und Ausstattung der Schulen diesen angeschlossenen Orten nicht in dem erhofften Prestotempo zuteil wurden.

Selbstverständlich hat sich seitdem an der Peripherie der angeschlossenen Zone eine neue Zone mit etwas dichterem Bepflanzung und Besiedelung wieder herangebildet, doch ist in dem jetzigen Zustande ein ziemlich erheblicher Unterschied gegen den damaligen Stand zu bemerken. Er besteht darin, daß, während früher ein kompakter Siedelungsring von nicht allzu großer Breite die Stadt umschloß, ja einschnürte, die wirtschaftliche Centripetalkraft der Stadt jetzt ungleich weiter hinausgreift als früher, und dadurch die Zusammendrängung der Siedelungen hart an der Weichbildsgrenze, wenn auch nicht auf die Dauer verhütet, so doch verlangsamt wird. Der Grund dafür

dürfte zunächst in der ungleich größeren Peripherie, dann aber in der Vermehrung weiter in die Umgebung hinausführender Vororts- bez. Arbeiterzüge wie in der unserer Arbeiterbevölkerung zum unentbehrlichen Mittel gewordenen Benutzung des Fahrrades zu suchen sein. Welchen Umfang diese neuere Art des Fortkommens angenommen hat, mag man daran abnehmen, daß 1904 beim Polizeiamt Karten gelöst wurden für 26 590 Fahrräder, 92 Kraftwagen und 131 Kraftträder. Beide Mittel des Fortkommens ermöglichen jetzt dem Arbeiter, besser als früher sich aus der Großstadt weiter hinauszuretten in die ländliche und gesündere Umgebung, sie ermöglichen ihm den Besitz und die Freude an der eigenen Scholle und wirken dadurch der Zusammenpferchung und damit der Proletarisierung der Bevölkerung entgegen. Es liegt im eigenen Interesse der Stadt, durch kräftiges Eintreten für die Verkehrserleichterung nach und aus der Umgebung so weit als möglich sich eine gesunde wirtschaftliche Atmosphäre zu bewahren.

Daß im Laufe der Jahre von den an der Grenze des Reichbildes der Stadt sich heranbildenden Gemeinwesen bald dieses bald jenes in der Stadt aufgehen wird, möchte wohl als ein ganz naturgemäßer Prozeß anzusehen sein, der noch gefördert wird durch das von der städtischen Verwaltung festgehaltene Prinzip, den Erlös für Grund und Boden stets wieder zum Erwerb von Grundstücken in der Umgebung der Stadt zu verwenden, so daß die Stadt heute schon in vielen Nachbargemeinden zum größten Grundbesitzer der Gemeinde hervorgewachsen ist. Als solcher nimmt sie an den Lasten dieser Gemeinde teil, hat aber auch ein lebhaftes Interesse daran, die Beziehung dieser Gemeinden zur Stadt selbst in gedeihlicher Weise gestaltet zu sehen.

VII. Das Verhältnis der Städte zu der Staatsregierung.

Dasselbe gelangt in zwei Beziehungen zum Ausdruck: einmal in der Benutzung der Gemeinde und ihrer Behörde zur Verfolgung und Erledigung staatlicher Zwecke und Aufgaben, das andere Mal in dem Grade der der Gemeinde in der Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten erstatteten Bewegungsfreiheit — der Autonomie —. In der ersteren Beziehung bestimmt § 100 der Rev. St.O.: „Der Stadtrat ist das örtliche Organ der Staats- und Bezirksverwaltung, soweit nicht andere Behörden dazu bestimmt sind“. Mit dieser kurzen und präzisen Gesetzesbestimmung hat der Staat sich zweierlei gesichert: Erstens die Verpflichtung der Gemeinde zur Besorgung der ihr angefallenen staatlichen Angelegenheiten. Gegenüber dieser Bestimmung

kann es bei uns nicht vorkommen, daß, wie es in Österreich mehrfach geschehen, eine Gemeinde im Konflikte mit der Regierung „die Geschäfte im übertragenen Wirkungskreise zurücklegt“ d. h. ihre Mitwirkung bei Versorgung staatlicher Aufgaben einfach aufkündigt. Zweitens, da es keine Aufzählung gibt, durch welche staatliche Angelegenheiten den Gemeinden zur Versorgung zugeteilt sind, eine vollständig freie Hand in der Zuweisung. Es genügt einfach, daß die zugewiesene Angelegenheit sich als eine staatliche Aufgabe darstellt und nicht einer anderen Behörde zugeteilt ist, um der Zuweisung eine legale Basis zu geben.

Daß die Regierung diese ihr zugestandene ziemlich uneingeschränkte Machtvollkommenheit bei uns in Sachsen in ungemessenerer Weise ausnütze als andernwärts, läßt sich nicht behaupten, höchstens könnte man sagen, daß sie genau so, wie andere Regierungen, der allgemeinen Zeitströmung folgt, entsprechend der alten Syntaxregel: „Was ich nicht deklinieren kann, das seh' ich als ein Neutrum an“ alle Aufgaben, für die man sonst keine Unterflucht weiß, der Gemeinde aufzuladen und daß man bei der fast in allen Dingen beliebten „Kostenfreiheit“ nicht dafür sorgt, daß die Gemeinden sich für ihren Aufwand angemessen erholen können, während doch insoweit, als z. B. die staatliche Gerichtsbarkeit in Frage kommt, recht ausgiebige Taten allerwärts vorgeesehen werden. Erst in neuerer Zeit macht sich in dieser Beziehung ein erfreulicher Umschwung geltend.

In Ansehung der Gemeindeautonomie hingegen ist in Sachsen den Gemeinden von jeher ein viel freieres Feld eingeräumt gewesen, als z. B. in Preußen, namentlich auf dem Gebiete des kommunalen Steuerwesens. In der Vorrede zu seiner Schrift: „Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland mit besonderer Beziehung auf sächsische Verhältnisse“ läßt sich Fr. J. v. Neumann dahin vernehmen: „Wie kaum ein anderes Land zeichnet sich Sachsen nicht nur durch große Freiheit in der Wahl kommunaler Deckungsmittel sondern auch dadurch aus, daß die aus dieser Freiheit hervorgegangenen tatsächlichen Verhältnisse sehr wenig bekannt geworden sind. Fast jede Stadt hat ihre besonderen Abgabeneinrichtungen usw.“ Und wie hier der Staat in Ansehung der Besteuerungsformen die Gemeinden sich möglichst frei hat entwickeln lassen, ebenso schonend hat er, obchon der Beruf und damit auch die Finanzwirtschaft und Finanzgewalt der Kommunkörper denen des Staates gegenüber die enger begrenzten bleiben, und sich daraus schon das Verhältnis der Unterordnung unter das Herrschaftsverhältnis des Staates ergibt, in die Entwicklung des Finanzwesens der Gemeinden eingegriffen. Es ist um die Gemeindeautonomie ein eigenes Ding. Sie gehört zu den uferlosen und relativen Begriffen, bei denen sich

ein jeder etwas anderes denken kann, ja man ist beinahe versucht anzunehmen, daß das Wort sich eingestellt habe, weil dafür der rechte Begriff fehlt. Steht man im Einzelfalle, wo die Sache praktisch und die Forderung erhoben wird, näher zu, so läuft das Verlangen zu allermeist darauf hinaus, daß der zum Ausdruck gelangende Majoritätswille nicht weiter durch die Staatsaufsicht kontrolliert werde, sondern Gesetz sei. Daß das im engen Rahmen der Gemeinde, wo die Vielgestaltigkeit der Interessen nicht eine derartige zu sein pflegt, daß sie sich gegenseitig balancieren könnten, auf die reine Majoritätswillfür hinauslaufen würde, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Daraus ergibt sich, daß sich die Gemeindeautonomie dem allgemeinen Staatszweck unterordnen muß und keine demselben koordinierte Stellung beanspruchen darf. Landes- bez. Reichsgesetz und Staatsinteresse sind die beiden Grenzsteine, zwischen denen ihr die Bewegungsfreiheit gestattet ist und nur gestattet sein kann. Abgesehen von einigen zerstreuten Bestimmungen wie z. B.

§ 2 u. 3 der Rev. St.D., daß alle ortsstatutarischen Bestimmungen, die außer denjenigen Bestimmungen, die das Gesetz ausdrücklich dem Ortsstatut zuweist, auch andere die Gemeindeverhältnisse betreffende Normen enthalten können, der Bestätigung durch das Ministerium des Innern bedürfen;

§ 96 der Rev. St.D., welcher dem Ministerium des Innern als der obersten Dienstbehörde die Befugnisse zuteilt, welche beim Verfahren zum Zwecke der unfreiwilligen Entlassung von Ratsmitgliedern nach dem Zivilstaatsdienergesetz der Anstellungsbehörde zuzuweisen sind;

§ 102 der Rev. St.D., daß Regulative und sonstige allgemeine Anordnungen in polizeilichen Angelegenheiten sofort bei ihrem Erlasse, ihrer Abänderung oder Aufhebung zur Kenntnis des Kreishauptmanns zu bringen sind;

§ 105, Absatz 4 der Rev. St.D., wonach das Ministerium des Innern aus Gründen des allgemeinen Wohles oder der öffentlichen Sicherheit, ingleichen wegen ungenügender Geschäftsführung die Verwaltung der Ortspolizei ganz oder teilweise einer anderen Behörde vorübergehend übertragen kann, oder

§ 110 der Rev. St.D., durch welchen der Stadtrat für die Beobachtung der Gesetze und die Ausführung der ihm als Obrigkeit obliegenden Geschäfte der Staatsregierung verantwortlich gemacht ist;

handeln eigentlich nur fünf Paragraphen unserer Rev. St.D. von der Oberaufsicht des Staates:

- § 131 der Rev. St.D. begrenzt sie dahin, daß sie außer auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften namentlich darauf abziele, daß die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde, auch die Tilgung der letzteren stets planmäßig erfolge;
- § 132 leg. cit. bestimmt, in welchen Fällen sie vom Kreishauptmann bez. dem Ministerium des Innern auszuüben sei;
- § 133 leg. cit. erteilt der Aufsichtsbehörde die Befugnis, zu jeder Zeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobligationen und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nötigen Erörterungen zu veranstalten, nicht minder die Mitglieder des Stadtrats, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen;
- § 134 leg. cit. behandelt das Recht der sogen. Zwangsetatifizierung und
- § 135 leg. cit. endlich zählt die Beschlüsse auf, vor deren Ausführung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen ist.

Da in Sachsen in Folge des Umstandes, daß dem Bürgermeisteramt der Charakter einer Berufsstellung gegeben und dadurch verhütet ist — wenigstens bis zu einem gewissen Grade, — daß dasselbe eine Beute von ausgesprochenen politischen Parteigängern wird, damit aber die Besorgnis einer nicht legalen Ausübung der Befugnisse zum großen Teile entfällt, so macht sich das Obergerichtsrecht des Staates in der Hauptsache nur bemerkbar in bezug auf die Erhaltung des Stammvermögens und die Erhaltung der Ordnung im kommunalen Finanzwesen, insonderheit auch in der Erhaltung der kommunalen Waldbestände und deren pfleglicher Ausnützung.

Ob der Staat auf Grund seines Obergerichtsrechtes wirksam wird als objektiver Entscheider der zwischen den städtischen Kollegien auftretenden Differenzen, hängt lediglich von den städtischen Kollegien selbst ab. Verstehen es dieselben unter Zurückdrängung eigenfinniger Rechthaberei unter sich selbst den Weg des Ausgleiches zu finden, was — Gott Lob — meistens der Fall ist, so entfällt für die Oberbehörde die Notwendigkeit der Ausübung dieses privilegium odiosum.

Aus dem bisher Dargelegten, aus dem weiter oben schon beschriebenen Wahlmodus für unser Stadtverordnetenkollegium, aus der Zusammensetzung des Rates aus Berufs- und Ehrenbeamten, aus der nach Wiederwahl lebenslänglichen Stellung der beruflichen Ratsmitglieder ergibt sich, daß es zu

einer Beherrschung der Finanzgebarung durch Klasseninteressen und Mehrheiten kaum kommen kann, da für dieselbe der Boden in Gestalt ausschlaggebender Parteimajoritäten nicht vorhanden ist.

Und diese nämliche Zurückdrängung ausschlaggebender Parteimacht führt neben der Berufsstellung des Leiters der Polizei, neben dessen Befestigung durch die Staatsbehörde und neben der Befugnis derselben, die Ausübung der Polizei im Falle illoyaler Handhabung derselben einer anderen Behörde übertragen zu können, dazu, auch eine sachgemäße Handhabung der Polizei zu gewährleisten. Ja, ich möchte sagen, daß diese Doppelverantwortlichkeit des Leiters der Polizei sowohl die direkte der Regierung gegenüber, wie die allerdings mehr moralisch gestaltete dem Räte gegenüber, dessen Mitglied er ist, wie auch das alle Organe der Polizeiverwaltung durchbringende Bewußtsein, städtische Beamte zu sein, doch dazu führt, der Handhabung der polizeilichen Vorschriften bei aller Festigkeit in der Sache eine gewisse urbane Form aufzuprägen, die der Sache selbst nur zum Vorteil gereicht, so daß man nicht davon reden kann, daß die polizeilichen Zustände Leipzigs weniger gute seien als die anderer Großstädte, in denen der Staat das Heft der Polizeigewalt in der Hand hält.

Chemnitz.

Bearbeitet
von Stadtrat **Dr. Hübschmann**
in Chemnitz.

Allgemeines.

Die Stadt Chemnitz gehört zu den „exenten“, von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städten. Sie umfaßt einen Flächenraum von 3983 ha und zählte bei der letzten allgemeinen Volkszählung am 1. Dezember 1900 206 913 Einwohner; nach den Feststellungen des städtischen statistischen Amtes betrug ihre Einwohnerzahl am 1. August 1905 243 476.

Chemnitz ist vorzugsweise Fabrik- und Handelsstadt. Diese Eigenschaft drückt sich auch in der Zusammensetzung der Bevölkerung aus; fast ein Drittel der Gesamteinwohnerschaft ist in industriellen und gewerblichen Betrieben tätig, davon reichlich drei Viertel als Lohnarbeiter. Das Bürgerrecht besitzen gegenwärtig ca. 16 500 Personen.

Anderere als die in der revidierten Städteordnung erwähnten Rechte, insbesondere wirtschaftliche Nutzungen irgendwelcher Art als Vorzugsrechte gegenüber den nicht im Besitze des Bürgerrechts befindlichen Gemeindegliedern, stehen den städtischen Bürgern nicht zu.

Die Grundlage der Stadtverfassung bildet das Ortsgesetz vom 14. April 1899, das in der Folgezeit durch mehrere Nachträge ergänzt und abgeändert worden ist.

Die Stadtverordneten.

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt 57, von denen 30 mit Wohnhäusern im Gemeindebezirk ansässig, 27 aber unansässige Bürger sein müssen. Bei der Wahl werden unansässige Bürger den ansässigen beigezählt, wenn und solange ihre Ehefrau oder in väterlicher Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind. Tritt in bezug auf Ansässigkeit oder Unansässigkeit ein Wechsel ein, so hat der betreffende Stadtverordnete am Schlusse des Jahres auszuscheiden, in welchem die nächste teilweise Erneuerung des Stadtverordnetenkollegiums stattfindet. Die Amtsdauer der Stadtverordneten beträgt sechs Jahre; aller zwei Jahre ist ein Drittel

sowohl der ansässigen wie der unansässigen Stadtverordneten durch Neuwahl zu ersetzen. Die Wahl erfolgt nach Berufsständen; zu dem Zwecke sind die stimmberechtigten Bürger in fünf Gruppen gegliedert. Wahlberechtigt sind in der

Abteilung A diejenigen, die zu keiner der anderen Abteilungen gehören, und zwar in zwei besonderen Unterabteilungen, je nachdem sie (A 1) bis mit 1900 Mk. oder (A 2) mit über 1900 Mk. bis mit 2500 Mk. zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt sind;

in Abteilung B alle Bürger, die nach § 1,¹ des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, der Versicherungspflicht unterliegen;

in Abteilung C die Ärzte, die Beamten (öffentliche und nichtöffentliche, im Dienste befindliche und in Ruhestand versetzte), die Geistlichen, die Lehrer an öffentlichen oder solchen nichtöffentlichen Lehranstalten, die zu ihrer Errichtung der Genehmigung der Königl. Ministerien des Innern oder des Kultus und öffentlichen Unterrichts bedürfen, sowie die Rechtsanwälte, allenthalben, sofern sie nach einem Einkommen von über 2500 Mk. zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt sind, wobei als Beamte jedenfalls die anzusehen sind, auf die die Bestimmungen in § 30 der revidierten Städteordnung Anwendung finden, sowie, dafern ein Ehrenamt vorliegt, diejenigen, die für letzteres eidlich in Pflicht genommen und einem gesetzlich geordneten Dienststrafverfahren unterstellt sind;

in Abteilung D diejenigen Bürger, die ein Geschäft besitzen oder ein Gewerbe betreiben, ohne als deren Inhaber im Handelsregister eingetragen zu sein, und mit einem Einkommen von über 2500 Mk. zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt sind, sowie die in Chemnitz wohnhaften Obermeister der Innungen, und zwar diese ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens; endlich

in Abteilung E diejenigen Bürger, die als Inhaber von Firmen im Handelsregister eingetragen und mit einem Einkommen von über 2500 Mk. zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt sind, sowie die in Chemnitz wohnhaften als Mitglieder des Vorstandes der dortigen Aktiengesellschaften im Handelsregister eingetragenen Bürger.

Der Abteilung E sind überdies die stimmberechtigten Bürger zugewiesen, die nicht einer der anderen Abteilungen angehören, soweit sie zur Staatseinkommensteuer mit einem Einkommen von mehr als 2500 Mk. eingeschätzt sind.

Als Stichtag für die Beurteilung der Zugehörigkeit zu einer der fünf Abteilungen gilt der 1. Juli des Jahres, in dem eine ordentliche Stadtverordnetenwahl stattfindet. Ein Wechsel, der nach diesem Tage in den für die Zugehörigkeit zu einer Abteilung maßgebenden Verhältnissen eintritt, ist, sofern nur die Stimmberechtigung überhaupt nicht berührt wird, einflußlos. Gehört ein Stimmberechtigter mehreren Abteilungen an, so kann er innerhalb bestimmter Frist beim Räte die Zuweisung zu einer dieser Abteilungen beantragen. Bei dem aller zwei Jahre stattfindenden Wechsel sind (abgesehen von etwaigen Ersatzwahlen für außerordentlicher Weise ausgeschiedene Stadtverordnete, für welche Ersatzmänner nicht vorhanden sind) zu wählen:

von Abteilung A	$\left\{ \begin{array}{l} A\ 1\ 1\ \text{Ansässiger und} \\ A\ 2\ 1\ \text{--- Unansässiger} \end{array} \right\}$	(3)
" " B	1 " " 2 Unansässige	(3)
" " C	2 Ansässige und 2 "	(4)
" " D	2 " " 2 "	(4)
" " E	3 " " 2 "	(5)
10 Ansässige und 9 Unansässige		(19)

In einer und derselben Wahlhandlung sind überdies für jede Abteilung aus den Ansässigen und Unansässigen auf die Dauer von zwei Jahren Ersatzmänner zu wählen, die als solche auf dem Wahlzettel besonders zu verzeichnen sind. Die Abteilung A 1 wählt einen ansässigen, die Abteilung A 2 je einen ansässigen und unansässigen, die übrigen Abteilungen je zwei ansässige und zwei unansässige Ersatzmänner. Die von einer Abteilung Gewählten bilden den Ersatz nur für diese Abteilung. Die Stimmberechtigten können aus der Gesamtheit der wählbaren Bürger wählen, sind also auf die zu ihrer Abteilung Gehörigen nicht beschränkt. Die Ersatzmänner sind einzuberufen, wenn ein Stadtverordneter außerordentlicher Weise ausscheidet oder ein Gewählter die Wahl ablehnt oder aus irgendeinem Grunde in das Kollegium einzutreten behindert ist. Erledigen sich in einer Abteilung mehr Stellen, als Ersatzmänner der betreffenden Abteilung vorhanden sind, so bleiben diese Stellen vorläufig unbesetzt. Nur wenn im Laufe des zweijährigen Zeitraumes die Zahl der ansässigen oder unansässigen Stadtverordneten unter drei Viertel sinkt, ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Wahlen können für mehrere Abteilungen auf einen und denselben Tag und für einen und denselben Wahlraum anberaumt werden. Die Namen der an einem Tage Gewählten sind vor der zunächst folgenden Wahl im Amtsblatte des Rates oder durch Anschlag in den Wahlräumen bekannt zu geben. Wird ein Bürger von mehreren Abteilungen gewählt,

so hat er binnen drei Tagen zu erklären, für welche Abteilung er die Wahl annimmt. Erfolgt fristgemäß keine Erklärung, so gilt die Wahl für die Abteilung angenommen, in der er zuerst gewählt ist. Das Los entscheidet, wenn solche mehrfache Wahl zu gleicher Zeit erfolgt ist. Nachwahlen sind innerhalb zweier Wochen nach Abschluß der Wahlen sämtlicher Abteilungen vorzunehmen. Zum Zwecke der Wahl wird die Stadt in Bezirke geteilt. —

Dieses Wahlsystem ist neueren Datums, es wurde im Jahre 1898 beschlossen. Vorher wurden 48 Stadtverordnete (ansässige und unansässige je zur Hälfte), bei jährlicher Drittelerneuerung des Kollegiums, von der gesamten Bürgerschaft nach dem Listensystem gewählt. Bereits nach der Wahl im Jahre 1897 und noch mehr vor und nach derjenigen im folgenden Jahre war in den verschiedensten Kreisen der Bürgerschaft lebhaft die Frage erörtert worden, ob das bisherige Wahlsystem auf die Dauer die Fortentwicklung des Gemeinwesens in den bisherigen Bahnen und insbesondere auch auf nationaler Grundlage sichern könne, oder ob es nicht dazu führen werde und führen müsse, daß der stark belastete Besitz und die Intelligenz der Kopfzahl zum Opfer gebracht und einer einzelnen Partei die Herrschaft im Stadtverordnetenkollegium verschafft werde. Man betonte auch, daß sich das gleiche Stadtverordnetenwahlrecht als unweise herausgestellt habe, weil es die für das Blühen und Gedeihen der Stadt wichtigsten und brauchbarsten Elemente nicht zur Geltung kommen lasse, und als ungerecht, da es die Bürger, die vermöge ihrer Steuerkraft den Hauptteil der städtischen Lasten zu tragen hätten, fast rechtlos mache. War doch in der letzten Zeit beispielsweise die Wahl eines Großindustriellen geradezu eine Unmöglichkeit. Diese Bestrebungen fanden Widerhall im Stadtverordnetenkollegium selbst und verdrängten sich schließlich dort zu dem Antrag, in eine Prüfung der Wahlrechtsfrage einzutreten und den Rat um seine Mitwirkung dabei zu ersuchen. Der Rat konnte in Würdigung der ganzen Sachlage sich damit um so mehr einverstanden erklären, als jener Antrag sich streng auf gesetzlichem Boden, auf der Grundlage der revidierten Städteordnung bewegte und durchaus gerecht und billig erschien, da für den Fall einer Änderung des Wahlrechts die Berücksichtigung aller Klassen der Bürgerschaft, insbesondere auch der Arbeiterschaft, angestrebt wurde. In der gemeinschaftlichen Sitzung beider städtischer Körperschaften vom 7. Dezember 1898 wurde die Abänderung des Wahlrechts vom Räte einstimmig und von den Stadtverordneten mit allen gegen 15 (sozialdemokratische) Stimmen angenommen.

Das neue Wahlsystem nach Berufsständen, das Chemnitz als erste unter den deutschen Großstädten einführte (das bremische Wahlgesetz ist auf anderen Verhältnissen aufgebaut), macht die verschiedensten Schichten der

Bevölkerung nach Maßgabe ihrer Interessen am Gemeinwesen und ihrer Bedeutung für dieses wahlberechtigt und eröffnet den einsichtigsten und tüchtigsten Männern die Aussicht, gewählt zu werden. Weit entfernt, plutokratisch zu sein, trägt es insbesondere auch den Anforderungen Rechnung, welche die Arbeiterschaft nach ihren geldlichen Leistungen für die Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligung an der Stadtverwaltung billigerweise stellen kann, und gewährleistet den dem Arbeiterstande angehörigen Bürgern unter allen Umständen eine angemessene Vertretung im Stadtverordnetenkollegium insofern, als sie in der Lage sind, die Stellen der Abteilung B mit Abgeordneten ihres Mittels zu besetzen. Die Erfahrungen, die mit dem neuen Wahlrechte gemacht worden sind, sind durchaus befriedigend, und es darf angenommen werden, daß es den Interessen und den berechtigten Wünschen aller Bürger und Berufsstände tatsächlich gerecht wird. Es muß auch anerkannt werden, daß die — sämtlich sozialdemokratischen — Vertreter der Abteilung B sich eifrig und in zufriedenstellendem Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern an den Geschäften der Stadtverordneten beteiligen.

Die Verlängerung des Wahlzeitraumes von drei auf sechs Jahre hat sich ebenfalls bewährt. Die Wahlkämpfe, die vordem oft mit großer Schärfe geführt wurden und leicht gegenseitige Erbitterung erzeugten, finden nur noch in jedem zweiten Jahre statt und sind ruhiger und sachlicher geworden. Gemeindliche Parteien im eigentlichen Sinne gibt es nicht, von der Sozialdemokratie abgesehen, deren Vertreter im Stadtverordnetenkollegium sich natürlich an die Ansichten ihrer Partei, auch soweit sie sich auf die Gemeindeverwaltung beziehen, für gebunden erachten. Von einem unmittelbaren Einfluß der politischen Parteien auf die Stadtverordneten und ihre Amtsausübung kann, wieder mit derselben Ausnahme, nicht gesprochen werden, wenngleich gewisse, die Bürgerschaft besonders interessierende Fragen des Gemeindelebens bisweilen zum Gegenstand der Besprechung und Beschlußfassung in Parteiversammlungen gemacht werden. Wohl aber suchen die politischen Parteien bei Aufstellung der Kandidaten für die Stadtverordnetenwahlen ihren Einfluß geltendzumachen. Zumeist geschieht das im Wege der Verhandlung mit den anderen Parteien und im Schoße eines Ausschusses, den Vertreter der maßgebenden politischen (bürgerlichen) Parteien sowohl als auch gewisser unpolitischer Vereinigungen bilden. Unter den letzteren sind die städtischen Bezirksvereine zu nennen, ferner die Vereinigungen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höheren Lehranstalten, der Hausbesitzerverein, sowie die Innungen und besondere Wahlvereine für einzelne Wahlabteilungen. Die von diesem „Bürgerwahlausschusse“ aufgestellte Liste geht außer in der Abteilung B meist glatt durch, wenn auch Versuche, durch

Querlisten das Ergebnis der Wahlen im Sinne gewisser einzelner Gruppen oder Persönlichkeiten zu beeinflussen, nicht ausgeschlossen sind.

Was die Auswahl unter den Bewerbern um einen Sitz im Stadtverordnetenkollegium und des letzteren Zusammensetzung anlangt, so hat auch in dieser Beziehung das Wahlrecht nach Berufsständen günstige Ergebnisse gezeigt. Es sind eben alle wichtigeren Geschäfts- und Berufszweige vertreten, und dadurch wieder ist die Prüfung der Ratsvorlagen und sonstigen Beratungsgegenstände nach den verschiedensten Gesichtspunkten gewährleistet. Gegenwärtig befinden sich unter den Stadtverordneten 6 Großindustrielle, 17 Angehörige des Kaufmannsstandes, 11 Handwerker und Gewerbetreibende, 4 Architekten und Ingenieure, 3 Gast- und Schankwirte, 4 Juristen (3 Rechtsanwälte und 1 Richter), 2 Ärzte, 3 Angehörige des Lehrerstandes, 5 Privatbeamte (Krankenkassenvorstand, Expedient, Lagerhalter beim Konsumverein usw.) und 2 Rentner. Bei einer solchen Zusammensetzung braucht nicht befürchtet zu werden, daß die Interessen einzelner sozialer Klassen oder wirtschaftlicher Gruppen zum Nachteile anderer oder des großen Ganzen vorzugsweise berücksichtigt werden, wennschon selbstverständlich in gewissen Fragen, beispielsweise der steuerlichen Belastung des Grundbesitzes oder der Festsetzung des Tarifs für Grubenreinigung und dergleichen, die Vertreter des Hausbesitzervereins den Standpunkt ihrer Grundeigentum besitzenden Mitbürger besonders lebhaft betonen. Auch bei der Wahl der unbesoldeten Ratsmitglieder hat sich gezeigt, daß die Zusammensetzung der Stadtverordneten nach Berufsständen in hohem Grade dazu beiträgt, daß nicht Parteipolitik oder Eigennutz, sondern die Rücksicht auf die persönliche Tüchtigkeit, auf Gesinnung und Charakter des zu Wählenden den Ausschlag geben.

Der Stadtrat.

Der Rat besteht aus 11 besoldeten und 18 unbesoldeten Mitgliedern. Die besoldeten Ratsmitglieder sind der Oberbürgermeister, der Bürgermeister, 6 besoldete Stadträte, von denen der erste zugleich zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters ist, sowie der Polizeidirektor und 2 Stadtbauräte. Bis zum Ausscheiden des (3.) Stadtbaurates, der gegenwärtig mit dem Bau einer zweiten Talsperre (bei Neunzehnhain) betraut ist, gehören dem Rate 12 besoldete Mitglieder an. Der Oberbürgermeister, der Bürgermeister, der Polizeidirektor, der erste und mindestens noch 2 weitere besoldete Stadträte müssen die Richterprüfung oder die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst bestanden haben. Voraussetzung für die Wahl der Stadtbauräte ist das Bestehen der zweiten technischen Staatsprüfung für Hoch- bzw. Tiefbau

in einem deutschen Bundesstaate oder einer dieser gleich zu achtenden Prüfung. Sämtliche mit Befoldung verbundene Stellen des Rates werden durch Wahl besetzt. Ein Aufrücken ohne Wahl findet nicht statt. Die Wahl erfolgt zunächst auf die Dauer von sechs Jahren, die Neuwahl für jede durch Ablauf der sechsjährigen Anstellungszeit sich erledigende Ratsstelle mindestens vier Monate vor ihrer Erledigung. Wird ein auf Zeit gewähltes besoldetes Ratsmitglied vor Ablauf der ersten sechs Jahre in eine andere Stelle gewählt, so scheidet es dennoch nach Ablauf der vom erstmaligen Amtsantritt zu berechnenden sechs Jahre aus. Die nach Ablauf der sechsjährigen Frist erfolgte Wiederwahl gilt auf Lebenszeit. Beide städtische Körperschaften können übrigens durch übereinstimmenden Beschluß bestimmen, sowohl daß gleich die erste Wahl auf Lebenszeit erfolgt, als auch daß schon vor Ablauf der sechsjährigen Frist ein auf Zeit gewähltes Ratsmitglied von der Wiederwahl zu entbinden und auf Lebenszeit anzustellen sei. Zur Vornahme einer durch Rat und Stadtverordnete gemeinschaftlich zu bewirkenden Wahl des Oberbürgermeisters und des Polizeidirektors ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder jeder der beiden Körperschaften erforderlich. Hat die Wahl mangels der erforderlichen Anzahl der Wahlberechtigten unterbleiben müssen, so ist innerhalb einer Woche eine anderweite Wahl anzuberaumen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Wahl gültigerweise vorzunehmen ist.

An jährlichem Gehalt beziehen:

1. der Oberbürgermeister	als Grundgehalt	14 000 Mk.
2. „ Bürgermeister	„ „	10 000 „
3. „ erste besoldete Stadtrat	„ „	7 500 „
4. die übrigen besoldeten Stadträte	„ „	6 000 „

Die Gehalte dieser Stellen erhöhen sich wie folgt:

1. von Stelle 1 in drei Zwischenräumen von je 3 Jahren um je 2000 Mk.;
2. von Stelle 2 in drei Zwischenräumen von je 3 Jahren um je 1000 Mk.;
3. von Stelle 3 in vier Zwischenräumen von je 3 Jahren um je 500 Mk.;
4. von den Stellen 4 in fünf Zwischenräumen von je 3 Jahren um je 500 Mk.

Das Grundgehalt des Polizeidirektors beträgt 9000 Mk. und erhöht sich in zwei Zwischenräumen von je 3 Jahren nach dem Eintritt des Inhabers in die Stelle um je 1000 Mk.

Das Grundgehalt jedes Stadtbaurates beträgt 7500 Mk. und erhöht sich in vier Zwischenräumen von je 3 Jahren nach dem Eintritte des Inhabers in die Stelle um je 500 Mk.

Anspruch auf Ruhegehalt aus der Stadtkasse haben die besoldeten Ratsmitglieder ohne Unterschied, ob sie lebenslänglich angestellt oder auf Zeit gewählt sind. Auch die Hinterlassenen eines nur auf Zeit gewählten Ratsmitgliedes erhalten den sogenannten Gnadenmonat sowie die Witwen- und Waisenruhegehälter. Gegenüber den im übrigen sinngemäß anzuwendenden für die Zivilstaatsdiener gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen besteht eine günstigere Vorschrift insofern, als Waisen, wenn die Mutter noch lebt, ein Viertel des der letzteren zustehenden Ruhegehaltes und mutterlose Waisen nach dem Tode des Vaters je die Hälfte des Ruhegehaltes einer Witwe erhalten, und weiter insofern, als der gesetzliche Höchstbetrag des Ruhegehaltes der besoldeten Ratsmitglieder (80 % des bei der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens) schon nach 34 jähriger Dienstzeit erreicht wird.

Bei Feststellung des Gehaltes, sowie bei Berechnung der für Begründung des Anspruchs auf den Übertritt in den Ruhestand erforderlichen 40 Dienstjahre wird die gesamte Dienstzeit angerechnet, innerhalb deren ein besoldetes Ratsmitglied als solches wie auch zuvor in anderer Stellung im Dienste der Stadt Chemnitz oder einer anderen Gemeinde, eines Bundesstaates oder des Reiches angestellt oder in einem für Erlangung einer Anstellung im Reichs- oder Staatsdienste gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungsdienste oder als Hilfsarbeiter beschäftigt gewesen ist oder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat.

Der regelmäßige Wechsel der unbesoldeten Ratsmitglieder findet bei Beginn des Jahres dergestalt statt, daß alle zwei Jahre sechs ausscheiden. Eine feste Regel darüber, ob die unbesoldeten Ratsmitglieder aus der Mitte des Stadtverordnetenkollegiums oder unmittelbar aus der Bürgerschaft gewählt werden, läßt sich nicht aufstellen. Neuerdings ist der erstere Fall öfter vorgekommen.

Geschäftsgang beim Räte.

Der Rat faßt seine Beschlüsse entweder in Gesamtsitzungen, zu denen sämtliche Mitglieder zu berufen sind, oder in Ratsausschüssen oder in gemischten Ausschüssen oder endlich in Form der selbständigen Entschliebung der einzelnen zuständigen Ratsmitglieder.

Die Gesamtsitzungen werden vom Oberbürgermeister, bei dessen Be-

hinderung vom Bürgermeister, und wenn dieser verhindert ist, vom ersten befol deten Stadtrat einberufen und geleitet. Über die Beratungsgegenstände hat dasjenige Ratsmitglied, zu dessen Geschäftskreis der einzelne Gegenstand gehört, Vortrag zu erstatten, doch kann in besonderen Fällen der Ratsvorsitzende den Vortrag selbst übernehmen oder noch einem anderen Ratsmitgliede den Gegenvortrag übertragen. Über die Form der Verhandlungen und die Beurkundung der gefaßten Beschlüsse bestimmt die Geschäftsordnung des Rats das nötige. Über die Beschlüsse des Gesamtrats von allgemeinem Interesse sind der Genehmigung des Oberbürgermeisters unterliegende Mitteilungen im Amtsblatte zu veröffentlichen.

Der Oberbürgermeister ist berechtigt, den Sitzungen jedes Ausschusses beizuwohnen, und er ist zu den Sitzungen sämtlicher Ausschüsse einzuladen. Unter seinem Vorsitz bilden die juristischen Mitglieder des Rats die „juristische Konferenz“ zur Prüfung und Begutachtung wichtiger Angelegenheiten juristischer Art. Wegen der Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen Ratsmitglieder, sowie wegen ihrer Wahl in die Ausschüsse werden dem Gesamtrate die erforderlichen Vorschläge vom Oberbürgermeister unterbreitet, während letzterer nicht zu einer bestimmten Geschäftsstelle gehörige Aufträge unmittelbar verteilt. Er entscheidet auch die Zweifel über die Zugehörigkeit einer Angelegenheit zu einer Geschäftsstelle. Durch ihn erfolgt der Geschäftsverkehr mit den Stadtverordneten, ihm sind alle an das Stadtverordnetenkollegium gerichteten Beschlüsse und Schreiben unter der Gegenzeichnung des im einzelnen Falle zuständigen und dadurch verantwortlichen Ratsmitgliedes zur Vollziehung vorzulegen. Er ist auch berechtigt, die zuständigen Ratsmitglieder von ihrer Pflicht zu entbinden, die zu ihrem Geschäftskreis gehörigen Ratsvorlagen in den Stadtverordnetensitzungen zu vertreten, kann auch diese Vertretung jederzeit selbst übernehmen.

Lieferungen für die Stadt.

Was die Zulassung der den erwerbstätigen Kreisen angehörigen Stadtverordneten und unbefol deten Ratsmitglieder zu Lieferungen für die Stadt anlangt, so nimmt der Rat hinsichtlich seiner Mitglieder den strengen Standpunkt ein, daß sie grundsätzlich von solchen Lieferungen ausgeschlossen sind. Nur ausnahmsweise wird von dieser Regel abgegangen; jedoch bedarf es in jedem einzelnen Falle eines förmlichen Gesamratsbeschlusses, wenn nach dem Vorschlage des zuständigen gemischten Ausschusses einem Ratsmitgliede ein Lieferungsauftrag erteilt werden soll, und das geschieht regelmäßig nur dann, wenn der Betreffende der einzige leistungsfähige

Vertreter seines Geschäftszweiges am Orte ist und andernfalls der Auftrag nach auswärts gehen mußte.

Die Stadtverordneten hingegen sind von Lieferungen und Arbeiten für die Stadt nicht grundsätzlich ausgeschlossen; selbstverständlich begründet aber die Zugehörigkeit zum Stadtverordnetenkollegium nicht den geringsten Vorzug vor den Mitbewerbern.

Gemeindeunterbeamte.

Als Gemeindeunterbeamte sind die städtischen Beamten anzusehen, die vom Räte zu einem ständigen, mit einem bestimmten jährlichen Dienst-einkommen verbundenen Amte unter den im Ortsgesetz näher angegebenen Bedingungen in Pflicht genommen worden sind. Den Stadtverordneten steht bei der Wahl der für die Vermögensverwaltung und die städtischen Einnahmen anzustellenden Beamten, soweit das Gehalt mehr als 1500 Mk. beträgt, ein Widerspruchsrecht zu. Die Gemeindeunterbeamten werden auf vierteljährliche, beiden Teilen zustehende Aufkündigung angestellt. Beamte mit höherer technischer Bildung jedoch kann der Rat in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Stadtverordneten ohne Kündigungsverbehalt anstellen. Solchen Beamten gegenüber, die 20 Jahre ununterbrochen im Dienste des Rates angestellt waren und eine Dienststrafe (Verweis ausgenommen) nicht erlitten haben, erlischt in der Regel das Kündigungsrecht. Jeder Beamte hat sich die Versetzung in ein anderes Amt gefallen zu lassen. Rat und Stadtverordnete bestimmen, welche Beamte Dienstlichkeiten zu leisten haben, und in welcher Höhe dies zu geschehen hat. Die Gemeindeunterbeamten erhalten Ruhegehälter nach den für die Zivilstaatsdiener gültigen Bestimmungen. Bei besonderer Würdigkeit und zugleich Bedürftigkeit ist Erhöhung des Ruhegehaltes durch übereinstimmenden Beschluß der städtischen Körperschaften möglich. Bei der Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes bleibt die Zeit vor erfülltem 25. Lebensjahre außer Ansatz, sowie in der Regel die im Dienste einer anderen Gemeinde oder des Staates verbrachte Dienstzeit. Für die Hinterlassenen von Gemeindeunterbeamten gelten die gleichen günstigeren Bestimmungen, wie für die Hinterlassenen der Ratsmitglieder. Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Hinterlassene von städtischen Beamten und Bediensteten, die nicht als Gemeindeunterbeamte im Sinne des Ortsgesetzes gelten, kann der Rat mit Zustimmung der Stadtverordneten beschließen. Durch im Jahre 1905 erlassene Bestimmungen ist auch für die städtischen Arbeiter und sonstigen nicht ruhegehaltsberechtigten Angestellten grundsätzlich Fürsorge getroffen worden, indem solche Personen, wenn sie

dauernd arbeits- oder dienstunfähig werden, eine Ruhestandsunterstützung, ihre Hinterbliebenen aber ein Gnaden-, Witwen- oder Waisengeld gewährt erhalten.

Die sämtlichen Beamten des Rats sind nach ihrer Vorbildung und nach der Bedeutung ihrer Stellen in bezug auf Besoldung in verschiedene Gruppen geteilt. Die Gehaltsbezüge der juristischen Beamten bewegen sich zwischen 4200 und 5000 Mk. (Stadttschreiber, Polizeirat, Gewerbeschlichter), zwischen 3400 und 4200 Mk. (Rats- und Polizeiaffessoren) und zwischen 2200 und 2600 Mk. (Rats- und Polizeireferendare).

Die technischen Beamten der Bauämter, des Baupolizei-, des Vermessungs- und des Wasserwerksamtes sind auf acht Gehaltsklassen verteilt, wobei für die höheren technischen Beamten das Bestehen der zweiten Staatsprüfung die Zugehörigkeit zu einer höheren Gehaltsklasse bedingt.

Die Gehalte bewegen sich in Klasse I zwischen 5000 und 6500 Mk., in Klasse II zwischen 3500 und 5300 Mk., in Klasse III zwischen 3000 und 4800 Mk., in Klasse IV zwischen 2700 und 3900 Mk., in Klasse V zwischen 2500 und 3500 Mk., in Klasse VI zwischen 2100 und 3000 Mk., in Klasse VII zwischen 1800 und 2400 Mk. und in Klasse VIII zwischen 1600 und 2000 Mk.

Die Rassen-, Rechnungs- und Kanzleibeamten zerfallen in zwei Gruppen. Zur ersten gehören die Inhaber gewisser herausgehobener Stellen (Hauptbuchhalter, Hauptkassierer, Rechnungsinsektor: 4200—5400 Mk., Sparfassenverwalter: 3600—4800 Mk., Ortsfrankenfassenkassierer: 3000 bis 4200 Mk.), alle übrigen Beamten jener Art gehören zur zweiten Gruppe, die fünf Gehaltsklassen umfaßt. Das Anfangsgehalt der untersten Klasse beträgt 1300 Mk., das jeder weiteren Klasse ist jedesmal um 200 Mk. höher als das der unmittelbar vorhergehenden Klasse. Das in 28 Jahren erreichte Endgehalt beträgt auf der untersten Stufe 2300 Mk., auf jeder weiteren Stufe aber 300 Mk. mehr als auf der unmittelbar vorhergehenden, demnach auf der obersten Gehaltsstufe 3500 Mk. Neubegründete Stellen dieser Gruppe werden nach einem bestimmten Verhältnis den einzelnen Gehaltsklassen zugeteilt. Die Gehalte der Botenmeister bewegen sich zwischen 1600 und 2000 Mk., die der Diener und Boten zwischen 1100 und 1650 Mk.

Anlangend die Beamten des Polizeiamtes, so erhalten der Polizeihauptmann neben 200 Mk. Bekleidungsgehalt 4200—6000 Mk. (nach 18 Jahren), die Inspektoren 2400—3000 Mk. (nach 9 Jahren), die Oberwachmeister 2200 Mk., die Wachmeister 1900 und nach 3 Jahren 2000 Mk., die Schutzleute aber 1400—1800 Mk. (nach 12 Jahren, einschließlich Bekleidungsgehalt).

Die Wartefristen sind allenthalben teils zwei-, teils dreijährig.

Die Gehaltsbezüge solcher Beamten, die nicht zu den in der Gehaltsordnung Angeführten gehören (gewisse Beamte der Gasanstalt, des Elektrizitätswerkes, der Stadtbank usw.) werden durch Beschlüsse der städtischen Körperschaften geregelt.

Ausschüsse.

Hinsichtlich der gemischten ständigen Ausschüsse gelten allenthalben die Bestimmungen der revidierten Städteordnung. Nach dem Chemnitzer Ortsgesetz bestehen 51 solcher Ausschüsse; weitere können je nach Bedarf von Rat und Stadtverordneten eingesetzt werden. Die Mitgliederzahl der Ausschüsse schwankt zwischen 2 und 15. Beide Körperschaften sind in den einzelnen Ausschüssen meist gleich stark vertreten. Mit beratender Stimme gehören verschiedenen Ausschüssen (für die Gasanstalt, für das Elektrizitätswerk, für Forsten, für das Schulwesen u. a.) fachmännisch geschulte Beamte an. Die Ausschüsse beraten in der Hauptsache die der Entschliebung des Rats zu unterstellenden Angelegenheiten vor, und geben ihr Gutachten dazu ab. In gewissen Fällen haben sie aber auch eine selbständigere Stellung, fassen Beschlüsse, die unmittelbar zur Ausführung gelangen (Schulauschuß, Bauausschüsse bezüglich der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, Ausschüsse für die werbenden Anstalten usw.). Auch in Fällen, in denen den Ausschüssen an sich das Recht selbständiger Beschlufsfassung zusteht, kann auf Entscheidung des Rats angetragen werden.

Für einige Angelegenheiten (Anstellung der Unterbeamten, Prüfung der Beamtenunterstützungsgefuche, Rechnungsprüfung, Erledigung gewisser gewerbepolizeilicher Angelegenheiten u. a. mehr) bestehen besondere Ratsausschüsse, im ganzen 10.

Ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger.

Auch abgesehen von der Wahl in eine der städtischen Körperschaften werden Bürger vielfach zu städtischen Ehrenämtern herangezogen. So gehören einigen gemischten Ausschüssen Vertreter der Bürgerschaft als vollberechtigte Mitglieder an; es sind dies die Ausschüsse für den städtischen Arbeitsnachweis, für den Gemeindewaisenrat, für die Sparkasse und für das Wasserleitungswesen. Als Beisitzer beim Kaufmanns- und Gewerbegericht findet eine große Zahl von Bürgern Verwendung. In besonderem Maße aber ist die Verwaltung des Armenwesens auf die Mitwirkung der

Bürgerchaft angewiesen. Die Stadt ist nämlich zum Zwecke der öffentlichen Armenfürsorge gegenwärtig in 69 Bezirke geteilt. An der Spitze eines jeden Bezirkes steht ein Hauptarmenpfleger, ihm zur Seite mehrere Unterarmenpfleger. Insgesamt stellen sich über 400 Bürger in den Dienst der öffentlichen Armenpflege.

Zu dieser ehrenamtlichen Tätigkeit werden alle Berufsstände herangezogen, vorzugsweise allerdings Handwerker und Kleingewerbetreibende, die um deswillen besonders geeignet erscheinen, weil sie mitten im praktischen Leben stehen und eine weitgehende Orts- und Personenkenntnis zu besitzen pflegen. Die Mitwirkung von Arbeitern kann nur in beschränktem Maße in Anspruch genommen werden, weil ihnen, die auf ihrer Hände Arbeit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angewiesen sind, eine ehrenamtliche unentgeltliche Tätigkeit nicht gut angeschlossen werden kann. Ausdrücklich vorgeschrieben ist die Mitgliedschaft von Arbeitern für den Ausschuß, dem die Verwaltung des städtischen Arbeitsnachweises obliegt.

Allen Inhabern städtischer Ehrenämter muß nachgerühmt werden, daß sie eifrig und bereitwillig ihre Pflicht erfüllen und infolge der schon erwähnten Vertrautheit mit örtlichen und persönlichen Verhältnissen sowie wegen ihrer näheren Fühlung mit den verschiedenen Kreisen der Bevölkerung recht ersprießlich wirken.

Eine Betrauung von Frauen mit städtischen Ehrenämtern hat bisher noch nicht stattgefunden. Die zur Mitüberwachung des Ziehkindermessens angestellten 12 Pflegerinnen sind Berufsbeamtinnen.

Sicherheitspolizei.

Neben dem Stadtrat besteht zur Verwaltung der Sicherheitspolizei eine selbständige Behörde, „das Polizeiamt“, an deren Spitze der Polizeidirektor steht. Dieser ist, wie oben erwähnt, Mitglied des Rates, aber ausschließlich mit der Verwaltung der Sicherheitspolizei betraut und auch allein und ausschließlich dafür verantwortlich. Er hat unter eigener Verwaltung alle zur Pflege der Sicherheitspolizei erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen zu treffen und anzuordnen, soweit nicht verfassungsmäßig eine besondere Genehmigung der Gemeindevertretung erforderlich ist; solchenfalls hat er die nötigen Anträge beim Rate zu stellen. Von den wohlfahrtspolizeilichen Anordnungen des Rates wird dem Polizeidirektor Mitteilung gegeben, damit er stets einen Überblick über den gesamten Wirkungskreis der Polizeimannschaft erhält und sie in ihrer gesamten Tätigkeit zu überwachen und auf allseitige Erfüllung ihrer Dienstpflichten hinzuwirken in der Lage ist. Für den Fall

der Behinderung des Polizeidirektors ist im voraus ein Ratsmitglied als Stellvertreter bezeichnet.

Die Anstellung des Kanzleipersonals und des Polizeihauptmanns erfolgt auf Vorschlag des Polizeidirektors durch den Rat, ebenso die Entlassung dieser Beamten aus dem Dienste. Die Polizeimannschaften dagegen werden vom Polizeidirektor angestellt, innerhalb der bestehenden Rangstufen befördert und im Dienstwege und im Falle der Unbrauchbarkeit entlassen. Von jeder Beförderung und Entlassung ist dem Räte Anzeige zu machen; Neuanstellungen bedürfen der Bestätigung durch den Rat, dem auch das Recht gewahrt ist, Polizeibeamte zu entlassen.

Vororte.

Die Stadt Chemnitz hat zu verschiedenen Malen angrenzende Vorortgemeinden einverleibt. Nachdem im Jahre 1880 die 8500 Einw. zählende Gemeinde Schloßchemnitz (207 ha Fläche) einverleibt worden war, folgten 1894 Altchemnitz (790 ha) mit 6500 Einw. und im Jahre 1900 die drei Gemeinden Rappel (129 ha) mit 7300 Einw., Altendorf (475 ha) mit 4500 Einw. und Gablenz (616 ha) mit 11 800 Einw. sowie schließlich im Jahre 1904 Hilbersdorf (335 ha) mit 8800 Einw. Diese Einverleibungen brachten der Stadt einen Gebietszuwachs von zusammen 2552 ha und eine Einwohnervermehrung von 47 400.

Zur Eingemeindung der genannten Vororte führte einmal die Erkenntnis, daß bei einer weiteren Zunahme der Bevölkerung von Chemnitz in der Weise, wie sie vor allem in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts (übrigens noch stärker in der letzten Zeit) stattgefunden hatte, das vorhandene Bauland kaum noch wenige Jahrzehnte ausreichen würde; ferner der Umstand, daß Chemnitz mit diesen Vororten immer mehr zu einem wirtschaftlichen Ganzen herauswuchs und die getrennte Verwaltung einer gefunden wirtschaftlichen Entwicklung hinderlich war, sowie endlich die Tatsache, daß steuerkräftige Industrieunternehmungen bei Erweiterungen ihre Betriebsstätten nach den Vororten verlegten, wo Bauland reichlicher und billiger zur Verfügung stand. Zu diesen allgemeinen Erwägungen kamen Gründe besonderer Art. Das Reich plante die Verlegung größerer Truppenkörper nach Chemnitz, und zur Errichtung der Kasernements für diese wurden stadtseitig große Landkäufe in Gablenzer Flur bewirkt. Andererseits sollte eine königliche Landesanstalt für blinde und schwachsinrige Kinder errichtet werden, für die außer in Altendorf geeignetes Bauland nicht zu beschaffen war. In beiden Fällen wurde die Einbeziehung der Bauflächen regierungs-

seitig zur Bedingung gemacht. Um andernfalls sich ergebende Schwierigkeiten zu beseitigen und den auf Einverleibung hinielenden Wünschen jener Vororte zu entsprechen, entschloß man sich zur Eingemeindung. Hinsichtlich der Gemeinde Hilbersdorf ging die Anregung zur Einbezirkung von den dortigen Ortsangesehenen aus. Doch war auch die Stadt außer aus den erwähnten allgemeinen Gründen insofern daran interessiert, als sie in Hilbersdorf bedeutende Grundflächen besitzt und die inzwischen verwirklichte Absicht hatte, dort eine Nervenheilanstalt und Epidemiebaracken zu errichten, und weiter als unmittelbar an der Grenze, und zwar nur durch Hilbersdorfer Gebiet zugänglich, die städtische Fleischzersehungsanstalt gelegen ist. Für die allernächste Zeit kommt voraussichtlich noch die Einverleibung einer kleinen Landgemeinde und für später die zweier weiterer Orte in Frage, die zum Teil von der Stadtflur umschlossen sind. Die übrigen benachbarten Landgemeinden haben nicht so enge Beziehungen zur Stadt wie die einverleibten Orte, so daß das Bedürfnis nach einer weiteren Hinausrückung der Stadtgrenzen für die nächste Zeit befriedigt sein dürfte.

Die Zahl der in Chemnitz beschäftigten Arbeiter, die in den noch nicht einverleibten Nachbargemeinden ihren Wohnsitz haben, ist nicht allzu groß. Die Stadtverwaltung hat deshalb fürs erste keine Veranlassung, auf weitere Verbesserung der im ganzen als gut zu bezeichnenden Eisen- und Straßenbahnverbindungen hinzuwirken. Die einbezirkten Vororte besitzen zum Teile eigene Eisenbahnhaltestellen; sie sind auch sämtlich mit dem Stadttinnern durch Straßenbahnlinien verbunden.

Nachtrag zum Aufsatz über Dresden.

Die Seite 85 ff. befindliche Darstellung der Dresdner Verhältnisse ist am 28. Februar 1905 abgeschlossen worden. Seitdem haben sich zwei wichtige Neuerungen ereignet.

1.

Die Stadt hat am 11. April 1905 mit der Dresdner Straßenbahn, am 15. Juni 1905 mit der Deutschen Straßenbahn Verträge abgeschlossen, wonach die Dresdner Straßenbahn am 30. Dezember 1905 in städtischen Besitz übergehen wird, die Deutsche Straßenbahn am 1. Juli 1905 in städtischen Besitz übergegangen ist. Veranlassung hierzu haben insbesondere die Tatsachen ergeben, daß durch § 13 des Reichszolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 die städtischen Oktrois wesentlich beschränkt worden sind, daß dadurch der Stadt Dresden erhebliche Einnahmen entgehen (1904: 1 935 385 Mk. aus Verbrauchsabgaben für Mehl, Backwerk, Bier, Wild, Geflügel, Fische, Fleischwerk, Vieh), und daß sie genötigt ist, den Einnahmeausfall anderweit zu decken. Sie hofft, dies aus den Überschüssen der Straßenbahnen zu tun.

Die beiden Verträge sind im wesentlichen gleichartig. Das Vermögen der Gesellschaften geht nach § 304 des Handelsgesetzbuchs ohne Liquidation als Ganzes auf die Stadt über. Die Stadt übernimmt die Gesellschaftsschulden, namentlich die von den Gesellschaften ausgegebenen Obligationen, und zahlt für die Aktie der Deutschen Straßenbahn (6 Millionen Mk. Aktienkapital) 167 %, für jede 1000 Mk.-Aktie der Dresdner Straßenbahn (12 Millionen Mk. Aktienkapital) 2000 Mk. in 3 % iger Reichsanleihe, Preussischer konsolidierter Anleihe, Sächsischer Rente oder Dresdner Stadtanleihe und überdies 65 Mk. bar.

Die städtischen Straßenbahnen bilden einen als Gewerbebetrieb gesondert zu verwaltenden Teil des Vermögens der Stadt Dresden. Ein Ortsgesetz soll erst erlassen werden, wenn genügende Erfahrungen gesammelt sind. Bis dahin werden die Straßenbahnen unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der

städtischen Kollegien von der Direktion — ein Ratsmitglied und einer oder mehrere Direktoren — und dem gemischten Straßenbahnausschuß — 5 Ratsmitglieder, 5 Stadtverordnete, die Straßenbahndirektoren — verwaltet.

2.

Das Stadtverordnetenwahlrecht ist durch den 14. Nachtrag zum Ortsstatute der Stadt Dresden vom 15. Juli 1905 — ministeriell genehmigt am 25. Juli 1905 — geändert worden.

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt 84, wovon die Hälfte mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig, die Hälfte unansässig sein muß. Die Stadtverordneten werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Alle 2 Jahre ist ein Drittel der Ansässigen und Unansässigen durch Neuwahl zu ersetzen.

Für die Wahlen bilden die stimmberechtigten Bürger 5 Abteilungen, und zwar gehören an:

- der Abteilung A diejenigen, welche keinerlei Beruf ausüben oder keiner der 4 anderen Abteilungen zugehören (Rentner, Pensionäre usw.),
- der Abteilung B die Arbeiter und die Gewerbsgehilfen, soweit sie nach § 1 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 der Versicherungspflicht unterliegen, sowie Lohn- und Akkordarbeiter und diejenigen Personen im öffentlichen und Privatdienste, auf welche die Bestimmungen in § 30 der Revidierten Städteordnung nicht Anwendung leiden (§ 30 a. a. O.: „Wenn Gemeindeanlagen nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben werden, sind festes Dienst-einkommen, Wartegeld und Pensionen nur zu vier Fünftel in Anschlag zu bringen),
- der Abteilung C die im Dienste befindlichen öffentlichen und nicht-öffentlichen Beamten und Angestellten, die Geistlichen, die Lehrer an öffentlichen oder nichtöffentlichen Lehranstalten, welche zu ihrer Errichtung der Genehmigung der königlichen Ministerien des Innern oder des Kultus und öffentlichen Unterrichts bedürfen, die Rechtsanwälte, die approbierten Ärzte, die Künstler.

Als Beamte oder Angestellte sind jedenfalls diejenigen Personen anzusehen, auf welche die Bestimmungen in § 30 der Revidierten Städteordnung Anwendung finden, sowie ferner die in einem Ehrenamte befindlichen Personen dann, wenn sie für letzteres eidlich in Pflicht genommen und einem gesetzlich geordneten Dienststrafverfahren unterstellt sind,

der Abteilung D die selbständigen Gewerbetreibenden einschließlich der Selbständigen in Gärtnerei und Landwirtschaft, soweit sie nicht der Abteilung E zugehören,

der Abteilung E alle diejenigen stimmberechtigten Bürger, die nach § 19 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 4. August 1900 zur Deckung des Bedarfs der Handelskammer beitragspflichtig sind ausschließlich der persönlich haftenden Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

In jeder Abteilung bilden diejenigen Bürger, die bei Aufstellung der Wahlliste bereits länger als 10 Jahre im Besitze des Bürgerrechts sind, die I., die übrigen Bürger die II. Klasse.

Bei den aller 2 Jahre stattfindenden Stadtverordnetenwahlen haben zu wählen:

in Abteilung A:

die Wahlberechtigten der I. Klasse: 1 Ansässigen, 1 Unansässigen;

die Wahlberechtigten der II. Klasse: 1 Ansässigen, 1 Unansässigen;

in Abteilung B:

die Wahlberechtigten der I. Klasse: 1 Ansässigen, 1 Unansässigen;

die Wahlberechtigten der II. Klasse: 1 Ansässigen, 1 Unansässigen;

in Abteilung C:

die Wahlberechtigten der I. Klasse: 3 Ansässige, 3 Unansässige;

die Wahlberechtigten der II. Klasse: 1 Ansässigen, 1 Unansässigen;

in Abteilung D:

die Wahlberechtigten der I. Klasse: 3 Ansässige, 3 Unansässige;

die Wahlberechtigten der II. Klasse: 1 Ansässigen, 1 Unansässigen;

in Abteilung E:

die Wahlberechtigten der I. Klasse: 1 Ansässigen, 1 Unansässigen;

die Wahlberechtigten der II. Klasse: 1 Ansässigen, 1 Unansässigen.

Der Wechsel der ausscheidenden und neueintretenden Stadtverordneten erfolgt in der Regel innerhalb der ersten 10 Tage des auf die Vornahme der Wahl folgenden Jahres. Besondere Bestimmungen sind für Ergänzungswahlen und für den Übergang des alten Rechtszustandes in den neuen getroffen.

Das Wahlrecht ist nach langen Verhandlungen in der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Juli 1905 mit 32 gegen 31 reformerische Stimmen angenommen worden. Die wichtige, im Interesse der größeren Gewerbetreibenden geforderte Trennung der Abteilungen D und E ist erst durch

einen unerwarteten Antrag in der Schlußsitzung und durch den Hinweis darauf bewirkt worden, daß ohne sie die Vorlage fallen würde.

Ausgesprochener Zweck der Vorlage ist, eine Übermacht der Sozialdemokratie zu verhindern. Man hofft, sie auf die 12 Sitze der Abteilung B, vielleicht sogar auf die 6 Sitze deren zweiter Klasse zu beschränken. Die ursprüngliche Ratsvorlage faßte die Abteilungen D und E zusammen, unterschied demnach nur 4 Abteilungen, und teilte jede Abteilung nach dem steuerpflichtigen Einkommen der ihr angehörenden Bürger — 2500 Mk. oder darüber — in 2 Klassen. Die Reformer, die sich namentlich auf die territorialen Bezirks- und Bürgervereine stützen, verwarfen ein Berufs- und vollends ein Zensuswahlrecht und forderten ein Pluralwahlrecht, das dem einzelnen Bürger je nach der Dauer seines Bürgerseins 1, 2, 3 oder 4 Stimmen zu gewähren hätte, indem sie darauf rechneten, daß bei dem vorgeschlagenen Pluralwahlrechte die fluktuierende Arbeiterbevölkerung durch die alteingesessene, in der Hauptsache dem sogenannten Mittelstande angehörende Bürgerschaft würde überstimmt werden. Das Gesetz vom 15. Juli 1905 ist ein Kompromiß zwischen der ursprünglichen Ratsvorlage und den reformerischen Vorschlägen und trägt die Absicht, überhaupt etwas zustande zu bringen, deutlich zur Schau. Die Mehrzahl der Reformer hat freilich trotz dem ihnen bewiesenen Entgegenkommen gegen das Gesetz gestimmt.

Den Wert der einzelnen Stimmen ergibt folgende nach dem Stande vom 1. Juni 1905 gemachte Aufstellung, bei der allerdings die Abteilungen D und E noch nicht getrennt sind:

	Bürgerzahl	Stadt- verordneten- sitze	auf 1 Stadtverordneten- kommen Bürger
Abteilung A (Rentner usw.)			
I. Klasse (Bürgerrecht über 10 Jahre)	1 718	6	286
II. Klasse (Bürgerrecht bis 10 Jahre)	1 302	6	217
Abteilung B (Arbeiter usw.)			
I. Klasse	810	6	135
II. Klasse	9 563	6	1594
Abteilung C (Beamte, An- gestellte)			
I. Klasse	3 400	18	189
II. Klasse	9 734	6	1622
Abteilungen D und E (selb- ständige Gewerbetreibende)			
I. Klasse	3 549	24	148
II. Klasse	5 962	12	495
insgesamt	36 038	84	429

Bedenkt man, daß in Abteilung C die Subalternbeamten, Volksschullehrer und Handlungsangestellten überwiegen, Abteilung D von Handwerkern und Kleinkaufleuten eingenommen wird und im allgemeinen die älteren Bürger fester am Hergebrachten halten als die jüngeren, so leuchtet der mittelstandsfreundliche Charakter des Wahlrechts ein.

Als Grund für die auffallende Bevorzugung des höheren Bürgeralters wird angegeben, daß solches größeres Interesse an der Stadt dartue und größere Einsicht in städtische Verhältnisse verbürge. Nur die Rentner büßen, wie ein Blick auf die Tabelle dartut, durch höheres Bürgeralter an Wahlrecht ein.

Das neue Wahlrecht wird dem Stadtverordnetenkollegium einige Arbeiter, vielleicht auch einige größere Gewerbetreibende zuführen. Wie es überhaupt auf den Gang der städtischen Politik einwirken wird, muß die Zeit lehren.
